

VanEck® ICAV

(Ein Umbrellafonds mit haftungsrechtlicher Trennung zwischen den Teilfonds)

Ein offenes Irish Collective Asset-Management Vehicle in Form eines Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds und variablem Kapital

Das ICAV ist gemäss irischem Recht unter der Registernummer C158225 eingetragen

PROSPEKT

Datum dieses Prospekts ist der 14. Februar 2020

Die Verwaltungsratsmitglieder des VanEck ICAV, deren Namen im Abschnitt **Verwaltungsrat des ICAV** in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt und den jeweiligen Nachträgen enthaltenen Angaben. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit aller angebrachten Sorgfalt sicherstellten, dass dies der Fall ist) den Tatsachen und lassen nichts, das die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte, aus.

Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VERZEICHNIS	4
2.	EINLEITUNG	6
3.	VERWALTUNGSRAT DES ICAV	10
4.	DAS ICAV	11
5.	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERTRIEBSSTELLE	11
6.	ANLAGEVERWALTER	12
7.	VERTRIEBSSTELLE UND UNTERVERTRIEBSSTELLE	12
8.	VERWAHRSTELLE	12
9.	VERWALTUNGSSTELLE	15
10.	ZAHLSTELLEN/KORRESPONDENZBANKEN.....	15
11.	TEILFONDS	15
12.	EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN UND EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG	21
13.	RISIKOFAKTOREN.....	32
14.	PORTFOLIOTRANSAKTIONEN UND INTERESSENKONFLIKTE	45
15.	ZEICHNUNG VON ANTEILEN	46
16.	RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	50
17.	UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	53
18.	UMTAUSCHBESCHRÄNKUNGEN	54
19.	VERHINDERUNG VON LATE TRADING UND MARKET TIMING	54
20.	GEGENSEITIGE ANLAGEN	55
21.	EU-BENCHMARK-VERORDNUNG	55
22.	BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS/VERMÖGENSBEWERTUNG.....	55
23.	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES	58
24.	FORM DER ANTEILE UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	60
25.	ANTEILSKLASSEN.....	61
26.	BEKANNTMACHUNG DER PREISE.....	61
27.	GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	61
28.	BESTEUERUNG.....	63

29.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	67
30.	WESENTLICHE VERTRÄGE	73
31.	VERSCHIEDENES	74
	ANHANG 1 – DEFINITIONEN.....	76
	ANHANG 2 – MÄRKTE.....	83
	ANHANG 3 – UNTERBEAUFTRAGTE	88
	ANHANG 4 – DEFINITION VON „US-PERSON“	93
	ANHANG 5 – VANECK – EMERGING MARKETS EQUITY UCITS	95
	ANHANG 6 – VANECK – GLOBAL GOLD UCITS	111
	ANHANG 7 – VANECK – GLOBAL HARD ASSETS UCITS.....	126
	ANHANG 8 – VANECK – UNCONSTRAINED EMERGING MARKETS BOND UCITS	139
	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	159

1. VERZEICHNIS

VanEck ICAV

33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
D02 XK09

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Jonathan R. Simon
Bruce J. Smith
Adam Phillips
Mary Canning
Jon Lukomnik
Adrian Waters

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERTRIEBSTELLE

VanEck Investments Ltd
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
D02 XK09

ANLAGEVERWALTER

Van Eck Associates Corporation
666 Third Avenue - 9th Floor
New York, NY 10017
USA

VERWAHRSTELLE

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
D02 HD32

VERWALTUNGSSTELLE

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
D02 HD32

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG
1 Stokes Place,
St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland
D02 DE03

RECHTSBERATER

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
D02 XK09

SEKRETÄR

Tudor Trust Limited
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland
D02 XK09

GESELLSCHAFTSSEKRETÄR DES VERWALTERS

Tudor Trust Limited
33 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2
Irland
D02 XK09

2. EINLEITUNG

Antragsteller, die Zweifel in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts und des entsprechenden Nachtrags haben, wird empfohlen sich an einen Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder an einen anderen Finanzberater zu wenden.

Das ICAV wurde als Irish Collective Asset-Management Vehicle in Form eines Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gemäss Teil 2, Kapitel 1 des Irish Collective Asset-Management Vehicles Act von 2015 (das **ICAV-Gesetz**) eingetragen und von der Zentralbank von Irland (die **Zentralbank**) gemäss den OGAW-Verordnungen zugelassen.

Diese Zulassung stellt jedoch keine Garantie der Zentralbank bezüglich der Wertentwicklung des ICAV dar und die Zentralbank haftet somit nicht für die Wertentwicklung oder einen Ausfall des ICAV. Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank ist nicht als Billigung der Handlungen des ICAV durch die Zentralbank oder als seitens der Zentralbank für das ICAV abgegebene Garantie zu verstehen. Die Zentralbank ist nicht für den Inhalt des Prospekts und der Nachträge verantwortlich.

Das ICAV ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Das ICAV kann von Zeit zu Zeit Anteile ausgeben, die Beteiligungen an verschiedenen Teilfonds darstellen. Für einen Teilfonds können innerhalb einer Klasse Anteile mehrerer Klassen ausgegeben werden. Alle Anteile einer Klasse sind untereinander gleichwertig und gleichrangig, sofern im entsprechenden Nachtrag nichts anderes vorgesehen ist. Bei Einführung eines neuen Teilfonds (wofür die vorherige Genehmigung der Zentralbank erforderlich ist) oder einer neuen Anteilsklasse (bei deren Ausgabe die Auflagen der Zentralbank zu beachten sind), erstellt und veröffentlicht das ICAV einen neuen oder aktualisierten Nachtrag, der massgebliche Angaben über den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Klasse enthält. Für jeden Teilfonds (und dementsprechend nicht für jede Anteilsklasse) wird ein separates Vermögensportfolio unterhalten, das im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, die für den jeweiligen Teilfonds gelten, investiert wird. Einzelheiten in Bezug auf die einzelnen Teilfonds und die für diese erhältlichen Anteilsklassen sind im entsprechenden Nachtrag angegeben. Änderungen am Prospekt und an den Nachträgen müssen der Zentralbank mitgeteilt und von dieser im Voraus genehmigt werden.

Das ICAV wurde mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds errichtet. Folglich sind sämtliche Verbindlichkeiten, die einem Teilfonds entstehen oder diesem zuzurechnen sind, ausschliesslich aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu begleichen. Bitte beachten Sie jedoch den nachstehenden Abschnitt **Risikofaktoren**.

Die Verteilung dieses Prospekts und des entsprechenden Nachtrags ist nach der Veröffentlichung des Jahresberichts und des geprüften Abschlusses in keinem Land zulässig, wenn er nicht von einem Exemplar des Jahresberichts und des Abschlusses begleitet wird. Diese Berichte und der vorliegende Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Emission von Anteilen des ICAV.

Für die ausgegebenen und für die Ausgabe zur Verfügung stehenden Anteile kann bei der Euronext ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am Hauptwertpapiermarkt der Euronext eingereicht werden. Der Prospekt, der sämtliche Informationen enthält, die gemäss den Notierungsanforderungen der Euronext angegeben werden müssen, enthält den Wertpapierprospekt für die Zulassung dieser Anteile an der Euronext. Es wird nicht erwartet, dass sich für diese Anteile ein aktiver Sekundärmarkt entwickeln wird.

Weder die Zulassung der Anteile zur Notierung im amtlichen Kursblatt und zum Handel am Hauptmarkt der Euronext noch die Genehmigung des Prospekts gemäss den Notierungsanforderungen der Euronext stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der Euronext in Bezug auf die Kompetenz der Leistungsanbieter oder einer sonstigen mit dem ICAV verbundenen Partei, die Angemessenheit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Eignung des ICAV oder seiner Teilfonds zu Anlagezwecken dar.

Die Satzung des ICAV ermächtigt den Verwaltungsrat, im Hinblick auf den direkten oder indirekten Besitz von Anteilen durch bzw. die Übertragung von Anteilen an Personen oder Rechtssubjekte, die nach Ansicht des Verwaltungsrats Anteile zugunsten von US-Personen halten oder halten werden, Beschränkungen aufzuerlegen (und somit von diesen gehaltene Anteile zurückzunehmen), (sofern der Verwaltungsrat nicht festsetzt, dass (i) die Transaktion gemäss einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung entsprechend den

Wertpapiergesetzen der USA zulässig ist, und (ii) der entsprechende Teilfonds und das ICAV weiterhin unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung als Investmentgesellschaft entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA fallen, wenn solche Personen oder Rechtssubjekte Anteile halten). Dies gilt auch im Hinblick auf natürliche Personen, die jünger als 18 Jahre sind (oder ein anderes, im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegtes Alter unterschreiten), Personen oder Rechtssubjekte, die gegen Angaben in den Zeichnungsunterlagen verstossen oder diese gefälscht haben (einschliesslich Erklärungen in Bezug auf ihren Status gemäss dem US-Betriebsrentengesetz ERISA (Employee Retirement Income Security Act)), Personen oder Rechtssubjekte, die offensichtlich gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstossen oder diesen Bestimmungen zufolge keine Anteile halten dürfen oder deren Anteilsbesitz ungesetzlich ist oder unter dem vom Verwaltungsrat für diese Anteilsklasse festgesetzten Mindestanteilsbestand liegt, oder in Situationen (direkt oder indirekt solche Personen oder Rechtssubjekte betreffend, ob für sich genommen oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder Rechtssubjekten oder Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats für den betreffenden Teilfonds des ICAV zu Steuerverbindlichkeiten oder anderen finanziellen, rechtlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen führen könnten (einschliesslich Bemühungen zur Gewährleistung, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne des ERISA und des entsprechenden Gesetzes gilt), die dem Teilfonds ansonsten nicht entstünden, oder die zu Verstössen des Teilfonds gegen Gesetze oder Vorschriften führen könnten, gegen die der Teilfonds ansonsten nicht verstossen würde, oder in denen der Teilfonds möglicherweise Registrierungs- oder Anmeldeanforderungen in einer Rechtsordnung erfüllen muss, zu deren Erfüllung er ansonsten nicht verpflichtet wäre, oder die anderweitig durch die Satzung untersagt sind, wie in diesem Prospekt beschrieben.

WEDER DIESER PROSPEKT NOCH DIE ANTEILE WURDEN IN IRGEND EINEM LAND GEMÄSS DEN DORT GELTENDEN GESETZEN ÜBER ANGEBOT UND VERKAUF VON ANTEILEN ODER ANDEREN WERTPAPIEREN ZUM ANGEBOT, VERKAUF ODER VERTRIEB ZUGELASSEN. DIESER PROSPEKT STELLT KEIN VERKAUFANGEBOT UND KEINE UNTERBREITUNG EINES KAUFANGEBOTES DAR UND DIE ANTEILE DÜRFEN NICHT IN EINEM LAND VERKAUFT WERDEN, IN DEM EIN DERARTIGES ANGEBOT ODER EINE DERARTIGE AUFFORDERUNG NICHT ZUGELASSEN IST, ODER AN PERSONEN, FÜR DIE EIN DERARTIGES ANGEBOT, EINE DERARTIGE AUFFORDERUNG ODER DER VERKAUF UNGESETZLICH WÄRE. ES WURDE KEIN ANTRAG AUF NOTIERUNG DER ANTEILE AN EINER ANERKANNTEN WERTPAPIERBÖRSE GESTELLT. DIE RICHTIGKEIT ODER ANGEMESSENHEIT DIESES PROSPEKTS WURDE VON KEINER WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE BEURTEILT. JEDLICHE GEGENTEILIGE BEHAUPTUNG IST RECHTSWIDRIG. WER IM BESITZ DIESES PROSPEKTES IST UND ANTEILE GEMÄSS EINEM ANTRAGSFOMULAR ZEICHNEN MÖCHTE, IST DAFÜR VERANTWORTLICH, SICH ÜBER ALLE GELTENDEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN IN DEN JEWEILIGEN LÄNDERN ZU INFORMIEREN UND SIE EINZUHALTEN.

Wenn eine in Irland steuerpflichtige Person Anteile erwirbt und hält, ist das ICAV verpflichtet, bei Eintritt eines in Irland zu versteuernden Ereignisses Anteile, die von einer Person gehalten werden, die eine in Irland steuerpflichtige Person ist beziehungsweise im Auftrag einer solchen Person handelt, zurückzunehmen und zu stornieren und die Erlöse an die irische Finanzbehörde zu zahlen, wenn dies zur Einziehung von irischen Steuern erforderlich ist.

Der Prospekt wird unter Umständen in andere Sprachen übersetzt. Jede dieser Übersetzungen enthält lediglich dieselben Informationen und hat dieselbe Bedeutung wie dieses Dokument in englischer Sprache. Sofern Widersprüche zwischen diesem englischsprachigen Dokument und dem Dokument in einer anderen Sprache auftreten, ist das englischsprachige Dokument massgebend.

Potenzielle Zeichner und Käufer von Anteilen sollten sich über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen Anforderungen, (c) eventuelle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften und (d) alle anderen behördlichen oder sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen oder Formalitäten informieren, die für sie gemäss dem Recht der Länder, in denen sie errichtet sind, deren Staatsbürgerschaft sie besitzen, in denen sie ansässig oder wohnhaft sind, zur Anwendung kommen können und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder die Veräusserung der Anteile massgeblich sein könnten.

Der Wert von Anteilen an einem Teilfonds kann steigen oder fallen, und Antragsteller erhalten den von

ihnen in den Teilfonds investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Antragsteller können ihre gesamte Anlage verlieren. Die Anteile, aus den die einzelnen Teilfonds bestehen, sind für jeden Teilfonds jeweils in einem Nachtrag zu diesem Prospekt beschrieben. Die Nachträge bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind in diesen durch Verweis auf den jeweiligen Teilfonds einbezogen. Die Anlage in die Anteile kann ein überdurchschnittliches Risiko mit sich bringen. Die Antragsteller werden auf den nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ und den entsprechenden Abschnitt im jeweiligen Nachtrag hingewiesen. Die Anlage in einen Teilfonds eignet sich nur für anspruchsvolle Antragsteller, die in der Lage sind, diese Risiken zu verstehen und zu akzeptieren und sich davon zu überzeugen, dass diese Anlage für sie geeignet ist.

Wenn für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eine Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühr erhoben wird, sollte eine Anlage in den Anteilen als mittel- bis langfristig angesehen werden. Ein Teilfonds kann eine Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühr erheben, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben. Die (ggf. erhobene) maximale Ausgabegebühr beträgt 5 %, die (ggf. erhobene) maximale Rücknahmegebühr 2 %.

Da Ausschüttungen aus dem Kapital des ICAV vorgenommen werden können, besteht ein höheres Risiko, dass das Kapital erodiert und „Erträge“ zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums Ihrer Anlage erfolgen und der Wert zukünftiger Erträge ebenfalls sinken kann. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem Kapital andere steuerliche Auswirkungen haben können als Ausschüttungen aus Erträgen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

Dieser Prospekt und alle darin bezeichneten sonstigen Dokumente sowie der/die entsprechende(n) Nachtrag/Nachträge sollten vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag auf Anteile gestellt wird. Die Aussagen in diesem Prospekt und in jedem Nachtrag beruhen auf den Gesetzen und Praktiken, die in Irland zum Datum dieses Prospekts oder dem Nachtrag in Kraft sind und Änderungen unterliegen können.

Alle Informationen oder Erklärungen von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person, die nicht in diesem Prospekt, im relevanten Nachtrag oder in einem zu diesem Prospekt gehörenden Bericht oder Abschluss des ICAV angegeben sind, müssen als nicht zugelassen angesehen werden und man kann sich folglich nicht auf sie berufen. Die Zustellung dieses Prospekts bzw. des relevanten Nachtrags oder das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt bzw. dem relevanten Nachtrag enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach der Veröffentlichung dieses Prospekts bzw. des relevanten Nachtrags richtig sind. Dieser Prospekt bzw. der relevante Nachtrag können gelegentlich aktualisiert werden. Potenzielle Anleger sollten sich beim Anlageverwalter oder der Verwaltungsstelle nach der Ausgabe eines aktuelleren Prospekts oder nach der Ausgabe von Berichten und Abschlüssen des ICAV erkundigen.

Die Bestimmungen der Satzung, die allen Anteilsinhabern als bekannt gelten, berechtigen und verpflichten alle Anteilsinhaber gleichermassen. Kopien der Satzung sind bei den hierin genannten Stellen erhältlich.

Dieser Prospekt und der jeweils relevante Nachtrag unterliegen irischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Das ICAV muss und wird die OGAW-Verordnungen (wie nachstehend definiert) einhalten.

Die Anteile dürfen nicht im Vereinigten Königreich angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies ist gemäss dem Financial Services and Markets Act 2000 (**FSMA**) und den entsprechenden Vorschriften gestattet, und dieser Prospekt darf nicht an Personen im Vereinigten Königreich weitergegeben werden, abgesehen von Fällen, in denen dies gemäss dem FSMA bzw. den entsprechenden Vorschriften gestattet ist oder wenn es sich um eine Person handelt, an die der Prospekt aus anderen Gründen rechtmässig im Vereinigten Königreich ausgegeben werden darf.

Das ICAV wird im Sinne des Abschnitts 264 des FSMA als anerkannte kollektive Kapitalanlage kategorisiert. Dementsprechend können Anteile im Vereinigten Königreich öffentlich vermarktet werden. Bestimmte Regelungen gemäß FSMA zum Schutz von Privatkunden gelten nicht für Investitionen im Rahmen des ICAV.

Entschädigungen im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme sind nicht möglich und ein Investor

im Rahmen des ICAV hat nicht das Recht, seinen Antrag auf Anteile gemäß des FCA Conduct of Business Sourcebook zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die FCA darüber informiert, welche Teilfonds im Rahmen des „Temporary Permissions Regime“ infolge des Ausstiegs des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union weiterhin in UK vertrieben werden sollen. Dementsprechend können diese Teilfonds weiterhin im Vereinigten Königreich vertrieben werden.

Dieses Dokument ist vom Empfänger vertraulich zu behandeln und darf weder vollständig noch teilweise kopiert oder weitergegeben werden. Sein Inhalt darf nicht reproduziert, offengelegt, vertrieben oder von Personen verwendet werden, die nicht zu den verbundenen Unternehmen des Empfängers oder deren fachkundigen Beratern gehören. Mit Entgegennahme dieses Dokuments erklärt jeder Empfänger sein Einverständnis, (i) diesen Prospekt ausschliesslich zum Zwecke der Bewertung einer möglichen Anlage in einem Teilfonds zu verwenden und (ii) alle darin enthaltenen Informationen, die noch nicht öffentlich zugänglich sind, dauerhaft vertraulich zu behandeln.

In diesem Prospekt verwendete definierte Begriffe haben die ihnen im Abschnitt **Definitionen** zugewiesene Bedeutung.

3. VERWALTUNGSRAT DES ICAV

Nachfolgend werden die Verwaltungsratsmitglieder (Directors) des ICAV beschrieben:

3.1. Adam Phillips

Herr Phillips kam 2006 als Director of Strategic Business and Capital Markets Relationships für alle Market Vectors Indexfonds zu VanEck. Derzeit ist er Chief Operating Officer der Market Vectors Indexfonds. Die früheren Erfahrungen von Herrn Phillips umfassen Funktionen als Gründer und geschäftsführender Partner von LB Trading, LLC, einer auf ETF spezialisierten Handelsfirma an der American Stock Exchange, sowie als Junior-Komplementär und Mitglied des Geschäftsführungsausschusses bei Orbit II Partners, L.P., einer auf Aktienoptionen, Indexoptionen und Market Making von Indexfonds spezialisierten Handelsfirma. Herr Phillips war Mitglied der American Stock Exchange und ein Amex Floor Official. Er hat einen Bachelor of Arts-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und amerikanischer Kultur vom Lafayette College.

3.2. Jonathan R. Simon

Herr Simon kam im Jahr 2006 zu VanEck. Er ist Senior Vice President und General Counsel der Van Eck Associates Corporation, der Van Eck Securities Corporation und der Van Eck Absolute Return Advisers Corporation. Ausserdem ist er als Verwaltungsratsmitglied zahlreicher Tochtergesellschaften der Van Eck Associates Corporation tätig.

Vor seiner Tätigkeit bei VanEck arbeitete Herr Simon als Partner bei Sidley Austin LLP, Carter Ledyard & Milburn LLP und Schulte Roth & Zabel LLP. Herr Simon ist Mitglied der New York State Bar Association. Herr Simon promovierte in Jura an der Fordham University School of Law und hat einen Bachelor of Science von der Cornell University.

3.3. Jon Lukomnik

Herr Lukomnik ist ein anerkannter Experte für Corporate Governance und institutionelles Investment. Er verfügt über breite Geschäfts- und Finanzerfahrungen, besonders in der Anlageverwaltung. Derzeit ist er Managing Partner bei Sinclair Capital LLC, einer Beratungsfirma für Anlageverwaltung, er war Executive Director des Investor Responsibility Research Center Institute, einer gemeinnützigen Organisation, die Forschung zur unternehmerischen Verantwortung und Kapitalanlage finanziert, und er ist Treuhänder der Van Eck Investmentfonds- und Investment-Trust-Familie. Von 2009 bis 2011 war Herr Lukomnik der Hauptberater für das Global Corporate Governance Forum (World Bank/IFC) Financial Market Recovery Project, das Kompetenz für die Schulung von Bankdirektoren in Schwellenmärkten aufbaute. Von 1998 bis 2000 war Herr Lukomnik Managing Director und Leiter Geschäftsentwicklung und Strategische Planung bei CDC Investment Management Corp. Von 1994 bis 1998 war Herr Lukomnik der Deputy Comptroller für Pensionen und Anlageverwaltung bei der Stadt New York. Herr Lukomnik ist Mitglied des ständigen Beirats (Standing Advisory Group) des Public Company Accounting Oversight Board.

Darüber hinaus war Herr Lukomnik einer der Gründer des International Corporate Governance Network und einer der Gründer von GovernanceMetrics International. Er ist ein ehemaliger Interim-Vorsitzender des Executive Committee des Council of Institutional Investors und war Mitglied mehrerer Verwaltungsräte sowie offizieller Gläubigerausschüsse in den Umstrukturierungen von Worldcom und Adelphia. Er ist Mitautor von „The New Capitalists“, das als Jahresempfehlung der Financial Times ausgewählt wurde, und schreibt eine monatliche Kolumne für Compliance Week. Ausserdem liefert er Beiträge zu „Directors and Boards“, „Plan Sponsor“, „Corporate Governance in the Wake of the Financial Crisis“ und einer Reihe akademischer Veröffentlichungen wie dem Rotman Journal und dem „Journal of Risk Management in Financial Institutions“.

Herr Lukomnik wurde 2013 mit dem Preis des International Corporate Governance Network (ICGN) für Spitzenleistungen in Corporate Governance ausgezeichnet. Herr Lukomnik erhielt 1977 einen Bachelor of Arts-Abschluss von der Columbia University.

3.4 Mary Canning

Frau Canning (in Irland ansässig) ist Anwältin für Finanzdienstleistungen und nicht-exekutives Mitglied von in Irland bewilligten Anlagefonds. Sie hat einen Bachelor of Civil Law (BCL 1984) und einen Master in Commercial Law (LLM 2005) vom University College in Dublin. 1989 erhielt sie die Zulassung, um als Rechtsanwältin in Irland tätig zu werden. Von 1988 bis 1990 arbeitete sie in der New Yorker Anwaltskanzlei De Vos & Co und erhielt zu diesem Zweck die Erlaubnis, im Staat New York als Anwältin tätig zu sein. Vor ihrer Tätigkeit bei Dillon Eustace

war sie Mitarbeiterin in der Anwaltskanzlei Cawley Sheerin Wynne. 1992 stieg sie bei Dillon Eustace als Partnerin ein und arbeitete die folgenden 10 Jahre hauptsächlich in der Abteilung für Finanzdienstleistungen. Seit 2002 ist sie als Beraterin für Dillon Eustace und weitere Finanzdienstleister tätig. Dabei ist sie hauptsächlich für die Bereiche Governance und Compliance zuständig sowie für nicht-exekutive Verwaltungsratsaufgaben von in Irland genehmigten Anlagefonds.

3.5. **Adrian Waters**

Herr Waters (in Irland ansässig) ist ein Fellow des Institute of Chartered Accountants in Ireland und des Institute of Directors. Er ist Chartered Director (UK Institute of Directors) und spezialisiert sich auf Risikomanagement und Governance. Er verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Er ist ein Director von mehreren weiteren Investmentfonds. Von 1993 bis 2001 war er in verschiedenen leitenden Funktionen bei The BISYS Group, Inc. (jetzt Teil der Citi Group) tätig, unter anderem als Chief Executive Officer von BISYS Fund Services (Ireland) Limited und schliesslich als Senior Vice President Europe für BISYS Investment Services, vom Standort London aus. Von 1989 bis 1993 arbeitete er bei der Investment Services Group von PricewaterhouseCoopers in New York und davor bei Oliver Freaney and Company, Chartered Accountants, in Dublin. Adrian Waters absolvierte das University College Dublin mit einem Abschluss als Bachelor of Commerce (1985) sowie einem Postgraduiertendiplom im Studiengang Corporate Governance (2005). Zusätzlich erwarb er 2013 den Grad eines Master of Science in Risikomanagement von der Stern Business School an der New York University.

3.6. **Bruce Smith, CPA**

Herr Smith kam im Jahr 1983 zu VanEck. Er ist Senior Advisor for Strategic Initiatives und Director der Van Eck Associates Corporation, Van Eck Securities Corporation und Van Eck Absolute Return Advisers Corporation. Bis Juli 2018 war er als Senior Vice President, Chief Financial Officer und Treasurer der Van Eck Associates Corporation, Van Eck Securities Corporation und Van Eck Absolute Return Advisers Corporation tätig. Er ist außerdem Director zahlreicher Partnerunternehmen der Van Eck Associates Corporation.

Vor seiner Tätigkeit bei VanEck war er bei McGladrey & Pullen, CPA (Wirtschaftsprüfer) angestellt. Herr Smith hat einen Bachelor of Science-Abschluss von der Fordham University.

Im Sinne dieses Prospekts ist die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder der eingetragene Sitz des ICAV.

4. **DAS ICAV**

Das ICAV hat die laufende Anlageverwaltung und die Verwaltung der gesamten Vermögenswerte des ICAV und seiner Tochtergesellschaften an die Verwaltungsgesellschaft delegiert und die Verwahrstelle mit der Verwahrung aller Vermögenswerte des ICAV betraut.

5. **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND VERTRIEBSSTELLE**

Gemäss den Bedingungen des Verwaltungsvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich für den Vertrieb, die Anlageverwaltung und die allgemeine Verwaltung des ICAV. Sie kann diese Funktionen vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle des Verwaltungsrats an Dritte delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. Juni 2014 in Irland gegründet. Das genehmigte Anteilskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 10'000'000 EUR, davon waren zum Datum dieses Prospekts 199'990 EUR im Umlauf und vollständig eingezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, die von der Zentralbank gemäss den OGAW-Verordnungen als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurde und beaufsichtigt wird und als Verwaltungsgesellschaft für andere Organismen für gemeinsame Anlagen auftreten darf. Die Verwaltungsgesellschaft (bzw. ihre Gesellschafter, Mitarbeiter, verbundenen Gesellschaften und verbundenen Personen) ist berechtigt, direkt oder indirekt Anteile zu zeichnen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind Mary Canning, Adrian Waters, Bruce Smith, Jonathan R. Simon und Adam Phillips. Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Tudor Trust Limited.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze, -verfahren und -praktiken gemäss den OGAW-Verordnungen eingerichtet (die **Vergütungsrichtlinie**). Die Vergütungsrichtlinie berücksichtigt und fördert ein

solides, effektives Risikomanagement. Sie ist so verfasst, dass sie die Übernahme von Risiken, die nicht mit dem Risikoprofil des ICAV und der Teilfonds vereinbar sind, ausschliesst. Die Vergütungsrichtlinie gilt für Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des ICAV oder der Teilfonds haben. Sie stellt sicher, dass keine Einzelpersonen bei der Festsetzung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sind. Die Vergütungsrichtlinie wird jährlich überprüft. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungsrichtlinie, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen und Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen, sind unter www.vaneck.com verfügbar. Ein gedrucktes Exemplar mit den Angaben zur Vergütungspolitik wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft hat Van Eck Associates Corporation ernannt. Gemäss den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags erbringt der Anlageverwalter vorbehaltlich der Gesamtauficht und -kontrolle der Verwaltungsgesellschaft Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf das Vermögensportfolio des jeweiligen Teilfonds. Sofern ein alternativer Anlageverwalter für einen Teilfonds ernannt wird, werden entsprechende Einzelheiten im relevanten Nachtrag dargelegt. Der Anlageverwalter kann seine Vermögensverwaltungsaufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegieren, auf nicht-diskretionärer Basis die Dienste von Anlageberatern in Anspruch nehmen und Analyseberatung von Dritten einholen, wobei die Gebühren für eine derartige Delegation vom Anlageverwalter aus seiner eigenen Gebühr zu zahlen sind.

Der Anlageverwalter fungiert als Vertriebsträger des ICAV.

7. VERTRIEBSSTELLE UND UNTERVERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft des ICAV fungiert ausserdem als Vertriebsstelle für die Anteile jedes Fonds.

Van Eck Switzerland AG (die „**Untervertriebsstelle**“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Untervertriebsstelle für die Anteile ernannt.

Die Untervertriebsstelle vertritt die Anteile im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft kann die Untervertriebsstelle ihre Aufgaben und Vollmachten ganz oder teilweise an verbundene oder nicht verbundene Untervertriebsstellen delegieren.

Die Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV und der Untervertriebsstelle unterliegt den Bedingungen des Untervertriebsstellenvertrags, der mit der Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde. Die Verwaltungsgesellschaft, das ICAV oder die Untervertriebsstelle können den Untervertriebsstellenvertrag mit einer Frist von mindestens 90 Kalendertagen schriftlich kündigen. Der Untervertriebsstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden.

Der Untervertriebsstellenvertrag enthält Bestimmungen, wonach die Untervertriebsstelle entschädigt und unter bestimmten Umständen von der Haftung befreit wird.

8. VERWAHRSTELLE

Das ICAV hat Street Custodial Services (Ireland) Limited gemäss dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle für sämtliche Vermögenswerte des ICAV ernannt. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäss irischem Recht am 22. Mai 1991 unter der Registernummer 174330 gegründet wurde und unter anderem Treuhänder-, Verwahr- und ähnliche Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlagefonds wie das ICAV anbietet.

Die Verwahrstelle bietet die sichere Aufbewahrung der Vermögenswerte des ICAV, die unter der Kontrolle der Verwahrstelle gehalten werden. Die Verwahrstelle ist hauptsächlich als Treuhänder und Verwahrstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen, wie beispielsweise das ICAV, tätig.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung sämtlicher Vermögenswerte des ICAV innerhalb ihres Verwahrstellennetzwerks verantwortlich. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV für einen Verlust bei der Verwahrstelle oder einem Dritten, an den die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung gehalten werden können, delegiert wurde. Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument desselben Typs oder einen entsprechenden Geldbetrag an das ICAV oder den im Namen des ICAV handelnden Anlageverwalter zurückgeben. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle muss bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der gebührenden Sorgfalt vorgehen und haftet gegenüber dem ICAV und den Anteilshabern für alle Verluste, die diesen durch fahrlässige, betrügerische oder nicht ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben der Verwahrstelle im Rahmen ihrer Verpflichtungen gemäss den OGAW-Verordnungen entstehen. Um von ihrer Haftung gemäss den OGAW-Verordnungen und den OGAW-Vorschriften der Zentralbank befreit zu sein, muss die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten als Verwahrer alle gebotene Sorgfalt walten lassen, damit gewährleistet ist, dass der Dritte die Fachkenntnis, Kompetenz und Reputation besitzt und aufrechterhält, die angemessen sind, um die betreffenden Verantwortlichkeiten zu erfüllen. Die Verwahrstelle muss den Verwahrer angemessen überwachen und von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise Nachforschungen anstellen, um sicherzustellen, dass der Verwahrer seine Verpflichtungen weiterhin sachgerecht erfüllt.

Die Verwahrstelle ist für die Trennung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds verantwortlich.

Die Verwahrstelle muss unter anderem sicherstellen, dass:

- (a) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen und der Satzung durchgeführt werden,
- (b) der Wert der Anteile gemäss der Satzung berechnet wird,
- (c) ihr bei Transaktionen, die das Vermögen des ICAV betreffen, innerhalb bestimmter Fristen alle Gegenleistungen übermittelt werden, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Transaktion den Marktgepflogenheiten entsprechen,
- (d) sie die Anweisungen des ICAV ausführt, sofern diese nicht gegen die Satzung und die OGAW-Verordnungen verstossen,
- (e) die Erträge des ICAV gemäss der Satzung und den OGAW-Verordnungen verwendet werden,
- (f) sie das Geschäftsgebaren der Verwaltungsgesellschaft in jedem Bilanzierungszeitraum untersucht und den Anteilshabern darüber Bericht erstattet hat. Der Bericht der Verwahrstelle wird zeitnah an die der Verwaltungsgesellschaft übermittelt, damit die der Verwaltungsgesellschaft dem Jahresbericht des ICAV eine Kopie des Berichts beifügen kann. Im Bericht der Verwahrstelle ist dargelegt, ob die Geschäftsführung des ICAV im Berichtszeitraum nach Ansicht der Verwahrstelle:
 - (i) den geltenden Beschränkungen bezüglich der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse der einzelnen Teilfonds und der Verwahrstelle entsprach, die in der Satzung festgelegt sind und von der Zentralbank kraft ihrer Befugnisse gemäss den OGAW-Verordnungen auferlegt wurden und
 - (ii) anderweitig den Bestimmungen der Satzung und der OGAW-Verordnungen entsprach.

Sollte die der Verwaltungsgesellschaft die oben genannten Bedingungen (i) oder (ii) nicht erfüllt haben, ist es die Pflicht der Verwahrstelle, anzugeben, warum dies der Fall ist, und die Schritte zu umreissen, die die Verwahrstelle zur Korrektur dieser Situation unternommen hat. Die in den obigen Absätzen (a) bis (f) beschriebenen Aufgaben dürfen von der Verwahrstelle nicht an eine dritte Partei delegiert werden.

8.1 Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle gehört zu einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im üblichen Geschäftsverlauf gleichzeitig für eine grosse Zahl von Kunden sowie für eigene Rechnung handeln. Dies kann zu potenziellen Konflikten führen. Interessenkonflikte treten ein, wenn die Verwahrstelle oder ihre Tochtergesellschaften Tätigkeiten aufgrund des Verwahrstellenvertrags oder separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen durchführen. Zu diesen Tätigkeiten gehören unter anderem:

- (i) die Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle, für Analysen, Wertpapierleihgeschäfte, Anlageverwaltung, Finanzberatung bzw. sonstige Beratungsleistungen für das ICAV,
- (ii) die Durchführung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschliesslich Devisen- und Derivategeschäften, Principal-Leihgeschäften, Brokertätigkeiten, Market Making oder anderer Finanztransaktionen, wobei das ICAV entweder als Eigenhändler und für seine eigenen Interessen oder für andere Kunden handelt.

In Verbindung mit den obigen Tätigkeiten gelten folgende Bestimmungen: die Verwahrstelle bzw. ihre Tochtergesellschaften

- (i) streben die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Tätigkeiten an und haben das Recht, entsprechende Gewinne oder Vergütungen in jeglicher Form zu vereinnahmen und zu behalten, wobei sie nicht verpflichtet sind, Art oder Höhe der Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Kosten, Provisionen, Erlösanteilen, Spreads, Kursauf- oder -abschlägen, Zinsen, Rabatten, Abschlägen oder sonstigen Leistungen, die sie in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhalten haben, gegenüber dem ICAV offenzulegen,
- (ii) dürfen Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für andere Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten,
- (iii) dürfen Handelsgeschäfte ausführen, die sich in derselben oder entgegengesetzten Richtung der durchgeführten Tätigkeiten bewegen, auch wenn diese auf Informationen beruhen, die sich in ihrem Besitz befinden, dem ICAV jedoch nicht zur Verfügung stehen,
- (iv) dürfen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden bereitstellen, auch für Mitbewerber des ICAV,
- (v) können von dem ICAV mit Gläubigerrechten ausgestattet werden und diese ausüben.

Das ICAV kann eine Tochtergesellschaft der Verwahrstelle einsetzen, um Devisen-, Spot- oder Swapgeschäfte für Rechnung des ICAV durchzuführen. In diesem Fall handelt die Tochtergesellschaft als Eigenhändler, nicht als Makler, Agent oder Treuhänder des ICAV. Die Tochtergesellschaft strebt die Erwirtschaftung von Gewinnen durch diese Geschäfte an und hat das Recht, entsprechende Gewinne zu behalten und diese gegenüber dem ICAV nicht offenzulegen. Die Tochtergesellschaft geht diese Geschäfte gemäss den mit dem ICAV vereinbarten Bedingungen ein.

Wenn Barmittel des ICAV bei einer Tochtergesellschaft verwahrt werden, bei der es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die (ggf. anfallenden) Zinsen, die von der Tochtergesellschaft für das betreffende Konto gezahlt oder gefordert werden, sowie die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die dadurch entstehen, dass sie die Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch als Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer Tochtergesellschaften auftreten.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, möglichen Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben, zur Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und zu Interessenkonflikten, die durch eine solche Übertragung entstehen können, werden Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die zum Datum dieses Prospekts von der Verwahrstelle in verschiedenen Märkten eingesetzten Unterbeauftragten sind in Anhang 3 aufgeführt (die „Unterbeauftragten“).

9. VERWALTUNGSSTELLE

State Street Fund Services (Ireland) Limited wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Bedingungen des Verwaltungsstellenvertrags zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle ernannt.

Die Verwaltungsstelle untersteht der Aufsicht der irischen Zentralbank und wurde am 23. März 1992 unter der Registernummer 186184 als Limited Liability Company (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in Irland gegründet. Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in der Erbringung von Verwaltungs- und Buchführungsdienstleistungen für Anlagefonds.

Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht unter anderem in der Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV zuständig, darunter die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses des ICAV, steht jedoch unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats.

Zu den Aufgaben der Verwaltungsstelle gehören (i) die Berechnung des Nettoinventarwerts des ICAV und der einzelnen Teilfonds sowie die Berechnung von Erträgen und Aufwandsrückstellungen, (ii) die Führung aller Rechnungslegungsunterlagen und die Erstellung von Jahres- und (ggf.) Halbjahresabschlüssen sowie detaillierten Erläuterungen und allgemein die Führung der Bücher und Aufzeichnungen des ICAV und der einzelnen Teilfonds, (iii) die Pflege des Anteilsinhaberregisters für das ICAV, (iv) die Korrespondenz mit den Anteilsinhabern des ICAV und (v) die Aufbewahrung der gesamten Dokumentation in Bezug auf das ICAV zur Prüfung und Einsichtnahme durch die Zentralbank.

10. ZAHLSTELLEN/KORRESPONDENZBANKEN

Die lokalen Gesetze bzw. Verordnungen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können die Ernennung von Zahlstellen, Vertretern, Vertriebsstellen oder Korrespondenzbanken (**Zahlstelle(n)**) und die Führung der Konten durch solche Zahlstellen, über die die Zeichnungs- oder Rücknahmegelder bzw. Dividenden gezahlt werden können, vorschreiben. Anteilsinhaber, die freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder bzw. Dividenden über eine Vermittlerstelle anstatt direkt über die Verwahrstelle (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Gerichtsbarkeit) zahlen bzw. erhalten, tragen gegenüber dieser Vermittlerstelle ein Kreditrisiko im Hinblick auf (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder im Namen des ICAV oder des entsprechenden Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die von dieser Vermittlerstelle an den jeweiligen Anteilsinhaber zu zahlen sind.

Das ICAV kann gemäss den Auflagen der Zentralbank Zahlstellen in einem oder mehreren Ländern ernennen. Wenn in einem bestimmten Land eine Zahlstelle ernannt wird, unterhält diese Einrichtungen, durch die in dem betreffenden Land ansässige Anteilsinhaber Zahlungen von Dividenden und Rücknahmeerlösen erhalten, die Satzung und die Zwischenberichte sowie Mitteilungen des ICAV einsehen und Kopien davon erhalten sowie Beschwerden einreichen können, die gegebenenfalls zur Bearbeitung an den eingetragenen Sitz des ICAV weitergeleitet werden. Alle an eine Zahlstelle oder Korrespondenzbank zahlbaren Gebühren und Aufwendungen müssen den Bestimmungen im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ entsprechen.

11. TEILFONDS

Das ICAV ist als Umbrellafonds strukturiert, sodass zu gegebener Zeit unterschiedliche Teilfonds vom Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank aufgelegt werden dürfen. Bei Einführung eines neuen Teilfonds gibt der Verwaltungsrat Unterlagen heraus, aus denen die massgeblichen Angaben zu dem betreffenden Teilfonds hervorgehen. Für jeden Teilfonds wird ein separates Vermögensportfolio unterhalten. Für jeden Teilfonds werden separate Aufzeichnungen über die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten geführt und jeder Teilfonds wird entsprechend dem für ihn geltenden Anlageziel investiert. Einzelheiten in Bezug auf jeden Teilfonds sind jeweils in einem Prospektnachtrag dargelegt.

Für jeden Teilfonds können Anteile ausgegeben werden. Weiterhin können für jeden Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen ausgegeben werden, wobei die Auflegung jeder Anteilsklasse der Zentralbank angezeigt und im Voraus von dieser freigegeben werden muss. Die verschiedenen Anteilsklassen, die in jedem Teilfonds für die Ausgabe zur Verfügung stehen, sind im Nachtrag für den entsprechenden Teilfonds aufgeführt. Die

verschiedenen Anteilsklassen eines Teilfonds können unterschiedliche Gebührenstrukturen, Anteilsbezeichnungen und Währungen aufweisen. Auch die Gewinne/Verluste aus verschiedenen Finanzinstrumenten, die zur Absicherung von Währungsrisiken zwischen der Basiswährung eines Teilfonds bzw. den Basiswerten eines Teilfonds und der festgelegten Währung der Anteile eingesetzt werden, und die daraus resultierenden Kosten sowie der Mindesterstzeichnungsbetrag können sich unterscheiden. Einzelheiten zu den für die einzelnen Teilfonds geltenden Strukturen und Beträge werden in einem Nachtrag für den entsprechenden Teilfonds dargelegt. Die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilfonds stellen zusammen Beteiligungen an einem einzigen Pool aus Vermögenswerten des Teilfonds dar.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Anteilsklassen R1, R2, B, I1, I2, I3, I4, I5 und M ausgegeben werden können. Die Anteilsklassen unterscheiden sich vor allem in Bezug auf Gebühren, Anlegertypen sowie Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand:

- R1- und R2 Anteile sind für alle Anleger verfügbar.
- B-Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten, die eine separate Vereinbarung geschlossen und die Genehmigung des Verwaltungsrats erhalten haben, in diese Anteilsklasse zu investieren.
- I1-, I2-, I3-, I4- und I5-Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten.
- M-Anteile sind Finanzmittlern vorbehalten, deren Kunden Anteile (entweder direkt oder über diesen Finanzmittler) zeichnen, wobei der Finanzmittler Verfügungsfreiheit über die Vermögenswerte eines Kunden hat und der betreffende Finanzmittler mit VanEck Investments Ltd eine Vereinbarung über das Angebot bzw. den Verkauf von Anteilen der Klasse „M“ getroffen hat.

Im Rahmen der einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen kann das ICAV Thesaurierungsanteile (**Thesaurierungsanteile** oder **Acc**) und Ertragsanteile (**Ertragsanteile** oder **Inc**) ausgeben, die Beteiligungen an demselben Anlagenportfolio darstellen. Der Nettoertrag je ausschüttendem Anteil kann ausgeschüttet oder gemäss der im entsprechenden Nachtrag dargelegten Dividendenpolitik des betreffenden Teilfonds wieder angelegt werden. Dies kann in Form zusätzlicher Anteile für die Anteilsinhaber erfolgen. In Bezug auf Thesaurierungsanteile werden keine Erklärungen abgegeben.

Jede Anteilsklasse kann in der in den Nachträgen angegebenen Referenzwährung oder in einer anderen, frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden.

Die Anteilsklassen können abgesichert oder nicht abgesichert sein. Die Namen der abgesicherten Anteilsklassen werden durch die Bezeichnung „hedge“ ergänzt.

Eine Liste der derzeit für die einzelnen Teilfonds erhältlichen Anteilsklassen ist am eingetragenen Sitz des ICAV und auf der Website www.vaneck.com verfügbar.

Der Verwaltungsrat kann gemäss den Auflagen der Zentralbank weitere Klassen auflegen.

Das ICAV wurde mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds errichtet. Folglich sind sämtliche Verbindlichkeiten, die einem Teilfonds entstehen oder diesem zuzurechnen sind, ausschliesslich aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu begleichen.

11.1. **Anlageziel und Anlagepolitik**

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilfonds bei Auflegung des jeweiligen Teilfonds vom Verwaltungsrat formuliert werden. Einzelheiten zum Anlageziel und zur Anlagepolitik jedes Teilfonds des ICAV sind im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

Eine Änderung des Anlageziels oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds darf nur nach Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen oder durch schriftlichen Beschluss sämtlicher Anteilsinhaber des Teilfonds durchgeführt werden. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorstehenden Satzes müssen im Fall einer Änderung des

Anlageziels bzw. der Anlagepolitik eines Teilfonds, die mit der Mehrheit der Stimmen bei einer Hauptversammlung genehmigt wurde, die Anteilhaber des Teilfonds in einer angemessenen Frist benachrichtigt werden, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderung zurückzugeben.

Der Anlageverwalter bzw. der Untereinlageverwalter hat vollständige Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds, sofern er bei der Ausübung dieser Entscheidungsfreiheit das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sowie die Anlagebeschränkungen einhält. Die Vermögensallokation der einzelnen Teilfonds wird ausschliesslich vom Anlageverwalter bzw. dem Untereinlageverwalter festgelegt. Dementsprechend wird das Engagement jedes Teilfonds in einzelnen Emittenten, Instrumenten oder Märkten jeweils ausschliesslich vom Anlageverwalter bzw. dem Untereinlageverwalter gemäss den Auflagen der Zentralbank festgelegt.

11.2. **Anlagebeschränkungen**

Die Anlagebeschränkungen für die einzelnen Teilfonds werden bei der Auflegung des jeweiligen Teilfonds vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Satzung schreibt vor, dass Anlagen nur im Einklang mit der Satzung und den OGAW-Verordnungen vorgenommen werden dürfen. In jedem Fall halten alle Teilfonds die OGAW-Vorschriften der Zentralbank ein.

Die folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen gelten für alle Teilfonds, es sei denn, die Anwendung der Beschränkungen wird in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben. In diesem Fall wird im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben, in welchem Umfang die Anwendung der Anlagebeschränkungen aufgehoben ist und ob zusätzliche Beschränkungen gelten.

11.3. **Zulässige Anlagen**

Die Anlagen eines Teilfonds sind beschränkt auf:

- 11.3.1. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäss den OGAW-Verordnungen, die entweder zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt, regelmässig geöffnet und anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist; diese Märkte sind in Anhang 2 aufgeführt,
- 11.3.2. kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden,
- 11.3.3. Geldmarktinstrumente gemäss den OGAW-Verordnungen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden,
- 11.3.4. Anteile eines OGAW,
- 11.3.5. Anteile von AIF, wie in den OGAW-Verordnungen dargelegt,
- 11.3.6. Einlagen bei Kreditinstituten,
- 11.3.7. derivative Finanzinstrumente nach Massgabe der OGAW-Verordnungen.

11.4. **Anlagebeschränkungen**

- 11.4.1. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Absatz 11.3.3 oben erwähnt werden.
- 11.4.2. Vorbehaltlich des zweiten Absatzes in diesem Abschnitt 11.4.2 darf ein Teilfonds höchstens 10 % der Vermögenswerte des ICAV in Wertpapiere der Art anlegen, die unter die Verordnung 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung) fallen.

Der erste Absatz dieses Abschnitts 11.4.2 gilt nicht für die Anlage eines Teilfonds in US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, sofern

- die jeweiligen Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert wurden, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US Securities and Exchange Commission zu registrieren, und
 - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, sie also von dem ICAV innerhalb von 7 Tagen zu einem Preis realisiert werden können, der dem Preis, zu dem sie von dem ICAV bewertet werden, entspricht oder ungefähr entspricht.
- 11.4.3. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von ein und demselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, 40 % nicht überschreiten darf.
- 11.4.4. Mit der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank kann das Limit von 10 % (im Sinne von Absatz 3.4.3) für den Fall von Anleihen, die von einem Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat und der öffentlichen Aufsicht für den Schutz von Anleihegläubigern unterliegt, auf 25 % angehoben werden. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögenswerts in solchen Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds nicht überschreiten.
- 11.4.5. Das Limit von 10 % (im Sinne von Absatz 3.4.3) kann auf 35 % angehoben werden, wenn das übertragbare Wertpapier oder Geldmarktinstrument von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Nichtmitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert wird.
- 11.4.6. Die in Absatz 11.4.4 und 11.4.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktpapiere werden zwecks Anwendung der Höchstgrenze von 40 % gemäss Absatz 11.4.3 nicht berücksichtigt.
- 11.4.7. Barmittel als Einlage und/oder auf Konten bei einem beliebigen Kreditinstitut gebucht und als zusätzlich liquide Mittel gehalten, dürfen zusammen die Grenze von 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten:
- 11.4.8. Das Ausfallrisiko eines Teilfonds in Bezug auf die Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
- Diese Anlagegrenze wird auf 10 % angehoben für Kreditinstitute, die im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (ausser einem EWR-Mitgliedstaat) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 oder in einem Drittstaat, der ebenfalls Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 644464/2012 verpflichtet ist, zugelassen sind. auf 10 % angehoben.
- 11.4.9. Unbeschadet der obigen Absätze 11.4.3, 11.4.7 und 11.4.8 darf die Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlageinstrumente, die von einer einzigen Stelle emittiert oder eingegangen oder kontrahiert werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- a) von dieser Einrichtung begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
 - b) Einlagen
 - c) Gegenparteirisiken aus OTC-Derivatkontrakten

- 11.4.10. Die in den Absätzen 11.4.3, 11.4.4, 11.4.6, 11.4.7, 11.4.8 und 11.4.9 genannten Höchstgrenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Engagement bei einer einzigen Körperschaft 35 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreitet.
- 11.4.11. Konzernunternehmen werden im Sinne der Absätze 11.4.3, 11.4.4, 11.4.6, 11.4.8 und 11.4.9 als ein einzelner Emittent betrachtet. Allerdings kann ein Limit von 20 % des Nettovermögens für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns gelten.
- 11.4.12. Jeder Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von Nichtmitgliedstaaten oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, oder von OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen mit „Investment Grade“ bewertet werden), der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Internationalen Finanz-Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Federal Home Loan Bank (FHLB), der Federal Farm Credit Bank (FFCB), der Tennessee Valley Authority (TVA) und der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae) sowie der Straight-A Funding LLC ausgegeben oder garantiert werden.

Jeder Teilfonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

11.5. **Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen**

- 11.5.1. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.
- 11.5.2. Die Anlagen eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen in alternativen Investmentfonds (AIF) dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 11.5.3. Ein Teilfonds kann in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, wenn es diesen Organismen für gemeinsame Anlagen untersagt ist, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren.
- 11.5.4. Wenn ein Teilfonds in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, der direkt oder durch Delegation, durch den Anlageverwalter des Teilfonds oder durch einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen verwaltet wird, mit dem der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dann darf dieser Anlageverwalter oder dieser andere Organismus für gemeinsame Anlagen keine Zeichnungsgebühren, Umtauschgebühren oder Rücknahmeabschläge zulasten der Anlage dieses Teilfonds in den Anteilen dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen belasten.
- 11.5.5. Wenn eine Provision (einschliesslich einer rabattierten Provision) vom Anlageverwalter eines Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Anlage in Anteile dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen bezogen wird, muss diese Provision in das Vermögen des Teilfonds eingezahlt werden.

11.6. **Index-abbildende OGAW**

- 11.6.1. Zielt die Anlagestrategie eines Teilfonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, kann dieser Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile bzw. Schuldtitel von ein und demselben Emittenten investieren.
- 11.6.2. Die oben erwähnte Höchstgrenze kann auf 35 % erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

11.7. **Allgemeine Bestimmungen**

- 11.7.1. Das ICAV darf im Namen seiner Teilfonds keine Anteile erwerben, die Stimmrechte beinhalten, welche es ihm erlauben würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
- 11.7.2. Ein Teilfonds darf nicht mehr erwerben als:
- (a) 10 % der stimmrechtlosen Anteile eines einzelnen Emittenten
 - (b) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten
 - (c) 25 % der Anteile oder Einheiten eines einzelnen OGA
 - (d) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten

HINWEIS: Die in den vorstehenden Unterabsätzen (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen müssen nicht beachtet werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel, der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 11.7.3. Die obigen Absätze 11.7.1 und 11.7.2 gelten nicht für:
- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört,
 - (d) Anteile, die von einem Teilfonds im Kapital eines in einem Nichtmitgliedstaat errichteten Unternehmens gehalten werden, das sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn nach dem Recht dieses Staats dieses Halten die einzige Möglichkeit ist, dass ein Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten dieses Staats investiert. Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Stelle aus dem Nicht-Mitgliedsstaat in ihren Anlagerichtlinien die in 12.3 bis 12.11, 13.1, 13.2, 15.1, 15.2, 15.4, 15.5 und 15.6 festgelegten Limits einhält und, wenn diese Limits überschritten werden, die nachfolgenden Absätze 15.5 und 15.6 beachtet werden,
 - (e) Anteile, die von dem Teilfonds im Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die lediglich die Verwaltung, Beratung oder das Marketing in dem Land betreiben, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Anforderung des Anteilinhabers ausschliesslich in dessen Namen.

- 11.7.4. Die hier enthaltenen Anlagebeschränkungen müssen nicht unbedingt von einem Teilfonds befolgt werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die Bestandteile von übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten sind, die zu seinem Vermögen gehören.
- 11.7.5. Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Teilfonds gestatten, von den in Absatz 11.4.3 bis 11.4.8, 11.5.1, 11.5.2, 11.4.1 und 11.6 genannten Bestimmungen sechs Monate lang ab dem Tag ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, sie halten den Grundsatz der Risikostreuung ein.
- 11.7.6. Wenn die hierin festgelegten Limits aus Gründen, die ein Teilfonds nicht steuern kann, oder als Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Teilfonds unter gebührender Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber als vorrangiges Ziel seines Vertriebs die Behebung dieser Situation beschliessen.
- 11.7.7. Das ICAV darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten (Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch das ICAV sind verboten), Anteilen von OGA oder derivativen Finanzinstrumenten vornehmen.
- 11.7.8. Ein Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

11.8. **Derivative Finanzinstrumente (DFI)**

- 11.8.1. Ein Teilfonds darf in im Freiverkehr gehandelte (over the counter, OTC) DFI investieren, sofern die Gegenparteien von OTC-Transaktionen (CTCs) Einrichtungen sind, die der Wertpapieraufsicht unterliegen und zu Kategorien gehören, die durch die Zentralbank zugelassen sind, sowie unter dem Vorbehalt der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Höchstgrenzen gemäss den Bestimmungen in den OGAW-Verordnungen.
- 11.8.2. Die Höhe der Engagements in Basiswerten von DFI, darunter in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, die in den OGAW-Verordnungen angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Kriterien erfüllt.)
- 11.8.3. Das Gesamtengagement eines Teilfonds in DFI (gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und gemäss der Berechnung nach dem Commitment-Ansatz) darf die Höhe seines Gesamtnettoinventarwertes nicht übersteigen.
- 11.8.4. Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Höchstgrenzen.

12. **EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN UND EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG**

Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen und der Bedingungen innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Höchstgrenzen darf der Anlageverwalter im Namen eines Teilfonds in DFI investieren, die an einem geregelten Markt bzw. im Freiverkehr (**OTC**) gehandelt werden, wenn diese DFI zu Anlagezwecken, zur Absicherung bzw. zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Die DFI, in die ein Teilfonds investieren darf, sind im Nachtrag zum entsprechenden Teilfonds angegeben.

Nachstehend werden die Arten von DFI beschrieben, die ein Teilfonds verwenden darf.

12.1. **Währungsswaps**

Ein Währungsswap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch von Cashflow-Sequenzen in einem zukünftigen Zeitraum. Die von den Gegenparteien vereinnahmten Cashflows sind an den Wert ausländischer Währungen gebunden.

12.2. **Aktien swaps**

Bei einem Aktien swap-Kontrakt erhält der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen aus einer fiktiven Position in einem zugrunde liegenden Wertpapier oder einem Wertpapierkorb im Austausch für einen Zinsertrag, der die Finanzierungskosten für den fiktiven Wert des Wertpapiers bzw. des Wertpapierkorbes darstellt. Ein Swap kann ein „Long“-Engagement sein, bei dem der Inhaber von der Gegenpartei den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers erhält, oder ein „Short“-Engagement, bei dem der Inhaber den wirtschaftlichen Nutzen des zugrunde liegenden Wertpapiers an die Gegenpartei zahlt. Der Teilfonds kann Aktien swaps eingehen, um sowohl „Long“- als auch „Short“-Engagements zu erzielen.

12.3. **Caps/Floors**

Der Kauf eines Caps berechtigt den Käufer, eine Zahlung auf einen Nennkapitalbetrag von der Partei zu erhalten, die den Cap verkauft, wenn ein bestimmter Index einen vorher festgelegten Wert übersteigt. Der Kauf eines Floor berechtigt den Käufer, eine Zahlung auf einen Nennkapitalbetrag von der Partei zu erhalten, die den Floor verkauft, wenn ein bestimmter Index unter einen vorher festgelegten Wert sinkt. Swap-Vereinbarungen wie Caps und Floors können individuell ausgehandelt und so strukturiert werden, dass sie sich auf eine Vielzahl verschiedener Anlagen oder Marktfaktoren beziehen. Caps und Floors wirken sich ähnlich wie der Kauf oder Verkauf von Optionen aus.

12.4. **Credit Default Swap**

Credit Default Swaps (**CDS**) bieten eine Absicherungsmaßnahme gegen oder ein Engagement in Zahlungsausfällen von Schuldtitlemittlern. Es ist nicht garantiert, dass sich der Einsatz von CDS durch den Teilfonds als wirkungsvoll erweisen oder das gewünschte Ergebnis erbringen wird. Der Teilfonds kann nach dem Ermessen des Anlageverwalters bei CDS-Transaktionen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, als Käufer bzw. Verkäufer auftreten. CDS sind Transaktionen, bei denen die Verpflichtungen der Parteien davon abhängen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf das Referenzvermögen eingetreten ist oder nicht. Die Kreditereignisse sind im Vertrag festgelegt und dienen der Identifizierung des Eintretens einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Referenzvermögens. Bei Abschluss können Kreditausfallprodukte in bar beglichen werden oder die physikalische Auslieferung einer Verpflichtung der Referenzeinheit in Folge eines Zahlungsausfalls beinhalten. Bei einem CDS-Kontrakt ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer während der Laufzeit des Kontrakts regelmäßige Zahlungen zu leisten, sofern kein Ausfall eines zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts eintritt. Kommt es zu einem Kreditereignis, so entrichtet der Sicherungsgeber den vollen Nennwert des Referenzvermögenswerts, der einen geringen oder gar keinen Wert besitzen kann, an den Sicherungsnehmer. Wenn der Teilfonds als Käufer auftritt und es zu keinem Kreditereignis kommt, beschränken sich die Verluste des Teilfonds auf den regelmäßigen Zahlungsstrom während der Laufzeit des Kontrakts. Als Verkäufer erhält der Teilfonds während der Laufzeit des Kontrakts feste Erträge, sofern kein Kreditereignis eintritt. Bei Eintritt eines Kreditereignisses muss der Verkäufer dem Käufer den vollen Nennwert der Referenzobligation bezahlen.

12.5. **Futures**

Futures sind Verträge über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswertes (oder in einigen Fällen über den Erhalt oder die Zahlung eines Geldbetrages auf der Basis der Wertentwicklung eines Basiswertes, Instruments oder Index) an einem vorher festgelegten Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis. Sie werden an einer Börse geschlossen. Futures ermöglichen Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder den Erhalt eines Engagements in einem Basismarkt. Da diese Kontrakte täglich marktnah bewertet werden, können sich Anleger durch Schliessen ihrer Position ihrer Pflicht zum Kauf oder Verkauf des Basiswerts vor dem Liefertermin des Kontrakts entziehen. Die häufige Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung des Basis- oder verbundenen Wertes oder Index, des Indexsektors oder Wertpapierkorbes führt zu geringeren Transaktionskosten. Beispielsweise kann der Teilfonds Zins- oder Anleihefutures eingehen, um das Zinsrisiko von festverzinslichen Anleihen zu reduzieren. Futures

können auch zum Ausgleich von Barbeständen genutzt werden, sowohl unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtung als auch in Bezug auf feste Zahlungsziele.

12.6. **Optionen**

Es gibt zwei Arten von Optionen, Put- und Call-Optionen. Put-Optionen sind Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und eine Partei (den Käufer) dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, der anderen Vertragspartei (dem Verkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Verträge, die gegen eine Prämie verkauft werden und den Käufer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, dem Verkäufer der Option etwas zu einem festgelegten Preis abzukaufen. Optionen können auch in bar abgewickelt werden. Der Teilfonds kann als Verkäufer oder Käufer von Put- und Call-Optionen auftreten (einschliesslich Aktienindex-Optionen). Der Teilfonds kann diese Instrumente entweder einzeln oder in Kombination kaufen oder verkaufen. Dies würde es dem Teilfonds ermöglichen, von einem Anstieg der Performance zu profitieren, während das Gesamtengagement auf den ursprünglich vom Teilfonds gezahlten Aufschlag beschränkt wäre. Währungsoptionen können eingesetzt werden, um Positionseinschätzungen bezüglich der Richtung von Währungsschwankungen und Volatilität auszudrücken. Anleiheoptionen können eingesetzt werden, um ähnliche Positionseinschätzungen auszudrücken, wie sie beim Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anleihe vorlägen, oder um die Einschätzung des Anlageverwalters hinsichtlich der Volatilität der Anleihe auszudrücken. Der Teilfonds kann auch Optionen auf Zinssätze oder Anleihefutures eingehen, um seine Einschätzung widerzuspiegeln, dass sich das Zinsrisiko auf eine bestimmte Weise ändern kann, oder um seine Einschätzung der Zinsvolatilität widerzuspiegeln. Daneben kann der Anlageverwalter zu Absicherungszwecken Put-Optionen auf Aktienindizes oder börsennotierte Aktienfonds erwerben.

12.7. **Swaptions**

Eine Swaption ist eine Option auf einen Swap. Sie verleiht dem Inhaber das Recht, aber nicht die Pflicht, an einem bestimmten Termin in der Zukunft einen Swap mit einem bestimmten festen Zinssatz und einer festgelegten Laufzeit einzugehen. Der Teilfonds kann Swaptions zur Absicherung und zur Anlage einsetzen.

12.8. **Devisenterminkontrakte**

Der Teilfonds kann auch Devisenterminkontrakte eingehen. Bei einem Terminkontrakt wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten verpflichten sich die Vertragsparteien zum Kauf oder Verkauf der betreffenden Währung zu einem bestimmten Kurs, in einer bestimmten Menge und zu einem bestimmten künftigen Termin.

Devisenterminkontrakte können nach dem Ermessen des Anlageverwalters eingesetzt werden, um ein Währungsengagement gegenüber der Basiswährung abzusichern. Weiterhin können sie eingesetzt werden, um die Währungszusammensetzung des Teilfonds oder einen Teil davon zu ändern, wobei nicht unbedingt eine Absicherung gegenüber der Basiswährung erfolgen muss.

12.9. **Differenzkontrakte**

Der Teilfonds kann Differenzkontrakte eingehen, die ein direktes Engagement in einem Markt, einem Sektor oder einem bestimmten Wertpapier ermöglichen. Im Gegensatz zu einem Terminkontrakt gibt es keinen Ablauftermin. Die Position wird nach dem Ermessen des Positionseröffners geschlossen. Differenzkontrakte (Contracts for Difference, **CFD**) werden eingesetzt, um ein Engagement in den Schwankungen der Anteilspreise zu schaffen, ohne die Anteile selbst zu kaufen. Ein CFD auf Anteile einer Gesellschaft gibt den Kurs der Anteile zu Beginn des Kontrakts an. Der Kontrakt ist ein Vertrag über die Auszahlung einer Geldsumme in Höhe der Kursdifferenz zwischen dem Beginn und dem Ende des Kontrakts.

Daneben kann der Anlageverwalter zu Absicherungszwecken Put-Optionen auf Aktienindizes erwerben. Der Teilfonds kann diese Instrumente entweder einzeln oder in Kombination kaufen oder verkaufen.

12.10. Vorschriften für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Vorbehaltlich der im Nachtrag für den betreffenden Fonds dargelegten Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen kann ein Fonds zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung eines oder mehrere Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte („Pensionsgeschäfte“) oder Aktienleihgeschäfte (**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**) in Bezug auf einen beliebigen Fonds eingehen. Dies wird, sofern zutreffend, im entsprechenden Nachtrag angegeben. Der Einsatz dieser Transaktionen oder Verträge unterliegt den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte dürfen nur zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden. Alle im Rahmen solcher Transaktionen erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und müssen den Kriterien im Abschnitt „Sicherheitenrichtlinie“ entsprechen. Entsprechend den normalen Marktgepflogenheiten sind die Leihnehmer verpflichtet, Sicherheiten für das ICAV zu stellen, deren Wert gemäss der oben beschriebenen Sicherheitenrichtlinie des ICAV mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Die Arten von Vermögenswerten eines Fonds, die Gegenstand eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts sein können, werden vom ICAV gemäss der Anlagepolitik eines Fonds festgesetzt. Dazu können unter anderem gehören: Schuldtitel und schuldtitleähnliche Wertpapiere, strukturierte Finanzinstrumente einschliesslich forderungsbesicherter Wertpapiere sowie liquide und geldnahe Vermögenswerte, z. B. kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, Wechsel, Commercial Paper und Schuldverschreibungen, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Derivate und andere zulässige Anlagen des Fonds, wie im Nachtrag für den betreffenden Fonds festgelegt. Diese Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle gehalten.

Der Umfang der Vermögenswerte eines Fonds, die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte eingesetzt werden dürfen, ist nicht beschränkt, jedoch müssen die Transaktionen drei allgemeine Anforderungen erfüllen:

- 12.10.1. Sie dürfen keine spekulativen Geschäfte beinhalten. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte müssen wirtschaftlich angemessen sein, d. h. kostengünstig realisiert werden.
- 12.10.2. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für einen Fonds müssen dem Zweck dienen, eines der folgenden Ziele für den Fonds zu erreichen:
 - (a) Risikoreduzierung
 - (b) Kostenreduzierung
 - (c) Die Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Fonds und den Vorschriften zur Risikostreuung gemäss den OGAW-Vorschriften der Zentralbank entspricht.

Der Zweck der jeweiligen Transaktion muss sich auf das Vermögen des Fonds, auf Vermögenswerte (die nicht genau festgelegt sein müssen), deren Erwerb für den Fonds geplant ist bzw. vorgeschlagen wurde, und auf erwartete Bareingänge in Bezug auf den Fonds beziehen, die in absehbarer Zeit fällig sind und voraussichtlich innerhalb eines Monats eingehen werden.

- 12.10.3. Jedes Wertpapierfinanzierungsgeschäft muss vollständig gedeckt sein, d. h. das Engagement eines Fonds darf seinen Nettoinventarwert nicht überschreiten, wobei der Wert der Basiswerte, künftige Marktbewegungen, das Gegenparteirisiko und die für die Liquidierung von Positionen benötigte Zeit zu berücksichtigen sind. Das Gesamtrisiko muss mindestens einmal täglich berechnet werden.

Kurz gesagt sind Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Transaktionen, bei denen eine Partei („Partei A“) an die andere Partei („Partei B“) Wertpapiere liefert. Im Gegenzug wird vereinbart, dass Partei A zu einem späteren Zeitpunkt Wertpapiere derselben Art und in derselben Höhe zurückerhält. Partei B stellt gegenüber Partei A Sicherheiten, um das Risiko abzudecken, dass die künftige Rücklieferung nicht erfolgt.

Wenn Wertpapierfinanzierungsgeschäfte eingegangen werden, werden die Gegenparteirisiken aus (i) den (gegebenenfalls) durchgeführten Wertpapierfinanzierungsgeschäften und (ii) den für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzten Derivattransaktionen (wie oben erwähnt) zusammengerechnet.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden von der Leihstelle des ICAV ausschliesslich mit Instituten eingegangen, die über eine angemessene Kreditwürdigkeit verfügen, diese Art von Geschäften tätigen und für die Verwahrstelle und den Anlageverwalter akzeptabel sind. Ausserdem müssen sie unter marktüblichen Bedingungen erfolgen.

Zu den weiteren Faktoren, die bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit berücksichtigt werden können, gehört die Frage, ob die Gegenpartei aufsichtsrechtlichen Vorschriften und fortlaufender Überwachung unterliegt. Weitere Kriterien, auf die bei der Auswahl von Gegenparteien zurückgegriffen werden kann, sind Rechtsform, Herkunftsland und ein eventuelles Kreditrating.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden gemäss dem vorstehenden Abschnitt „Interessenkonflikte“ behandelt. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit verbundenen Personen der Verwahrstelle oder des Anlageverwalters müssen unter marktüblichen Bedingungen erfolgen. Ausserdem ist das schriftliche Einverständnis der Verwahrstelle erforderlich.

Bei der Durchführung dieser Transaktionen anfallende direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren können von den entsprechenden, an den Fonds gezahlten Erträgen abgezogen werden. Alle entsprechenden Erträge werden nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten an den betreffenden Fonds zurückgezahlt. Diese Kosten und Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und enthalten keine verborgenen Erträge. Die Rechtsträger, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie die Angabe, ob diese Rechtsträger mit dem ICAV oder der Verwahrstelle verbunden sind, werden im Jahresbericht und dem geprüften Abschluss des ICAV offengelegt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können in manchen Fällen zu einer geringeren Performance führen, jedoch trotzdem eingegangen werden, wenn sie nach Auffassung des ICAV im besten Interesse eines Fonds sind, beispielsweise zur Risikoverwaltung.

Die Vermögenswerte und Sicherheiten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind, werden von der Verwahrstelle gehalten.

Die nachfolgend erläuterte Sicherheitenrichtlinie gilt für alle in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten.

Wenn das ICAV beschliesst, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einzugehen, wird dies im entsprechenden Nachtrag näher erläutert.

Sofern im Nachtrag für einen Fonds nichts anderes angegeben ist, wird der Anteil des verwalteten Vermögens, das Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist, voraussichtlich zwischen 0 % und 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds betragen und darf 100 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds nicht überschreiten. Diese Schwankungen können unter anderem von Faktoren wie der Gesamtgrösse des Fonds, der Nachfrage der Leihnehmer nach Aktienleihen am zugrunde liegenden Markt sowie saisonalen Trends in den zugrunde liegenden Märkten abhängig sein. Um das Risiko in Bezug auf eine Gegenpartei aufgrund von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu reduzieren, setzt der Fonds Sicherheitsvereinbarungen ein, wie im Abschnitt „**Sicherheitenrichtlinie**“ im Prospekt beschrieben.

Informationen zu den Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Abschnitt **RISIKOFAKTOREN**.

12.11. **Kreditaufnahme, Hebelung, Kreditvergabebefugnisse und Beschränkungen**

Das ICAV kann jederzeit bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds als Kredit aufnehmen und die Verwahrstelle kann das Vermögen dieses Teilfonds als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme belasten, sofern die Kreditaufnahme nur für vorübergehende Zwecke ist. Guthaben (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes ausstehender Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden. Die Vermögenswerte

eines Teilfonds dürfen nicht ausserhalb des Verwahrstellennetzwerks der Verwahrstelle weitergegeben werden, um Kredite zu sichern. Das ICAV darf Fremdwährungen im Wege einer Vereinbarung über einen Gegenkredit („back-to-back loan“) erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen gelten nicht als Kreditaufnahmen zum Zwecke der in oben dargelegten Kreditaufnahmebeschränkungen, sofern die Gegeneinlage mindestens dem Wert des in der Fremdwährung ausstehenden Kredits entspricht. Wenn die Gegeneinlage nicht auf die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lautet, können Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung der Gegeneinlage zu einem Wertverlust der in der Basiswährung ausgedrückten Gegeneinlage führen.

Unbeschadet der Befugnisse des ICAV, in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente zu investieren, wie in Absatz 1 der Anlagebeschränkungen unter der Überschrift „Zulässige Anlagen“ erläutert, darf das ICAV nicht als Leihgeber an Dritte oder als Garantiegeber im Namen Dritter auftreten.

Ein Teilfonds darf übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente gemäss Absatz 1 der obigen Anlagebeschränkungen erwerben, die nicht vollständig eingezahlt sind. Das ICAV darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Finanzinstrumenten durchführen.

Etwas besondere Kreditaufnahmebeschränkungen für einen Teilfonds sind im Nachtrag zum entsprechenden Teilfonds angegeben.

12.12. Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist vorgesehen, dass das ICAV befugt ist (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank und gegebenenfalls der Genehmigung durch eine Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber des Teilfonds abgegebenen Stimmen oder durch schriftlichen Beschluss sämtlicher Anteilhaber des betreffenden Teilfonds), von Änderungen der in den OGAW-Verordnungen vorgesehenen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen Gebrauch zu machen, die dem ICAV eine Anlage in Wertpapieren oder anderen Arten von Anlagen gestatten würden, in denen die Anlage zum Datum dieses Prospekts eingeschränkt oder gemäss den OGAW-Verordnungen untersagt ist.

12.13. Effiziente Portfolioverwaltung

Ein Teilfonds darf in Einklang mit der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank und den OGAW-Verordnungen dargelegten Bedingungen und Grenzen Anlagetechniken und -instrumente (unter anderem Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) in Bezug auf übertragbare Wertpapiere bzw. andere Finanzinstrumente, in die er investiert, zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Die von jedem Teilfonds zu verwendenden spezifischen Techniken und Instrumente sind, sofern zutreffend, im Nachtrag für den entsprechenden Teilfonds aufgeführt. Alle diese Techniken bzw. Instrumente müssen nach vernünftigem Ermessen des Anlageverwalters für eine effiziente Portfolioverwaltung des betreffenden Teilfonds wirtschaftlich angemessen sein, d. h. diese Techniken bzw. Instrumente dürfen nur zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingesetzt werden:

- (i) zur Risikominderung,
- (i) zur Kostenreduzierung,
- (ii) zur Steigerung des Kapitals bzw. der Renditen für einen Teilfonds bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den Vorschriften zur Risikostreuung gemäss OGAW-Mitteilung 9 entspricht.

Direkte und indirekte Betriebskosten bzw. Gebühren, die aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung im Auftrag eines Teilfonds entstehen, können von den vom relevanten Teilfonds erzielten Renditen abgezogen werden. Diese Kosten bzw. Gebühren werden zu handelsüblichen Sätzen berechnet und enthalten keine verborgenen Erträge.

Gegebenenfalls werden die juristischen Personen, an die während des Jahreszeitraums bis zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds solche direkten und indirekten Betriebskosten bzw. Gebühren gezahlt wurden

(einschliesslich der Angabe, ob diese Rechtsträger mit dem ICAV oder der Verwahrstelle verbunden sind), im Jahresbericht für den betreffenden Zeitraum offengelegt.

Alle Erträge aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken müssen, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten, wieder in den entsprechenden Teilfonds einfließen.

Einzelheiten zum Gegenparteirisiko und zu Interessenkonflikten im Zusammenhang mit einer effizienten Portfolioverwaltung finden Sie im nachstehenden Abschnitt „**Risikofaktoren**“ unter der Überschrift „Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte“.

12.14. **Derivative Finanzinstrumente (DFI)**

Das ICAV kann in Bezug auf seine Teilfonds für die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebenen Zwecke DFI einsetzen. Gemäss den Auflagen der Zentralbank muss das ICAV vor der Auflegung eines Teilfonds, der DFI verwenden darf, ein Risikomanagementverfahren im Namen des betreffenden Teilfonds einrichten, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Das ICAV darf keine Derivate einsetzen, die nicht in dem von der Zentralbank genehmigten Risikomanagementverfahren enthalten sind. Obwohl die umsichtige Nutzung von DFI von Vorteil sein kann, sind damit auch Risiken verbunden und in bestimmten Fällen sind diese grösser als die Risiken, mit denen traditionelle Anlagen behaftet sind. Die Anleger werden auf den Abschnitt „Derivatrisiko“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ weiter unten hingewiesen.

Wenn das ICAV Teilfonds aufgelegt hat, die künftig derivative Finanzinstrumente einsetzen werden, wird es den Anteilseignern auf Anfrage ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden zur Verfügung stellen, darunter die verwendeten quantitativen Höchstgrenzen sowie jüngste Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptkategorien der von den Teilfonds gehaltenen Anlagen.

12.15. **Sicherheitenrichtlinie**

Arten von Sicherheiten

12.15.1. **Unbare Sicherheiten**

Unbare Sicherheiten müssen zu jeder Zeit die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (a) **Liquidität:** Unbare Sicherheiten müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten sollten ausserdem die Vorschriften von Verordnung 74 der Verordnungen erfüllen (Absätze 11.2 - 11.5 im Prospekt).
- (b) **Bewertung:** Die erhaltene Sicherheit sollte mindestens auf täglicher Basis bewertet werden und Vermögenswerte, die hohe Preisvolatilität zeigen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn diese einem ausreichend konservativen Sicherheitsabschlag (Haircut) unterliegen.
- (c) **Bonität des Emittenten:** Die erhaltene Sicherheit sollte eine hohe Bonität aufweisen. Das ICAV muss Folgendes sicherstellen:
 - (i) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating vom ICAV bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden.
 - (ii) Wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in (a) genannten Agentur herabgestuft wird, muss das ICAV unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen.

- (d) **Korrelation:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einer Stelle emittiert werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und die keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) **Diversifizierung (Vermögenskonzentration):** Sicherheiten sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die Grenze von 20 % für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen. Eine Liste der einzelnen Emittenten finden Sie in Absatz 11.4.12 im Prospektabschnitt „Anlagegrenzen“ unter Punkt 11.4.
- (f) **Sofort verfügbar:** Die erhaltene Sicherheit sollte vom ICAV jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.

Erhaltene unbare Sicherheiten können durch den Teilfonds nicht verkauft, verpfändet oder wieder angelegt werden. Wenn ein Fonds Sicherheiten auf Basis einer Titelübertragung erhält, müssen diese Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden. Die Arten von Vermögenswerten, die als unbare Sicherheiten akzeptiert werden, werden vom ICAV gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Fonds festgelegt. Dazu können unter anderem gehören: Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere, strukturierte Finanzinstrumente einschliesslich forderungsbesicherter Wertpapiere sowie liquide und liquiditätsnahe Vermögenswerte, z. B. kurzfristige festverzinsliche Wertpapiere, Instrumente und Obligationen, Wechsel, Commercial Paper und Schuldverschreibungen, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Derivate und andere zulässige Anlagen des Fonds, wie im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben.

12.15.2. **Barsicherheiten**

- (a) Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten sind die folgenden Auflagen zu erfüllen: Als Sicherheiten erhaltene Barmittel dürfen nur in die folgenden Kategorien angelegt werden:
- (b) Einlagen bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Unterzeichnerstaat (ausser den EU- oder EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens von Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenen Kreditinstitut oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut (die **massgeblichen Kreditinstitute**),
- (c) Staatsanleihen von hoher Qualität,
- (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit massgeblichen Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und das ICAV ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen,
- (e) kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien zu Europäischen Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049),
- (f) investierte Barsicherheiten müssen gemäss den im vorstehenden Abschnitt **Unbare Sicherheiten** beschriebenen Anforderungen diversifiziert werden,
- (g) investierte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlagen bei oder in Wertpapieren von der Gegenpartei oder einer mit der Gegenpartei verbundenen Gesellschaft angelegt werden.

12.15.3. **Erforderliche Höhe der Sicherheiten**

Sofern nicht in einem Nachtrag für einen Teilfonds anders angegeben, ist der erforderliche Umfang der Sicherheiten wie folgt:

Pensionsgeschäfte	mindestens 100 % des Engagements in der Gegenpartei
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	mindestens 100 % des Engagements in der Gegenpartei
Verleihen von Wertpapieren des Portfolios	mindestens 100 % des Engagements in der Gegenpartei
OTC-Derivate	Sicherheiten, die in jedem Fall gewährleisten, dass das Engagement in der Gegenpartei innerhalb der Grenzen verwaltet wird, die in den Anlagebeschränkungen oben dargelegt sind.

12.15.4. **Sicherheitsabschlagsrichtlinie**

Bevor OTC-Derivattransaktionen, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte getätigt werden, bestimmt der Anlageverwalter, welcher Sicherheitsabschlag für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse akzeptabel ist und zum Zeitpunkt des Abschliessens der Vereinbarung mit der betreffenden Gegenpartei in dieser Vereinbarung dargelegt oder anderweitig dokumentiert wird. Ein solcher Sicherheitsabschlag wird die Eigenschaften des Vermögenswertes, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte sowie das Ergebnis eines in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Wenn ein Teilfonds ein Wertpapierleihgeschäft eingeht, wendet der Anlageverwalter keinen Sicherheitsabschlag auf erhaltene unbare Sicherheiten an, sondern nimmt gemäss den Marktgepflogenheiten eine Überbesicherung vor, wobei die Sicherheiten fortlaufend an den Marktwert angepasst werden. Gegenparteien können von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, weitere Sicherheiten zu hinterlegen.

12.16. **Absicherung von Anteilsklassen**

Eine Währungsanteilsklasse kann gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Denominierungswährung der Währungsanteilsklasse und der Basiswährung des Teilfonds, für den diese Anteilsklasse ausgegeben wird, abgesichert werden. Alternativ kann das Währungsengagement der Basiswerte eines Teilfonds abgesichert werden, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung/den Währungen der Teilfonds-Basiswerte und der Währung der Anteilsklasse zu mindern. Finanzinstrumente, die für die Umsetzung dieser Absicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere abgesicherte Anteilsklassen eingesetzt werden, dürfen keine Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten eines Teilfonds als Ganzes sein, werden aber der/den jeweiligen abgesicherte(n) Anteilsklasse(n) zugerechnet und die Gewinne/Verluste aus den und die Kosten der massgeblichen Finanzinstrumente laufen nur für die betreffende abgesicherte Anteilsklasse auf. In Fällen, in denen eine Anteilsklasse abgesichert werden soll, wird dies im Nachtrag des betreffenden Teilfonds, in dem diese Anteilsklasse ausgegeben wird, angegeben. Das Währungsengagement einer abgesicherten Anteilsklasse darf nicht mit dem einer anderen Anteilsklasse eines Teilfonds kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsengagement der einer abgesicherten Anteilklasse zugeordneten Vermögenswerte wird keinen anderen Anteilsklassen zugerechnet. Wenn das ICAV versucht, Währungsschwankungen abzusichern, kann dies – obwohl nicht beabsichtigt – dazu führen, dass die Absicherung für einige Positionen aufgrund externer Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des ICAV liegen, zu hoch oder zu gering ist. Übermässig abgesicherte Positionen werden jedoch nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse ausmachen und nicht ausreichend abgesicherte Positionen sollen nicht unter 95 % Anteil am Nettoinventarwerts der Klasse fallen, die gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die deutlich über 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Nicht ausreichend gesicherte Positionen sollen weiterhin überwacht werden, um sicherzustellen, dass solche Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Wenn eine Absicherung für eine bestimmte abgesicherte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der abgesicherten Anteilsklasse analog zu derjenigen der Basiswährung oder der zugrunde liegenden Vermögenswerte verlaufen, sodass die Anteilinhaber dieser abgesicherten Anteilsklasse keinen Gewinn erzielen, falls die festgelegte Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung bzw. der Währung, auf die die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten, fällt. Diese Transaktionen zur Währungsabsicherung führen nicht zur Hebelung einer abgesicherten Anteilsklasse.

Im Falle einer nicht abgesicherten Währungsanteilsklasse erfolgt bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den jeweils aktuellen Wechselkursen. Der in der Anteilsklassenwährung ausgedrückte Wert der Anteile wird in Bezug auf die Basiswährung einem Wechselkursrisiko unterliegen.

12.17. **Dividendenpolitik**

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Dividendenpolitik und die entsprechenden Regelungen in Bezug auf die einzelnen Teilfonds. Einzelheiten werden, sofern zutreffend, im entsprechenden Nachtrag dargelegt.

Gemäss der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Dividenden aus dem Nettoertrag (d. h. Ertrag abzüglich Aufwendungen) bzw. den realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste bzw. den

realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste bzw. dem Nettoertrag und den realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste bzw. dem Nettoertrag und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste bzw. dem Kapital festzusetzen, wie im entsprechenden Nachtrag dargelegt.

Wenn die der entsprechenden Anteilsklasse im relevanten Zeitraum zuzuordnenden ausschüttungsfähigen Nettoerträge zur Zahlung der festgesetzten Dividenden nicht ausreichen, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen, dass diese Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden. Anleger sollten beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage (ohne Nennwert) bzw. der dieser zuzurechnenden Kapitalerträge entspricht, zu einem unmittelbaren Wertverlust der Anteile der entsprechenden Klasse führen kann und den Kapitalzuwachs für die Anteilhaber dieser Klasse verringert. Wenn Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital bestritten werden, ist die Zahlung von Dividenden als eine Art Kapitalrückerstattung anzusehen.

Das ICAV ist verpflichtet und befugt, von der an einen Anteilhaber eines Teilfonds zu zahlenden Dividende einen Betrag, der der irischen Steuer entspricht, abzuziehen und an die irische Steuerbehörde abzuführen, wenn der Anteilhaber eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt.

Dividenden, die innerhalb von sechs Jahren nach dem Fälligkeitsdatum nicht beansprucht wurden, verfallen und fließen in den jeweiligen Teilfonds zurück.

Dividenden, die in bar an die Anteilhaber auszuschütten sind, werden auf Kosten und Risiko des Anteilhabers auf dessen Bankkonto überwiesen.

Der Verwaltungsrat kann ein Ausgleichskonto führen, um sicherzustellen, dass die Höhe der von den einzelnen Teilfonds zu zahlenden Dividenden nicht durch die Ausgabe und Rücknahme solcher ausschüttender Anteile während des entsprechenden Bilanzierungszeitraums beeinträchtigt wird. Der Zeichnungspreis dieser ausschüttenden Anteile kann unter diesen Umständen eine Ausgleichszahlung enthalten, die im Verhältnis zu den aufgelaufenen Erträgen des entsprechenden Teilfonds berechnet wird, und die erste Ausschüttung für einen ausschüttenden Anteil kann die Zahlung eines Kapitalbetrags umfassen, der üblicherweise der Höhe einer solchen Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis eines ausschüttenden Anteils enthält auch eine Ausgleichszahlung für die aufgelaufenen Erträge des ICAV bis zum Rücknahmedatum. Der Verwaltungsrat kann die Art und Weise, auf die zu gegebener Zeit ein Ausgleich erfolgt, anpassen.

Die Dividendenpolitik der einzelnen Teilfonds ist jeweils im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt. Jede Änderung der Dividendenpolitik eines Teilfonds wird allen Anteilhabern dieses Teilfonds im Voraus mitgeteilt, und alle Angaben zu dieser Änderung werden in einem aktualisierten Nachtrag für diesen Teilfonds dargelegt.

12.18. **Soft Commissions**

Der Anlageverwalter kann Transaktionen in Bezug auf einen Teilfonds durchführen oder für deren Durchführung Makler in Anspruch nehmen, mit denen er so genannte „Soft-Commission“-Vereinbarungen eingegangen ist. Die Vorteile im Rahmen dieser Vereinbarungen unterstützen den Anlageverwalter bei der Erbringung der Anlagedienste für das ICAV. Die gemäss diesen Vereinbarungen zur Verfügung gestellten Waren und Dienstleistungen können zu einer besseren Performance des ICAV oder des/der Teilfonds(s) beitragen und die vom Anlageverwalter erbrachten Dienstleistungen verbessern. Wenn der Anlageverwalter solche Vereinbarungen mit Maklern eingeht oder mit diesen Maklern handelt, achtet der Anlageverwalter darauf, die besten Interessen des ICAV bzw. des betreffenden Teilfonds zu wahren. Diese Dienstleistungen, darunter Analyse-, Notierungs- und Nachrichtendienste, Softwaresysteme für die Portfolio- und Handelsanalyse sowie besondere Ausführungs- und Abrechnungsfähigkeiten können vom Anlageverwalter auch in Verbindung mit Transaktionen in Anspruch genommen werden, an denen das ICAV nicht beteiligt ist.

Der Anlageverwalter wird den Verwaltungsrat über das Bestehen, die Art und den Wert dieser Soft-Commission-Vereinbarungen informieren. Die wesentlichen Bedingungen dieser Vereinbarungen werden auch in den Halbjahresberichten des ICAV dargelegt. Weitere Informationen erhalten Anteilhaber auf Anfrage vom Anlageverwalter.

Da die Provisionssätze in den USA verhandelbar sind, kann die Auswahl von Maklern aufgrund von Erwägungen, die nicht auf die geltenden Provisionssätze beschränkt sind, gelegentlich zu höheren Transaktionskosten führen, als sie anderweitig erzielt worden wären. Section 28(e) des U.S. Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils gültigen Fassung (der „Exchange Act“) sieht einen „sicheren Hafen“ („Safe Harbour“) für Anlageverwalter vor, die für von ihnen beratene Konten erzielte „Soft Dollar“ verwenden, um Investmentanalyse- und Maklerdienste zu erhalten, die den betreffenden Anlageverwalter in zulässiger und angemessener Weise bei der Durchführung seiner Aufgaben in Bezug auf die Anlageentscheidungen unterstützen. Der Anlageverwalter beabsichtigt, die Verwendung von „Soft Dollar“ auf Dienstleistungen zu beschränken, die unter die Safe-Harbour-Bestimmungen von Section 28(e) des Exchange Act fallen.

Der Abschluss von Soft-Commission-Vereinbarungen in Bezug auf einen im Rahmen des ICAV aufgelegten Teilfonds ist nicht vorgesehen, es sei denn, dies ist im entsprechenden Nachtrag angegeben. Wenn der Anlageverwalter Soft-Commission-Vereinbarungen eingeht, muss er sicherstellen, dass die jeweilige Vereinbarung (i) den Standards für die bestmögliche Ausführung entspricht, (ii) die Erbringung von Anlageleistungen für den betreffenden Teilfonds unterstützt und dass (iii) die Maklersätze nicht über den üblichen institutionellen Sätzen für vollumfängliche Maklerleistungen liegen. Angaben zu diesen Vereinbarungen sind in dem nächstfolgenden Bericht des Teilfonds enthalten. Falls dieser Bericht der nicht geprüfte Halbjahresbericht ist, werden die Angaben auch in den nächsten Jahresbericht aufgenommen.

12.19. Rabatte und Retrozessionen

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen kann die Verwaltungsgesellschaft oder eine ihrer Untervertriebsstellen nach ihrem Ermessen auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen mit einer Untervertriebsstelle eingehen, gemäss denen sie Zahlungen an oder zugunsten dieser Untervertriebsstellen leistet, die einen Nachlass auf alle oder einen Teil der vom ICAV an diese gezahlten Gebühren darstellen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft oder eine Untervertriebsstelle vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Verordnungen nach eigenem Ermessen auf Verhandlungsbasis private Vereinbarungen mit einem Anteilsinhaber oder einem potenziellen Anteilsinhaber eingehen, gemäss denen die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Untervertriebsstelle berechtigt ist, an diesen Anteilsinhaber Zahlungen in Bezug auf einen Teil oder alle der vom ICAV an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren zu leisten. Demzufolge können die tatsächlichen von einem Anteilsinhaber, der Anspruch auf den Erhalt eines Rabatts im Rahmen der vorstehend beschriebenen Vereinbarungen hat, zu zahlenden Nettogebühren niedriger ausfallen als die von einem Anteilsinhaber zu zahlenden Gebühren, der nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt ist. Solche Vereinbarungen stellen zwischen anderen Parteien als dem ICAV privat vereinbarte Bedingungen dar und vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das ICAV eine Gleichbehandlung der Anteilsinhaber durch alle Körperschaften nicht durchsetzen kann und nicht dazu verpflichtet ist.

13. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in einen Teilfonds stellt eine spekulative Anlage dar und ist nicht als umfassendes Anlageprogramm gedacht. Diese Anlage ist für anspruchsvolle Anleger gedacht, die in der Lage sind, bei der Anlage in die Teilfonds ein hohes Risiko zu tragen. Die Anleger können ihren investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Es kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds gewinnbringend sind oder ihre Anlageziele erreichen. Manche unerwünschten Ereignisse sind wahrscheinlicher als andere, und manche unerwünschten Ereignisse können gravierendere Folgen haben als andere. Es wurde kein Versuch unternommen, die Risiken nach ihrer Wahrscheinlichkeit oder ihrem potenziellen Schaden zu klassifizieren. Bevor sie eine Anlage in einem Teilfonds tätigen, sollten potenzielle Anleger alle in diesem Abschnitt dargelegten Informationen sorgfältig abwägen und vor der Anlage in die Anteile zusätzlich die im entsprechenden Nachtrag und allgemein in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren berücksichtigen. Auch sollten sie die nachstehend dargelegten Risikofaktoren beachten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit erhebliche ungünstige Auswirkungen auf die Teilfonds haben könnten. Aufgrund dieser Risikofaktoren sowie anderer Risiken, die mit jeder Anlage verbunden sind, kann nicht garantiert werden, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen oder anderweitig in der Lage sind, ihre Anlageprogramme erfolgreich zu verfolgen oder die von den Anlegern der Teilfonds eingebrachten Kapitaleinlagen teilweise oder vollständig zurückzuerstatten.

13.1. Allgemeines Risiko

Die Teilfonds investieren in Vermögenswerte, die vom Anlageverwalter gemäss der jeweiligen Anlagepolitik ausgewählt werden. Der Wert der Anlagen und die aus ihnen erzielten Erträge und somit der Wert der Anteile jedes Teilfonds und die daraus erzielten Erträge sind daher eng mit der Performance dieser Anlagen verbunden, und den Anlegern sollte bewusst sein, dass der Wert sowohl sinken als auch steigen kann. Die vom Anlageverwalter getätigten Anlagen können spekulativer Natur sein. Daher beinhaltet die Anlage in einen Teilfonds ein gewisses Risiko. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds oder das Ziel der Risikoüberwachung erreicht werden. Ein Anteilsinhaber erhält den investierten Betrag eventuell nicht zurück, und die für seine Anlage erhaltene Rendite entspricht zu dem jeweiligen Zeitpunkt möglicherweise nicht seinen eigenen Anlagezielen. Die Ergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken, und die gesamte Anlage eines jeden Anteilsinhabers ist gefährdet.

Die Anteilsinhaber eines jeden Teilfonds teilen auf gepoolter Basis die wirtschaftlichen Anlagerisiken in Bezug auf diesen Teilfonds, während sie als Inhaber von Anteilen eingetragen sind.

13.2. Liquidität der Anlagen

Die Geschwindigkeit und Mühelosigkeit, mit der Anlagen verkauft und in Barmittel umgewandelt werden können, wird von Anlegern häufig als Liquidität bezeichnet. Der Grossteil der von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen kann in der Regel zügig zu einem fairen Kurs verkauft werden und daher als relativ liquide bezeichnet werden. Ein Teilfonds kann jedoch auch Anlagen halten, die illiquide sind, d. h. nicht schnell oder einfach verkauft werden können. Manche Anlagen können aufgrund rechtlicher Einschränkungen, der Art der Anlage selbst, der Abrechnungsbedingungen oder aus anderen Gründen illiquide sein. Manchmal sind einfach zu wenige Käufer vorhanden. Ein Teilfonds, der Probleme beim Verkauf einer Anlage hat, kann an Wert verlieren, oder es können zusätzliche Kosten entstehen. Auch ist es möglicherweise schwieriger, illiquide Anlagen korrekt zu bewerten, und sie können grösseren Kursänderungen unterworfen sein. Dies kann zu stärkeren Wertschwankungen eines Teilfonds führen.

13.3. Verspätete oder ausbleibende Zahlung von Zeichnungsgeldern

Alle Verluste, die dem ICAV oder einem Teilfonds aufgrund der verspäteten oder ausbleibenden Zahlung von Zeichnungserlösen für eingegangene Zeichnungsanträge entstehen, sind von dem betreffenden Anleger, oder, falls die Verluste von diesem nicht beigetrieben werden können, von dem betreffenden Teilfonds zu tragen.

13.4. Auswirkung der Ausgabe- und der Rücknahmegebühr

Wenn eine Ausgabe- oder eine Rücknahmegebühr verlangt wurde, wird ein Anteilsinhaber, der seine Anteile nach kurzer Zeit verkauft (auch wenn der Wert der entsprechenden Anlagen nicht gefallen ist), möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten. Die Anteile sollten daher als eine mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

13.5. Verwässerungsgebühr

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen bei der Ausgabe, dem Verkauf bzw. der Rücknahme oder Annullierung von Anteilen eine Verwässerungsgebühr von bis zu 2 % erhoben werden kann. Wenn keine Verwässerungsgebühr erhoben wird, kann der betreffende Teilfonds eine Verwässerung erleiden, die das Kapitalwachstum beeinträchtigen kann.

13.6. Aussetzung des Handels

Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe von Anteilen, einschliesslich der Rückgabe durch Umschichtung, unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (beachten Sie hierzu den Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes“).

13.7. Risiko in Verbindung mit Dividendenzahlungen aus dem Kapital

Wenn die von dem Teilfonds erzielten ausschüttungsfähigen Erträge zur Zahlung der festgesetzten Dividenden nicht ausreichen, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestimmen, dass diese Dividenden aus dem Kapital gezahlt werden. Dies würde dazu führen, dass der Anlageverwalter Vermögenswerte des Teilfonds

verkaufen muss, um die Ausschüttungen vorzunehmen, anstatt die von dem Teilfonds vereinnahmten ausschüttungsfähigen Nettoerträge auszuzahlen.

13.8. Risiko der Zwangsrücknahme

Das ICAV kann alle Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds unter die Teilfonds-Mindestgrösse fällt, die gegebenenfalls im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds festgelegt ist oder den Anteilsinhabern anderweitig mitgeteilt wurde.

Die Satzung des ICAV ermächtigt den Verwaltungsrat, im Hinblick auf den direkten oder indirekten Besitz von Anteilen durch bzw. die Übertragung von Anteilen an Personen oder Rechtssubjekte, die nach Ansicht des Verwaltungsrats Anteile zugunsten von US-Personen halten oder halten werden, Beschränkungen aufzuerlegen (und somit von diesen gehaltene Anteile zurückzunehmen) (sofern der Verwaltungsrat nicht festsetzt, dass (i) die Transaktion gemäss einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA zulässig ist, und (ii) der entsprechende Teilfonds und das ICAV weiterhin unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung als Investmentgesellschaft entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA fallen, wenn solche Personen Anteile halten). Dies gilt auch im Hinblick auf natürliche Personen, die jünger als 18 Jahre sind (oder ein anderes, im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegtes Alter unterschreiten), Personen oder Rechtssubjekte, die gegen Angaben in den Zeichnungsunterlagen verstossen oder diese gefälscht haben (einschliesslich Erklärungen in Bezug auf ihren Status gemäss dem US-Betriebsrentengesetz ERISA (Employee Retirement Income Security Act)), Personen oder Rechtssubjekte, die offensichtlich gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstossen oder diesen Bestimmungen zufolge keine Anteile halten dürfen, oder deren Anteilsbesitz ungesetzlich ist oder unter dem vom Verwaltungsrat für diese Anteilsklasse festgesetzten Mindestanteilsbestand liegt, oder in Situationen (direkt oder indirekt solche Person(en) oder Rechtssubjekte betreffend, ob für sich genommen oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder Rechtssubjekten oder Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats für den betreffenden Teilfonds des ICAV zu Steuerverbindlichkeiten oder anderen finanziellen, rechtlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen führen könnten (einschliesslich Bemühungen zur Gewährleistung, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne des ERISA und des entsprechenden Gesetzes gilt), die dem Teilfonds ansonsten nicht entstünden, oder die zu Verstössen des ICAV im Namen des betreffenden Teilfonds gegen Gesetze oder Vorschriften führen könnten, gegen die das ICAV im Namen des betreffenden Teilfonds ansonsten nicht verstossen würde, oder in denen das ICAV möglicherweise Registrierungs- oder Anmeldeanforderungen in einer Rechtsordnung erfüllen muss, zu deren Erfüllung es ansonsten nicht verpflichtet wäre.

13.9. Quellensteuer

Alle aus den Vermögenswerten des Teilfonds erzielten Erträge und Gewinne können einer Quellensteuer unterliegen, die in den Ländern, in denen die Erträge und Gewinne anfallen, möglicherweise nicht absetzbar ist. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an einen Teilfonds führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu angegeben und der dadurch erzielte Gewinn wird den zum Zeitpunkt der Rückzahlung beteiligten Anteilsinhabern anteilmässig zugewiesen. Des Weiteren werden die Anleger auf den Abschnitt **Besteuerung** in diesem Prospekt hingewiesen.

13.10 Risiko in Bezug auf US-Steuern

Irische meldepflichtige Finanzinstitute, zu denen das ICAV gehören kann, unterliegen im Rahmen von FATCA gemäss dessen Umsetzung durch die zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen Irland und den USA und/oder gemäss dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD (siehe unten) Meldepflichten in Bezug auf bestimmte Anleger.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2014 ist das ICAV dazu verpflichtet, bestimmte Informationen bezüglich US-Anlegern des ICAV und der Teilfonds der irischen Finanzbehörde zu melden, die diese Informationen an die US-Steuerbehörden weitergeben werden.

Die Foreign Account Tax Compliance-Bestimmungen des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 (**FATCA**), können eine US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte „quellensteuerpflichtige

Zahlungen“ auferlegen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 getätigt wurden, es sei denn, der Zahlungsempfänger schliesst eine Vereinbarung mit dem U.S. Internal Revenue Service (**IRS**) darüber ab, dass er wesentliche Informationen bezüglich direkter und indirekter Eigentümer und Kontoinhaber sammelt und dem IRS bereitstellt, und hält diese ein.

Aufgrund von Zweifeln darüber, ob der FATCA eine extraterritoriale Wirkung haben könnte, sind bestimmte Länder, darunter Irland, zwischenstaatliche Vereinbarungen mit den USA bezüglich der Umsetzung des FATCA eingegangen. Am 21. Dezember 2012 unterzeichnete Irland eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, **IGA**) mit den Vereinigten Staaten zur Verbesserung der Einhaltung internationaler Steuervorschriften und zur Umsetzung des FATCA. Im Rahmen dieser Vereinbarung stimmte Irland zu, Gesetze einzuführen, um bestimmte Informationen in Verbindung mit dem FATCA zu sammeln, und die irischen und die US-amerikanischen Steuerbehörden haben einen automatischen Austausch dieser Informationen vereinbart. Die IGA sieht den jährlichen automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Konten und Anlagen, die von bestimmten US-Personen in einer weit gefassten Kategorie von irischen Finanzinstituten gehalten werden, und umgekehrt vor.

Im Rahmen der IGA und der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (in der jeweils gültigen Fassung) (die **irischen Verordnungen**) zur Umsetzung der Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen müssen irische Finanzinstitute wie das ICAV bestimmte Informationen bezüglich US-Kontoinhabern an die irische Finanzbehörde melden. Die irische Finanzbehörde wird diese Informationen automatisch einmal pro Jahr dem IRS bereitstellen. Das ICAV (bzw. die Verwaltungsstelle oder der Anlageverwalter im Namen des ICAV) muss die Informationen von den Anlegern einholen, die erforderlich sind, um die Berichtspflichten im Rahmen der IGA, der irischen Verordnungen oder anderer geltender Gesetze, die in Verbindung mit FATCA veröffentlicht wurden, zu erfüllen, und diese Informationen werden im Rahmen des Antragsprozesses für die Zeichnung von Anteilen des ICAV verlangt. Es ist zu beachten, dass die irischen Verordnungen die Erfassung von Informationen und die Abgabe von Steuererklärungen bei der irischen Finanzbehörde verlangen, ungeachtet dessen, ob das ICAV US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat.

Zwar sollen die IGA und die irischen Verordnungen dazu dienen, die Last der Einhaltung des FATCA und somit das Risiko der Einbehaltung von FATCA-Quellensteuern auf Zahlungen an das ICAV bezüglich seiner Vermögenswerte zu reduzieren, dies kann jedoch nicht zugesichert werden. Daher sollten Anteilsinhaber vor einer Anlage unabhängige Steuerberatung in Bezug auf die möglichen Auswirkungen des FATCA in Anspruch nehmen.

13.10. **Währungsrisiko**

Interessierte Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend auf andere Währungen als die Basiswährung eines Teilfonds lauten, sollten das potenzielle Verlustrisiko berücksichtigen, das aus Wertschwankungen zwischen der Anlagewährung und solchen anderen Währungen entsteht.

13.11. **Währungsrisiko des Portfolios**

Die Anlagen eines Teilfonds und, wo zutreffend, die Anlagen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Teilfonds investiert, können in einer grossen Bandbreite an anderen Währungen als der Basiswährung des Teilfonds erworben werden. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung des Vermögenswerts können einen Wertverlust der Vermögenswerte des Teilfonds in der Basiswährung zur Folge haben. Es ist unter Umständen nicht möglich oder praktikabel, sich gegen ein solches Wechselkursrisiko abzusichern. Der Anlageverwalter kann dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Ein Teilfonds kann von Zeit zu Zeit Techniken und Instrumente zum Schutz (Absicherung) von Devisengeschäften entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten einsetzen. Weder Kassageschäfte noch Devisentermingeschäfte können Schwankungen in den Wertpapierkursen eines Teilfonds oder in Wechselkursen eliminieren oder Verluste verhindern, falls die Kurse dieser Wertpapiere sinken sollten.

Ein Teilfonds kann Devisen- und andere Geschäfte durchführen bzw. spezielle Techniken und Instrumente einsetzen, um zu versuchen, sich vor Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliositionen zu schützen,

die sich aus Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Handels- und dem Abwicklungstag bestimmter Wertpapiertransaktionen oder erwarteter Wertpapiertransaktionen ergeben. Obschon diese Transaktionen dazu dienen, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Währung oder des abgesicherten Zinssatzes auf ein Minimum zu beschränken, begrenzen sie gleichzeitig alle möglichen Erträge, die realisiert werden könnten, sollte der Wert der abgesicherten Währung oder des abgesicherten Zinssatzes steigen. Eine genaue Übereinstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betreffenden Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert solcher Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, zu dem der jeweilige Kontrakt geschlossen wird, und dem Tag seiner Fälligkeit ändern kann. Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Teilfonds abgestimmt ist, kann nicht zugesichert werden. Eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen ist möglicherweise nicht zu einem Preis durchführbar, der ausreicht, um das Vermögen vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen nicht immer mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

13.12. **Währungsrisiko der Anteilsklasse**

Eine Währungsanteilkasse lautet auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung einer Währungsanteilkasse können einen Wertverlust der Anteile zur Folge haben, die in der Währung der Anteilsklasse ausgedrückt sind. Schwankungen des Wechselkurses zwischen der bzw. den Währung(en) der Basiswerte eines Teilfonds und der Währung einer Anteilsklasse können für die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse zu einem Währungsrisiko führen. Der Anlageverwalter kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern, z. B. jenen, die unter der Überschrift „Währungsrisiko des Portfolios“ beschrieben sind. Bei abgesicherten Anteilsklassen gilt dies unter der Voraussetzung, dass solche Instrumente 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse des Fonds nicht überschreiten. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilsinhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse erheblich einschränken kann, falls der Kurs der Währung, auf die die Anteilsklasse lautet, gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, sinkt. Unter solchen Umständen können Anteilsinhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse des Teilfonds Schwankungen des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind keine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes. Jedoch werden die Gewinne bzw. Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten ausschliesslich der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse des Teilfonds zugerechnet.

13.13. **Zinssatzrisiko**

Änderungen der Zinssätze können den Wert und die Renditen einiger Anlagen der Teilfonds beeinflussen. Sinkende Zinssätze können sich auf die Rendite aus verfügbaren Wiederanlagegelegenheiten auswirken. Im Falle eines allgemeinen Anstiegs der Zinssätze kann der Wert bestimmter Anlagen, die möglicherweise im Anlageportfolio des Teilfonds enthalten sind, sinken, wodurch sich der Nettoinventarwert eines Teilfonds verringert. Schwankungen der Zinssätze können sich in einer für einen Teilfonds nachteiligen Weise auf die Zinsspreads auswirken. Die Zinssätze sind in hohem Masse anfällig gegenüber Faktoren, auf die ein Teilfonds keinen Einfluss hat, wozu u. a. die staatliche Geld- und Steuerpolitik sowie inländische und internationale wirtschaftliche und politische Bedingungen gehören.

13.14. **Abhängigkeit vom Anlageverwalter**

Die Anteilsinhaber besitzen kein Recht zur Beteiligung an der Verwaltung eines Teilfonds oder der Kontrolle seines Geschäfts. Dementsprechend sollten Anleger nur dann Anteile erwerben, wenn sie bereit sind, alle Aspekte der Verwaltung des Teilfonds dem ICAV und, gemäss den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags und der Vertriebsvereinbarung, wie jeweils zutreffend, alle Aspekte der Auswahl und der Verwaltung der Anlagen des Teilfonds dem Anlageverwalter anzuvertrauen. Die Performance des Teilfonds hängt u. a. von der Sachkenntnis und den Anlageentscheidungen des Anlageverwalters ab. Die Meinung des Anlageverwalters über den intrinsischen Wert eines Unternehmens oder eines Wertpapiers kann falsch sein, es ist möglich, dass das

Anlageziel des Teilfonds nicht erreicht wird, und der Markt bewertet möglicherweise die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere weiterhin zu niedrig.

Anleger werden keine Gelegenheit dazu haben, die relevanten wirtschaftlichen, finanziellen und anderen Informationen bezüglich der Anlagen eines Teilfonds selbst auszuwerten, und sind daher vom Urteilsvermögen und von den Fähigkeiten des Anlageverwalters bei der Anlage und Verwaltung des Kapitals dieses Teilfonds abhängig. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds bei der Suche nach geeigneten Anlagen erfolgreich sein wird oder dass die Ziele dieses Teilfonds erreicht werden, wenn die Anlagen getätigt werden.

Das ICAV und der Anlageverwalter haben keine Kontrolle über die Tätigkeiten einer Gesellschaft oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Teilfonds investiert. Die Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen können unter Umständen unerwünschte Steuerpositionen eingehen, zu viel Hebelung einsetzen oder den Organismus für gemeinsame Anlagen anderweitig verwalten oder dessen Verwaltung in einer Art und Weise zulassen, die vom Anlageverwalter nicht vorhergesehen wurde.

13.15. **Politische bzw. gesetzliche/aufsichtsrechtliche Risiken**

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann beeinflusst werden durch Unsicherheitsfaktoren wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Steueränderungen, Beschränkungen für Anlagen ausländischer Investoren und der Kapitalrückführung für bestimmte Währungen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften jener Länder, in denen der Teilfonds durch seine Anlagen engagiert ist.

13.16. **Risiko der getrennten Haftung**

Zwar gibt es Bestimmungen, die eine haftungsrechtliche Trennung zwischen Teilfonds vorsehen, diese wurden jedoch noch nicht durch ausländische Gerichte geprüft, insbesondere nicht im Hinblick auf die Befriedigung der Forderungen lokaler Gläubiger. Demnach kann nicht zweifelsfrei bestätigt werden, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds des ICAV nicht Haftungen eines anderen Teilfonds des ICAV unterliegen könnten. Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit irgendeines Teilfonds des ICAV bekannt, bei der es wahrscheinlich ist, dass sie Gegenstand einer Forderung gegenüber einem anderen Teilfonds ist.

13.17. **Umbrella-Barmittelkonto**

Zeichnungsgelder, die vor der Ausgabe von Anteilen bezüglich eines Teilfonds eingehen, werden im Namen des ICAV auf dem (**Umbrella-Barmittelkonto**) gehalten und als allgemeiner Vermögenswert des jeweiligen Teilfonds behandelt. Die Anleger sind bis zur Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds bezüglich des von dem ICAV gehaltenen gezeichneten Betrags. In dieser Eigenschaft kommen den Anlegern bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile am jeweiligen Handelstag weder eine Aufwertung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds noch sonstige Rechte der Anteilhaber (einschliesslich Dividendenansprüchen) zugute. Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse und Dividenden bezüglich eines bestimmten Teilfonds erfolgt vorbehaltlich des Eingangs der Originalzeichnungsunterlagen bei der Verwaltungsstelle und der Einhaltung sämtlicher Antigeldwäscheverfahren. Dessen ungeachtet geben Anteilhaber mit der Rückgabe von Anteilen bezüglich der zurückgegebenen Anteile den Anteilhaberstatus auf und werden ab dem betreffenden Handelstag zu ungesicherten Gläubigern des jeweiligen Teilfonds. Ausstehende Rücknahmen und Ausschüttungen, einschliesslich gesperrter Rücknahmen und Ausschüttungen, werden bis zur Auszahlung an den betreffenden Anteilhaber im Namen des ICAV auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehalten. Anteile zurückgebende Anteilhaber und Anteilhaber mit Anspruch auf besagte Ausschüttungen werden zu ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds. Ihnen kommen weder eine Aufwertung des Nettoinventarwertes des Teilfonds noch sonstige Rechte von Anteilhabern (einschliesslich weiterer Dividendenansprüche) bezüglich des auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehaltenen Rücknahme- bzw. Ausschüttungsbetrags zugute. Bei einer Insolvenz des betreffenden Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV

über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt. Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, und dividendenberechtigte Anteilsinhaber sollten dafür Sorge tragen, dass jegliche ausstehenden Unterlagen und Informationen unverzüglich an die Verwaltungsstelle gesendet werden. Ein diesbezügliches Versäumnis geschieht auf eigenes Risiko des Anteilsinhabers. Darüber hinaus kann das ICAV, wenn Anleger Zeichnungsgelder nicht bis zum relevanten Abrechnungstag zahlen, Anteile stornieren oder eine Wiedererlangung anstreben, einschliesslich aller relevanten Kreditgebühren.

Im Falle einer Insolvenz eines Teilfonds gelten für die Wiedererlangung von auf dem Umbrella-Barmittelkonto gehaltenen Beträgen, auf die ein anderer Teilfonds Anspruch hat, die jedoch möglicherweise infolge der Führung des Umbrella-Barmittelkontos auf den insolventen Teilfonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Insolvenzrechts und die Bedingungen der Geschäftsverfahren für das Umbrella-Barmittelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung bzw. Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an andere Teilfonds.

13.18. **Konzentrationsrisiko**

Vorbehaltlich der für jeden Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen bestehen keine Beschränkungen für die Ermessensfreiheit jedes Anlageverwalters in Bezug auf Anlagen. Der Anlageverwalter wird zwar regelmässig die Konzentration des Engagements jedes Teilfonds im damit verbundenen Risiko überwachen, jedoch können sich die Vermögenswerte eines Teilfonds jederzeit stark auf eine bestimmte Region, ein bestimmtes Land, ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Branche, eine bestimmte Anlagekategorie, einen bestimmten Handelsstil oder einen bestimmten Finanz- oder Wirtschaftsmarkt konzentrieren. In diesem Fall wird das Portfolio des Teilfonds anfälliger gegenüber Wertschwankungen aufgrund von ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen sein, die sich auf die Performance dieses bestimmten Unternehmens, dieser Branche, dieser Anlagekategorie, dieses Handelsstils oder dieses Wirtschaftsmarkts auswirken, als ein weniger stark konzentriertes Portfolio. Infolgedessen könnte das Anlageportfolio dieses Teilfonds konzentriert werden und seine Gesamrendite kann volatil sein und wesentlich von der Performance nur einer oder weniger Positionen beeinflusst werden, was folglich nachteilige Auswirkungen auf die finanziellen Bedingungen des Teilfonds und seine Fähigkeit zur Zahlung von Ausschüttungen haben könnte. Der Anlageverwalter ist nicht dazu verpflichtet, seine Positionen abzusichern, und erwartet, dass ein Teilfonds immer entweder netto-long oder netto-short im Markt engagiert sein wird.

13.19. *Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)*

Ein Teilfonds kann in einen oder mehrere andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Als Anteilsinhaber eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen hätte ein Teilfonds zusammen mit den übrigen Anteilsinhabern seinen Anteil an den Kosten des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen einschliesslich der Verwaltungs- bzw. sonstigen Gebühren (ausgenommen Zeichnungs- und Rücknahmegebühren) zu tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den an den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren und den anderen Aufwendungen anfallen, die ein Teilfonds direkt in Verbindung mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit trägt. Einzelheiten zur maximalen Höhe der Verwaltungsgebühren, die von einem Teilfonds aufgrund seiner Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen berechnet werden können, finden Sie im Nachtrag zum entsprechenden Teilfonds.

Einige der OGA, in die ein Teilfonds investieren kann, können wiederum in DFI investieren, was dazu führt, dass dieser Teilfonds indirekt den mit solchen DFI verbundenen Risiken ausgesetzt ist.

Die Teilfonds spielen keine aktive Rolle bei der laufenden Verwaltung der Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie investieren. Ferner haben die Teilfonds in der Regel nicht die Möglichkeit, die einzelnen Anlagen eines zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen zu bewerten, bevor diese getätigt werden. Dementsprechend hängen die Renditen eines Teilfonds in erster Linie von der Leistung der nicht verbundenen Manager dieser zugrunde liegenden Fonds ab und können durch eine ungünstige Leistung dieser Fondsmanager wesentlich beeinträchtigt werden.

13.20. **Anlage in OGA**

Die Anlagepolitik bestimmter Teilfonds kann zulassen, dass ein Teilfonds bis zu 100 % in Organismen für

gemeinsame Anlagen, einschliesslich börsennotierter Fonds, investiert. Solche Organismen für gemeinsame Anlagen können mit einer anderen Häufigkeit und an anderen Tagen gehandelt werden als der Teilfonds. Dieses Merkmal des Teilfonds wird wahrscheinlich von Zeit zu Zeit dazu führen, dass der Teilfonds ein geringeres Engagement in solchen Organismen für gemeinsame Anlagen erzielt, als es ansonsten der Fall gewesen wäre.

Des Weiteren können einige der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen von mit den zugrunde liegenden Fondsmanagern verbundenen Fondsverwaltern oder durch die zugrunde liegenden Fondsmanager selbst bewertet werden. Dies führt zu Bewertungen, die nicht von einer unabhängigen dritten Partei auf regelmässiger oder zeitnaher Basis überprüft werden. Dementsprechend besteht ein Risiko, dass die Bewertungen des Teilfonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt möglicherweise nicht dem tatsächlichen Wert eines solchen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen entsprechen, wodurch wesentliche Verluste oder falsche Preisfeststellungen für den Teilfonds entstehen können.

Ein Teilfonds kann Risiken in Verbindung mit zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen, die „Side-Pockets“ (zur Trennung von möglicherweise schwer verkäuflichen Anlagen von liquideren Anlagen) verwenden können. Der Einsatz von Side-Pockets durch solche zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen kann die Fähigkeit eines Teilfonds oder der Anteilshaber zur vollständigen Rückgabe der Anteile des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen einschränken, bis solche Anlagen aus der Side-Pocket entfernt wurden. Dementsprechend kann der Teilfonds der Performance der Anlage des zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen auf unbestimmte Zeit ausgesetzt sein, bis eine solche Anlage veräussert wird.

13.21. **Derivaterisiko**

Ein derivatives Finanzinstrument, auch einfach als „Derivat“ bezeichnet, ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien. Der Wert des Vertrags basiert auf oder leitet sich von einem zugrunde liegenden Vermögenswert ab, z. B. einer Aktie, einem Markt, einer Währung oder einem Korb von Wertpapieren, und stellt keine direkte Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswert selbst dar. Obwohl die umsichtige Nutzung von Derivaten von Vorteil sein kann, sind damit auch Risiken verbunden und in bestimmten Fällen sind diese grösser als die Risiken, mit denen traditionelle Anlagen behaftet sind.

Derivate bringen spezielle Risiken und Kosten mit sich. Wenn ein Teilfonds Derivate verwendet, wäre er u. a. den folgenden Risiken ausgesetzt.

13.22. **Gegenpartei- und Abrechnungsrisiko**

Die Teilfonds sind einem Kreditrisiko gegenüber Gegenparteien ausgesetzt, mit denen sie Handelsgeschäfte in Bezug auf ausserbörslich gehandelte Kontrakte, wie Futures, Optionen, Swaps, Pensionsgeschäfte und Devisenterminkontrakte, tätigen. Ausserbörslich gehandelte Kontrakte bieten nicht denselben Schutz, wie ihn Marktteilnehmer geniessen, die solche Kontrakte an geregelten Börsen handeln, etwa die Performancegarantie einer Börsen-Clearingstelle. Ausserbörslich gehandelte Kontrakte sind Vereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind und es der Person, die sie abschliesst, ermöglichen, den Termin, Marktpreis und Betrag einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Die Gegenpartei für diese Vereinbarungen ist die spezifische Gesellschaft oder Firma, die an der Transaktion beteiligt ist, und nicht eine anerkannte Börse. Dementsprechend könnten die Insolvenz, der Konkurs oder der Ausfall einer Gegenpartei, mit der ein Teilfonds solche Kontrakte handelt, zu wesentlichen Verlusten für den Teilfonds führen. Wenn keine Abwicklung stattfindet, wäre der Verlust, der dem Teilfonds entsteht, die Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Vertrags und dem Preis des Ersatzvertrags oder, wenn der Vertrag nicht ersetzt wird, der absolute Wert des Vertrags zum Zeitpunkt seiner Aufhebung. Des Weiteren kann es sein, dass in einigen Märkten eine „Lieferung gegen Zahlung“ nicht möglich ist. In diesem Fall ist der absolute Wert des Vertrags gefährdet, wenn der Teilfonds seinen Abwicklungsverpflichtungen nachkommt, die Gegenpartei jedoch ausfällt, bevor sie ihre Verpflichtungen im Rahmen des relevanten Vertrags erfüllt hat. Ausserdem könnte, wenn die Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei bei einem Derivatgeschäft abnimmt, das Risiko steigen, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, was möglicherweise zu einem Verlust für das Portfolio führt. Ungeachtet der Massnahmen, die ein Teilfonds möglicherweise ergreift, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu mindern, kann nicht zugesichert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass ein Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erfährt.

13.23. **Freiverkehrsmarktrisiko**

Wenn ein Teilfonds Wertpapiere auf einem Freiverkehrsmarkt erwirbt, besteht aufgrund der Neigung dieser Märkte zu beschränkter Liquidität und zu verhältnismässig hohen Kursschwankungen keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, den Marktwert dieser Wertpapiere zu realisieren.

13.24. **Liquiditätsrisiko**

Es ist möglich, dass bestimmte Wertpapiere zu einem vom Verkäufer gewünschten Zeitpunkt und Preis nur eingeschränkt oder gar nicht zu verkaufen sind. Der Verkäufer muss möglicherweise den Preis senken, um einen Sekundärmarktverkauf durchzuführen, stattdessen andere Wertpapiere verkaufen oder auf eine Anlagegelegenheit verzichten, was sich jeweils negativ auf die Fondsverwaltung oder -performance auswirken könnte.

13.25. **Korrelationsrisiko**

Terminkontrakte und Währungsoptionen zielen auf eine Absicherung gegen Schwankungen des relativen Werts der Portfoliopositionen eines Fonds infolge von Änderungen der Wechselkurse und der Marktzinssätze ab. Die Absicherung gegen den Wertverlust von Portfoliobeständen schliesst weder deren Wertschwankungen noch Verluste im Fall des Rückgangs der entsprechenden Positionen aus, sondern bedeutet, dass andere Positionen aufgebaut werden, die von ebendiesen Entwicklungen profitieren sollen, um den Rückgang des Werts der Positionen zu begrenzen. Solche Absicherungsgeschäfte schränken ausserdem die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfoliopositionen ein. Ferner können allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen möglicherweise nicht abgesichert werden, wenn es nicht möglich ist, ein Absicherungsgeschäft zu einem Preis einzugehen, der ausreicht, um einen Schutz gegen den aufgrund der Schwankung erwarteten Wertrückgang der Portfolioposition zu bieten.

13.26. **Rechtsrisiko**

Es ist möglich, dass die Kontrakte, die derivative Techniken regeln, aufgrund von Ereignissen wie zum Beispiel einer nachträglich eingetretenen Rechtswidrigkeit oder einer Veränderung der Steuer- oder Bilanzierungsgesetze, die sich auf Transaktionen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beziehen, beendet werden. Es besteht auch ein Risiko, wenn solche Verträge rechtlich nicht durchsetzbar sind oder die Derivatgeschäfte nicht korrekt dokumentiert werden.

13.27. **Pensionsgeschäfte**

Der Wert des erworbenen Wertpapiers kann über oder unter dem Preis liegen, zu dem die Gegenpartei zugestimmt hat, das Wertpapier zu erwerben. Wenn die andere Partei eines Pensionsgeschäfts ausfällt, kann der Teilfonds eine Verzögerung oder einen Verlust in der Masse erleiden, in dem die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und anderer Sicherheiten im Besitz des Teilfonds im Zusammenhang mit den geplatzten Pensionsgeschäften niedriger sind als der Rückkaufpreis. Ferner können dem Teilfonds bei einem Konkurs oder vergleichbaren Verfahren der Gegenpartei des Pensionsgeschäfts oder bei Nicht-Rückkauf der Wertpapiere, wie vereinbart, Verluste entstehen, darunter Zins- oder Kapitalverluste der Wertpapiere und Kosten in Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung des Pensionsgeschäfts.

13.28. **Umgekehrte Pensionsgeschäfte**

Umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten insofern Risiken, als (a) bei einem Ausfall der Gegenpartei, in der Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger als die platzierten Barmittel realisiert, sei es aufgrund fehlerhafter Preisermittlung der Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings des Emittenten der Sicherheit oder aufgrund der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und (b) (i) die Festlegung von Barmitteln in Geschäften mit übermässiger Grösse oder Laufzeit, (ii) Verzögerungen der Beitreibung platzierter Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten beim Einlösen der Sicherheit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Wertpapierkäufen oder, allgemeiner, zu Reinvestments eingeschränkt werden kann.

13.29. **Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften / Aktienleihgeschäften**

Wertpapierleihgeschäfte, sofern für einen Teilfonds zutreffend, beinhalten den Verleih von Wertpapieren des Portfolios, die von einem Teilfonds gehalten werden, gegen eine Gebühr für einen festgelegten Zeitraum an qualifizierte Leihnehmer, die dazu bereit sind und Sicherheiten gestellt haben. Beim Verleih seiner Wertpapiere unterliegt ein Teilfonds dem Risiko, dass der Leihnehmer seinen Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommt oder bankrottgeht und der Teilfonds dann Sicherheiten hält, die weniger wert sind als die verliehenen Wertpapiere, sodass dem Teilfonds ein Verlust entsteht.

Wie bei Kreditverlängerungen gibt es Säumnis- und Beitreibungsrisiken. Sollte der Leihnehmer der Wertpapiere finanziell scheitern oder seine Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht erfüllen, wird auf die im Zusammenhang mit diesem Geschäft gestellte Sicherheit zurückgegriffen. Jedoch könnten für einen Teilfonds Verzögerungen und Kosten bei der Wiedererlangung der verliehenen Wertpapiere oder beim Rückgriff auf die Sicherheiten entstehen. Die Sicherheiten werden gewöhnlich zu einem Wert geführt, der mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Jedoch besteht im Falle plötzlicher Marktbewegungen das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der übertragenen Wertpapiere sinken kann.

Wertpapierleihgeschäfte mit verbundenen Personen der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter, müssen unter marktüblichen Bedingungen erfolgen. Ausserdem ist das schriftliche Einverständnis der Verwahrstelle erforderlich. Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt „**Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte**“.

13.30. Risiko in Verbindung mit Sicherheiten

Als Sicherheiten erhaltene Barmittel können gemäss den Auflagen der Zentralbank in andere zulässige Wertpapiere investiert werden, darunter in Anteile eines kurzfristigen Geldmarktfonds. Wenn diese Barmittel investiert werden, unterliegen diese Anlage und die verliehenen Wertpapiere dem Marktzuwachs oder -verlust und den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, z. B. der Nichterfüllung oder dem Ausfall des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

13.31. Verfügbarkeit geeigneter Anlagegelegenheiten

Das ICAV wird mit anderen potenziellen Anlegern um den Erwerb von Vermögenswerten konkurrieren. Bestimmte Konkurrenten des ICAV verfügen möglicherweise über grössere finanzielle und andere Ressourcen und haben möglicherweise einen besseren Zugang zu geeigneten Anlagegelegenheiten. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, Anlagen ausfindig zu machen und zu tätigen, die den Renditezielen eines bestimmten Teilfonds entsprechen, oder dass ein Teilfonds in der Lage sein wird, sein festgeschriebenes Kapital vollständig zu investieren. Wenn keine geeigneten Anlagen getätigt werden können, hält der entsprechende Teilfonds Barmittel, was die Renditen für die Anteilsinhaber verringert. Unabhängig davon, ob einem Teilfonds geeignete Anlagegelegenheiten zur Verfügung stehen, tragen die Anteilsinhaber die Kosten von Verwaltungsgebühren und anderen Aufwendungen des Teilfonds.

Falls ein Teilfonds aufgelöst oder das ICAV abgewickelt wird und soweit die Vermögenswerte veräussert werden können, erfolgt eine solche Veräusserung möglicherweise nicht zum vollen Marktwert und unterliegt Abzügen für Aufwendungen für die Auflösung dieses Teilfonds bzw. die Liquidation des ICAV.

13.32. Insolvenz von Serviceanbietern und Interessenkonflikte

Das ICAV verlässt sich bei der Umsetzung seiner Anlagestrategien für einen Teilfonds auf den Anlageverwalter. Der Verwaltungsrat hat die Anlagepolitik festgelegt und der Anlageverwalter überwacht die Performance solcher Anlagen auf fortlaufender Basis. Die Insolvenz oder Liquidation des Anlageverwalters oder der Verwahrstelle oder der Verwahrstelle kann sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken. Der Anlageverwalter und seine leitenden Mitarbeiter werden einen Teil ihrer Geschäftszeit dem Geschäft des ICAV widmen. Des Weiteren kann sich eine Insolvenz oder Liquidation des Anlageverwalters oder der Verwahrstelle oder der Verwahrstelle (oder des Prime Broker, wenn ein solcher ernannt wurde) oder einer anderen hierin beschriebenen Einheit nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel auf die hierin beschriebene Weise zu erreichen, auswirken. Ausserdem besteht, wenn Bewertungen von einem Anlageverwalter bereitgestellt werden, möglicherweise ein Interessenkonflikt, wenn dessen Gebühren vom Nettoinventarwert eines Teilfonds beeinflusst werden. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt **Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte**, der weitere Angaben enthält.

13.33. **Begrenzter Rückgriff**

Ein Anteilsinhaber ist ausschliesslich berechtigt, die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds in Bezug auf alle Zahlungen für dessen Anteile in Anspruch zu nehmen. Falls das realisierte Nettovermögen des betreffenden Teilfonds für die Zahlung von fälligen Beträgen für die Anteile nicht ausreicht, hat der Anteilsinhaber keine weiteren Ansprüche auf eine Zahlung für diese Anteile und keine Ansprüche oder Rückgriffsmöglichkeiten auf die Vermögenswerte eines anderen Teilfonds oder anderer Vermögenswerte des ICAV.

13.34. **Mögliche Auswirkungen umfangreicher Rücknahmen oder Entnahmen**

Rücknahmen oder Entnahmen aus einem Teilfonds könnten diesen Teilfonds zwingen, seine Positionen schneller zu liquidieren, als es unter anderen Umständen wünschenswert wäre, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert dieses Teilfonds auswirken könnte. Illiquidität bei bestimmten Wertpapieren könnte es einem Teilfonds erschweren, Positionen zu günstigen Bedingungen zu liquidieren, was sich auf den Nettoinventarwert dieses Teilfonds auswirken kann. Ein Teilfonds kann zwar Rücknahmen oder Entnahmen auf die im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes** beschriebene Weise aussetzen, um dieses Risiko zu minimieren, jedoch tut er dies möglicherweise nicht immer und die Nutzung dieser Bestimmung würde solche Wert- oder Liquiditätsrisiken nicht beseitigen.

Der Erwerb oder die Rücknahme einer wesentlichen Anzahl von Anteilen des Teilfonds kann den Anlageverwalter zwingen, bedeutende Änderungen an der Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds vorzunehmen oder Anlagen zu ungünstigen Preisen zu kaufen oder zu verkaufen, was sich nachteilig auf die Renditen des Teilfonds und seine Gesamtperformance auswirken kann. Der Portfolioumschlag für den Teilfonds kann auch zu höheren Handelskosten führen und sich nachteilig auf die Handelskostenquote des Teilfonds auswirken.

13.35. **Beschränkungen für die Rücknahme von Anteilen/Liquidität**

Der Verwaltungsrat kann Anträge auf die Rückgabe von Anteilen begrenzen (und in bestimmten Fällen ablehnen). Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt **Beschränkung von Rücknahmen** und die Bedingungen des relevanten Nachtrags. Darüber hinaus kann das ICAV unter bestimmten Umständen einen Rücknahmeantrag ablehnen, der dazu führen würde, den Wert eines Anteilsbestandes in Verbindung mit einem Teilfonds unter den Mindestanteilsbestand für die betreffende Anteilsklasse dieses Teilfonds zu verringern. Ein Rücknahmeantrag, der eine solche Wirkung besitzt, kann vom ICAV als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestandes des Anteilsinhabers an Anteilen dieser Klasse behandelt werden.

13.36. **Aufsichtsrechtliche Beschränkungen**

Die von einem Teilfonds verfolgten Anlagestrategien können von nationalen und bundesstaatlichen Gesetzen über das wirtschaftliche Eigentum an Wertpapieren eines börsennotierten Unternehmens beeinflusst werden, die die Fähigkeit dieses Teilfonds zum uneingeschränkten Kauf und Verkauf bestimmter Wertpapiere behindern können. Wenn ein Teilfonds von solchen Regeln und Verordnungen betroffen ist, ist er möglicherweise nicht in der Lage, Transaktionen auf eine Weise zu tätigen, die für diesen Teilfonds einen Wert realisieren würde. Ausserdem könnten Änderungen staatlicher Verordnungen einige oder alle Arten von Unternehmensführungsstrategien ungesetzlich oder undurchführbar machen. Dementsprechend könnten sich solche Änderungen ggf. nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds zum Erreichen seines Anlageziels auswirken.

13.37. **Portfoliobewertung**

Aufgrund der Gesamtgrösse, der Konzentration auf bestimmte Märkte und der Laufzeiten der Positionen, die vom Teilfonds gehalten werden, kann der Wert, zu dem seine Anlagen veräussert werden können, mitunter wesentlich von den Zwischenbewertungen abweichen, die mithilfe der im Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts/Vermögensbewertung** des Prospekts beschriebenen Methode ermittelt werden. Darüber hinaus kann sich der Zeitpunkt von Veräusserungen auch auf die bei der Veräusserung erhaltenen Werte auswirken. Die vom Teilfonds zu haltenden Wertpapiere können routinemässig mit Spannen zwischen Geld- und Briefkurs gehandelt werden, die signifikant sein können. Zeitweise kann es vorkommen, dass keine Preisinformationen von Dritten für bestimmte vom Teilfonds gehaltene Positionen verfügbar sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds Wertpapiere halten, für die kein öffentlicher Markt vorhanden ist. Die Verwaltungsstelle ist dazu berechtigt, sich ohne unabhängige Untersuchung auf Preisinformationen und Bewertungen zu verlassen, die dem

Anlageverwalter von Dritten, einschliesslich Kursdiensten, zur Verfügung gestellt werden.

13.38. **Richtigkeit öffentlicher Informationen**

Der Anlageverwalter wählt die Anlagen für den betreffenden Teilfonds teilweise auf der Grundlage von Informationen und Daten aus, die die Emittenten bei den verschiedenen staatlichen Aufsichtsbehörden eingereicht haben oder dem Anlageverwalter direkt zur Verfügung stellen oder die aus anderen Quellen stammen. Auch wenn der Anlageverwalter diese Informationen und Daten stets prüft und gewöhnlich von unabhängiger Seite bestätigen lässt, wenn er dies für angebracht hält, ist der Anlageverwalter möglicherweise nicht in der Lage, die Vollständigkeit, Echtheit oder Richtigkeit solcher Informationen und Daten zuzusichern, und in manchen Fällen sind keine vollständigen und richtigen Informationen verfügbar.

13.39. **Wesentliche, nicht-öffentliche Informationen**

Aufgrund ihrer Verantwortlichkeiten in Verbindung mit einem Teilfonds und anderer Tätigkeiten können Mitarbeiter des Anlageverwalters vertrauliche oder wesentliche nicht-öffentliche Informationen erlangen oder von der Einleitung von Transaktionen mit bestimmten Wertpapieren ausgeschlossen sein. Unter solchen Umständen hat der Anlageverwalter keine Handlungsfreiheit in Bezug auf solche Informationen. Aufgrund dieser Beschränkungen ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, eine Transaktion einzuleiten, die er anderenfalls eingeleitet hätte, und kann möglicherweise eine Anlage nicht verkaufen, die er anderenfalls verkauft hätte.

13.40. **Rechnungslegungsstandards, eingeschränkte Verfügbarkeit von Informationen, Sorgfaltspflichten (Due Diligence)**

Die Rechnungslegungsstandards in bestimmten Schwellenländern entsprechen in der Regel nicht den internationalen Rechnungslegungsstandards und in einigen Ländern sind möglicherweise noch keine nationalen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards vorhanden. Die Finanzinformationen im Abschluss der Unternehmen in diesen anderen Ländern spiegeln die Finanzlage oder die Betriebsergebnisse möglicherweise nicht auf die Weise wider, wie es der Fall wäre, wenn der Abschluss gemäss allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden wäre. Anleger solcher Unternehmen haben im Allgemeinen Zugang zu weniger zuverlässigen Informationen als Anleger in wirtschaftlich weiter entwickelten Ländern. Darüber hinaus sind Umfang und Art der Due-Diligence-Tätigkeiten des Anlageverwalters in Verbindung mit Portfolioanlagen in bestimmten Ländern stärker begrenzt als Due-Diligence-Prüfungen, die in Ländern mit weiter entwickelten Wirtschaften durchgeführt werden, da zuverlässige Informationen häufig nicht verfügbar oder zu kostspielig sind. Der niedrigere Standard von Due-Diligence- und Finanzkontrollen bei Anlagen in bestimmten Ländern erhöht die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Verluste bei solchen Anlagen.

13.41. **Spezialisierungsrisiko**

Einige Teilfonds können sich auf eine bestimmte Branche, auf ein einzelnes Land oder eine Region der Welt spezialisieren. Dies ermöglicht ihnen, sich auf das Potenzial dieser Branche oder dieses geografischen Gebiets zu konzentrieren, es bedeutet jedoch auch, dass sie volatil sein können als breiter diversifizierte Fonds, da die Preise von Wertpapieren in derselben Branche oder Region dazu neigen können, gleichzeitig zu steigen und zu sinken. Diese Teilfonds müssen weiterhin in eine bestimmte Branche oder Region investieren, auch wenn diese eine schlechte Performance aufweist.

13.42. **Schwellenmarktrisiken**

Im Falle bestimmter Teilfonds kann ein Engagement in Schwellenmärkten vorhanden sein. Die Anleger sollten sich über die mit Investitionen in solchen Märkten verbundenen Risiken im Klaren sein, die sich auf die Performance solcher relevanten Teilfonds auswirken können. Insbesondere die folgenden Risiken sollten beachtet werden:

13.42.1. Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken

Die Handels- und Abwicklungspraktiken einiger der Börsen oder Märkte, in die ein entsprechender Teilfonds investieren kann, unterscheiden sich unter Umständen von Praktiken

in den Märkten der Industrieländer. Infolgedessen kann das Abwicklungsrisiko erhöht sein bzw. es kann zu Verzögerungen bei der Veräußerung von Teilfondsanlagen kommen. Diese Börsen und Märkte können auch ein wesentlich geringeres Volumen aufweisen und allgemein weniger liquide sein, als es bei weiter entwickelten Märkten der Fall ist. Ferner unterliegt ein Teilfonds einem Kreditrisiko in Bezug auf Parteien, mit denen er Handelsgeschäfte eingeht, sowie dem Risiko des Ausfalls bei der Transaktionsabwicklung. Die Verwahrstelle kann vom Anlageverwalter angewiesen werden, Transaktionen auf der Grundlage einer Lieferung frei von Zahlung abzuwickeln, wenn der Anlageverwalter der Überzeugung und die Verwahrstelle damit einverstanden ist, dass es sich bei dieser Form der Abwicklung um eine übliche Marktpraxis handelt. Anteilshaber sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass einem entsprechenden Teilfonds Verluste entstehen können, wenn die Abwicklung einer Transaktion fehlschlägt, und die Verwahrstelle gegenüber dem entsprechenden Teilfonds und den Anteilshabern für solche Verluste unter Umständen nicht haftet.

13.42.2. Regulatorische Risiken und Rechnungslegungsstandards

Die Offenlegungsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Standards können in bestimmten Wertpapiermärkten weniger streng sein als in Industrieländern, und unter Umständen stehen der Öffentlichkeit weniger Informationen über Emittenten zur Verfügung, als von oder über Emittenten in Industrieländern veröffentlicht werden. Daher sind einige der öffentlich verfügbaren Informationen eventuell unvollständig bzw. unrichtig. In einigen Ländern bieten die rechtliche Infrastruktur und die Standards hinsichtlich der Rechnungslegung und Berichterstattung nicht den gleichen Schutz oder die gleichen Informationen für die Anleger, als im Allgemeinen in vielen Industrieländern der Fall wäre. Unter Umständen verlassen sich die Abschlussprüfer insbesondere stärker auf Zusicherungen vom Management eines ICAV und es erfolgt eine weniger unabhängige Überprüfung von Informationen als in vielen Industrieländern. Die Bewertung von Anlagen, Abschreibungen, Umrechnungsdifferenzen, Steuerabgrenzung, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung von Abschlüssen unterliegen eventuell ebenfalls anderen Usancen als in den internationalen Rechnungslegungsstandards festgelegt.

13.42.3. Politische Risiken

Die Performance eines Teilfonds kann von wirtschaftlichen Veränderungen und von Veränderungen im Marktumfeld, von Unsicherheiten in Bezug auf politische Entwicklungen, von einer geänderten Regierungspolitik, von Einschränkungen in Bezug auf die Übertragung von Kapital und von geänderten rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen beeinträchtigt werden. Ein Teilfonds kann ausserdem dem Risiko der Enteignung, Verstaatlichung oder Beschlagnahmung von Vermögenswerten und einer geänderten Gesetzgebung in Bezug auf ausländische Beteiligungen unterliegen.

13.42.4. Verwahrrisiken

Die örtlichen Verwahrungsdienstleistungen sind in vielen Schwellenmarktländern (die z. B. verschiedene Länder im ehemaligen kommunistischen Block, insbesondere Polen, Bulgarien und den Balkan, umfassen) noch immer unterentwickelt. Daher besteht beim Handel in diesen Märkten ein Transaktions- und Verwahrrisiko, wie in jedem Nachtrag dargelegt. Unter bestimmten Umständen ist ein Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, Teile seines Vermögens zurückzuerhalten, oder er erhält diese nur verzögert zurück. Zu diesen Umständen können Ungewissheiten in Bezug auf Gesetze oder deren rückwirkende Anwendung, die Umsetzung von Devisenkontrollen oder die unsachgemässe Registrierung eines Titels gehören. In einigen Märkten der Schwellenländer wird der Nachweis über das Eigentum an Wertpapieren in Form von **Bucheinträgen** unabhängiger Registerstellen geführt, die eventuell keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterliegen. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass die Registrierung der Teilfondsbestände an solchen Wertpapieren in diesen Märkten durch Betrug, Fahrlässigkeit oder blosses Versehen von Seiten dieser unabhängigen Registerstellen verloren geht. Die Kosten, die einem Teilfonds für Investitionen und in diesen Märkten gehaltene Anlagen entstehen, sind im Allgemeinen höher als an organisierten Wertpapiermärkten.

14. PORTFOLIOTRANSAKTIONEN UND INTERESSENKONFLIKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können die Verwaltungsgesellschaft, der jeweilige Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, jeder Anteilshaber und alle ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Vertreter oder Beauftragten (jeweils eine **verbundene Person**) miteinander oder mit dem ICAV Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen tätigen oder abschliessen. Dies umfasst insbesondere Anlagen des ICAV in Wertpapiere einer verbundenen Person oder Anlagen von verbundenen Personen in Unternehmen oder Körperschaften, deren Anlagen Teil der in einem Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte sind oder die an einem solchen Vertrag oder solchen Transaktionen beteiligt sind. Darüber hinaus kann eine verbundene Person in Anteile eines Teilfonds oder in jeden Vermögenswert des Typs, der im Anlagevermögen eines Teilfonds enthalten ist, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung einer anderen Person investieren und damit handeln. Falls ein Konflikt entsteht, muss jede verbundene Person sicherstellen, dass dieser angemessen gelöst wird.

Jede verbundene Person ist oder kann an anderen Finanz-, Anlage- und beruflichen Aktivitäten beteiligt sein, wodurch unter Umständen Interessenkonflikte im Hinblick auf die Verwaltung des ICAV bzw. auf ihre jeweiligen Aufgaben bezüglich des ICAV auftreten können. Dazu zählen administrative und beratende Tätigkeiten für andere Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Bank- und Investmentmanagementleistungen, Brokerdienste, Bewertung von Wertpapieren (in Situationen, in denen die Gebühren steigen können, wenn der Wert der Vermögenswerte steigt) und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften, darunter Fonds oder Gesellschaften, in denen das ICAV möglicherweise anlegt.

Insbesondere können die Verwaltungsgesellschaft bzw. der entsprechende Anlageverwalter an der Beratung oder Verwaltung anderer Investmentfonds beteiligt sein, deren Anlageziele mit denjenigen des ICAV oder von Teilfonds vergleichbar sind oder sich mit diesen überschneiden. Jede verbundene Person wird angemessene Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch eine solche sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interessen der Anteilshaber gelöst werden. Der Anlageverwalter wird sich bemühen, eine gerechte Aufteilung der Anlagen unter all seinen Kunden sicherzustellen.

Alle Barmittel des ICAV können vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 2014 bei einer verbundenen Person hinterlegt oder in Einlagezertifikaten oder Bankinstrumenten angelegt werden, die von einer verbundenen Person ausgegeben werden. Bank- und ähnliche Transaktionen können auch mit einer oder durch eine verbundene Person vorgenommen werden.

Eine verbundene Person kann zudem als Vertreter oder Auftraggeber Verkäufe oder Käufe von Wertpapieren und sonstigen Anlagen an das oder von dem ICAV tätigen. Keine dieser verbundenen Personen ist verpflichtet, dem entsprechenden Teilfonds oder den Anteilshabern Rechenschaft über die auf diese Weise entstehenden Vorteile abzulegen. Diese Vorteile bleiben bei der entsprechenden Partei, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, den besten Interessen der Anteilshaber des Teilfonds entsprechen und:

- (i) eine zertifizierte Bewertung dieser Transaktion durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und fachkundig zugelassene Person (oder, sofern eine dieser Transaktionen durch die Verwahrstelle durchgeführt wird, durch eine vom Verwaltungsrat zugelassene Person) eingeholt worden ist, oder
- (ii) die entsprechende Transaktion zu den besten Bedingungen organisierter Börsen und nach deren Vorschriften durchgeführt wurde, oder
- (iii) wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, diese Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder des Verwaltungsrats, wenn bei einer Transaktion die Verwahrstelle beteiligt ist) dem Grundsatz entsprechen, dass derartige Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilshaber durchgeführt werden müssen.

Die Verwahrstelle bzw. das ICAV (bei von der Verwahrstelle eingegangenen Geschäften) dokumentiert, wie sie

bzw. es den Anforderungen von Absatz (i), (ii) und (iii) entsprochen hat. Falls das Geschäft gemäss Absatz (iii) durchgeführt wurde, dokumentiert die Verwahrstelle bzw. das ICAV (bei von der Verwahrstelle eingegangenen Geschäften) die Gründe für ihre bzw. seine Überzeugung, dass das Geschäft den dargelegten Grundsätzen entsprochen hat.

Einer verbundenen Person können bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auch potenzielle Interessenkonflikte mit dem ICAV unter anderen als den oben genannten Umständen entstehen. Eine verbundene Person wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäss ihrem Vertrag mit dem ICAV und insbesondere ihre Verpflichtung berücksichtigen, soweit praktikabel im besten Interesse des ICAV und der Teilfonds, wie jeweils zutreffend, zu handeln und dabei ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen, wenn sie Anlagen tätigt, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, und sie wird sicherstellen, dass solche Konflikte zwischen dem ICAV, dem relevanten Teilfonds und anderen Kunden angemessen gelöst werden. Der Anlageverwalter wird sicherstellen, dass Anlagegelegenheiten angemessen und gerecht zwischen dem ICAV und seinen Teilfonds sowie seinen anderen Kunden aufgeteilt werden. Falls tatsächlich ein Interessenkonflikt entstehen sollte, bemüht sich der Verwaltungsrat des Anlageverwalters, sicherzustellen, dass solche Konflikte angemessen gelöst werden.

Da die Gebühren der Verwaltungsstelle und des Anlageverwalters auf dem Nettoinventarwert eines Teilfonds basieren, steigen die an die Verwaltungsstelle und den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren ebenfalls, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds steigt. Dementsprechend besteht ein Interessenkonflikt für die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter oder verbundene Parteien in Fällen, in denen die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter oder verbundene Parteien für die Ermittlung des Bewertungspreises der Anlagen eines Teilfonds verantwortlich sind.

15. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

15.1. Kauf von Anteilen

Anteile werden normalerweise mit Wirkung zu einem Handelstag bezüglich Anträgen ausgegeben, die spätestens bis zum Handelsschluss eingegangen sind. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen zusätzliche Handelstage benennen, über die die Anteilsinhaber im Voraus benachrichtigt werden.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Abgaben und Gebühren (ggf. einschliesslich einer Verwässerungsgebühr), falls anwendbar.

Ein Erstzeichnungsantrag kann nur durch Ausfüllen und Übermitteln eines unterzeichneten Antragsformulars (**Antragsformular**) und der erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche vor dem jeweiligen Handelsschluss per Fax an die Verwaltungsstelle gestellt werden, wobei die Originaldokumente umgehend der Verwaltungsstelle bereitgestellt werden müssen. Das Antragsformular ist nach seinem Eingang nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats (die dieser nach seinem freien Ermessen verweigern kann) widerrufbar. Folgeanträge können bei der Verwaltungsstelle per Fax, E-Mail oder über andere elektronische Plattformen, darunter SWIFT, wie von der Verwaltungsstelle als akzeptabel angesehen gestellt werden. Zahlungen oder Anteilsübertragungen können erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind. Anträge, die nach dem Handelsschluss des relevanten Handelstags eingehen, werden nur unter aussergewöhnlichen Umständen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst und vorausgesetzt, sie gehen vor dem Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag ein, als zum nächsten Handelsschluss eingegangen behandelt.

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile jedes Teilfonds, die von jedem Antragsteller beim Erstantrag gezeichnet werden können, und der Mindestanteilsbestand für Anteile jedes Teilfonds sind im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Es können Anteilsbruchteile von bis zu drei Nachkommastellen eines Anteils ausgegeben werden. Zeichnungsbeträge, die einem geringeren Bruchteil eines Anteils entsprechen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern fallen dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu.

Wenn ein Antrag abgelehnt wird, erstattet die Verwaltungsstelle so bald wie möglich auf Kosten und Risiko des Antragstellers vorbehaltlich aller geltenden Gesetze und vorausgesetzt, dass die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat, Zeichnungsbeträge oder den

entsprechenden Saldo ohne Zinsen mittels elektronischer Überweisung auf das Konto zurück, von dem die Zahlung erfolgt ist.

15.2. **Ausgabepreis**

Während des Erstausgabezeitraums für jeden Teilfonds ist der Erstausgabepreis für Anteile des relevanten Teilfonds der im Nachtrag für den relevanten Teilfonds angegebene Betrag.

Der Ausgabepreis, zu dem Anteile eines Teilfonds an einem Handelstag nach dem Erstausgabezeitraum ausgegeben werden, wird durch die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am relevanten Handelstag berechnet.

Es kann eine Ausgabegebühr von bis zu 5 % des Ausgabepreises berechnet werden, wie im relevanten Nachtrag vorgesehen.

15.3. **Zahlungen für Anteile**

Zahlungen bezüglich der Ausgabe von Anteilen müssen bis zum relevanten Abrechnungstag mittels elektronischer Überweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Währung der betreffenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds erfolgen. Schecks werden nicht akzeptiert. Falls eine Zahlung bis zum Abrechnungstag nicht in voller Höhe eingegangen ist oder die betreffenden Mittel nicht frei verfügbar sind, kann eine hinsichtlich eines solchen Antrags erfolgte Zuteilung von Anteilen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise storniert werden. Alternativ kann die Verwaltungsstelle auf Anweisung des Verwaltungsrats oder seiner Beauftragten den Antrag als einen Antrag auf die Anzahl von Anteilen behandeln, die mit einer solchen Zahlung am nächsten Handelstag nach dem Erhalt der Zahlung in voller Höhe oder von nicht frei verfügbaren Mitteln erworben werden kann. In solchen Fällen kann das ICAV dem Antragsteller alle daraus resultierenden Verluste, die dem betreffenden Teilfonds entstehen, in Rechnung stellen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, auf Zeichnungen, die verspätet beglichen werden, Zinsen zu einem angemessenen marktüblichen Satz zu berechnen.

15.4. **Emissionen in Sachwerten**

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen, vorausgesetzt, er ist davon überzeugt, dass keine wesentliche Beeinträchtigung für irgendeinen bestehenden Anteilsinhaber entstehen würde, und vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Anteile eines Teilfonds zuteilen darf, wenn als Gegenleistung Anlagen eines mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des relevanten Teilfonds im Einklang stehenden Typs, die einen Teil der Vermögenswerte des relevanten Teilfonds bilden würden, auf die Verwahrstelle im Namen des ICAV übertragen werden. Die Anzahl der auf diese Weise auszugebenden Anteile ist die Anzahl, die an dem Tag, an dem die Anlagen im Namen des ICAV auf die Verwahrstelle übertragen werden, gegen eine Barzahlung (zusammen mit der relevanten Ausgabegebühr) in Höhe einer Summe, die dem Wert der Anlagen entspricht, ausgegeben worden wäre. Der Wert der zu übertragenden Anlagen wird durch Anwendung der im nachfolgenden Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts/Vermögensbewertung** beschriebenen Bewertungsmethoden berechnet.

15.5. **Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei**

Die Verwaltungsstelle wird von der Zentralbank beaufsichtigt und muss die in der AML-Gesetzgebung vorgesehenen Massnahmen erfüllen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abzielen. Zur Einhaltung der AML-Gesetzgebung verlangt die Verwaltungsstelle von jedem Zeichner oder Anteilsinhaber eine detaillierte Verifizierung der Identität dieses Zeichners oder Anteilsinhabers, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieses Zeichners oder Anteilsinhabers, der Quelle der für die Zeichnung von Anteilen verwendeten Mittel oder andere zusätzliche Informationen, die von Zeit zu Zeit zu solchen Zwecken von einem Zeichner oder Anteilsinhaber angefordert werden können. Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, alle zur Prüfung der Identität eines Antragstellers und, falls zutreffend, des wirtschaftlichen Eigentümers benötigten Informationen anzufordern.

Der Zeichner oder Anteilsinhaber erkennt an, dass sich die Verwaltungsstelle gemäss ihren Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche (**AML**) das Recht vorbehält, die Bewegung von Geldern zu untersagen, wenn

nicht alle Due-Diligence-Anforderungen erfüllt worden sind oder wenn sie aus irgendeinem Grund der Ansicht ist, dass die Herkunft der Mittel oder die beteiligten Parteien verdächtig sind. Falls die Bewegung von Geldern gemäss den AML-Verfahren der Verwaltungsstelle zurückgehalten wird, hält die Verwaltungsstelle alle geltenden Gesetze streng ein und benachrichtigt das ICAV so bald, wie es die Schweigepflicht zulässt oder es anderweitig gesetzlich zulässig ist.

15.6. **Datenschutz**

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie dem ICAV durch das Ausfüllen des Antragsformulars persönliche Daten zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze sein können. Diese Daten werden für die Verwaltung, Transferstellenaktivitäten, statistische Analysen, Erhebungen und die Weitergabe an das ICAV, dessen Beauftragte und Vertreter verwendet. Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigen Anleger, dass sie dem ICAV, seinen Beauftragten und seinen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern sowie allen mit diesen verbundenen Gesellschaften ihre Einwilligung erteilen, die Daten zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke zu erfassen, aufzubewahren, zu verwenden, offenzulegen und zu bearbeiten:

- 15.6.1. zur laufenden Verwaltung der vom Anleger an dem ICAV gehaltenen Anteile und der entsprechenden Konten,
- 15.6.2. für jeden sonstigen spezifischen Zweck, zu dem der Anleger eine besondere Zustimmung erteilt hat,
- 15.6.3. zur Durchführung statistischer Analysen und Marktuntersuchungen,
- 15.6.4. zur Erfüllung rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen von Anleger und ICAV,
- 15.6.5. zur Offenlegung oder Weitergabe, ob in Irland oder in Ländern ausserhalb von Irland, zum Beispiel den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich, sowie in Ländern, die unter Umständen nicht über dieselben Datenschutzgesetze wie Irland verfügen, an Dritte wie Finanzberater, Aufsichtsorgane, Abschlussprüfer, Technologieanbieter oder an das ICAV sowie seine Beauftragten und ordnungsgemäss berufenen Vertreter sowie seine verbundenen Gesellschaften zu den oben genannten Zwecken bzw.
- 15.6.6. für sonstige berechnete Geschäftsinteressen des ICAV.

Gemäss den Datenschutzgesetzen haben Anleger das Recht, auf die von dem ICAV über sie gespeicherten oder aufbewahrten personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese gegebenenfalls zu berichtigen, was bei dem ICAV schriftlich beantragt werden muss.

Das ICAV ist ein „Data Controller“ (Datenverarbeiter) im Sinne der Datenschutzgesetze und sichert zu, alle von Anlegern bereitgestellten Daten vertraulich und nach Massgabe der Datenschutzgesetze zu behandeln.

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars erklären sich potenzielle Anleger damit einverstanden, dass Telefongespräche, die zwischen ihnen und dem ICAV, seinen Beauftragten, seinen ordnungsgemäss bestellten Vertretern sowie deren verbundenen Gesellschaften stattfinden, zu Dokumentations-, Sicherheits- bzw. Schulungszwecken aufgezeichnet werden können.

Mit Wirkung zum 25. Mai 2018 wird das ICAV im Rahmen der Geschäftstätigkeit und gemäss den Anforderungen der DSGVO Informationen, anhand derer potenzielle Anleger direkt oder indirekt identifiziert werden können, erfassen, aufzeichnen, speichern, anpassen, übertragen und anderweitig verarbeiten. Das ICAV ist ein Datenverantwortlicher im Sinne der Datenschutzgesetze und verpflichtet sich, alle von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen aufzubewahren.

Das ICAV und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister können die personenbezogenen Daten potenzieller Anleger zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke und auf einer oder mehreren der folgenden rechtlichen Grundlagen verarbeiten:

- (a) zum Betrieb der Fonds, einschliesslich des Managements und der Verwaltung der Anlage eines Anteilinhabers im relevanten Fonds auf fortlaufender Basis, was es dem ICAV ermöglicht, seine vertraglichen Pflichten und Verpflichtungen gegenüber dem Inhaber zu erfüllen;
- (b) zur Einhaltung geltender gesetzlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen des ICAV, z. B. im Rahmen der Companies Acts und der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus;
- (c) für alle anderen berechtigten Geschäftsinteressen des ICAV oder eines Dritten, demgegenüber personenbezogene Daten offengelegt werden, wenn diese Interessen nicht gegenüber den Interessen des Anlegers nachrangig sind, darunter zu Zwecken statistischer Analysen und zu Marktforschungszwecken; oder
- (d) zu allen anderen spezifischen Zwecken, für die die Anleger ihre besondere Zustimmung erteilt haben, und wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Zustimmung basiert, besitzen die Anleger das Recht, diese jederzeit zu widerrufen.

Das ICAV und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister können personenbezogene Daten in Irland oder anderen Ländern (was Rechtsträger in Ländern ausserhalb des EWR einschliesst) gegenüber anderen Beauftragten, ordnungsgemäss bestellten Vertretern und Dienstleistern des ICAV (und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Unterbeauftragten) und gegenüber Dritten, einschliesslich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter, für die oben angegebenen Zwecke offenlegen oder sie an diese übertragen.

Das ICAV bewahrt personenbezogene Daten nicht länger auf als für die Zwecke, zu denen sie erfasst wurden, erforderlich. Bei der Ermittlung angemessener Aufbewahrungsfristen berücksichtigt das ICAV den Statute of Limitations Act von 1957 in der jeweils gültigen Fassung und alle gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung von Informationen, einschliesslich der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus und der Steuergesetze. Das ICAV wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Daten zu vernichten oder von seinen Systemen zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Wenn eine spezifische Verarbeitung auf der Zustimmung eines Anlegers basiert, hat dieser Anleger das Recht, seine Zustimmung jederzeit zu widerrufen. Anleger besitzen das Recht, Zugriff auf ihre vom ICAV aufbewahrten personenbezogenen Daten zu verlangen, das Recht auf Berichtigung oder Löschung ihrer Daten, das Recht, die Verarbeitung ihrer Daten zu beschränken oder dieser zu widersprechen, und das Recht auf Datenübertragbarkeit, vorbehaltlich ggf. von den Datenschutzgesetzen auferlegter Beschränkungen.

Das ICAV und/oder seine Beauftragten und Dienstleister übertragen personenbezogene Daten nur dann in Länder ausserhalb des EWR, wenn das jeweilige Land ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt oder angemessene Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Die Europäische Kommission hat eine Liste der Länder erstellt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein angemessenes Datenschutzniveau bereitstellen. Derzeit umfasst diese Liste die Schweiz, Guernsey, Argentinien, die Isle of Man, die Färöer-Inseln, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay. Die Europäische Kommission kann jederzeit weitere Länder in diese Liste aufnehmen. Die USA werden ebenfalls als ein Land angesehen, das ein angemessenes Schutzniveau bereitstellt, wenn der US-amerikanische Empfänger der Daten gemäss dem Privacy Shield zertifiziert ist. Wenn ein Drittland kein angemessenes Datenschutzniveau bereitstellt, werden das ICAV und/oder seine Beauftragten und Dienstleister auf die Modellklauseln (bei denen es sich um standardisierte Vertragsklauseln handelt, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden), verbindliche interne Datenschutzvorschriften oder eine der anderen in den Datenschutzgesetzen vorgesehenen alternativen Massnahmen zurückgreifen.

Wenn die Verarbeitung im Auftrag des ICAV durchgeführt wird, beauftragt das ICAV einen Datenverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze, der ausreichende Garantien dafür gibt, angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen in solcher Weise zu implementieren, dass eine solche Verarbeitung die Anforderungen der Datenschutzgesetze erfüllt, und den Schutz der Rechte von Anlegern sicherstellt. Das ICAV schliesst einen schriftlichen Vertrag mit dem Datenverarbeiter, in dem die in den Datenschutzgesetzen festgelegten spezifischen obligatorischen Verpflichtungen des Datenverarbeiters dargelegt werden, darunter die Verpflichtung, personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung des ICAV zu verarbeiten.

Im Rahmen des Geschäfts und der laufenden Überwachung des ICAV kann das ICAV von Zeit zu Zeit eine automatisierte Entscheidungsfindung in Bezug auf Anleger durchführen, darunter beispielsweise ein Profiling von Anlegern im Kontext von Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, und dies kann dazu führen, dass ein Anleger der irischen Finanzbehörde und den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wird und das ICAV seine Beziehung zu dem Anleger beendet.

Anleger müssen ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und vertragliche Zwecke bereitstellen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten führt dazu, dass das ICAV die Anlage des Anlegers in den Fonds nicht zulassen, verarbeiten oder freigeben kann, und dies kann zur Folge haben, dass das ICAV seine Beziehung zu dem Anleger beendet. Anleger besitzen das Recht, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzureichen, wenn sie mit der Behandlung ihrer Daten durch das ICAV unzufrieden sind.

15.7. **Kaufbeschränkungen**

Anteile können vom ICAV nicht in jenen Zeiträumen ausgegeben oder verkauft werden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds in der nachfolgend unter **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes** beschriebenen Weise ausgesetzt wird. Die Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, werden über diese Verschiebung informiert und ihre Anträge werden am nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgezogen wurden.

Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA angeboten oder verkauft werden oder von oder zugunsten von US-Personen erworben oder gehalten werden (es sei denn, das ICAV legt fest, dass (i) die Transaktion gemäss einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA zulässig ist, und (ii) der entsprechende Teilfonds und das ICAV weiterhin unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung als Investmentgesellschaft entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA fallen, wenn solche Personen oder Rechtssubjekte Anteile halten).

Das ICAV behält sich ausserdem das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile eines Teilfonds abzulehnen, insbesondere unter Umständen, unter denen nach Ansicht des Verwaltungsrats keine ausreichenden angemessenen Vermögenswerte verfügbar sind, in die der Teilfonds umgehend investieren kann.

15.8. **Verwässerungsgebühr**

Bei der Berechnung des Zeichnungs- oder Rücknahmepreises für die Anteile eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat (vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle) an jedem Handelstag, an dem Nettozeichnungen oder -rücknahmen durchgeführt werden, eine Verwässerungsgebühr zu den Zeichnungs- und Rücknahmebeträgen hinzuaddieren oder von diesen abziehen, um Handelskosten zu decken und den Wert der Basiswerte des Teilfonds zu erhalten. Wenn ein Teilfonds der „Master“ eines anderen OGAW-Fonds ist und dieser Master dem Feeder-OGAW-Fonds eine Verwässerungsgebühr berechnet, zahlt der relevante Feeder-OGAW-Fonds keine weitere Ausgabe-, Rücknahme- oder Verwässerungsgebühr.

Da sich die Handelskosten mit den Marktbedingungen ändern können, kann sich auch die Höhe der Verwässerungsgebühr ändern.

Weitere Grenzen für Zeichnungen können im Nachtrag eines Teilfonds dargelegt sein.

16. **RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

16.1. **Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sollten beim ICAV (über die Verwaltungsstelle) gestellt werden und können per Fax oder E-Mail mittels eines unterzeichneten Rücknahmeantragsformulars oder über andere elektronische Plattformen, einschliesslich SWIFT, wie von der Verwaltungsstelle als akzeptabel angesehen erfolgen. Die zugehörigen Originaldokumente müssen der Verwaltungsstelle umgehend bereitgestellt werden. Anträge auf Rücknahme von Anteilen können nach der Annahme durch die Verwaltungsstelle nicht ohne die Zustimmung des ICAV widerrufen werden. Rücknahmen unterliegen auch dem Erhalt des Original-Zeichnungsantragsformulars und aller vom ICAV geforderten Dokumente, einschliesslich der Durchführung aller erforderlichen Prüfungen zur

Verhinderung von Geldwäsche, bevor Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden. Rücknahmeanträge werden beim Eingang von gültigen Anweisungen nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto erfolgt. Anträge, die zum oder vor dem relevanten Handelsschluss eingehen, werden, wie in diesem Abschnitt erwähnt, normalerweise am relevanten Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, werden, sofern der Verwaltungsrat keine abweichende Vereinbarung trifft und diese vor dem massgeblichen Bewertungszeitraum eingehen und nur unter aussergewöhnlichen Umständen, als bis zum darauf folgenden massgeblichen Handelsschluss eingegangen behandelt.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich Abgaben und Gebühren (ggf. einschliesslich einer Verwässerungsgebühr), falls anwendbar.

Auf Antrag kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Verwahrstelle sowie der vorherigen Benachrichtigung aller Anteilsinhaber der Festlegung zusätzlicher Handelstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds zustimmen.

Das ICAV kann unter bestimmten Umständen einen Rücknahmeantrag ablehnen, der dazu führen würde, den Wert eines Anteilsbestandes in Verbindung mit einem Teilfonds unter den Mindestanteilsbestand für die betreffende Anteilsklasse dieses Teilfonds zu verringern. Ein Rücknahmeantrag, der eine solche Wirkung besitzt, kann vom ICAV als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestandes des Anteilsinhabers an Anteilen dieser Klasse behandelt werden.

Die Verwaltungsverstelle akzeptiert unvollständige Rücknahmeanträge erst, nachdem sie alle erforderlichen Informationen erhalten hat.

16.2. Rücknahmepreis

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, wird auch durch die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der relevanten Klasse an dem betreffenden Handelstag berechnet. Die Methode zur Festlegung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilsklasse eines Teilfonds wird hierin im nachfolgenden Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts/ Vermögensbewertung** beschrieben.

Das ICAV kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Rücknahmepreises zur Zahlung an den Teilfonds bei der Rücknahme von Anteilen berechnen, der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, dass eine solche Gebühr (sofern sie erhoben wird) bis auf Weiteres den im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebenen Betrag nicht überschreiten wird.

Wenn ein Rücknahmeantrag von einem Anteilsinhaber übermittelt wurde, der eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder als solche gilt oder im Namen einer in Irland steuerpflichtigen Person handelt, zieht das ICAV einen Betrag von den Rücknahmeerlösen ab, welcher der vom ICAV bezüglich der entsprechenden Transaktion an die irische Finanzbehörde zu entrichtenden Steuer entspricht.

16.3. Zahlung von Rücknahmeerlösen

Der bei der Rücknahme von Anteilen fällige Betrag (nach Abzug von Rücknahmegebühren) wird bis zum Abrechnungstag mittels elektronischer Überweisung in der Währung der betreffenden Anteilsklasse auf ein auf den Namen des Anteilsinhabers lautendes Konto gezahlt. Rücknahmeerlöse werden nicht an Dritte ausgezahlt und können nur auf ein auf den Namen des Anteilsinhabers lautendes Konto gezahlt werden. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen erfolgt an den registrierten Anteilsinhaber oder zugunsten der registrierten gemeinsamen Anteilsinhaber, wie jeweils zutreffend. Die Erlöse aus der Rücknahme der Anteile werden erst gezahlt, nachdem die Verwaltungsverstelle Anweisungen für die Rücknahme und die erforderlichen Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat. Änderungen der eingetragenen Daten eines Anteilsinhabers und der Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen oder elektronische Anweisungen vorgenommen. Rücknahmen unterliegen auch der Durchführung aller erforderlichen Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, bevor Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

Der Nachtrag für einen Teilfonds kann vorsehen, dass die Rücknahmeerlöse mit Zustimmung der Anteilsinhaber durch eine Übertragung von Vermögenswerten in Sachwerten beglichen werden. Dies erfolgt ohne Einschränkung

der Rechte des ICAV, die nachfolgend im Abschnitt „Rücknahmebeschränkungen“ dargelegt sind.

16.4. Rücknahmebeschränkungen

Das ICAV darf während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes der entsprechenden Teilfonds in der Weise ausgesetzt ist, die im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes** weiter unten beschrieben ist, keine Anteile von Teilfonds zurücknehmen. Die Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile stellen, werden über diese Verschiebung informiert und ihre Anträge werden am nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgezogen wurden.

Sofern im relevanten Nachtrag nichts anderes vorgesehen ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden, auf die Anzahl von Anteilen zu begrenzen, die zehn Prozent des Gesamt Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds an diesem Handelstag repräsentiert. In diesem Fall gilt die Begrenzung anteilmässig, sodass alle Anteilsinhaber, die Anteile dieses Teilfonds an diesem Handelstag zurückgeben möchten, denselben Anteil dieser Anteile realisieren. Nicht zurückgenommene Anteile, die anderenfalls jedoch zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Handelstag vorgetragen. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, setzt die Verwaltungsstelle die betroffenen Anteilsinhaber in Kenntnis.

Die Satzung enthält spezielle Bestimmungen für den Fall, dass ein von einem Anteilsinhaber eingegangener Rücknahmeantrag zur Rücknahme von Anteilen, die mehr als fünf Prozent des Nettoinventarwertes eines Teilfonds darstellen, durch das ICAV an einem beliebigen Handelstag führen würde. In einem solchen Fall kann das ICAV den Rücknahmeantrag durch eine Ausschüttung von Anlagen des betreffenden Teilfonds in Sachwerten erfüllen, sofern eine solche Ausschüttung nicht nachteilig für die Interessen der übrigen Anteilsinhaber dieses Teilfonds wäre und die Vermögenszuteilung von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn der Anteilsinhaber, der eine solche Rücknahme beantragt, über die Absicht des ICAV benachrichtigt wird, den Rücknahmeantrag durch eine solche Ausschüttung von Vermögenswerten zu erfüllen, kann dieser Anteilsinhaber vom ICAV verlangen, anstelle der Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf zu arrangieren und die Verkaufserlöse abzüglich aller in Verbindung mit diesem Verkauf entstandenen Kosten an diesen Anteilsinhaber zu zahlen. Der Teilfonds haftet nicht für einen möglichen Fehlbetrag zwischen dem Nettoinventarwert der fraglichen Rücknahme und den aus dem Verkauf der betreffenden Vermögenswerte erzielten Erlösen. Das ICAV und ein Anteilsinhaber können für jede Rücknahme eine Übertragung in Sachwerten von Vermögenswerten vereinbaren, sofern die Verwahrstelle der Zuteilung von Vermögenswerten zustimmt.

16.5. Zwangsrücknahmen

Das ICAV kann alle Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds unter die Teilfonds-Mindestgrösse fällt, die gegebenenfalls im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds festgelegt ist oder den Anteilsinhabern anderweitig mitgeteilt wurde.

Das ICAV behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die direkt oder indirekt Eigentum einer US-Person sind oder werden oder zugunsten einer US-Person gehalten werden (es sei denn, das ICAV legt fest, dass (i) die Transaktion gemäss einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA zulässig ist, und (ii) der entsprechende Teilfonds und das ICAV weiterhin unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung als Investmentgesellschaft entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA fallen, wenn solche Personen oder Rechtssubjekte Anteile halten). Dies gilt auch im Hinblick auf natürliche Personen, die jünger als 18 Jahre sind (oder ein anderes, im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegtes Alter unterschreiten), Personen oder Rechtssubjekte, die gegen Angaben in den Zeichnungsunterlagen verstossen oder diese gefälscht haben (einschliesslich Erklärungen in Bezug auf ihren Status gemäss dem US-Betriebsrentengesetz ERISA (Employee Retirement Income Security Act)), Personen oder Rechtssubjekte, die offensichtlich gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstossen oder diesen Bestimmungen zufolge keine Anteile halten dürfen oder deren Anteilsbesitz ungesetzlich ist oder unter dem vom Verwaltungsrat für diese Anteilsklasse festgesetzten Mindestanteilsbestand liegt, oder in Situationen (direkt oder indirekt solche Personen oder Rechtssubjekte betreffend, ob für sich genommen oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder Rechtssubjekten oder Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats für den betreffenden Teilfonds des ICAV zu Steuerverbindlichkeiten oder

anderen finanziellen, rechtlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen führen könnten (einschliesslich Bemühungen zur Gewährleistung, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne des ERISA), die dem Teilfonds ansonsten nicht entstünden, oder die zu Verstössen des Teilfonds gegen Gesetze oder Vorschriften führen könnten, gegen die der Teilfonds ansonsten nicht verstossen würde, oder in denen der Teilfonds möglicherweise Registrierungs- oder Anmeldeanforderungen in einer Rechtsordnung erfüllen muss, zu deren Erfüllung er ansonsten nicht verpflichtet wäre, oder die anderweitig durch die Satzung untersagt sind, wie in diesem Prospekt beschrieben.

Ein Teilfonds kann aufgelöst bzw. alle Anteile eines Teilfonds (oder einer Klasse eines Teilfonds) können vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bei folgenden Ereignissen durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zurückgenommen werden: (i) durch schriftliche Mitteilung an die entsprechenden Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen oder (ii) wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt der Nettoinventarwert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds niedriger ist als der Betrag, der durch den Verwaltungsrat in Bezug auf diesen Teilfonds festgelegt wird, oder (iii) durch Mitteilung an die Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen, wenn innerhalb von 90 Tagen nach Kündigung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle keine andere für das ICAV und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle bestellt wird, oder (iv) wenn ein Teilfonds seine Zulassung verliert oder auf sonstige Weise nicht mehr offiziell genehmigt ist, oder (v) wenn ein Gesetz erlassen wird, das ihn illegal werden lässt oder das nach Meinung des Verwaltungsrats die Fortführung des entsprechenden Teilfonds impraktikabel oder unratsam erscheinen lässt, oder (vi) wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass es im besten Interesse der Anteilsinhaber des Teilfonds ist.

Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Auflösung eines Teilfonds können im Nachtrag für diesen Teilfonds dargelegt sein und das ICAV besitzt zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen das Recht, Anteile eines solchen Teilfonds unter diesen Umständen zurückzunehmen.

Wenn in Irland steuerpflichtige Personen Anteile erwerben und halten, ist das ICAV verpflichtet, bei Eintritt eines Ereignisses, bei dem irische Steuern anfallen, Anteile, die von einer Person gehalten werden, die eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder die im Auftrag einer solchen Person handelt, zurückzunehmen und zu stornieren und die Erlöse an die irische Finanzbehörde zu zahlen, sofern dies zur Einziehung von irischen Steuern erforderlich ist.

17. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anteilsinhaber können an jedem Handelstag beantragen, alle oder einen Teil ihres Bestands an Anteilen einer beliebigen Klasse eines Teilfonds (die **ursprüngliche Klasse**) in Anteile einer anderen Klasse (die **neue Klasse**), bei der es sich um eine Klasse desselben oder eines anderen Teilfonds handeln kann, umzutauschen, sofern alle Kriterien für die Beantragung von Anteilen der neuen Klasse erfüllt sind. Dazu ist der Verwahrstelle am oder vor dem Handelsschluss für den betreffenden Handelstag entsprechend Mitteilung zu machen. Das ICAV kann jedoch nach seinem Ermessen zustimmen, nach dem relevanten Handelsschluss eingegangene Umtauschanträge anzunehmen, vorausgesetzt, die Anträge gehen vor dem entsprechenden Bewertungszeitpunkt ein. Die allgemeinen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten gleichermassen für den Umtausch, ausser im Hinblick auf die zahlbaren Gebühren. Einzelheiten zu diesen sind nachfolgend und im relevanten Nachtrag aufgeführt.

Wenn der Umtausch von Anteilen als Erstanlage in einem Teilfonds beantragt wird, müssen die Anteilsinhaber sicherstellen, dass der Wert der umgetauschten Anteile mindestens dem Mindestersterzeichnungsbetrag für die relevante neue Klasse entspricht, der im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist. Wird nur ein Teilbestand umgewandelt, muss der Wert des verbleibenden Besitzes ebenfalls wenigstens dem etwaigen Mindestanteilsbestand für die ursprüngliche Klasse entsprechen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird gemäss der folgenden Formel berechnet:

$$S = [R \times (RP \times ER)] - F$$

SP

Dabei gilt:

S = Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse

R = Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse

RP = Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag

ER = im Fall eines Umtausches von Anteilen in derselben Basiswährung ist dies 1. In jedem anderen Fall ist dies der Wechselkurs, der von der Verwaltungsstelle an oder um den Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag als der effektive Wechselkurs festgelegt wird, der für die Übertragung von Vermögenswerten in Bezug auf die ursprüngliche und die neue Anteilsklasse gilt, nach Anpassung dieses Wechselkurses, damit er den effektiven Kosten dieser Übertragung entspricht

F = die Umtauschgebühr, die ggf. beim Umtausch von Anteilen zahlbar ist

SP = Ausgabepreis je Anteil der neuen Klasse zum Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Handelstag

Bei einem Umtausch von Anteilen werden die Anteile der neuen Klasse so zugeteilt und ausgegeben, dass das Verhältnis zwischen den Anteilen der neuen Klasse und den Anteilen der ursprünglichen Klasse dem Verhältnis S zu R entspricht.

Der Verwaltungsrat kann bei einem Umtausch von Anteilen eine Gebühr abziehen, die der Anlageverwalter als einen angemessenen Betrag ansieht, um u. a. Handelskosten, Stempelgebühren und den Markteinfluss zu decken und den Wert der Basiswerte des Teilfonds zu erhalten, wenn Nettozeichnungen und -rücknahmen durchgeführt werden. Diese Gebühren werden zugunsten des entsprechenden Teilfonds einbehalten und der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf diese Gebühren zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann eine Umtauschgebühr von bis zu 0.08 % der Rücknahmeerlöse der umgetauschten Anteile auferlegen, die so zahlbar ist, wie vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegt.

18. UMTAUSCHBESCHRÄNKUNGEN

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwertes der entsprechenden Teilfonds in der Weise ausgesetzt ist, die im Abschnitt **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes** weiter unten beschrieben ist, dürfen Anteile nicht in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden. Die Anteilsinhaber, die einen Antrag auf Umtausch ihrer Anteile stellen, werden über diese Verschiebung informiert und ihre Anträge werden am nächsten Handelstag nach dem Ende dieser Aussetzung berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgezogen wurden.

19. VERHINDERUNG VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

„Late Trading“ bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags für Anteile eines Teilfonds nach dem festgelegten Annahmeschluss für Aufträge an dem betreffenden Tag und die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem Preis, der auf dem für diesen Handelstag anwendbaren Nettoinventarwert basiert.

Das ICAV sieht die Praktik des Late Trading als nicht akzeptabel an und sie ist untersagt, da sie gegen die Bestimmungen dieses Prospekts verstößt, die vorsehen, dass ein nach dem Handelsschluss erhaltener Auftrag zu einem Zeichnungs- oder Rücknahmepreis behandelt wird, der auf dem zum nächsten anwendbaren Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert basiert. Daher werden Zeichnungen, Umtausche und Rücknahmen von Anteilen mit einem unbekanntem Nettoinventarwert durchgeführt. Der Handelsschluss in Bezug auf einen Handelstag ist im Nachtrag für jeden Teilfonds angegeben.

Unter „Market Timing“ ist eine Arbitragemethode zu verstehen, bei der ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, um von Zeitverschiebungen, Unzulänglichkeiten bzw. Mängeln der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwertes zu profitieren.

Das ICAV sieht die Praktik des Market Timing als nicht akzeptabel an, da sie sich durch einen Anstieg der Kosten auf die Performance des ICAV auswirken bzw. eine Verwässerung des Gewinns mit sich bringen kann. Infolgedessen behält sich das ICAV das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge für Anteile abzulehnen, die mit Market-Timing-Praktiken verbunden sein könnten oder es dem Anschein nach sind, und angemessene Massnahmen zu ergreifen, um die Anleger vor solchen Praktiken zu schützen.

20. GEGENSEITIGE ANLAGEN

Vorbehaltlich der Anforderungen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank (insbesondere Verordnung 10(1) der OGAW-VVorschriften der Zentralbank) und dieses Prospekts kann das ICAV im Namen eines Teilfonds (ein **Anleger-Teilfonds**) Anteile eines anderen Teilfonds (ein **Beteiligungsunternehmens-Teilfonds**) erwerben. Wenn das ICAV dies beabsichtigt, wird dies im entsprechenden Nachtrag des Anleger-Teilfonds offengelegt. Der Anlageverwalter darf seine jährliche Gebühr nicht hinsichtlich des Anteils der Vermögenswerte eines Anleger-Teilfonds berechnen, der in einen Beteiligungsunternehmens-Teilfonds investiert ist, sofern die Zentralbank dies nicht anderweitig genehmigt. Ein Teilfonds darf nicht in einen anderen Teilfonds investieren, wenn dieser Anteile eines anderen Teilfonds hält. Wenn ein Teilfonds (der **investierende Fonds**) in Anteile anderer Teilfonds (jeweils ein **empfangender Fonds**) investiert, darf die jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf diesen Teil des Vermögens des investierenden Fonds, der in den empfangenden Fonds investiert wird, in Rechnung gestellt wird (unabhängig davon, ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Fonds, indirekt auf Ebene des empfangenden Fonds oder durch eine Kombination aus beidem gezahlt wird) die höchste jährliche Verwaltungsgebühr, die Anlegern des investierenden Fonds in Bezug auf den Saldo der Vermögenswerte des investierenden Fonds in Rechnung gestellt werden darf, nicht überschreiten, sodass keine doppelte Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühr für den investierenden Fonds aufgrund seiner Anlagen in den empfangenden Fonds erfolgt. Diese Bestimmung gilt auch für die jährliche Gebühr, die vom Anlageverwalter erhoben wird, wenn die Gebühr direkt aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds bezahlt wird.

21. EU-BENCHMARK-VERORDNUNG

Die EU-Benchmark-Verordnung trat im Juni 2016 in Kraft und wird am 1. Januar 2018 in der EU uneingeschränkt gültig (abgesehen davon, dass gewisse Bestimmungen, einschliesslich derjenigen in Bezug auf „kritische Referenzwerte“, am 30. Juni 2016 wirksam wurden), vorbehaltlich gewisser Übergangsbestimmungen. Die EU-Benchmark-Verordnung gilt für „Kontributoren“ zu, „Administratoren“ von und „Nutzer“ von Referenzwerten in der EU. Wenn sie uneingeschränkt gültig ist, wird sie u. a. (a) verlangen, dass Referenzwert-Administratoren aus der EU zugelassen oder registriert sind und die Anforderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten erfüllen, (b) die Verwendung von Referenzwerten in der EU verbieten, die von Administratoren aus der EU bereitgestellt werden, die nicht gemäss der EU-Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (c) die Verwendung von Referenzwerten in der EU verbieten, die von Administratoren aus Nicht-EU-Ländern bereitgestellt werden, die (i) nicht zugelassen oder registriert sind und nicht in einer Rechtsordnung beaufsichtigt werden, bezüglich derer ein Gleichwertigkeitsbeschluss gemäss der EU-Benchmark-Verordnung gefasst wurde, oder (ii) wenn ein solcher Gleichwertigkeitsbeschluss noch aussteht, nicht von den zuständigen Behörden des bzw. der jeweiligen EU-Mitgliedstaat(en) „anerkannt“ sind. Eine Ausnahme davon ist, dass ein von einem Administrator aus einem Nicht-EU-Land bereitgestellter Referenzwert selbst von einem zugelassenen oder registrierten Administrator aus der EU oder einem in der EU ansässigen beaufsichtigten Rechtsträger für die Verwendung in der EU gebilligt worden sein kann, nachdem die Billigung durch die jeweils zuständige Behörde genehmigt wurde.

Die EU-Benchmark-Verordnung verlangt, dass das ICAV einen robusten Notfallplan erstellt und pflegt, in dem die Massnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen würde, wenn sich ein Referenzwert (wie durch die EU-Benchmark-Verordnung definiert) wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Der Anlageverwalter erfüllt diese Verpflichtung für das ICAV.

22. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS/VERMÖGENSBEWERTUNG

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Währung ausgedrückt, auf die die Anteile lauten, oder in einer anderen Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse oder in

einem bestimmten Fall festlegen kann, und er wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds ermittelt und von diesem Wert die Verbindlichkeiten des Teilfonds (mit Ausnahme von Eigenkapital) zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag abgezogen werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet durch Division des Nettoinventarwerts des Teilfonds durch die zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag umlaufende oder als umlaufend geltende Anzahl der Anteile des Teilfonds und mathematische Rundung des Ergebnisses auf sechs Nachkommastellen oder auf eine andere vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Anzahl an Nachkommastellen.

Falls die Anteile eines Teilfonds weiter in Anteilsklassen unterteilt sind, wird der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Teilfonds den jeweiligen Klassen nominell zugeteilt wird; dabei erfolgen Anpassungen für Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren, Dividenden, die Thesaurierung oder Ausschüttung von Gewinnen sowie die Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, die den einzelnen Klassen zuzuordnen sind (einschliesslich der Gewinne/Verluste aus sowie der Kosten von Finanzinstrumenten, die für die Währungsabsicherung zwischen den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der festgelegten Währung der betreffenden Klasse verwendet werden, wobei solche Gewinne/Verluste und Kosten ausschliesslich der relevanten Klasse zuzuweisen sind), und alle anderen Faktoren, durch die sich die jeweiligen Klassen gegebenenfalls unterscheiden. Der den einzelnen Klassen zugeordnete Nettoinventarwert des Teilfonds wird durch die Anzahl von Anteilen der jeweiligen Klasse geteilt, die sich im Umlauf befinden oder als im Umlauf befindlich gelten. Das Ergebnis dieser Berechnung wird anschliessend gemäss den Festlegungen des Verwaltungsrats auf sechs Dezimalstellen oder eine jeweils vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl von Dezimalstellen gerundet.

Die Satzung sieht eine Bewertungsmethode für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds vor. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwaltungsstelle delegiert. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden allgemein folgendermassen bewertet:

- 22.1. Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten gehandelten Kurs oder bei festverzinslichen Wertpapieren zu den letzten Mittelkursen bewertet, die jeweils der Verwaltungsgesellschaft zum Bewertungszeitpunkt für den relevanten Handelstag zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass der Wert aller Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag ausserhalb des relevanten geregelten Marktes erworben oder gehandelt werden, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags bzw. Abschlags zum Datum der Bewertung des Vermögenswerts bewertet werden kann. Solche Aufgelder oder Preisnachlässe werden vom Verwaltungsrat festgelegt und von der Verwahrstelle genehmigt. Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass ein solches Verfahren im Rahmen der Feststellung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- 22.2. Wenn für bestimmte Vermögenswerte der letzte gehandelte Kurs bzw. im Falle von festverzinslichen Wertpapieren die letzten Mittelkurse nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder ihres ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreters nicht ihren beizulegenden Zeitwert widerspiegeln oder nicht verfügbar sind, wird der Wert mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten kompetenten Person (die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde) in Absprache mit dem Anlageverwalter in der Absicht, den wahrscheinlichen Veräusserungswert für solche Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag festzulegen, berechnet.
- 22.3. Wenn eine Anlage an oder nach den Regeln von mehreren geregelten Märkten notiert ist oder gehandelt wird, wird der geregelte Markt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der wichtigste geregelte Markt für diese Anlage ist, oder der geregelte Markt, der die fairsten Kriterien für die Zuschreibung eines Wertes zu einer solchen Anlage zu den vorstehenden Zwecken bietet, für die Zwecke der Bewertung herangezogen.
- 22.4. Wenn Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstags an keiner Börse und keinem Freiverkehrsmarkt notiert sind oder gehandelt werden, werden diese Wertpapiere zu ihrem

wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von dieser ernannten kompetenten Person (die für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassen wurde) festgelegt und mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben in Absprache mit dem Anlageverwalter oder auf anderen Wegen bestimmt wird, vorausgesetzt, die Verwahrstelle genehmigt den Wert.

- 22.4.1. Barmittel und andere liquide Mittel werden, sofern anwendbar, zum relevanten Bewertungszeitpunkt mit dem jeweiligen Nennwert samt aufgelaufener Zinsen bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ihr ordnungsgemäss bevollmächtigter Vertreter nicht der Ansicht ist, dass die vollständige Zahlung bzw. der vollständige Erhalt derselben unwahrscheinlich ist, wobei in einem solchen Fall ein entsprechender, von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter als angemessen erachteter Abschlag vorgenommen wird, um den tatsächlichen Wert zum relevanten Bewertungszeitpunkt wiederzugeben.
- 22.4.2. Als Wert von Schuldscheinen, Solawechseln und Forderungen gilt ihr Nominalwert oder voller Betrag nach Abzug eines Abschlags, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls für angemessen hält, um ihren tatsächlichen Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.
- 22.4.3. Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen, Bankakzepte, Handelswechsel und andere handelbare Instrumente werden zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt zum letzten gehandelten Kurs an dem geregelten Markt, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, bewertet; dabei handelt es sich um den geregelten Markt, der der einzige geregelte Markt oder nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreters der wichtigste geregelte Markt ist, an dem die entsprechenden Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden.
- 22.4.4. Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäss den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder Klasse oder zum Geldkurs, wie vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht, nach Abzug von Rückkaufgebühren zum betreffenden Bewertungszeitpunkt bewertet. Anteile geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen werden, wenn sie an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum letzten gehandelten Kurs am wichtigsten geregelten Markt für eine solche Anlage zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstags oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, zum wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben bestimmt und möglicherweise von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten kompetenten Sachverständigen empfohlen wird, bewertet.
- 22.4.5. Werte (von Anlagen oder Barmitteln), die anders als in der Basiswährung des massgeblichen Teilfonds ausgedrückt werden, sowie alle Mittelaufnahmen, die nicht in der Basiswährung denominiert sind, werden zu dem amtlichen Kurs in die Basiswährung umgerechnet, den die Verwahrstelle unter den Umständen für geeignet hält.
- 22.4.6. Börsengehandelte Derivate, Kursindizes, Futures-Kontrakte, Optionskontrakte und sonstige Derivate werden zu dem Abrechnungskurs bewertet, der zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag am betreffenden geregelten Markt ermittelt wird. Falls ein solcher Abrechnungskurs zum Bewertungszeitpunkt aus beliebigen Gründen nicht vorliegt, entspricht ihr Wert dem vermutlichen Veräusserungswert, der sorgfältig und in gutem Glauben von (i) der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter oder (ii) einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter bestellten kompetenten Person, deren Bestellung zu diesen Zwecken jeweils von der Verwahrstelle genehmigt wurde, oder (iii) auf anderen Wegen, vorausgesetzt, die Verwahrstelle genehmigt den Wert, angesetzt wurde. Devisenterminkontrakte und Zinsswaps werden zum Bewertungszeitpunkt des relevanten Handelstags durch Bezugnahme auf den jeweils aktuellen Market-Maker-Kurs, d. h. den Kurs, zu dem ein neuer Terminkontrakt mit derselben Höhe und Laufzeit abgeschlossen werden könnte, berechnet.

22.4.7. Ungeachtet der Bestimmungen der obigen Absätze 8.3.1 bis 8.3.10 gilt Folgendes:

- (a) Handelt es sich bei einem Teilfonds um einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäss den Mitteilungen der Zentralbank (ein **kurzfristiger Geldmarktfonds**), können die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten alle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten. Die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten kann nur für Teilfonds verwendet werden, die den Anforderungen der Zentralbank bezüglich kurzfristiger Geldmarktfonds genügen und bei denen eine Überprüfung der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten im Vergleich zur Marktbewertung gemäss den Anforderungen der Zentralbank erfolgt.
- (b) Investiert ein Teilfonds, bei dem es sich nicht um einen kurzfristigen Geldmarktfonds handelt, in Geldmarktinstrumente eines Geldmarktfonds oder eines Nicht-Geldmarktfonds, so können diese Instrumente von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wenn das Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als drei Monaten hat und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschliesslich des Kreditrisikos, aufweist.

22.4.8. Ist ein bestimmter Wert nicht nach den oben genannten Bedingungen ermittelbar oder ist die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass eine andere Bewertungsmethode den beizulegenden Zeitwert der jeweiligen Anlage besser abbildet, wird die jeweilige Anlage nach der Methode bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft oder eine von der Verwaltungsgesellschaft ernannte kompetente Person, die zu diesen Zwecken von der Verwahrstelle genehmigt wurde, in Absprache mit dem Anlageverwalter festlegt; diese Bewertungsmethode ist von der Verwahrstelle zu genehmigen. Der Wert eines Vermögenswertes kann angepasst werden, wenn eine solche Anpassung für notwendig gehalten wird, um dem beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit Währungen, Marktgängigkeit, Handelskosten bzw. anderen Erwägungen zu entsprechen, die für relevant gehalten werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Wurde ein Vermögenswert des ICAV zum Bewertungszeitpunkt veräussert oder besteht zum Bewertungszeitpunkt eine vertragliche Vereinbarung über seine Veräusserung, wird anstelle dieses Vermögenswerts der Nettobetrag der diesbezüglich ausstehenden Forderung des ICAV im Vermögen des ICAV berücksichtigt; sofern dieser Betrag noch nicht genau feststeht, entspricht sein Wert dem von der Verwaltungsgesellschaft geschätzten Nettobetrag der ausstehenden Forderung des ICAV. Wird der Nettobetrag der ausstehenden Forderung erst nach dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt fällig, nimmt die Verwaltungsgesellschaft von ihr als angemessen erachtete Anpassungen vor, um den tatsächlichen Wert dieses Betrags zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln. Falls das ICAV den Kauf eines Vermögenswerts vertraglich vereinbart hat, die Abwicklung jedoch noch nicht erfolgt ist, kann der betreffende Vermögenswert (anstelle des Barbetrags, der für die Abwicklung des Geschäfts verwendet werden soll) im Vermögen des ICAV berücksichtigt werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft als kompetente Person ernannt werden.

23. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Verwaltungsrat kann jederzeit in folgenden Fällen die Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen vorübergehend aussetzen:

- 23.1. in Zeiträumen, in denen der Handel mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, in denen ein Teilfonds möglicherweise investiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt ist,

- 23.2. in Zeiträumen, in denen die Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des entsprechenden Teilfonds regelmässig notiert ist oder gehandelt wird, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist oder in denen der Handel an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- 23.3. in Zeiträumen, in denen infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats die Veräusserung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass sich dies erheblich nachteilig auf die Interessen der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds auswirkt, oder nach Meinung des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht angemessen berechnet werden kann,
- 23.4. während eines Zusammenbruchs der Kommunikationswege, die bei der Bestimmung des Kurses eines wesentlichen Anteils der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds normalerweise eingesetzt werden, oder wenn die aktuellen Kurse der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds auf beliebigen Märkten oder Börsen aus anderen Gründen nicht sofort und genau feststellbar sind,
- 23.5. in Zeiträumen, in denen eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen im entsprechenden Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Kursen oder Wechselkursen ausgeführt werden können,
- 23.6. in Zeiträumen, in denen das ICAV nicht in der Lage ist, jene Mittel zurückzuführen, die zur Durchführung fälliger Zahlungen in Bezug auf Anteilsrücknahmen im betreffenden Teilfonds erforderlich sind,
- 23.7. in Zeiträumen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des massgeblichen Teilfonds liegt,
- 23.8. nach dem Versand einer Einberufungsmitteilung zur Hauptversammlung an die Anteilsinhaber, auf der ein Beschluss zum Vorschlag der Fusion, Abwicklung oder Beendigung des ICAV oder des entsprechenden Teilfonds beraten werden soll,
- 23.9. wenn die Ermittlung des Wertes eines bedeutenden Anteils der Anlagen des ICAV oder eines Teilfonds aus einem anderen Grund undurchführbar wird,
- 23.10. in Zeiträumen, in denen der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Aussetzung für die Zwecke einer Zusammenlegung, Fusionierung oder Restrukturierung eines Teilfonds oder des ICAV als erforderlich betrachtet,
- 23.11. wenn es unmöglich oder unpraktisch ist oder wird, auf den Index des entsprechenden Teilfonds bezogene DFI abzuschliessen oder zu behalten oder in Aktien zu investieren, die im jeweiligen Index enthalten sind, oder
- 23.12. wenn diese Aussetzung von der Zentralbank gemäss den OGAW-Verordnungen verlangt wird.

Sofern möglich, werden alle geeigneten Massnahmen ergriffen, um eine Aussetzung so rasch wie möglich zu beenden.

Anteilsinhaber, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder den Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse beantragt haben, werden über eine solche Aussetzung auf eine Weise informiert, die der Verwaltungsrat anordnet, und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen wurden, jedoch vorbehaltlich der oben und in den relevanten Nachträgen erwähnten Beschränkungen, am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Eine solche Aussetzung wird sofort am selben Geschäftstag der Zentralbank und der Euronext (wo der betreffende Teilfonds notiert ist) mitgeteilt und unverzüglich an die zuständigen Behörden in jedem Land kommuniziert, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat kann Handelstage für einen Teilfonds bis zum nächsten Geschäftstag aufschieben, wenn nach Meinung des Verwaltungsrats ein erheblicher Teil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds nicht gerecht bewertet werden kann und davon ausgegangen wird, dass diese Schwierigkeiten am nächsten Geschäftstag behoben sein werden.

Die Ermittlung des Nettovermögenswerts eines Teilfonds kann auch ausgesetzt werden, wenn die Zentralbank diese Aussetzung gemäss den OGAW-Verordnungen verlangt.

24. FORM DER ANTEILE UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Ausführungsanzeigen für Erwerb und Rücknahme werden normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der NIW-Freigabe ausgegeben. Schriftliche Eigentumsbestätigungen, die den Eintrag ins Register belegen, werden normalerweise vierteljährlich (auf spezielle Anforderung eines Anteilsinhabers monatlich) nach Erhalt aller von der Verwaltungsstelle verlangten Originaldokumente ausgegeben. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

Anteile jedes Teilfonds sind durch ein Schriftstück in üblicher Form oder in einer anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Form, das vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger unterzeichnet (oder im Falle einer Übertragung durch eine Körperschaft in deren Namen unterzeichnet oder von ihr mit Siegel versehen) ist, übertragbar. Übertragungsempfänger müssen auch ein Antragsformular ausfüllen und alle anderen angemessenerweise vom ICAV oder von der Verwaltungsstelle verlangten Dokumente bereitstellen. Im Falle des Todes eines Anteilsinhabers oder gemeinsamer Anteilsinhaber ist der Überlebende bzw. sind die Überlebenden die einzige(n) Person(en), die von dem ICAV als Berechtigte an allen Ansprüchen oder Interessen an den auf die Namen der gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragenen Anteile anerkannt wird bzw. werden.

Anteile dürfen nicht an Personen oder Rechtssubjekte übertragen werden, die im Abschnitt **Zwangsrücknahmen** des Prospekts beschrieben sind oder die Anteile zugunsten einer US-Person halten (es sei denn, der Verwaltungsrat legt fest, dass (i) die Transaktion gemäss einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA zulässig ist und (ii) der entsprechende Teilfonds und das ICAV weiterhin unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung als Investmentgesellschaft entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA fallen, wenn solche Personen oder Rechtssubjekte Anteile halten). Dies gilt auch im Hinblick auf natürliche Personen, die jünger als 18 Jahre sind (oder ein anderes, im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegtes Alter unterschreiten), Personen oder Rechtssubjekte, die gegen Angaben in den Zeichnungsunterlagen verstossen oder diese gefälscht haben (einschliesslich Erklärungen in Bezug auf ihren Status gemäss dem US-Betriebsrentengesetz ERISA (Employee Retirement Income Security Act)), Personen oder Rechtssubjekte, die offensichtlich gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstossen oder diesen Bestimmungen zufolge keine Anteile halten dürfen oder deren Anteilsbesitz ungesetzlich ist oder unter dem vom Verwaltungsrat für diese Anteilsklasse festgesetzten Mindestanteilsbestand liegt, oder in Situationen (direkt oder indirekt solche Personen oder Rechtssubjekte betreffend, ob für sich genommen oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder Rechtssubjekten oder Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats für den betreffenden Teilfonds des ICAV zu Steuerverbindlichkeiten oder anderen finanziellen, rechtlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen führen könnten (einschliesslich Gewährleistung, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne des ERISA), die dem Teilfonds ansonsten nicht entstünden, oder die zu Verstössen des Teilfonds gegen Gesetze oder Vorschriften führen könnten, gegen die der Teilfonds ansonsten nicht verstossen würde, oder in denen der Teilfonds möglicherweise Registrierungs- oder Anmeldeanforderungen in einer Rechtsordnung erfüllen muss, zu deren Erfüllung er ansonsten nicht verpflichtet wäre, oder die anderweitig durch die Satzung untersagt sind, wie in diesem Prospekt beschrieben. Die Registrierung einer Übertragung kann vom Verwaltungsrat abgelehnt werden, wenn infolge der Übertragung entweder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger Anteile mit einem Wert halten würde, der unter dem im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebenen Mindestanteilsbestand für diese Anteilsklasse liegt.

Wenn der Übertragende für eine steuerpflichtige irische Person gehalten wird oder für eine solche Person handelt oder handelnd angesehen wird, kann das ICAV einen Teil der Anteile des Übertragenden zurücknehmen und stornieren, was es dem ICAV ermöglicht, Steuern in Bezug auf die Übertragung an die irische Finanzbehörde zu zahlen.

25. ANTEILSKLASSEN

Es können (gemäss den Anforderungen der Zentralbank) Anteilsklassen in jedem Teilfonds eingerichtet werden, die unterschiedlichen Bedingungen unterliegen können; beispielsweise können für sie höhere, niedrigere oder keine Gebühren gelten. Weitere Informationen hierzu sind auf Anfrage verfügbar.

26. BEKANNTMACHUNG DER PREISE

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds ist am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle und unter www.vaneck.com und auf anderen Websites, die im relevanten Nachtrag angegeben sind, sowie anderen Orten, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden können, verfügbar. Solche Preise sind die Preise, die für die Handelsgeschäfte des vorherigen Handelstags gelten. Sie sind daher nach dem betreffenden Handelstag nur ungefähre Preise. Sie werden so bald wie möglich veröffentlicht, nachdem die für den Handel des vorherigen Handelstags geltenden Preise verfügbar werden, und auf dem neuesten Stand gehalten. Die Häufigkeit der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil kann bei verschiedenen Teilfonds unterschiedlich sein, da sie von der Handelsfrequenz eines Teilfonds abhängt. Für täglich gehandelte Teilfonds wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Geschäftstag veröffentlicht.

27. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Einzelheiten zur relevanten Gesamtkostenquote, die von jeder Anteilsklasse aus den Vermögenswerten jedes Teilfonds zahlbar ist, sind im betreffenden Nachtrag aufgeführt.

Betriebskosten und Aufwendungen (Operating Costs and Expenses, OCE)

Die Betriebskosten und Aufwendungen umfassen:

- 27.1.1. Verwahrstellengebühren, die normalerweise im Rahmen des Verwahrstellenvertrags anfallen. Gemäss dem Verwahrstellenvertrag zahlt das ICAV der Verwahrstelle aus den Vermögenswerten des ICAV eine jährliche Gebühr von maximal 0.05 %. Diese wird auf Basis eines Prozentsatzes des Nettoinventarwerts berechnet, der zum letzten Bewertungstag eines jeden Kalendermonats aufläuft, monatlich rückwirkend zahlbar ist.
- 27.1.2. Verwaltungsgebühren Gemäss dem Verwaltungsstellenvertrag zahlt das ICAV der Verwaltungsstelle aus den Vermögenswerten des ICAV eine jährliche Gebühr von maximal 0.05 %, die die Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Dienstleistungen für die Verwaltung, die Register- und Transferstelle, die Zahlstelle, die Notierungen und die Domizil- und Vertretungsstelle abdeckt.
- 27.1.3. staatliche Gebühren
- 27.1.4. Gebühren und Aufwendungen für seine Rechts- und Steuerberater in Irland und anderen Ländern
- 27.1.5. Gebühren und Aufwendungen für seine externen Abschlussprüfer
- 27.1.6. Vergütungen und Spesen der Verwaltungsratsmitglieder
- 27.1.7. Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte
- 27.1.8. Gebühren in Verbindung mit der Abstimmung durch Vertreter
- 27.1.9. Kosten in Bezug auf die Registrierung und die Aufrechterhaltung dieser Registrierung in allen Ländern (einschliesslich Gebühren, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erhoben werden, Übersetzungskosten und die Vergütung ausländischer Repräsentanten und lokaler Zahlstellen)

- 27.1.10. Vertriebsgebühren, Kosten für die Veröffentlichung von Ausgabe-/Rücknahmepreisen, Schriftsetzung und Verteilung der Halbjahres- und Jahresberichte, weitere berichtsbezogene Ausgaben
- 27.1.11. Kosten in Bezug auf die Ausschüttung von Anteilen über lokale Clearing-Systeme, wenn solche Kosten entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten vom ICAV unterstützt werden
- 27.1.12. Gebühren und Aufwendungen für andere Serviceanbieter oder leitende Angestellte, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem ICAV ernannt werden
- 27.1.13. Gebühren und Aufwendungen für vom ICAV verwendete Lizenzen/Marken
- 27.1.14. Gebühren und Aufwendungen für das Versenden bzw. die Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anteilhaber oder jede andere Form von Kommunikation an die Anteilhaber, Aufsichtsbehörden, Serviceanbieter usw.
- 27.1.15. alle anderen Gebühren und Aufwendungen zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft oder des ICAV in Verbindung mit dem Tagesgeschäft des ICAV
- 27.1.16. Gründungskosten zum Errichten des ICAV und der Teilfonds, die über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren und pro Jahr zu solchen Beträgen und für jeden Teilfonds abgeschrieben werden dürfen, wie vom Verwaltungsrat gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Rechnungslegung festgelegt;
- 27.1.17. alle Ausgaben in Bezug auf Liquidationsmodalitäten
- 27.1.18. Kosten hinsichtlich der Produktion und Veröffentlichung der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen und alle damit in Verbindung stehenden Kosten

Der Gesamtbetrag der gewöhnlichen Betriebskosten, Gebühren und anderen Aufwendungen, wie oben aufgeführt, mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr (die „**Betriebskosten und Aufwendungen**“), die vom ICAV im Namen eines Teilfonds für die relevante Anteilklasse (gegebenenfalls anteilig) zu zahlen sind, entspricht dem Betrag, der bei Anwendung der OCE, wie vom Verwaltungsrat für jede Klasse eines jeden Teilfonds (wie im relevanten Nachtrag dargelegt) jeweils ohne Mitteilung an die Anteilhaber festgelegt, auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert erhalten wird, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen unter „Sonstige Gebühren und Aufwendungen“ und vorbehaltlich einer maximalen OCE, wie für jede Anteilklasse jedes Teilfonds im relevanten Nachtrag festgelegt.

Die Betriebskosten und Aufwendungen umfassen keine Transaktionskosten, Aktienleihgebühren, Zinsen für Überziehungskredite und andere aussergewöhnliche Gebühren und Aufwendungen, die nachfolgend unter „Sonstige Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert werden.

Das ICAV wird mit dem Anlageverwalter die Vereinbarung treffen, dass dieser dem ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilklasse (gegebenenfalls anteilig) jeden über die OCE hinausgehenden Betrag erstattet, der sich als Betriebskosten und Ausgaben qualifiziert, die in Bezug auf den Betrieb des ICAV angefallen sind.

Umgekehrt zahlt das ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilklasse an den Anlageverwalter die Differenz zwischen der OCE und dem Gesamtbetrag der Betriebskosten und Aufwendungen, die in Bezug auf den Betrieb des ICAV angefallen sind, der tatsächlich vom ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilklasse gezahlt wurde, wenn dieser Betrag niedriger ist als die OCE.

Die vom ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilklasse gezahlte OCE wird in den Halbjahres- und Jahresberichten offengelegt.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Betriebskosten und Aufwendungen trägt jede Anteilklasse (i) die für diese Anteilklasse geltende Verwaltungsgebühr, wie im relevanten Nachtrag angegeben, und (ii) die Kosten in

Verbindung mit bestimmten Transaktionen, z. B. die Kosten für den Kauf und Verkauf von zugrunde liegenden Wertpapieren, Kosten, die von einem Finanzinstitut in Bezug auf Swapvereinbarungen oder OTC-Transaktionen berechnet werden, Korrespondenzbankgebühren in Zusammenhang mit der Lieferung oder dem Erhalt von Wertpapieren oder Devisentransaktionen und Gebühren in Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung (einschliesslich Lieferung und Erhalt von Sicherheiten).

Ausserdem trägt jede Anteilsklasse ausserordentliche Aufwendungen, die durch externe Faktoren entstanden sind. Einige dieser Faktoren sind im normalen Geschäftsverlauf des ICAV möglicherweise nicht realistisch vorhersehbar, unter anderem Prozesskosten oder Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Kosten steuerlicher Art, die dem ICAV oder seinen Vermögenswerten aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Verordnungen auferlegt werden und die anderenfalls nicht als gewöhnliche Auslagen zu qualifizieren sind.

Zuweisung von Vermögenswerten, Kosten und Aufwendungen

Alle Gebühren, Abgaben, Kosten und Aufwendungen werden dem relevanten Teilfonds zugerechnet, in Bezug auf den sie entstanden sind. Wenn solche Gebühren, Abgaben, Kosten und Aufwendungen einer oder mehreren Anteilsklasse(n) direkt oder indirekt zurechenbar sind (z. B. Transferstellenkosten, Währungsabsicherung), werden sie allein der bzw. den betreffenden Anteilsklasse(n) zugerechnet. Falls solche Gebühren, Abgaben und Aufwendungen nicht einem oder mehreren Teilfonds bzw. Klasse(n) zugerechnet werden können, werden sie anteilmässig unter allen Teilfonds oder Klassen aufgeteilt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zugestimmt, dass alle Verwaltungsratsgebühren und Aufwendungen einschliesslich Spesen aus den Betriebskosten und Aufwendungen beglichen werden.

Die Kosten für die Gründung des ICAV, den Erhalt der Zulassung von der Zentralbank, ggf. die Notierung der Teilfonds an der Euronext, Anmeldegebühren, Erstellung und Druck dieses Prospekts und die damit zusammenhängenden Gebühren für alle Freiberufler, einschliesslich Steuer- und Rechtsberatung, die dem ICAV und seinen anfänglichen Teilfonds entstehen, werden im Voraus vom Anlageverwalter gezahlt. Die Kosten für die Errichtung weiterer Teilfonds können vom relevanten Teilfonds getragen werden und Teil der Gesamtkostenquote sein, und ggf. werden Einzelheiten dazu im relevanten Nachtrag dargelegt.

28. BESTEUERUNG

28.1. Allgemeines

Die folgenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Orientierung für interessierte Anleger und Anteilsinhaber und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anteilsinhabern und interessierten Anlegern wird daher geraten, ihre Fachberater in Bezug auf eine mögliche Besteuerung der Erträge oder andere Folgen eines Kaufs, Besitzes, Verkaufs oder einer anderweitigen Verfügung über die Anteile gemäss dem Recht des Landes, in dem sie gegründet oder ansässig sind, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, in dem sie wohnhaft oder gemeldet sind, zu konsultieren.

Anteilsinhaber und interessierte Anleger sollten beachten, dass die folgenden Aussagen zur Besteuerung auf Empfehlungen, die der Verwaltungsrat hinsichtlich der derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und Praktiken im jeweiligen Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts erhalten hat, sowie auf vorgeschlagenen Regelungen und Gesetzesentwürfen beruhen. Wie auch bei jeder anderen Anlage gibt es keine Garantie, dass die steuerliche Position oder die vorgeschlagene steuerliche Position, die zu dem Zeitpunkt einer Anlage in das ICAV vorherrscht, auf unbegrenzte Zeit andauern wird.

28.2. Irland

Das ICAV wurde am 6. September 2016 in Irland gemäss dem ICAV-Gesetz als Irish Collective Asset-Management Vehicle in Form eines Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registernummer C158225 registriert.

Das ICAV wird so betrieben, dass sich seine zentrale Verwaltung und Kontrolle in der Republik Irland befindet, und diese Zusammenfassung geht davon aus, dass das ICAV für die Zwecke der irischen Besteuerung zu allen relevanten Zeiten in der Republik Irland ansässig sein wird.

28.3. **Besteuerung in Irland**

Das ICAV unterliegt lediglich der Besteuerung von zu besteuern den Ereignissen in Bezug auf Anteil sinhaber, die steuerpflichtige irische Personen sind (generell Personen, die für Steuerzwecke in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben – siehe weitere Angaben unten).

Ein zu besteuern des Ereignis entsteht bei

- 28.3.1. einer Zahlung in jeder Form an einen Anteil sinhaber durch das ICAV
- 28.3.2. einer Übertragung von Anteilen und
- 28.3.3. am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteil sinhaber sowie an jedem folgenden achten Jahrestag,

umfasst aber keine Transaktionen im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem von der irischen Finanzbehörde anerkannten Clearingsystem gehalten werden, bestimmte Übertragungen, die sich als Folge einer Verschmelzung oder Neuorganisation von Investmentfondsvehikeln sowie bestimmte Übertragungen zwischen Eheleuten oder ehemaligen Eheleuten.

Wenn ein Anteil sinhaber zu dem Zeitpunkt, an dem zu besteuern des Ereignis eintritt, keine steuerpflichtige irische Person ist, wird keine irische Steuer auf dieses zu besteuern de Ereignis für diesen Anteil sinhaber fällig.

Wenn eine Steuer auf ein zu besteuern des Ereignis gemäss den unten angegebenen Hinweisen fällig wird, ist dies eine Verbindlichkeit des ICAV, die durch Abzug oder, im Falle einer Übertragung sowie des rollierenden Achtjahres-Steuerereignisses, durch Einzug und Übernahme von Anteilen des entsprechenden Anteil sinhabers aufgeholt wird. Unter gewissen Umständen und nur nach Mitteilung durch das ICAV an einen Anteil sinhaber kann die bezüglich des rollierenden Achtjahres-Steuerereignisses zu zahlende Steuer nach Wahl des ICAV eine Verbindlichkeit des Anteil sinhabers statt des ICAV werden. Unter diesen Umständen muss der Anteil sinhaber eine irische Steuererklärung einreichen und die entsprechende Steuer (in Höhe des unten angegebenen Steuersatzes) an die irische Finanzbehörde (Revenue Commissioners) zahlen.

Wenn die entsprechende Erklärung, dass ein Anteil sinhaber keine steuerpflichtige irische Person ist, nicht beim ICAV eingegangen ist oder wenn das ICAV Informationen besitzt, die vernünftigerweise darauf hinweisen, dass eine Erklärung nicht zutreffend ist, und wenn kein schriftlicher Genehmigungsbescheid der irischen Finanzbehörde in dem Sinne vorliegt, dass die Pflicht zur Vorlage dieser Erklärung als erfüllt gilt (oder nach dem Widerruf einer solchen Genehmigung oder der Nichterfüllung einer Auflage dieser Genehmigung), ist das ICAV verpflichtet, Steuern aufgrund eines zu besteuern den Ereignisses zu zahlen (auch wenn der Anteil sinhaber eigentlich weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat). Wenn das zu besteuern de Ereignis eine Ertragsausschüttung ist, wird die Steuer zum Satz von 41 % oder zum Satz von 25 % von der Ausschüttung abgezogen, wenn der Anteil sinhaber eine Gesellschaft ist und die entsprechende Erklärung erteilt wurde. Wenn ein zu besteuern des Ereignis auf eine andere Zahlung an einen Anteil sinhaber, der keine Gesellschaft ist, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat, bei der Übertragung von Anteilen und bei dem rollierenden Achtjahres-Steuerereignis eintritt, wird die Steuer zum Satz von 41 % auf die Wertsteigerung der Anteile seit deren Erwerb abgezogen. Die Steuer wird zum Satz von 25 % auf Übertragungen abgezogen, wenn der Anteil sinhaber eine Gesellschaft ist und die entsprechende Erklärung abgegeben wurde. Hinsichtlich des steuerpflichtigen rollierenden Achtjahres-Steuerereignisses besteht ein Mechanismus für den Erhalt einer Steuererstattung, wenn die Anteile anschliessend zu einem niedrigeren Wert veräussert werden.

Eine Vorschrift zur Bekämpfung der Steuervermeidung steigert den Satz von 41 % auf 60 % (80 %, wenn die Angaben zu der Zahlung/Veräussderung nicht korrekt in der Steuererklärung der Person aufgeführt sind), wenn nach den Bestimmungen einer Anlage in einem Fonds der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger verbundene Personen die Möglichkeit haben, die Auswahl der Anlagen des relevanten Teilfonds zu beeinflussen.

Anders als in den oben beschriebenen Fällen haftet das ICAV nicht für irische Steuern auf den Ertrag oder auf steuerpflichtige Veräussderungsgewinne.

28.4. **Anteil sinhaber**

Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, für die entsprechende Erklärungen abgegeben wurden (oder bezüglich derer ein schriftlicher Genehmigungsbescheid durch die irische Finanzbehörde vom ICAV in dem Sinne erhalten wurde, dass das Erfordernis, diese Erklärung von diesem Anteilsinhaber oder dieser Kategorie von Anteilsinhabern, zu der dieser Anteilsinhaber zählt, erhalten zu haben, als erfüllt gilt), unterliegen keiner Steuer auf die Ausschüttungen des ICAV oder auf Veräußerungsgewinne bei Rücknahme, Rückkauf oder Übertragung ihrer Anteile, sofern diese Anteile nicht durch eine Niederlassung oder Agentur in Irland gehalten werden und die Anteile, wenn sie nicht notiert sind, nicht den grösseren Teil ihres Wertes aus irischen Land- oder Mineralienrechten ableiten. Eine Steuer wird nicht von Zahlungen abgezogen, die vom ICAV an Anteilsinhaber geleistet werden, die keine steuerpflichtigen irischen Personen sind.

Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben oder ihre Anteile durch eine Niederlassung oder Agentur in Irland halten, sind gemäss dem Selbstveranlagungssystem verpflichtet, eine Steuer oder zusätzliche Steuer auf eine Ausschüttung oder einen Veräußerungsgewinn aus ihrem Anteilsbestand zu zahlen. Insbesondere wenn das ICAV entschieden hat, keine Steuern bei dem rollierenden Achtjahres-Steuerereignis abzuziehen, ist ein Anteilsinhaber verpflichtet, eine Selbstveranlagungserklärung einzureichen und den entsprechenden Steuerbetrag an die irische Finanzbehörde zu zahlen.

Steuererstattungen, die bei Abgabe einer entsprechenden Erklärung hätten erfolgen können, die aber zum Zeitpunkt des Steuerereignisses nicht vorhanden war, sind generell nicht möglich, ausser im Falle bestimmter Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, im Rahmen der Belastung durch irische Körperschaftsteuer.

28.5. **Stempelsteuer**

Eine irische Stempelsteuer fällt bei der Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen nicht an, vorausgesetzt, ein Antrag auf Zeichnung, Rückkauf oder Rücknahme von Anteilen wird nicht durch Sachwertübertragung von in Irland gelegenen Grundeigentum erfüllt.

28.6. **Kapitalerwerbssteuer**

Eine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbsteuer) wird bei Schenkung oder Vererbung von Anteilen nicht fällig, wenn

- 28.6.1. am Tage der Veräußerung der Übertragende weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und der Übertragungsempfänger am Tage der Schenkung oder Vererbung der Anteile weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und
- 28.6.2. die Anteile am Tage der Schenkung oder Vererbung und am Bewertungstag in der Veräußerung enthalten sind.

28.7. **Gemeinsamer Meldestandard und Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, **CRS**) wurde erstmalig im Februar 2014 herausgegeben. Bisher haben sich über 90 Länder öffentlich zur Umsetzung verpflichtet, darunter viele Länder, die sich früh zur Teilnahme verpflichtet haben, wie zum Beispiel Irland. Am 21. Juli 2014 wurde der Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (der „Standard“) von der OECD veröffentlicht. Dieser bezieht den Einsatz von zwei Hauptkomponenten ein: dem Competent Authority Agreement (**CAA**) und dem CRS.

Ziel des Standards ist es, den jährlichen automatischen Austausch von finanziellen Kontoinformationen zwischen Regierungen zu ermöglichen. Ausgetauscht werden demnach Informationen, welche den Regierungen durch örtliche Finanzinstitutionen (**FI**) bezüglich Kontoinhabern, die ihr Steuerdomizil in anderen teilnehmenden Ländern haben, gemeldet werden. Bei der Entwicklung des CAA und des CRS hat sich die OECD auf Konzepte des FATCA gestützt. Der Standard entspricht somit weitgehend den FATCA-Vorschriften, weicht jedoch in zahlreichen Punkten davon ab. Der Standard wird zu einer wesentlich höheren Zahl meldepflichtiger Personen

führen. Grund hierfür ist die erhöhte Anzahl potenziell unter den Geltungsbereich fallender Konten sowie der Einschluss zahlreicher Länder, an die die Konten gemeldet werden müssen.

Irland ist eines der Länder, die ein multilaterales Abkommen (Multilateral Competent Authority Agreement) über den automatischen Austausch finanzieller Kontoinformationen bezüglich des CRS unterzeichnet haben, während der Finance Act von 2014 und der Finance Bill von 2015 die notwendigen Massnahmen für die internationale und EU-weite Umsetzung des CRS enthalten. Verordnungen und die „Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015“ (die CRS-Verordnungen), durch die der CRS mit Wirkung vom 1. Januar 2016 umgesetzt wurde, traten am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Die Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC II) implementiert den CRS in einem europäischen Kontext und schafft eine obligatorische Verpflichtung für alle EU-Mitgliedstaaten zum jährlichen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Bezug auf in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Personen. Der Irish Finance Act von 2015 umfasste für die Umsetzung der DAC II erforderliche Massnahmen. Die Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations von 2015 (zusammen mit den CRS-Vorschriften die „Collected CRS Regulations“), die die DAC II ab dem 1. Januar 2016 wirksam werden lassen, traten am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Im Rahmen der Collected CRS Regulations werden meldepflichtige Finanzinstitutionen zur Einholung bestimmter Informationen über Kontoinhaber und im Falle von Kontoinhabern, die juristische Personen sind, über bestimmte beherrschende Personen im Sinne des CRS (z. B. Name, Adresse, Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort – sofern zutreffend –, die Kontonummer und den Kontostand oder den Wert am Ende eines jeden Kalenderjahres) verpflichtet sein, um Konten zu identifizieren, die gegenüber den irischen Steuerbehörden meldepflichtig sind. Die irischen Steuerbehörden verpflichten sich im Gegenzug zum Austausch besagter Informationen mit ihren Kontrahenten in den teilnehmenden Ländern. Weitere Informationen in Bezug auf den CRS und die DAC II finden Sie auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) unter www.revenue.ie.

28.8. **Andere steuerliche Belange**

Der Ertrag bzw. die Veräußerungsgewinne eines Teilfonds aus seinem Vermögen können Quellensteuern in den Ländern unterliegen, in denen diese Erträge und Veräußerungsgewinne stattfinden. Das ICAV kann unter Umständen nach den Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit solchen Ländern abgeschlossen hat, nicht von geringeren Quellensteuersätzen profitieren. Falls sich diese Voraussetzung zukünftig ändert und sich infolge eines geringeren Steuersatzes eine Rückzahlung an den entsprechenden Teilfonds ergibt, wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds nicht neu ausgewiesen und der Gewinn geht bei Rückzahlung anteilmässig an die derzeitigen Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds.

28.9. **Bestimmte Steuerdefinitionen**

Ansässigkeit - Gesellschaft

Vor dem Erlass des irischen Finanzgesetzes von 2014 (Finance Act 2014) wurde der Sitz einer Gesellschaft im Hinblick auf die seit langem geltenden Bestimmungen des Common Law auf der Grundlage einer zentralen Verwaltung und Kontrolle festgelegt. Diese Bestimmungen wurden im irischen Finanzgesetz von 2014 deutlich dahingehend geändert, dass eine im Staat ansässige Gesellschaft als steuerlich im Staat ansässig betrachtet wird, es sei denn, sie wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als in einem Vertragspartnerland ansässig behandelt. Die auf zentraler Verwaltung und Kontrolle beruhenden Bestimmungen des Common Law bleiben zwar bestehen, unterliegen jedoch den im überarbeiteten Artikel 23A TCA von 1997 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen für die Bestimmung des Sitzes einer Gesellschaft auf der Grundlage der Gründung im Staat.

Die neue Gründungsvorschrift für die Bestimmung des steuerlichen Sitzes einer Gesellschaft, die im Staat gegründet wurde, gilt für Gesellschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden. Für Gesellschaften, die vor diesem Datum im Staat gegründet wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020.

Ansässigkeit – Natürliche Person

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie

- a) sich innerhalb dieses Steuerjahres mindestens 183 Tage oder mehr im Staat aufhält, oder
- b) wenn sie sich insgesamt 280 Tage im Staat aufhält, wobei die Anzahl der im Staat verbrachten Tage in diesem Steuerjahr und die Anzahl der im Staat verbrachten Tage im Vorjahr addiert werden.

Ein Aufenthalt einer natürlichen Person von höchstens 30 Tagen im Staat wird im Sinne der Zweijahresprobe nicht angerechnet. Bis zum 31. Dezember 2008 bezieht sich die Anwesenheit in dem Staat für einen Tag auf die persönliche Anwesenheit einer Person am Ende des Tages (Mitternacht). **Ab 1. Januar 2009 bedeutet der Aufenthalt eines Tages im Staat, dass eine natürliche Person sich zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Tages in Irland aufgehalten hat.**

Gewöhnlicher Aufenthalt – Natürliche Person

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ bezieht sich im Unterschied zu „Wohnsitz“ auf die normale Lebensweise einer Person und bezeichnet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Kontinuität.

Eine natürliche Person, die drei aufeinander folgende Steuerjahre im Staat ansässig war, wird ab dem Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit gewöhnlichem Aufenthalt.

Eine natürliche Person, die eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Staat ist, gibt ihren gewöhnlichen Aufenthalt mit dem Ende des dritten aufeinander folgenden Jahres auf, in dem sie nicht länger ansässig ist. Folglich behält eine natürliche Person, die im Steuerjahr 2011 ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr den Staat verlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Steuerjahres 2014.

Vermittler bedeutet eine Person,

- (a) die ein Geschäft tätigt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einer in Irland ansässigen Person für Anlagezwecke für andere Personen besteht oder dies enthält, oder
- (b) Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

29. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

29.1. Berichte und Abschlüsse

Das Jahresende des ICAV ist der 31. Dezember jeden Jahres, beginnend mit der Gründung des ICAV. Ein geprüfter Abschluss, der gemäss den International Financial Reporting Standards erstellt wurde, sowie ein Bericht für jeden Teilfonds werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jedes Bilanzierungszeitraums an die Anteilhaber gesendet. Der erste geprüfte Abschluss wird für den Zeitraum zum 31. Dezember 2017 erstellt. Das ICAV erstellt auch Halbjahresberichte und ungeprüfte Abschlüsse, die den Anteilhabern innerhalb von zwei Monaten nach Ende des sechmonatigen Zeitraums zum 30. Juni jeden Jahres zur Verfügung gestellt werden. Der erste Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni 2018 veröffentlicht. Diese Abschlüsse und Berichte enthalten Angaben über den Wert des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds und die darin enthaltenen Anlagen zum Ende des Geschäftsjahres sowie die gemäss den OGAW-Verordnungen erforderlichen Informationen. Die geprüften Informationen, die den Anteilhabern zur Verfügung stehen müssen, werden auf der folgenden Website veröffentlicht: www.vaneck.com

29.2. Bestätigung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass das ICAV am 6. September 2016 in Irland gemäss dem ICAV-Gesetz als offenes ICAV mit beschränkter Haftung und variablem Kapital und als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds registriert wurde.

Zum Datum dieses Prospekts hat keiner der Teilfonds ausstehende Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder andere Kredite, darunter Überziehungskredite und Verbindlichkeiten aufgrund von Akzeptkrediten, Zahlungsverpflichtungen aus Finanzierungs-Leasing, Mietkaufvereinbarungen, Garantien oder

andere Eventualverbindlichkeiten.

29.3. **Anteilskapital**

Das genehmigte Anteilskapital des ICAV besteht aus zwei Zeichneranteilen zu je 1 EUR und 1'000'000'000'000'000 Anteilen ohne Nennwert, die ursprünglich als unklassifizierte Anteile ausgewiesen worden sind.

Die unklassifizierten Anteile stehen für die Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Mit den Anteilen des ICAV sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

29.4. **Satzung**

Ziffer 4.1 der Satzung sieht vor, dass das alleinige Ziel des ICAV in der gemeinsamen Anlage seiner Mittel in Vermögenswerte sowie darin besteht, den Gesellschaftern die Ergebnisse der Verwaltung seiner Mittel zugute kommen zu lassen. Die Satzung enthält Bestimmungen folgenden Inhalts:

Befugnis des Verwaltungsrats, Anteile zuzuteilen. Der Verwaltungsrat ist allgemein und vorbehaltlos zur Ausübung sämtlicher Vollmachten des ICAV bezüglich der Zuteilung der entsprechenden Wertpapiere einschliesslich Bruchteilen davon bis zur Höhe des genehmigten, aber bis jetzt noch nicht ausgegebenen Anteilskapitals des ICAV ermächtigt.

Änderung von Rechten. Die für eine Klasse geltenden Rechte können unter schriftlicher Zustimmung der Anteilshaber, die 75 % aller in dieser Klasse ausgegebenen Anteile halten, oder über einen Sonderbeschluss bei einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilshaber dieser Klasse geändert oder aufgehoben werden, wobei eine solche Änderung oder Aufhebung erfolgen kann, während das ICAV normal arbeitet, oder während oder in Erwägung einer Auflösung des ICAV. Die Beschlussfähigkeit dieser separaten Hauptversammlung, wenn es sich nicht um eine vertagte Versammlung handelt, ist durch die persönliche oder vertretene Anwesenheit von zwei Personen hergestellt. Die Beschlussfähigkeit einer vertagten Versammlung ist durch eine persönlich oder durch Vertretung anwesende Person gegeben, die Anteile dieser Klasse hält.

Stimmrechte. Vorbehaltlich jeglicher Rechte oder Einschränkungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit einer Klasse oder Anteilklasse verbunden sind, hat bei einer Abstimmung durch Handaufheben jeder persönlich anwesende Inhaber oder Stimmrechtsvertreter eine Stimme, und bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln hat jeder persönlich anwesende oder vertretene Inhaber eine Stimme für jeden Anteil, dessen Inhaber er ist. Anteilshaber, die nur einen Bruchteil eines Anteils halten, dürfen weder bei einer Abstimmung durch Handzeichen noch bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln Stimmrechte in Bezug auf einen solchen Anteilsbruchteil ausüben.

Änderung des Anteilskapitals. Das ICAV kann gelegentlich durch einfachen Beschluss das Anteilskapital um einen Betrag bzw. eine Anzahl erhöhen, die der Beschluss vorgibt.

Weiterhin kann das ICAV durch ordentlichen Beschluss:

- 29.4.1. die Währung einer beliebigen Anteilsklasse ändern,
- 29.4.2. sein Anteilskapital ganz oder teilweise in Anteile mit grösseren Beträgen konsolidieren oder aufteilen,
- 29.4.3. die Anteile oder einen Teil davon in Anteile mit einem geringeren Betrag oder Wert aufteilen, oder
- 29.4.4. Anteile annullieren, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung von niemandem übernommen wurden oder bei denen keine Vereinbarung auf eine solche Übernahme vorliegt, und den Betrag seines genehmigten Anteilskapitals um den Betrag der annullierten Anteile verringern.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder. Sofern Art und Umfang seiner Beteiligung in der nachstehend beschriebenen Weise offengelegt werden, kann ein Verwaltungsratsmitglied oder künftiges

Verwaltungsratsmitglied nicht seines Amtes enthoben werden, weil es mit dem ICAV Verträge abschliesst. Derartige Verträge oder Verträge bzw. Vereinbarungen, die von oder im Namen einer anderen Gesellschaft eingegangen werden und an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Form beteiligt ist, werden nicht aufgehoben. Ein Verwaltungsratsmitglied, das derartige Verträge eingeht oder an ihnen beteiligt ist, ist nicht verpflichtet, dem ICAV gegenüber Rechenschaft über einen Gewinn aus solchen Verträgen bzw. Vereinbarungen abzulegen, den es aufgrund der Ausübung dieses Amtes oder aufgrund eines dadurch begründeten Treuhandverhältnisses erzielt hat.

Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds ist von ihm bei der Verwaltungsratssitzung anzugeben, bei der der mögliche Abschluss dieses Vertrags oder der Vereinbarung zum ersten Mal erwogen wird. War das Verwaltungsratsmitglied zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht am geplanten Vertrag oder der geplanten Vereinbarung beteiligt, so erfolgt die Angabe bei der nächsten Verwaltungsratssitzung, nachdem das Verwaltungsratsmitglied eine Beteiligung eingegangen ist. Geht ein Verwaltungsratsmitglied eine Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung nach dem entsprechenden Abschluss ein, erfolgt die Angabe bei der ersten Verwaltungsratssitzung nach Eingehen dieser Beteiligung.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einer Verwaltungsratssitzung nicht über einen Beschluss abstimmen, der eine Angelegenheit betrifft, bei der es unmittelbar oder mittelbar erhebliche Interessen (ausser Interessen aufgrund seiner Beteiligung in Form von Anteilen oder anderen Wertpapieren oder in sonstiger Form an oder über das ICAV) oder Verpflichtungen hat, die im Konflikt mit den Interessen des ICAV stehen oder stehen könnten. Ein Verwaltungsratsmitglied wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgerechnet.

Ein Verwaltungsratsmitglied ist zur Teilnahme an Abstimmungen (und zur Berücksichtigung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit) in Bezug auf Beschlüsse berechtigt, die sich auf folgende Angelegenheiten beziehen:

- 29.4.5. das Stellen von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungszusagen gegenüber dem Verwaltungsratsmitglied für von ihm an das ICAV oder eines seines Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen verliehene Gelder oder für Verpflichtungen, die das Verwaltungsratsmitglied auf Wunsch oder zugunsten des ICAV oder eines seiner Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eingegangen ist,
- 29.4.6. das Stellen von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungszusagen gegenüber Dritten in Bezug auf Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des ICAV, eines seiner Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen, für die das Verwaltungsratsmitglied im Rahmen einer Garantie oder Entschädigungszusage oder durch das Stellen von Sicherheiten vollständig oder teilweise und allein oder zusammen mit anderen persönliche Haftung übernommen hat,
- 29.4.7. Vorschläge in Bezug auf ein Angebot von Anteilen oder anderen Wertpapieren des oder durch das ICAV bzw. eines seiner Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder zum Umtausch in Bezug auf das Angebot, an dem er als Teilnehmer bei dem Unterwriting oder Subunderwriting interessiert ist, oder
- 29.4.8. Vorschläge betreffend andere Gesellschaften, an welchen er direkt oder indirekt beteiligt ist, sei es als leitender Angestellter, Anteilsinhaber oder anderweitig.

Das ICAV kann durch einfachen Beschluss die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer in beliebigem Umfang aussetzen oder lockern oder eine Transaktion billigen, die aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung nicht ordnungsgemäss genehmigt war.

Befugnisse zur Kreditaufnahme. Vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen und des ICAV-Gesetzes ist der Verwaltungsrat zur Ausübung sämtlicher Befugnisse des ICAV bezüglich der Aufnahme und Beschaffung von Geldern und der vollständigen oder teilweisen hypothekarischen Belastung, Verpfändung oder Übertragung des Unternehmens sowie (gegenwärtiger und künftiger) Immobilien und Vermögenswerte und des nicht eingeforderten Kapitals ermächtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass bei derartigen Kreditaufnahmen und Übertragungen von Vermögenswerten die von der Zentralbank festgelegten Höchstgrenzen eingehalten werden.

Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, durch Rotation oder aufgrund des Erreichens eines bestimmten Alters auszuscheiden.

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder. Sofern von dem ICAV nicht gelegentlich bei einer Hauptversammlung anderweitig bestimmt, wird die ordentliche Vergütung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder regelmässig durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig eine leitende Position im Unternehmen bekleiden (hier einschliesslich des Amtes als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) oder anderweitige Dienste verrichten, die nach Auffassung des Verwaltungsrats die gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds übersteigen, können eine gesonderte Vergütung in Form von Gehalt, Provisionen oder in sonstiger Form erhalten, die der Verwaltungsrat festlegen kann. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats können sämtliche Reise-, Hotel- und sonstigen Spesen erstattet werden, die ihnen in Verbindung mit ihrer Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen, Hauptversammlungen oder separaten Versammlungen von Anteilsinhabern einzelner Anteilklassen des ICAV oder anderweitig im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind. (Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder ist in dem obigen Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** erläutert).

Übertragung von Anteilen. Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Beschränkungen können die Anteile eines jeden Inhabers schriftlich in üblicher Form oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Eintragung einer direkten oder indirekten Übertragung von Anteilen an Personen oder Rechtssubjekte ablehnen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats US-Personen sind oder die Anteile zugunsten einer US-Person halten (es sei denn, der Verwaltungsrat legt fest, dass (i) die Transaktion gemäss einer Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA zulässig ist, und (ii) der entsprechende Teilfonds und das ICAV weiterhin unter die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Eintragung als Investmentgesellschaft entsprechend den Wertpapiergesetzen der USA fallen, wenn solche Personen oder Rechtssubjekte Anteile halten). Dies gilt auch im Hinblick auf natürliche Personen, die jünger als 18 Jahre sind (oder ein anderes, im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegtes Alter unterschreiten), Personen oder Rechtssubjekte, die gegen Angaben in den Zeichnungsunterlagen verstossen oder diese gefälscht haben (einschliesslich Erklärungen in Bezug auf ihren Status gemäss dem US-Betriebsrentengesetz ERISA (Employee Retirement Income Security Act)), Personen oder Rechtssubjekte, die offensichtlich gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstossen oder diesen Bestimmungen zufolge keine Anteile halten dürfen, deren Anteilsbesitz ungesetzlich ist oder unter dem vom Verwaltungsrat für diese Anteilsklasse festgesetzten Mindestanteilsbestand liegt, oder in Situationen (direkt oder indirekt solche Personen oder Rechtssubjekte betreffend, ob für sich genommen oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder Rechtssubjekten oder Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Auffassung des Verwaltungsrats für den betreffenden Teilfonds des ICAV zu Steuerverbindlichkeiten oder anderen finanziellen, rechtlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen führen könnten (einschliesslich Bemühungen zur Gewährleistung, dass das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht als „Planvermögen“ im Sinne des ERISA und des entsprechenden Gesetzes gilt), die dem Teilfonds ansonsten nicht entstünden, oder die zu Verstössen des Teilfonds gegen Gesetze oder Vorschriften führen könnten, gegen die der Teilfonds ansonsten nicht verstossen würde, oder in denen der Teilfonds möglicherweise Registrierungs- oder Anmeldeanforderungen in einer Rechtsordnung erfüllen muss, zu deren Erfüllung er ansonsten nicht verpflichtet wäre, oder die anderweitig durch die Satzung untersagt sind.

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragungsurkunde ablehnen, es sei denn, ihr liegt das Anteilszertifikat bei, auf das sie sich bezieht (falls ausgestellt), sie bezieht sich nur auf eine Anteilsklasse, sie wurde zugunsten von höchstens vier Übertragungsempfängern ausgestellt und sie ist am Geschäftssitz oder einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort hinterlegt.

Rückgaberecht. Die Anteilsinhaber sind berechtigt, vom ICAV die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Bestimmungen der Satzung zu verlangen.

Dividenden. Gemäss der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Dividenden aus dem Nettoertrag (d. h. Ertrag abzüglich Aufwendungen) bzw. den realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste bzw. den realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste bzw. dem Nettoertrag und den realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste bzw. dem Nettoertrag und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich realisierter und nicht realisierter

Verluste bzw. dem Kapital festzusetzen. Dividenden, die ab dem Tag der Dividendenerklärung sechs Jahre lang nicht abgerufen werden, verfallen und fallen an den entsprechenden Teilfonds zurück.

Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, für jeden vom ICAV aufgelegten Teilfonds ein separates Vermögensportfolio aufzubauen. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- 29.4.9. Das ICAV führt für jeden Teilfonds separate Geschäftsbücher, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds verbucht werden, und insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Anteilsklasse des Teilfonds, die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die diesen zurechenbaren Erträge und Aufwendungen werden diesem Teilfonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung angerechnet.
- 29.4.10. Vermögenswerte, die durch andere Vermögenswerte (bar oder anderweitig) entstehen, die in einem Teilfonds enthalten sind, werden in den Geschäftsbüchern des ICAV demselben Teilfonds zugerechnet wie der Vermögenswert, durch den er entstanden ist, wobei Werterhöhungen und -minderungen eines Vermögenswerts dem jeweiligen Teilfonds angerechnet werden.
- 29.4.11. Es werden keine Anteile zu Bedingungen ausgegeben, die den Anteilsinhabern eines Teilfonds zur Beteiligung an anderen Vermögenswerten des ICAV berechtigen würden als den (etwaigen) Vermögenswerten des Teilfonds, auf den sich die betreffenden Anteile beziehen. Wenn die Erlöse der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds nicht für die Finanzierung des an jeden Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds zu zahlenden vollständigen Rücknahmebetrags ausreichen, werden die Erlöse des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bedingungen des entsprechenden Teilfonds anteilig zum Nettoinventarwert der von jedem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ausgeschüttet. Wenn das realisierte Nettovermögen eines Teilfonds für die vollständige Zahlung von fälligen Beträgen für die entsprechenden Anteile gemäss den Bedingungen des entsprechenden Teilfonds nicht ausreicht, haben die entsprechenden Anteilsinhaber dieses Teilfonds bezüglich Fehlbeträgen keine weiteren Ansprüche auf eine Zahlung für diese Anteile und keine Ansprüche gegenüber dem ICAV, einem anderen Teilfonds oder Vermögenswerten des ICAV.
- 29.4.12. Sind Vermögenswerte des ICAV vorhanden, die nach Meinung des Verwaltungsrats nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle diese Vermögenswerte einem oder mehreren Teilfonds auf eine Weise und auf der Grundlage zuordnen, wie er dies in seinem Ermessen als angemessen und gerecht erachtet, wobei der Verwaltungsrat befugt ist, mit Zustimmung der Verwahrstelle jeweils die Grundlage in Bezug auf vorher zugeweilte Vermögenswerte zu ändern.
- 29.4.13. Jedem Teilfonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen des ICAV in Bezug auf diesen Teilfonds belastet. Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rücklagen des ICAV, die nicht einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle auf eine solche Weise und auf einer Grundlage zugerechnet und aufgeteilt, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen für angemessen und gerecht erachtet. Der Verwaltungsrat kann diese Berechnungsgrundlage jederzeit und jeweils mit Zustimmung der Verwahrstelle ändern, beispielsweise – wenn die Umstände dies erlauben – die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren und Rücklagen umverteilen.

Umtausch von Teilfonds. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung, des Prospekts und des entsprechenden Nachtrags hat ein Anteilsinhaber, der Anteile einer Klasse eines Teilfonds hält, an jedem Handelstag das Recht, seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse (einer bestehenden Klasse oder einer Klasse, deren Auflegung durch den Verwaltungsrat mit Wirkung zu diesem Handelstag genehmigt wurde) umzutauschen.

Abwicklung. Die Satzung enthält Bestimmungen folgenden Inhalts:

- 29.4.14. Vorbehaltlich der Bestimmungen des ICAV-Gesetzes hat der Liquidator bei einer Auflösung des ICAV die Vermögenswerte jedes Teilfonds in der Weise und Reihenfolge zu verwenden, die er zur Befriedigung der Gläubigerforderungen gegen den Teilfonds für am geeignetsten hält.
- 29.4.15. Die für die Ausschüttung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden wie folgt verwendet: als erstes ist der Anteil an den Vermögenswerten eines Teilfonds, der jeder Anteilsklasse zuzurechnen ist, im Verhältnis der von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile zu der Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse zu Beginn der Auflösung an die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse auszuzahlen. Danach wird ein möglicherweise verbleibender Saldo, der keiner Anteilsklasse zuzuordnen ist, anteilig zwischen den Anteilsklassen aufgeteilt. Grundlage hierfür ist der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse zum Zeitpunkt der Eröffnung des Auflösungsverfahrens. Der den Klassen derart zugewiesene Betrag wird dann so an die Anteilhaber ausgeschüttet, dass der jeweilige Betrag proportional der Anzahl von Anteilen, die sie an dieser Anteilsklasse halten, entspricht.
- 29.4.16. Ein Teilfonds kann gemäss Abschnitt 37 des ICAV-Gesetzes aufgelöst werden. In diesem Fall sind die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen entsprechend auf diesen Teilfonds anzuwenden.
- 29.4.17. Im Falle der Liquidation des ICAV (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung erfolgt) kann der Liquidator aufgrund eines Sonderbeschlusses der jeweiligen Inhaber und anderer nach dem Companies Act erforderlichen Genehmigungen eine Aufteilung der Vermögenswerte des ICAV insgesamt oder von Teilen desselben zwischen den Inhabern von Anteilen jeglicher Klasse oder Klassen eines Teilfonds in Sachwerten vornehmen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einer einzelnen Vermögensgattung bestehen, und zu diesem Zweck den von ihm für angemessen erachteten Wert für eine oder mehrere Vermögensarten bestimmen und gleichzeitig festlegen, auf welche Weise die Aufteilung zwischen den Inhabern von Anteilen bzw. den Inhabern verschiedener Anteilsklassen erfolgen soll. Der Liquidator kann mit der gleichen Vollmacht Vermögenswerte an Treuhänder übergeben, die er im Rahmen derselben Vollmacht zugunsten der Anteilhaber für geeignet hält. Die Liquidation des ICAV kann daraufhin abgeschlossen und das ICAV aufgelöst werden, jedoch in einer Art und Weise, dass kein Anteilhaber gezwungen ist, Vermögenswerte zu akzeptieren, die mit Verbindlichkeiten verbunden sind. Jeder Anteilhaber kann den Liquidator auffordern, anstelle der Übertragung von Vermögenswerten auf ihn einen Verkauf dieser Vermögenswerte zu arrangieren und ihm den Nettoertrag eines solchen Verkaufs auszuzahlen.

Pflichtanteile. Die Satzung sieht keine Pflichtanteile für die Verwaltungsratsmitglieder vor.

29.5. **Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren**

Zum Datum dieses Prospekts ist das ICAV nicht in Gerichts- oder Schiedsverfahren involviert und den Verwaltungsratsmitgliedern ist von einem anhängigen oder angedrohten Gerichts- oder Schiedsverfahren nichts bekannt.

29.6. **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder**

- 29.6.1. Es bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen dem ICAV und den Mitgliedern seines Verwaltungsrats und es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.
- 29.6.2. Es liegen Ernennungsschreiben des ICAV für die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder vor.
- 29.6.3. Zum Datum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied eine direkte oder indirekte Beteiligung an Vermögenswerten, deren Erwerb, Veräusserung oder Ausgabe durch das ICAV erfolgt ist oder vorgeschlagen wurde. Soweit nicht nachstehend angegeben, ist kein Verwaltungsratsmitglied in wesentlichem Masse an einem zum gegenwärtigen Zeitpunkt

bestehenden Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, der bzw. die seiner/ihrer Natur und seinen/ihren Konditionen nach unüblich oder in Bezug auf die Geschäfte des ICAV von Bedeutung ist bzw. sind.

29.6.4. Jon Lukomnik ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied des ICAV und hält keine Anteile des ICAV.

29.6.5. Mary Canning, Adrian Waters, Bruce Smith, Jonathan R. Simon und Adam Phillips sind Verwaltungsratsmitglieder des ICAV und der Verwaltungsgesellschaft.

30. WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge, die ausserhalb der vom ICAV durchzuführenden normalen Geschäftstätigkeit geschlossen wurden, sind wesentlich oder können wesentlich sein:

Der Verwahrstellenvertrag zwischen dem ICAV und der Verwahrstelle; dieser Vertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwahrstelle so lange wirksam bleibt, bis er von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann der Verwahrstellenvertrag jedoch von jeder der Parteien fristlos gekündigt werden, vorausgesetzt, die Ernennung der Verwahrstelle bleibt so lange wirksam, bis eine von der Zentralbank genehmigte Ersatzverwahrstelle ernannt wurde. Falls zum oder vor dem Datum der Beendigung des Verwahrstellenvertrags keine neue Verwahrstelle ernannt wurde, die für das ICAV und die Zentralbank als neue Verwahrstelle für das ICAV akzeptabel ist, wird vom ICAV eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss zur Auflösung des ICAV verabschiedet wird. Anschliessend werden die Anteile des ICAV zurückgekauft. Das ICAV muss veranlassen, dass nach dem Rückkauf der Anteile (ggf. bis zur Mindestanzahl, die für den Status des ICAV als Irish Collective Asset Management Vehicle erforderlich ist) ein Liquidator bestellt wird, so dass das ICAV aufgelöst werden kann.

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber dem ICAV und den Anteilshabern für alle Verluste, die diesen durch fahrlässige, betrügerische oder nicht ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben der Verwahrstelle im Rahmen ihrer Verpflichtungen gemäss den OGAW-Verordnungen entstehen. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV für einen Verlust bei der Verwahrstelle oder einem Dritten, an den die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung gehalten werden können, delegiert wurde. Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument desselben Typs oder einen entsprechenden Geldbetrag an das ICAV oder den im Namen des ICAV handelnden Anlageverwalter zurückgeben. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrollierbar war und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Vorbehaltlich und unbeschadet des vorstehenden Satzes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem ICAV, den Anteilshabern oder einer anderen Person nicht für Folgeschäden, indirekte oder spezielle Schäden oder Verluste, die im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäss dem vorliegenden Vertrag entstehen.

Das ICAV verpflichtet sich, die Verwahrstelle (und deren Verwaltungsratsmitglieder, Erfüllungsgehilfen und Angestellte) bezüglich sämtlicher Prozesse, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder Aufwendungen (einschliesslich angemessener Rechts- und Beratungskosten, die daraus entstehen oder folgen), die aufgrund ihrer Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags gegen sie eingereicht oder eingeleitet werden bzw. die ihr aufgrund dessen entstehen, schadlos zu halten und zu entschädigen, sofern diese nicht auf fahrlässiges oder absichtliches Unvermögen der Verwahrstelle zurückzuführen sind, ihre Verpflichtungen gemäss den OGAW-Verordnungen zu erfüllen.

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt **Verwahrstelle** unter der Überschrift **Verwaltung des ICAV**.

Der Verwaltungsstellenvertrag zwischen dem ICAV und der Verwaltungsstelle; dieser Vertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwaltungsstelle für den Zeitraum von drei Jahren gilt und sich automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, bis das ICAV oder die Verwaltungsstelle mit einer Frist von mindestens neunzig Tagen die jeweils andere Partei schriftlich über die Nichtverlängerung in Kenntnis setzt. Unter bestimmten Umständen, wie im Verwaltungsstellenvertrag beschrieben, kann der Verwaltungsstellenvertrag jedoch von jeder der Parteien fristlos gekündigt werden.

Gemäss dem Verwaltungsstellenvertrag haftet die Verwaltungsstelle, wenn keine Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, dolose Handlung oder vorsätzliche Nichterfüllung bei der Erbringung der im Verwaltungsstellenvertrag beschriebenen Dienstleistungen vorliegt, nicht für Fehleinschätzungen oder Rechtsirrtümer, Verluste aufgrund einer Anlage oder Handlungen bzw. Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, und sie haftet unter keinen Umständen für indirekte, besondere, schadenersatzpflichtige oder Folgeschäden.

Gemäss dem Verwaltungsstellenvertrag entschädigt das ICAV die Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds für alle Prozesse, Klagen und Verfahren, Verluste, Schäden, Kosten, Gebühren, angemessenen Anwaltsgebühren und -auslagen, Zahlungen, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die direkt oder indirekt durch eine Handlung oder Unterlassung der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund des Vertrauens der Verwaltungsstelle in Anweisungen, Mitteilungen oder Urkunden, die nach vernünftigem Ermessen der Verwaltungsstelle echt sind und von einer autorisierten Person unterzeichnet bzw. vorgelegt wurden, entstehen, oder für Verluste, Verzögerungen, falsche Zustellung oder Übertragungsfehler bei Kabelverbindungen, telegrafischer oder elektronischer Kommunikation; die Entschädigung wird jedoch nicht gewährt, wenn der Verlust, Schaden oder Aufwand aufgrund von Unredlichkeit, dolosen Handlungen, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden ist.

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt **Verwaltungsstelle** unter der Überschrift **Verwaltung des ICAV**.

Die Anlageverwaltungsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlageverwaltern; jeder dieser Verträge sieht vor, dass die Ernennung des betreffenden Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch auch fristlos durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Gemäss diesem Vertrag haftet der Anlageverwalter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, den Anteilsinhabern oder anderweitig nicht für Fehleinschätzungen oder Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem Anteilsinhaber in Verbindung mit dem Anlageverwaltungsvertrag entstanden sind, es sei denn, der Verlust ist auf Fahrlässigkeit, dolose Handlungen oder vorsätzliche Nichterfüllung durch den Anlageverwalter bzw. die Vertriebsstelle oder die von diesen beauftragten Personen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben und Pflichten oder auf eine Vertragsverletzung durch den Anlageverwalter, einen seiner Vertreter oder Beauftragten oder deren Vertreter zurückzuführen.

Jeder Anlageverwalter hat Anspruch auf Gebühren und Aufwendungen, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt.

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt **Anlageverwalter** unter der Überschrift **Verwaltung des ICAV**.

Einzelheiten zu anderen relevanten wesentlichen Verträgen in Bezug auf eine Teilfonds (falls vorhanden) finden Sie im entsprechenden Nachtrag.

31. VERSCHIEDENES

Es wurden vom ICAV keine Provisionen, Rabatte oder andere besonderen Bedingungen gezahlt bzw. gewährt und diese sind auch nicht für die Zeichnung oder Zustimmung zur Zeichnung oder für die Beschaffung oder Zustimmung zur Beschaffung von Zeichnungen von Anteilen oder Fremdkapital des ICAV zahlbar.

Sofern es nach den geltenden Regeln und Vorschriften eines Landes, in dem die Anteile der Fonds vermarktet werden, zulässig ist, kann die Verwaltungsgesellschaft aus ihren eigenen Mitteln Provisionen, Rabatte, Maklergebühren oder andere besondere Bedingungen für die Zeichnung oder Zustimmung zur Zeichnung oder für die Beschaffung oder Zustimmung zur Beschaffung von Zeichnungen von Anteilen oder Fremdkapital des Fonds zahlen bzw. gewähren oder vereinbaren. Die wesentlichen Bedingungen zu den entsprechenden Vereinbarungen werden den Anteilsinhabern auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

31.1. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente sind beim ICAV erhältlich und können an jedem Wochentag, ausser an Samstagen und Feiertagen, während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des ICAV eingesehen werden:

- 31.1.1. der Prospekt (in der jeweils gültigen und ergänzten Fassung) und die Nachträge
- 31.1.2. die Satzung des ICAV
- 31.1.3. die OGAW-Verordnungen
- 31.1.4. die zuletzt vom ICAV erstellten und veröffentlichten Zwischenberichte
- 31.1.5. die OGAW-Vorschriften der Zentralbank
- 31.1.6. die vorstehend erwähnten wesentlichen Verträge
- 31.1.7. der aktuelle geprüfte Abschluss des ICAV, soweit verfügbar

Exemplare der Satzung des ICAV (sowie der Zwischenberichte und -abschlüsse nach Veröffentlichung derselben) sind kostenlos bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Weitere Informationen zur Strategie und Kompensation jedes Fonds sind auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

ANHANG 1 – DEFINITIONEN

Bilanzierungszeitraum bezeichnet ein Kalenderjahr, das am 31. Dezember endet.

Thesaurierungsanteile bezeichnet Anteile, die Erträge thesaurieren und keine Dividende zahlen.

Verwaltungsstellenvertrag bezeichnet den Vertrag vom 29. Dezember 2016 zwischen dem ICAV und der Verwaltungsstelle in der jeweils gültigen Fassung, der gelegentlich ergänzt oder anderweitig geändert wird.

Verwaltungsstelle bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited oder jeden Rechtsnachfolger, der in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank ordnungsgemäss zur Verwaltungsstelle des ICAV und der Teilfonds ernannt wurde.

Geldwäsche-Gesetz bezeichnet die Criminal Justice (Money Laundering & Terrorist Financing) Acts 2010-2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Verwässerungsgebühr bezeichnet eine Gebühr, die entweder (i) auf die von einem Anleger zu entrichtenden Zeichnungsbeträge aufgeschlagen oder (ii) von den an einen Anleger zu zahlenden Rückzahlungsbeträgen abgezogen wird, um die Handelskosten zu decken und den Wert der Basiswerte des betreffenden Teilfonds zu erhalten.

Antragsteller bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die das Antragsformular gemäss den im Prospekt und in möglichen Nachträgen dargelegten Bedingungen ausfüllt und an die Verwaltungsstelle sendet.

Antragsformular bezeichnet das Antragsformular für die Zeichnung von Anteilen.

Nahestehende Person bezeichnet eine Person, die einem Verwaltungsratsmitglied nahesteht. Dabei handelt es sich ausschliesslich um:

- (i) den Ehepartner, die Eltern, Geschwister oder Kinder des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds
- (ii) eine Person, die als Treuhänder eines Trusts fungiert, dessen Hauptbegünstigter das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehepartner, eines oder mehrere seiner Kinder oder eine von ihm kontrollierte Körperschaft sind, sei es einzeln oder gemeinsam
- (iii) ein Partner dieses Verwaltungsratsmitglieds

Ein Unternehmen gilt als einem Verwaltungsratsmitglied nahestehend, wenn es von diesem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird.

Basiswährung bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die Währung, die im Nachtrag für den entsprechenden Teilfonds als solche angegeben ist.

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat von VanEck;

Geschäftstag bezeichnet denjenigen Tag oder diejenigen Tage in Bezug auf einen Teilfonds, die im Nachtrag zu dem entsprechenden Teilfonds genannt werden.

Zentralbank bezeichnet die Zentralbank von Irland bzw. jede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Überwachung des ICAV verantwortlich ist.

OGAW-Vorschriften der Zentralbank bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 (S.I. No. 230 of 2019) und die damit verbundenen, von der Zentralbank veröffentlichten Leitlinien in der jeweils gültigen Fassung.

OGA bezeichnet einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Verordnung 4(3) der OGAW-Verordnungen, der nicht mehr als 10 % seines Vermögens in einem anderen derartigen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen darf.

Klasse oder Klassen/Anteilsklasse oder Anteilsklassen bezeichnet eine oder mehrere Aufteilungen von Anteilen in einem Teilfonds.

Verbundene Person bezeichnet die im Abschnitt **Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte** entsprechend definierten Personen.

Währungs-Abrechnungstag bezeichnet jeden Tag, an dem die entsprechende Währung der betreffenden Anteilsklasse abgerechnet werden kann.

Währungsanteilsklasse bezeichnet eine Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lautet.

Datenschutzgesetz bezeichnet die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und die EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG, alle Änderungen und Nachfolgeregelungen einschliesslich der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, Beschlüsse der Europäischen Kommission, bindende EU- und nationale Leitlinien und alle nationalen Durchführungsgesetze.

Handelstag bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Geschäftstag oder die Geschäftstage, der/die im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist/sind, vorausgesetzt, dass es mindestens zwei Handelstage pro Monat gibt.

Handelsschluss bezeichnet in Bezug auf Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge für Anteile eines Teilfonds den Tag und den Zeitpunkt, der im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist.

Beauftragter bezeichnet eine Person, Körperschaft, Vertretungsstelle oder Organisation, die vom Anlageverwalter jeweils ordnungsgemäss mit der Erbringung einer bestimmten Anlagefunktion oder mit der Durchführung einer bestimmten Anlagepolitik beauftragt wurde.

Verwahrstelle bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder jeden Rechtsnachfolger, der in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank und den OGAW-Verordnungen ordnungsgemäss zur Verwahrstelle ernannt wurde.

Verwahrstellenvertrag bezeichnet den Vertrag vom 29. Dezember 2016 zwischen dem ICAV und der Verwahrstelle in der jeweils gültigen Fassung, der gemäss den Auflagen der Zentralbank gelegentlich ergänzt oder anderweitig geändert wird.

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat des ICAV, dessen Mitglieder jeweils als **Verwaltungsratsmitglied** bezeichnet werden.

Ausschüttende Anteile bezeichnet Anteile, für die gemäss dem Abschnitt „Dividendenpolitik“ im Prospekt Dividenden festgesetzt und gezahlt werden können.

Vertriebsvereinbarung bezeichnet einen Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter und einer Vertriebsstelle in der jeweils gemäss den Auflagen der OGAW-Verordnungen ersetzten, geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung.

Vertriebsstelle bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Anlageverwalter ernannte Vertriebsstelle bzw. jeden Rechtsnachfolger oder jede weitere Stelle, der/die gemäss den Auflagen der Zentralbank und den Angaben im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds ordnungsgemäss zur Vertriebsstelle für das ICAV ernannt wurde.

EWR bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum, bestehend aus den Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

ERISA bezeichnet den U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils gültigen Fassung.

EU bezeichnet die Europäische Union.

Euro, EUR oder **€** bezeichnet die gesetzliche Währung von Irland.

Euronext bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, handelnd als Euronext Dublin.

Umtauschgebühr bezeichnet die gegebenenfalls zahlbare Gebühr beim Umtausch von Anteilen, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

FATCA bezeichnet den US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (in der jeweils gültigen, konsolidierten oder ergänzten Fassung) einschliesslich aller darauf basierenden Verordnungen.

FCA bezeichnet die Financial Conduct Authority (Finanzaufsichtsbehörde) des Vereinigten Königreichs oder eine nachfolgende Aufsichtsbehörde.

DFI bezeichnet derivative Finanzinstrumente.

Ausländische Person bezeichnet (i) eine Person, die in steuerlicher Hinsicht weder eine Person mit Wohnsitz noch mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist und die dem ICAV die erforderliche Bescheinigung gemäss Abschnitt 2B TCA eingereicht hat und in Bezug auf die dem ICAV keinerlei Informationen vorliegen, die angemessenerweise vermuten lassen, dass die Bescheinigung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht oder zu irgendeinem Zeitpunkt nicht entsprach, oder (ii) das ICAV ist im Besitz einer schriftlichen Mitteilung der irischen Finanzbehörde, die bescheinigt, dass die Anforderung bezüglich der Vorlage der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit der Person oder der Anteilinhaberkategorie, zu der die Person gehört, erfüllt wurde und dass diese Bescheinigung nicht zurückgenommen und alle Bedingungen, denen diese Bescheinigung unterliegt, erfüllt wurden.

Fonds bezeichnet die Fonds, deren Einzelheiten in den Nachträgen zu diesem Prospekt (oder in dem entsprechenden Nachtrag von Fonds, die unter Umständen gelegentlich von der Gesellschaft mit der vorherigen Zustimmung der Central Bank aufgelegt werden), angegeben sind.

GBP oder **£** bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

DSGVO bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679, bekannt als Datenschutz-Grundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

Abgesicherte Anteilsklasse bezeichnet eine Anteilsklasse, deren Denominierungswährung gegen Wechselkursschwankungen abgesichert ist, wie im Abschnitt **Absicherung von Anteilsklassen** erläutert.

ICAV bezeichnet das VanEck ICAV.

Erstausgabepreis bezeichnet den Preis je Anteil (ohne Ausgabegebühr), zu dem die Anteile eines Teilfonds während des Erstausgabezeitraums erstmalig angeboten werden, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Erstausgabezeitraum bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anteile eines Teilfonds erstmalig zum Erstausgabepreis angeboten werden, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Satzung bezeichnet die Satzung des ICAV in der jeweils gültigen Fassung.

Anlageverwaltungsvertrag bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter in der jeweils gemäss den Auflagen der Zentralbank ersetzten, geänderten, ergänzten, erneuerten oder anderweitig modifizierten Fassung.

Anlageverwalter bezeichnet VanEck Asoziales Corporation oder jeden Rechtsnachfolger, der in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank ordnungsgemäss ernannt wurde.

In Sachwerten bedeutet in Wertpapieren.

Ausgabepreis bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil zum Bewertungszeitpunkt.

Verwaltungsgesellschaft bezeichnet VanEck Investments Ltd oder jeden Rechtsnachfolger, der in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank ordnungsgemäss ernannt wurde.

Verwaltungsvertrag bezeichnet den Verwaltungsvertrag zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft vom 29. Dezember 2016 in der jeweils gemäss den Auflagen der Zentralbank ersetzt, geänderten, ergänzten, erneuerten oder anderweitig modifizierten Fassung.

Verwaltungsgebühr bezeichnet die an die Verwaltungsgesellschaft zahlbare Gebühr, die gemäss dem Verwaltungsvertrag vereinbart werden kann und im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben ist.

Mitgliedstaat bezeichnet einen EU-Mitgliedstaat.

Mindestfolgezeichnungsbetrag bezeichnet (gegebenenfalls) den Betrag, den der Verwaltungsrat jeweils als den Mindestbetrag festlegen kann, zu dem Anteilsinhaber weitere Anteile einer Klasse eines Teilfonds zeichnen können, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Teilfonds-Mindestgrösse bezeichnet (gegebenenfalls) den Betrag, den der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds festlegt und der im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben oder den Anteilsinhabern anderweitig mitgeteilt wird.

Mindesterstzeichnungsbetrag bezeichnet (gegebenenfalls) den Betrag, den der Verwaltungsrat jeweils als den Mindestbetrag festlegen kann, zu dem ein Antragsteller Anteile einer Klasse eines Teilfonds zeichnen kann, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Mindestanteilsbestand bezeichnet (gegebenenfalls) die Anzahl oder den Wert von Anteilen einer Klasse, wie im Nachtrag für die betreffende Anteilsklasse eines Teilfonds angegeben.

Monat bezeichnet einen Kalendermonat.

Nettoinventarwert oder **Nettoinventarwert je Anteil** bezeichnet in Bezug auf das Vermögen eines Teilfonds oder die Anteile eines Teilfonds den Betrag, der gemäss den im nachstehenden Abschnitt **Berechnung des Nettoinventarwerts/Vermögensbewertung** dargelegten Grundsätzen als Nettoinventarwert eines Teilfonds oder als Nettoinventarwert je Anteil ermittelt wurde.

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD-Mitgliedstaat bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

Betriebskosten und Aufwendungen bezeichnet die im nachstehenden Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** erläuterten Kosten und Aufwendungen.

Nennwert bezeichnet den Nennwert, der einem Wertpapier (einschliesslich Darlehen) vom Emittenten dieses Wertpapiers zugewiesen wurde.

Ausgabegebühr bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die (gegebenenfalls) bei der Zeichnung von Anteilen zahlbare Gebühr, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Prospekt bezeichnet den aktuellen Prospekt des ICAV sowie alle dazugehörigen Nachträge und Ergänzungen.

Rücknahmegebühr bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die (gegebenenfalls) bei der Rücknahme von Anteilen zahlbare Gebühr, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Geregelter Markt bezeichnet eine bzw. einen der in Anhang 2 dieses Prospekts aufgeführten Wertpapierbörsen oder geregelten Märkte.

Verbundene Unternehmen (Related Companies) hat die diesem Begriff im Companies Act 2014 zugewiesene Bedeutung. Im Prinzip besagt diese, dass Unternehmen als verbunden gelten, wenn 50 % des eingezahlten Anteilskapitals oder 50 % der Stimmrechte eines Unternehmens im direkten oder indirekten Besitz eines anderen Unternehmens sind.

Abrechnungstag bezeichnet in Bezug auf den Eingang von Zeichnungsbeträgen für die Zeichnung von Anteilen bzw. die Auszahlung von Geldern für die Rücknahme von Anteilen das im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegebene Datum.

Anteilsinhaber bezeichnet den oder die Inhaber von Anteilen.

Anteile bezeichnet gewinnberechtignte Anteile an dem ICAV, die Beteiligungen an einem Teilfonds entsprechen, und je nach Kontext jede Klasse gewinnberechtignter Anteile, die Beteiligungen an einem Teilfonds entsprechen.

Untervertriebsstelle bezeichnet Van Eck Switzerland AG oder jeden ordnungsgemäss ernannten Rechtsnachfolger.

Teilfonds bezeichnet ein separates Vermögensportfolio, das in Übereinstimmung mit dem im entsprechenden Nachtrag dargelegten Anlageziel und der Anlagepolitik investiert wird und dem alle diesem Teilfonds zurechenbaren oder zuweisbaren Verbindlichkeiten, Erträge und Ausgaben zugeschrieben und berechnet werden, und **Teilfonds** im Plural bezeichnet je nach Kontext alle oder einige der Teilfonds oder andere Fonds, die vom ICAV von Zeit zu Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank aufgelegt werden können.

Unteranlageverwalter bezeichnet jeden bzw. alle vom Anlageverwalter ernannten Untieranlageverwalter oder jeden Rechtsnachfolger, der in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank ordnungsgemäss zum Untieranlageverwalter in Bezug auf den betreffenden Teilfonds ernannt wurde, wie im Nachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegt.

Unteranlageverwaltungsvertrag/Unteranlageverwaltungsverträge bezeichnet den Vertrag bzw. die Verträge zwischen dem Anlageverwalter und dem Untieranlageverwalter (wie im Nachtrag für den Teilfonds angegeben) in der jeweils gemäss den Auflagen der OGAW-Verordnungen ersetzten, geänderten, ergänzten, erneuerten oder anderweitig modifizierten Fassung.

Nachtrag bezeichnet jeden jeweils im Namen des ICAV herausgegebenen Prospektnachtrag einschliesslich dazugehöriger Ergänzungen.

In Irland steuerpflichtige Person bezeichnet jede Person mit Ausnahme der folgenden:

- (a) eine ausländische Person
- (b) einen Vermittler, einschliesslich eines Nominee, einer ausländischen Person
- (c) eine Qualifying Management Company im Sinne von Abschnitt 739B des TCA
- (d) bestimmte Gesellschaften im Sinne von Abschnitt 734 TCA
- (e) Investmentfonds im Sinne von Abschnitt 739 (B) TCA
- (f) eine Investment-Kommanditgesellschaft (im Sinne von Section 739J TCA)
- (g) anerkannte steuerbefreite Pläne oder Altersvorsorgepläne oder Fondsmodelle im Sinne von Abschnitt 774, 784 oder 785 TCA
- (h) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Abschnitt 706 TCA
- (i) bestimmte Anlagepläne im Sinne von Abschnitt 737 TCA
- (j) Investmentfonds, auf die Abschnitt 731(5)(a) TCA Anwendung findet

- (k) einer gemeinnützigen Organisation, die nach Section 207(1)(b) des TCA von der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer befreit ist
- (l) einer Person, die nach Section 784A(2) des TCA, Section 787I des TCA oder Section 848E des TCA von der Einkommensteuer und der Steuer auf Veräusserungsgewinne befreit ist, bei der die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds, eines genehmigten Mindestpensionsfonds, eines Sparkontos mit besonderem Sparanreiz oder eines persönlichen Sparkontos für die Altersvorsorge (gemäss der Definition in Section 787A des TCA) darstellen
- (m) dem Courts Service
- (n) Kreditgenossenschaften
- (o) einem Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäss Section 739G(2) des TCA unterliegt, aber nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt
- (p) eine zur Bezahlung der Körperschaftssteuer angemeldete Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 110(2) TCA
- (q) die National Asset Management Agency
- (r) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel im Sinne von Abschnitt 739D(6)(k)
- (s) der National Pension Reserve Fund Commission oder einem Anlagevehikel der Commission (im Sinne von Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 in der jeweils geänderten Fassung)
- (t) des Staates, wenn er durch die National Pension Reserve Fund Commission oder einem Anlagevehikel der Commission im Sinne von Section 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 (in der jeweils geänderten Fassung) handelt
- (u) andere vom Verwaltungsrat genehmigte Personen, vorausgesetzt, die von solchen Personen gehaltenen Anteile führen nicht zu einer potenziellen Steuerverbindlichkeit des ICAV gemäss Teil 27 Kapitel 1A des TCA in Bezug auf einen solchen Anteilinhaber,

sofern dem ICAV zum jeweiligen Zeitpunkt die entsprechende, in Schedule 2B des TCA oder anderweitig vorgesehene Erklärung und alle sonstigen Informationen zum Nachweis dieses Status vorliegen.

TCA bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Gesamtkostenquote bezeichnet die Summe der jährlichen Verwaltungsgebühren, Betriebskosten und Aufwendungen (ausgenommen Transaktionsgebühren und Steuern oder Abgaben), die in Bezug auf eine Anteilsklasse zu zahlen sind, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds dargelegt.

Übertragbare Wertpapiere hat die diesem Begriff in den OGAW-Verordnungen zugewiesene Bedeutung.

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäss den OGAW-Verordnungen gegründet wurde.

OGAW-Verordnungen bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 und die European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 in der jeweils gültigen Fassung sowie alle dementsprechenden Vorschriften oder Mitteilungen der Zentralbank, die für das ICAV gelten.

Nicht abgesicherte Währungsanteilkasse bezeichnet eine Anteilsklasse, bei der die Beantragung und Bezahlung von Anteilen, die Berechnung und Zahlung von Ausschüttungen und die Zahlung von Rücknahmeerlösen in der Regel in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds

erfolgen (auf Basis einer Währungsumrechnung zum aktuellen Wechselkurs am Kassamarkt für die Basiswährung und die Währung der entsprechenden Anteilsklasse).

Vereinigtes Königreich bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

Vereinigte Staaten und **USA** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich aller Bundesstaaten, des District of Columbia und des Commonwealth of Puerto Rico), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen ihrer Rechtsordnung unterliegenden Gebiete.

US-Dollar, USD, US\$, Dollar und **\$** bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten oder eine Nachfolgewährung.

US- Person hat die in Anhang 4 festgelegte Bedeutung.

Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, der für die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil zugrunde gelegt wird, wie im Nachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.

ANHANG 2 – MÄRKTE

Die geregelten Märkte

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, OTC-Derivaten oder Anteilen von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen investiert das ICAV nur in Wertpapiere, die an den folgenden Börsen und geregelten Märkten, die die regulatorischen Vorgaben erfüllen (d. h. reguliert, regelmässig in Betrieb, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich sind), notiert sind oder gehandelt werden:

- 1 sämtliche Börsen, die:
 - 1.1 sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, oder
 - 1.2 sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island und Liechtenstein) befinden, oder
 - 1.3 sich in einem Mitgliedstaat der OECD, einschließlich der Gebiete die von dem OECD-Abkommen erfasst sind, oder
 - 1.4 sich in Hongkong befinden
- 2 Alle der folgenden Börsen oder Märkte:

Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires;
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Argentinien	-	La Plata Stock Exchange
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
Chile	-	Bolsa de Valparaiso
Volksrepublik China	-	Shanghai Securities Exchange
Volksrepublik China	-	Shenzhen Stock Exchange

Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Kroatien	-	Zagreb Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Republik Kasachstan	-	Central Asian Stock Exchange
Republik Kasachstan	-	Kazakhstan Stock Exchange
Katar	-	Doha Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Mexiko	-	Mercado Mexicano de Derivados
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima

Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Russland	-	Moscow Exchange
Russland	-	Moscow Interbank Currency Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südafrika	-	South African Futures Exchange
Südafrika	-	Bond Exchange of South Africa
Südkorea	-	Korea Stock Exchange/KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan (Republik China)		Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan (Republik China)		Gre Tai Securities Market
Taiwan (Republik China)		Taiwan Futures Exchange
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Thailand	-	Market for Alternative Investments
Thailand	-	Bond Electronic Exchange
Thailand	-	Thailand Futures Exchange
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Türkei	-	Turkish Derivatives Exchange
VAE	-	Abu Dhabi Securities Exchange
VAE	-	Dubai Financial market
VAE	-	NASDAQ Dubai
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Uruguay	-	Bolsa Electronica de Valores del Uruguay SA
Vietnam	-	Hanoi Stock Exchange
Vietnam	-	Ho Chi Minh Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

3 Alle der folgenden Märkte:

3.1 der von der International Securities Market Association organisierte Markt,

3.2 ein von den **börsennotierten Geldmarktinstitutionen** geführter Markt gemäss der Publikation der Financial Services Authority **The Investment Business Interim Prudential Sourcebook**, die das **Grey Paper** in der jeweils gültigen Fassung ersetzt,

3.3. AIM - der alternative Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird,

3.4 der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan geregelt wird,

3.5 NASDAQ in den USA,

3.6 der von Primärhändlern betriebene Markt für US-Staatspapiere, der unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank in New York steht,

3.7 der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der der Aufsicht der National Association of Securities Dealers Inc. untersteht (auch als der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten beschrieben, der von den Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Wertpapier- und Börsenkommission und der National Association of Securities Dealers unterstehen, und den Bankinstituten, die vom US Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen),

3.8 der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel),

3.9 NASDAQ Europe (ein relativ neuer Markt, dessen allgemeines Liquiditätsniveau im Vergleich zu dem an etablierten Börsen unter Umständen nicht so günstig ist),

3.10 der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada geregelt wird,

3.11 SESDAQ (Tier-2 der Singapore Stock Exchange).

4 Alle Derivatebörsen, an denen zulässige DFI notiert oder gehandelt werden können:

4.1 in einem Mitgliedstaat,

4.2 in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen und Island),

4.3 in den USA an folgenden Börsen:

4.3.1 Chicago Board of Trade

4.3.2 Chicago Board Options Exchange

4.3.3 Chicago Mercantile Exchange

4.3.4 Eurex US

4.3.5 New York Futures Exchange

4.3.6 New York Board of Trade

4.3.7 New York Mercantile Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange

4.4 in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange

4.5 in Japan an der

4.5.1 Osaka Securities Exchange

4.5.2 Tokyo International Financial Futures Exchange

4.5.3 Tokyo Stock Exchange

4.6 in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange

4.7 in Singapur an der

4.7.1 Singapore International Monetary Exchange;

4.7.2 Singapore Commodity Exchange.

Diese Börsen und Märkte sind gemäss den Auflagen der Zentralbank aufgeführt, die keine Liste der zulässigen Börsen und Märkte herausgibt.

ANHANG 3 – UNTERBEAUFTRAGTE

Die Verwahrstelle hat State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, zu ihrer globalen Unterverwahrstelle ernannt.

State Street Bank and Trust Company als globale Unterverwahrstelle hat zum Datum dieses Prospekts innerhalb des globalen Verwahrstellennetzwerks von State Street die nachstehend aufgeführten lokalen Unterverwahrstellen ernannt. Die aktuelle Ausgabe dieser Liste kann unter „Investment Manager Guide“ auf der Website www.mystatestreet.com eingesehen werden.

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda-Inseln	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Kopenhagen)
Deutschland	State Street Bank GmbH Deutsche Bank AG
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Estland	AS SEB Pank

Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Helsinki)
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung in Paris)
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Indien	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Jamaica	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Mizuho Bank, Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kanada	State Street Trust Company Canada
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d. Zagrebacka Banka d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited

Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Marokko	Citibank Maghreb
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Österreich	Deutsche Bank AG UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. Bank Polska Kasa Opieki S.A
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Republik Korea	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)

Schweden	Nordea Bank AB (publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG UBS Switzerland AG
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)
Singapur	Citibank N.A. United Overseas Bank Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a. s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südafrika	FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tanzania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a. s.
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş. Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)

Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten	State Street Bank and Trust Company
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) China Construction Bank Corporation (nur für den A-Aktien-Markt) Citibank N.A. (nur für den Shanghai – Hongkong Stock Connect-Markt) The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Shanghai – Hongkong Stock Connect-Markt) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Shanghai – Hongkong Stock Connect-Markt)
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Niederlassung in Athen)

ANHANG 4 – DEFINITION VON „US-PERSON“

Im Sinne dieses Prospekts bezeichnet der Begriff „US-Person“:

- (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist
- (ii) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die gemäss dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert oder eingerichtet ist
- (iii) einen Nachlass, dessen Erbschaftsverwalter eine US-Person ist
- (iv) einen Trust, in dem ein Treuhänder eine US-Person ist
- (v) eine Agentur oder Niederlassung einer Nicht-US-Einrichtung, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist
- (vi) ein nicht-diskretionäres Konto oder ein ähnliches Konto (ohne Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person geführt wird
- (vii) ein diskretionäres Konto oder ein ähnliches Konto (ohne Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) in den Vereinigten Staaten ansässig ist
- (viii) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, wenn sie:
 - a. gemäss dem Recht eines Rechtsgebietes ausserhalb der USA organisiert oder gegründet ist, und
 - b. durch eine US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, die nicht Act-konform organisiert oder gegründet ist und Eigentum von akkreditierten Anlegern (gemäss Definition in Rule 501(a) der Regulation D gemäss dem Securities Act) ist, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Trusts sind.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes gilt der Begriff „US-Person“ nicht für:

- (i) ein diskretionäres Konto oder ein ähnliches Konto (ohne Nachlass oder Trust), das zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder einem anderen berufsmässigen Treuhänder geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) in den Vereinigten Staaten ansässig ist
- (ii) alle Nachlässe, bei denen ein als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter handelnder professioneller Treuhänderverwalter eine US-Person ist, wenn:
 - a. einen Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Dispositionsbefugnis zur Anlage des Nachlassvermögens hat, und
 - b. für den Nachlass andere Gesetze als die Gesetze der Vereinigten Staaten gelten.
- (iii) einen Trust, dessen professioneller Treuhänder, der als Treuhänderverwalter handelt, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänderverwalter, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinschaftliche Ermessensfreiheit in Bezug auf die Anlage der Vermögenswerte des Treuhänderfonds hat und kein Begünstigter des Treuhänderfonds (und kein Treuhändergeber, sofern der Treuhänderfonds widerruflich ist) eine US-Person ist,
- (iii) einen gemäss den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und gemäss dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichteter und verwalteter Arbeitnehmervergünstigungsplan,

- (iv) alle Niederlassungen oder Geschäftsstellen von US-Personen ausserhalb der USA, wenn:
 - a. die Vertretung oder Zweigniederlassung ihre Tätigkeit aus zulässigen geschäftlichen Gründen ausübt und
 - b. die Vertretung oder Zweigniederlassung im Versicherungs- oder Bankengeschäft tätig ist und in dem Rechtssystem, in dem sie niedergelassen ist, einer strengen Versicherungs- oder Bankenaufsicht unterliegt,
- (v) den Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Organe, angegliederten Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Organe, angegliederten Organisationen und Pensionskassen, und
- (vi) Rechtsträger, die auf der Grundlage oder durch Bezugnahme auf Interpretationen oder Stellungnahmen der U.S. Securities and Exchange Commission oder ihrer Mitarbeiter von der Definition als „US-Person“ ausgeschlossen oder ausgenommen sind.

ANHANG 5 – VANECK – EMERGING MARKETS EQUITY UCITS

Nachtrag zum Prospekt vom 14. Februar 2020

für das VanEck® ICAV

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Dieser Nachtrag enthält spezielle Informationen über den VanEck – Emerging Markets Equity UCITS (der **Teilfonds**), ein offener Teilfonds des VanEck ICAV (das **ICAV**), ein Irish Collective Asset-Management Vehicle Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der in Irland von der Zentralbank von Irland gemäss den Verordnungen zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt **Verwaltungsrat des ICAV** im Prospekt genannt werden, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) stimmen diese Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Datum: 14. Februar 2020

1. ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des VanEck – Emerging Markets Equity UCITS (des **Teilfonds**) besteht darin, vornehmlich durch Anlagen in Aktienwerte von Schwellenmärkten weltweit einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

2. ANLAGEPOLITIK

Der Anlageverwalter verfolgt das Anlageziel des Teilfonds, indem er vornehmlich in Aktienwerte von Unternehmen investiert, die sich in Schwellenländern befinden, mindestens den Hauptteil ihrer Vermögenswerte in Schwellenländern halten oder den Hauptteil ihrer Erträge in Schwellenländern erwirtschaften. Der Anlageverwalter hat einen breiten Ermessensspielraum bei der Identifizierung von Ländern, bei denen er der Ansicht ist, dass sie sich als Schwellenmärkte qualifizieren. Es gibt keinen festgelegten Branchen- oder Sektorfokus für die Anlage.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich aller geltenden aufsichtsrechtlichen Grenzen bis zu 15 % seines Nettovermögens über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange oder an anderen Börsen in China, die von Zeit zu Zeit an Stock Connect teilnehmen, notiert sind oder gehandelt werden.

Die Anlagen des Teilfonds können insbesondere Stammaktien, (wandelbare oder nicht wandelbare) Vorzugsaktien, Rechte, Optionsscheine und Aktien, die nur Ausländern zur Verfügung stehen, auf Märkten, die den Besitz bestimmter Aktien oder Klassen auf ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen beschränken, z. B. chinesische B-Aktien und chinesische H-Aktien, umfassen.

Der Teilfonds kann auch in Währungen von Schwellen- oder Industrieländern investieren. Der Teilfonds kann das Währungsengagement in Verbindung mit den Aktienpositionen seines Portfolios absichern. Typischerweise bestehen solche Währungsgeschäfte aus Transaktionen zu den jeweils aktuellen Wechselkursen in Verbindung mit der Abrechnung von Anlagepositionen oder Transaktionen zu den jeweils aktuellen Wechselkursen in Verbindung mit der Abrechnung der Anteilsklassenaktivität für Anteilsklassen, die nicht auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten.

Der Teilfonds kann strukturierte Schuldscheine verwenden (bei denen es sich gewöhnlich um frei übertragbare Schuldtitel handelt, deren Zinssatz bzw. Kapital mit der Performance eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines Index, eines Vermögenswerts, einer Aktie oder eines Korbes von Indizes, Vermögenswerten oder Aktien verbunden sind), vorausgesetzt, dass solche strukturierten Schuldscheine kein derivatives Element und keine Hebelung enthalten und dass solche Finanzinstrumente die Bedingungen und Kriterien der Zentralbank für Anlagen in solchen Wertpapieren erfüllen. Der wirtschaftliche Zweck des Erwerbs solcher strukturierter Schuldscheine bestünde darin, ganz oder teilweise vom Anstieg des Wertes bzw. Niveaus des Vermögenswertes/Index zu profitieren und gleichzeitig einen Kapitalschutz zu bieten, falls der Wert jemals sinkt. Strukturierte Schuldscheine können an geregelten Börsen gehandelt werden (z. B. Exchange Traded Notes).

Der Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieremissionen, die auf Währungen von Schwellenländern lauten, und in Investmentgesellschaften (z. B. Investmentfonds mit spezifischem Engagement in einem Schwellenmarktland), die in Schwellenländern investieren, tätigen sowie in Partizipationsscheinen (**P-Notes**) und American Depositary Receipts (**ADR**) investiert sein. Die Anlage in solchen Instrumenten wird mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen. Der Teilfonds kann anstelle von physischen Wertpapieren P-Notes oder ADR verwenden, um ein Engagement in Aktienwerten zu erlangen, wenn es aufgrund von lokalen Einschränkungen oder Quotenbeschränkungen nicht möglich ist, diese direkt zu halten, oder wenn dies für den Teilfonds auf sonstige Weise von Vorteil ist. Der Teilfonds kann in solche P-Notes investieren, um ein Engagement in beschränkten Märkten, z. B. dem saudi-arabischen oder indischen Markt, zu erlangen.

Ausserdem kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, darunter Geldmarktfonds und börsennotierte Fonds (**ETF**) investieren. Der

Teilfonds kann in ETF investieren, um sich an bestimmten Marktsektoren zu beteiligen oder ein schnelles Engagement darin zu erlangen, oder wenn direkte Anlagen in bestimmten Ländern nicht zulässig sind.

Der Teilfonds kann Währungsswap-Vereinbarungen, Optionen, Optionsscheine, Futures-Kontrakte und Devisenterminkontrakte zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung (oder zum Schutz) des Wertes seiner Vermögenswerte verwenden, wie unter **Effiziente Portfolioverwaltung** näher beschrieben.

Der Teilfonds kann vorübergehende defensive Positionen in Erwartung ungünstiger Markt-, wirtschaftlicher, politischer oder anderer Bedingungen oder als Reaktion darauf eingehen und infolgedessen unter angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung hauptsächlich und vorübergehend liquide Mittel halten. Solche liquiden Mittel können Bareinlagen oder Geldmarktinstrumente sein, zu denen Bankeinlagen, Depositary Receipts, Einlagenzertifikate, fest oder variabel verzinsliche Instrumente, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldscheine und frei übertragbare Schuldscheine gehören.

Obwohl es sich nicht um eine Anlagebeschränkung handelt, beabsichtigt der Anlageverwalter, potenzielle Anlagen für den Teilfonds in Betracht zu ziehen, um zu vermeiden, dass der Teilfonds aus ökologischer, sozialer und Governance-Sicht direkt oder indirekt in kontroversen Sektoren engagiert ist, darunter insbesondere Emittenten, die einen Grossteil ihrer Einnahmen aus Tabak, fossilen Brennstoffen, Waffen und Pornografie erzielen.

Die Aktienwerte, zusätzlichen liquiden Mittel, P-Notes, ADR, Geldmarktinstrumente und DFI (die keine zulässigen nicht börsennotierten Anlagen sind) werden an den im Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Der Teilfonds kann DFI zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken verwenden, wie nachfolgend näher ausgeführt.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter wird eine aktive Anlagestrategie verfolgen. Der Anlageverwalter wählt Schwellenländer aus, in die der Teilfonds basierend auf der Bewertung des Anlageverwalters der von ihm für relevant gehaltenen wirtschaftlichen Fundamentaldaten, wie Wirtschaftswachstumsrate, Inflationsrate und Arbeitslosenquote auf einem bestimmten Markt, politischen Entwicklungen und anderen spezifischen Faktoren investiert. Der Teilfonds wird nur Long-Positionen eingehen.

Anhand qualitativer und quantitativer Kennzahlen strebt der Anlageverwalter Anlagen in angemessen bewerteten Unternehmen mit starkem strukturellem Wachstumspotenzial auf dem relevanten Schwellenmarkt und die Identifikation des relativen Werts durch einen Vergleich des Wertes potenzieller Anlagen gegenüber ihren Pendants und anderer, vom Anlageverwalter als relevant erachteter spezifischer Faktoren an. Diese Prüfung generiert die Erwartungen des Anlageverwalters für die Zukunft und das Portfolio wird auf der Grundlage dieser Erwartungen zusammengestellt. Der Anlageverwalter verfolgt einen flexiblen Anlageansatz über alle Marktkapitalisierungen hinweg.

Obwohl der Teilfonds nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark aufgebaut wird, dient der Morgan Stanley Capital International Emerging Markets Investable Market Index (MSCI EM IMI) (der „Index“) als breit angelegte Referenz-Benchmark. Der Index ist ein Gesamtmarktkapitalisierungsindex, der darauf ausgelegt ist, die Aktienmarktperformance von Schwellenmärkten zu messen. Der Index erfasst den Large-, Mid- und Small-Cap-Bereich über 24 Schwellenmarktländer hinweg.

Der Index wird von einem Verwalter in einem Drittland im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung bereitgestellt. Zum Datum dieses Nachtrags wurde der Index in der EU als Referenz für Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung eines Anlagefonds verwendet.

Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Das ICAV darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs) (gemäss Artikel 3 (11) der Verordnung (EU) 2015/2365) (die SFTR) abschliessen. Das ICAV wird jedoch voraussichtlich keine SFTs im Namen des Teilfonds abschliessen. Für den Fall, dass das ICAV den Abschluss besagter Geschäfte im Namen des Teilfonds in Betracht zieht, werden den Anlegern jedoch nähere Informationen zur Struktur und zum Einsatz besagter Geschäfte mitgeteilt, zusammen mit etwaigen weiteren Informationen, die gemäss Artikel 13 und 14 der SFTR gegenüber den Anlegern offengelegt werden müssen, und der Prospekt und der Nachtrag werden im Voraus aktualisiert.

3. PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Dieser Teilfonds richtet sich speziell an private und institutionelle Anleger, die nach einer langfristigen Anlage in Aktienwerten suchen und sich der Risiken einer solchen Anlage bewusst sind. Der Anleger kann wesentlichen Schwankungen auf den Märkten ausgesetzt sein, in die der Teilfonds investiert.

Welcher Betrag vernünftigerweise in diesen Teilfonds investiert werden sollte, hängt von der individuellen Situation jedes Anlegers ab. Anlegern wird ausserdem dringend empfohlen, ihre Anlagen zu diversifizieren, sodass sie nicht allein dem Risiko dieses Teilfonds ausgesetzt sind.

4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt **Anlagebeschränkungen** des Prospekts beschrieben sind.

Der Teilfonds darf nicht weniger als 51 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten anlegen, die eine „Kapitalbeteiligung“ im Sinne von Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes darstellen. Die Aktienwerte, in die der Teilfonds investiert, sind die Aktien von Unternehmen, die auf den in der Liste in Anhang I des Prospekts enthaltenen Aktienmärkten aktiv sind. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung wird ein Unternehmen als in einem Land aktiv angesehen, wenn es den überwiegenden Teil (mehr als 51 %) seiner wirtschaftlichen Aktivitäten dort ausübt oder an einem geregelten Markt in dem Land notiert ist.

5. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Effiziente Portfolioverwaltung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken innerhalb der in den OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen DFI verwenden kann. Der Teilfonds kann Futures, Termingeschäfte, Swaps (Währungsswaps), Caps, Call-Optionen und Währungsfutures zum Zweck der Minderung des mit Währungsengagements verbundenen Risikos innerhalb des Teilfonds verwenden. Dies kann gelegentlich zu einer Erhöhung des Risikoprofils des Teilfonds oder zu einer Schwankung des erwarteten Volatilitätsniveaus führen. Bitte beachten Sie den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt in Bezug auf derartige Risiken.

Der Teilfonds kann ein Währungsrisiko absichern, indem er Futures- und Termingeschäfte sowie Währungsswaps abschliesst, sowie durch den Erwerb und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Währungen und Devisenterminkontrakte.

Der Teilfonds verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Teilfonds zu beurteilen und um sicherzustellen, dass der Einsatz von DFI durch den Teilfonds innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen liegt. Das Gesamtrisiko wird täglich berechnet. Der Teilfonds kann zwar durch den Einsatz von DFI gehebelt werden, eine derartige Hebelung wird jedoch 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Die Anlage in DFI unterliegt den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen. Vorbehaltlich dieser Grenzen darf der Fonds in DFI anlegen, die an einem geregelten Markt, der in der Liste der Märkte in Anhang II des Prospekts angegeben ist, gehandelt werden (bzw. in

Freiverkehr-DFI (OTC-Derivate)). Sie werden für zur effizienten Portfolioverwaltung bzw. für Absicherungszwecke eingesetzt.

Das ICAV wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Anlagenportfolios des Teilfonds jederzeit genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von dem ICAV über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Der Teilfonds investiert nur im Einklang mit der bei der Zentralbank eingereichten und von dieser freigegebenen Risikomanagementpolitik in DFI.

Vorsorglich wird angemerkt: Wenn der Teilfonds (im Rahmen seiner Technik für eine effiziente Portfolioverwaltung) im Freiverkehr gehandelte DFI verwendet, sind die Gegenparteien dieser OTC-Transaktionen Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.

Die Höhe der Engagements in Basiswerten von DFI, darunter in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen.

Arten derivativer Finanzinstrumente

Futures: Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge einer bestimmten Währung zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures-Kontrakte ermöglichen Anlegern eine Absicherung gegen das Marktrisiko. Da diese Kontrakte täglich marktnah bewertet werden, können sich Anleger durch Schliessen ihrer Position ihrer Pflicht zum Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Währung vor dem Liefertermin des Kontrakts entziehen. Der Erwerb solcher Kontrakte kann einen kostengünstigen und effizienten Mechanismus zur Absicherung des Engagements des Teilfonds gegenüber einem Wertverlust einer bestimmten Währung bieten.

Optionen: Put-Optionen sind Verträge, durch die der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht erhält, eine bestimmte Menge einer bestimmten Währung zu einem bestimmten Preis an den Verkäufer zu verkaufen. Call-Optionen sind Verträge, die mit einem Aufschlag verkauft werden und durch die der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht erhält, die der Option zugrunde liegende Währung zu einem bestimmten Ausübungspreis vom Verkäufer der Option zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit des Optionskontrakts zu kaufen. Im Gegenzug zur Gewährung der Option erhält der Verkäufer der Option vom Käufer eine Zahlung oder Prämie bzw. einen Aufschlag. Optionen können bar oder physisch abgerechnet werden.

Der Zweck des Erwerbs von Call-Optionen durch den Teilfonds besteht in der Absicherung gegenüber einem Anstieg des Kurses einer Währung, die der Teilfonds zu erwerben beabsichtigt. Der Zweck des Erwerbs von Put-Optionen durch den Teilfonds besteht in der Absicherung gegenüber einem Rückgang des Marktes im Allgemeinen oder der Absicherung gegenüber Schwankungen einer bestimmten Währung, in der der Teilfonds engagiert sein kann. Der Teilfonds kann Optionskontrakte zu einem höheren oder niedrigeren Wert als die Währung, die er absichern möchte, kaufen oder verkaufen, um Differenzen in der Volatilität zwischen dem Kontrakt und der Währung auszugleichen. Allerdings ist dies unter Umständen nicht immer erfolgreich.

Optionsscheine: Ein Optionsschein ist ein Vertrag, durch den der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht erhält, ein Merkmal des Optionsscheins auszuüben, beispielsweise den Kauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswertes oder Finanzinstruments an oder bis zu einem bestimmten Termin in der Zukunft (der Ausübungstermin). Der „Zeichner“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das angegebene Merkmal des Vertrags zu erfüllen. Ein Optionsschein im klassischen Sinne ist ein Wertpapier, das dem Inhaber das Recht gibt, eine Aktie der emittierenden Gesellschaft zu einem angegebenen Preis zu kaufen. Optionsscheine haben ähnliche Merkmale wie Call-Optionen. Sie werden

jedoch typischerweise zusammen mit Vorzugsaktien oder Anleihen oder in Verbindung mit Kapitalmassnahmen ausgegeben und haben meistens einen geringen Wert. Optionsscheine sind Optionen mit längerer Laufzeit, die in der Regel im Freiverkehr gehandelt werden. Der wirtschaftliche Zweck von Optionsscheinen kann in der Absicherung gegen Schwankungen eines bestimmten Marktes oder Finanzinstruments oder in dem Erlangen eines Engagements in einem bestimmten Markt oder Finanzinstrument statt des Kaufs eines physischen Wertpapiers liegen.

Swaps: Vorbehaltlich der durch die Zentralbank festgelegten Anforderungen kann das ICAV im Namen des Teilfonds Swap-Geschäfte oder Optionen auf Swaps eingehen. Swapvereinbarungen sind zweiseitige Verträge mit Laufzeiten zwischen einigen Wochen und mehr als einem Jahr. In einem Swap wird der zwischen den Parteien zu tauschende Ertrag (oder „Swap-Ertrag“) generell unter Bezugnahme auf einen „fiktiven Wert“ berechnet, d. h. auf den Ertrag oder die Wertsteigerung einer bestimmten Währung oder eines „Währungskorbes“.

Termingeschäfte: Ein Terminkontrakt (Forward) ist ein nicht-standardisierter, verhandelter Vertrag im Freiverkehr zwischen zwei Parteien über den Kauf oder Verkauf eines Vermögenswertes zu einem bestimmten zukünftigen Termin zu einem Preis, der heute vereinbart wird. Terminkontrakte können zwischen den Parteien in bar abgerechnet oder physisch erfüllt werden und diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken einsetzen, die aus einigen Vermögenswerten des Teilfonds entstehen, die in anderen Währungen als der Basiswährung gehalten werden. Dementsprechend kann der Teilfonds nach dem Ermessen des Anlageverwalters auch solche Devisenterminkontrakte eingehen, in dem Bestreben, diese Währungsrisiken gegenüber der Basiswährung des Teilfonds oder gegebenenfalls der Währung, in der die entsprechende Aktienklasse denominiert ist, abzusichern.

6. KREDITAUFNAHME

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamt Nettoinventarwerts vorübergehend leihen, wie im Abschnitt **Kreditaufnahme, Hebelung, Kreditvergabebefugnisse und Beschränkungen** des Prospekts näher beschrieben.

7. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Das ICAV setzt derzeit ein Risikomanagementverfahren in Verbindung mit der Verwendung von DFI ein, in dem dargelegt wird, wie es die verschiedenen mit der Verwendung solcher DFI verbundenen Risiken genau misst, überwacht und verwaltet. Das ICAV stellt Anteilsinhabern auf Anfrage ergänzende Informationen bezüglich der vom ICAV angewandten Risikomanagementmethoden einschliesslich der quantitativen Begrenzungen in Bezug auf den Teilfonds zur Verfügung.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird zu jeder Zeit innerhalb der von den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegten Grenzen bleiben und 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens nutzt das ICAV den Commitment-Ansatz zur Überwachung und Ermittlung des Gesamtrisikos des Teilfonds. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko mit Bezug auf Positionen in DFI und sonstigen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Netting und Absicherung ermittelt, wobei der Gesamt Nettowert des Portfolios des Teilfonds nicht überschritten werden darf.

Beim standardmässigen Commitment-Ansatz wird jede DFI-Position in den Marktwert einer entsprechenden Position des Basiswerts dieses DFI umgerechnet.

8. RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie auf die folgenden Hauptrisikofaktoren, die für Anlagen im Teilfonds spezifisch sind, hingewiesen.

Aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der eingesetzten Anlagetechniken kann der Teilfonds eine erhöhte Volatilität aufweisen, was bedeutet, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds erhöhten Schwankungen nach oben und nach unten unterliegen kann.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD. Ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird in andere Währungen investiert. Die Performance des Teilfonds kann einer erhöhten Volatilität nach unten und nach oben aufgrund von Währungsschwankungen unterliegen.

Chinesischer Markt

Die Anlage in Wertpapieren chinesischer Unternehmen bringt bestimmte Risiken und Überlegungen mit sich, die normalerweise bei der Anlage in Wertpapieren von US-Emittenten keine Rolle spielen, darunter (i) häufigere (und möglicherweise ausgedehnte) Aussetzungen des Handels und Regierungsinterventionen im Hinblick auf chinesische Emittenten, die zu einem Mangel an Liquidität und zu Kursvolatilität führen, (ii) Währungsneubewertungen und andere Wechselkursschwankungen oder Devisensperren, (iii) Art und Umfang der Intervention seitens der chinesischen Regierung auf den chinesischen Wertpapiermärkten, unabhängig davon, ob eine solche Intervention fortgesetzt wird und deren Auswirkungen, oder deren Einstellung, (iv) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten, (v) das Risiko, dass die chinesische Regierung beschliessen könnte, Wirtschaftsreformprogramme nicht mehr zu unterstützen, (vi) Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Brokern, (vii) höhere Inflationsraten, (viii) grössere politische, wirtschaftliche und soziale Ungewissheit, (ix) Marktvolatilität durch potenzielle regionale oder territoriale Konflikte oder Naturkatastrophen und (x) das Risiko von erhöhten Handelszöllen, Embargos und anderen Handelsbeschränkungen. Das Exportwachstum ist weiterhin einer der wichtigsten Motoren für das rasante Wirtschaftswachstum Chinas. Daher haben eine Senkung der Ausgaben für chinesische Produkte oder Dienstleistungen, die Einführung von Zöllen oder anderen geschäftlichen Barrieren sowie ein Konjunkturabschwung bei einem von Chinas Haupthandelspartnern einen negativen Einfluss auf die chinesische Wirtschaft.

Ausserdem unterscheidet sich die chinesische Wirtschaft – häufig negativ – von der US-Wirtschaft oder weiter entwickelten Volkswirtschaften, was Aspekte wie z. B. Struktur, allgemeine Entwicklung, staatliche Einflussnahme, Vermögensverteilung, Inflationsrate, Wachstumsrate, Zinssätze, Zuteilung von Ressourcen und Wiederaanlage von Kapital angeht. Die chinesische Zentralregierung hat in der Vergangenheit praktisch jeden Sektor der chinesischen Wirtschaft über administrative Regulierung und/oder staatliche Eigentümerschaft in wesentlichem Masse kontrolliert und Massnahmen der chinesischen Zentral- und Kommunalregierungsbehörden besitzen weiterhin wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen in China. Darüber hinaus hat die chinesische Regierung von Zeit zu Zeit Massnahmen ergriffen, die die Preise beeinflussen, zu denen bestimmte Waren verkauft werden können, Unternehmen dazu ermutigen, in bestimmte Branchen zu investieren oder sich auf diese zu konzentrieren, Anlass zu Unternehmenszusammenschlüssen in bestimmten Branchen geben und private Unternehmen dazu veranlassen, ihre Wertpapiere öffentlich anzubieten, um die Rate des Wirtschaftswachstums zu erhöhen oder fortzusetzen, die Inflationsrate zu kontrollieren oder das Wirtschaftswachstum anderweitig zu regulieren. Dies kann auch in Zukunft der Fall sein und möglicherweise wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen in China besitzen.

Anlagen in indischen Emittenten

Die Anlage in Wertpapieren von indischen Emittenten ist mit Risiken behaftet, die normalerweise bei der Anlage in Wertpapieren von Emittenten in weiter entwickelten Ländern keine Rolle spielen und sich negativ auf den Wert Ihrer Anlage im Teilfonds auswirken können. Zu diesen erhöhten Risiken gehören u. a. eine stärkere Kontrolle der Regierung über die Wirtschaft, politische und rechtliche Ungewissheit, Währungsschwankungen oder Devisensperren und das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten. Emittenten in Indien unterliegen weniger strengen Anforderungen hinsichtlich Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung als Emittenten in weiter entwickelten Märkten, weshalb möglicherweise nicht alle wesentlichen Informationen verfügbar oder verlässlich sind. Darüber hinaus dauern in Indien religiöse Konflikte und Grenzkonflikte an. Indien hat zivile Unruhen und

Feindseligkeiten mit Nachbarländern, darunter Pakistan, erlebt und die indische Regierung hat sich separatistischen Bewegungen in verschiedenen indischen Bundesstaaten entgegengestellt. In Indien hat es auch Terrorakte gegeben, die sich gegen Ausländer richteten, was negative Auswirkungen auf den Tourismus, einen wichtigen Sektor der indischen Wirtschaft, besessen hat. Die indischen Wertpapiermärkte sind kleiner als diejenigen in weiter entwickelten Volkswirtschaften und unterliegen einer höheren Kursvolatilität. Die indischen Börsen haben auch Probleme wie vorübergehende Börsenschliessungen, Broker-Ausfälle, Abwicklungsverzögerungen und Streiks von Brokern erlebt, die den Marktkurs und die Liquidität der Wertpapiere indischer Unternehmen beeinträchtigt haben. Ausserdem haben die Leitungsorgane der indischen Börsen von Zeit zu Zeit Wertpapiere vom Handel ausgeschlossen, Kursschwankungen begrenzt und Margenanforderungen beschränkt. Des Weiteren sind gelegentlich Konflikte zwischen notierten Unternehmen und den indischen Börsen und anderen Aufsichtsbehörden aufgetreten, die in manchen Fällen negative Auswirkungen auf die Marktstimmung besessen haben.

Derivate

Die Nutzung von Derivaten, z. B. Devisenterminkontrakten, Futures-Kontrakten, Optionen und Swaps, ist mit anderen und möglicherweise grösseren Risiken verbunden als direkte Anlagen in klassischen Wertpapieren. Der Einsatz von Derivaten kann aufgrund von gegenläufigen Bewegungen des Preises oder Werts der zugrunde liegenden Währung oder des zugrunde liegenden Wertpapiers, Vermögenswerts, Index oder Zinssatzes zu Verlusten führen, die durch bestimmte Eigenschaften der Derivate verstärkt werden können. Derivatestrategien beinhalten häufig eine Hebelung, die einen Verlust verstärken und möglicherweise dazu führen kann, dass der Teilfonds mehr Geld verliert, als er bei einer Anlage in das zugrunde liegende Wertpapier verloren hätte. Die Werte von Derivaten können sich in unerwarteter Weise ändern, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen, und neben anderen Folgen zu einer erhöhten Volatilität führen. Die Verwendung von Derivaten kann auch den Betrag der von Anteilshabern zu zahlenden Steuern erhöhen. Ausserdem bestehen noch andere Risiken aufgrund der Gefahr, dass der Teilfonds Derivatepositionen nicht glattstellen oder verkaufen kann. Möglicherweise ist nicht immer ein liquider Sekundärmarkt für die Derivatepositionen des Teilfonds vorhanden, wenn dieser solche Positionen glattstellen oder verkaufen möchte. Im Freiverkehr gehandelte Instrumente (Anlagen, die nicht an einer Börse gehandelt werden) können illiquide sein und Geschäfte mit auf dem Freiverkehrmarkt gehandelten Derivaten unterliegen dem Gegenparteirisiko. Die Verwendung von Derivaten beinhaltet auch das Risiko einer Fehlbewertung und das Risiko, dass Änderungen des Derivatewertes nicht vollständig mit dem zugrunde liegenden Wertpapier, Vermögenswert, Index oder Referenzsatz korrelieren.

Wertpapiere aus Schwellenmärkten

Wertpapiere aus Schwellenmärkten sind gewöhnlich noch stärker den unter „Ausländische Wertpapiere“ beschriebenen Risiken ausgesetzt und können besonders empfindlich auf bestimmte wirtschaftliche Veränderungen reagieren. Wertpapiere aus Schwellenmärkten sind verschiedenen Risiken ausgesetzt, die dazu führen können, dass der Kurs dieser Anlagen volatil ist oder dass sie schwer handelbar sind. Zu den politischen Risiken können instabile Regierungen, Verstaatlichungen, Beschränkungen für den ausländischen Besitz, Gesetze, die verhindern, dass Anleger ihr Geld aus einem Land abziehen können, Rechtssysteme, die die Eigentumsrechte nicht schützen, und die Gesetze der USA zählen. Diese Beschränkungen und/oder Kontrollen können zeitweise ausländische Investitionen in Wertpapieren von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig oder tätig sind, begrenzen oder verhindern. Die Marktrisiken können Volkswirtschaften, die sich nur auf wenige Branchen konzentrieren, emittierte Wertpapiere, die nur von wenigen Anlegern gehalten werden, eine beschränkte Handelskapazität an lokalen Börsen und die Möglichkeit, dass Märkte oder Emissionen von ausländischen Staatsangehörigen manipuliert werden können, die über Insider-Informationen verfügen, umfassen. Diese Faktoren führen neben anderen dazu, dass Anlagen in Emittenten, die in Schwellenländern ansässig oder tätig sind, wesentlich riskanter sind als Anlagen in Emittenten, die in weiter entwickelten Ländern ansässig oder tätig sind, und jeder von ihnen könnte einen Rückgang des Werts der Aktien eines Fonds zur Folge haben.

Finanzdienstleistungssektor

Der Teilfonds kann grösseren Risiken und Marktschwankungen unterliegen als ein Fonds, dessen Portfolio in einem breiteren Spektrum von Sektoren engagiert ist. Der Teilfonds kann anfällig für finanzielle, wirtschaftliche, politische oder marktbezogene Ereignisse und staatliche Regulierungsmassnahmen, die sich auf den Finanzdienstleistungssektor auswirken, sein. Unternehmen aus dem Finanzdienstleistungssektor können einer umfangreichen staatlichen Regulierung unterliegen, die sich auf den Umfang ihrer Aktivitäten, die Preise, die sie verlangen können, und die Kapitalmenge, die sie aufrechterhalten müssen, auswirkt. Die Rentabilität von Unternehmen aus dem Finanzdienstleistungssektor kann durch Erhöhungen der Zinssätze, durch Kreditverluste, die in der Regel bei Wirtschaftsabschwüngen zunehmen, und durch Herabstufungen von Kreditratings beeinträchtigt werden. Darüber hinaus durchläuft der Finanzdienstleistungssektor derzeit zahlreiche Veränderungen, darunter anhaltende Konsolidierungen, die Entwicklung neuer Produkte und Strukturen sowie Änderungen seiner aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen. Des Weiteren können die jüngsten Entwicklungen auf den Kreditmärkten dazu führen, dass im Finanzdienstleistungssektor tätigen Unternehmen umfangreiche Verluste entstehen, dass der Wert ihrer Vermögenswerte sinkt und sogar dazu, dass sie den Betrieb einstellen.

Devisengeschäft

Eine in einer ausländischen Währung getätigte Anlage kann aufgrund von Wechselkursschwankungen an Wert verlieren. Diese Schwankungen können dazu führen, dass die Rendite auf eine Anlage vollkommen unabhängig von der Qualität oder Performance der Anlage selbst steigt oder sinkt. Der Teilfonds kann Devisengeschäfte abschliessen, um Abrechnungstransaktionen zu ermöglichen oder das Engagement in zugrunde liegenden Währungen abzusichern. Zur Verwaltung des Währungsengagements kann der Teilfonds Devisenterminkontrakte eingehen, um den US-Dollar-Preis des Wertpapiers „festzuschreiben“. Ein Devisenterminkontrakt beinhaltet eine Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem bestimmten zukünftigen Kurs, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt wird.

Ausländische Wertpapiere

Ausländische Anlagen unterliegen grösseren Risiken als inländische US-Anlagen. Diese zusätzlichen Risiken können Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen, weniger öffentlich zugängliche Informationen, volatilere oder weniger liquide Wertpapiermärkte und die Möglichkeit willkürlicher Massnahmen ausländischer Regierungen, darunter die Übernahme von Eigentum ohne angemessene Entschädigung oder die Auferlegung einer restriktiven Besteuerung, oder politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität umfassen. Der Fonds investiert in Wertpapiere von Emittenten aus Ländern, deren Volkswirtschaften sehr stark vom Handel mit Schlüsselpartnern abhängen. Jede Reduzierung dieses Handels kann sich negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken. Ausländische Unternehmen können auch einer wesentlich höheren Besteuerung unterliegen als US-Unternehmen, einschliesslich einer potenziell konfiskatorischen Besteuerung, wodurch sich das Gewinnpotenzial solcher ausländischen Unternehmen verringert. Die USA oder andere Länder können Sanktionen gegen ausländische Unternehmen verhängen, die zur sofortigen Sperrung der Vermögenswerte oder Wertpapiere der ausländischen Unternehmen führen können. Die Verhängung solcher Sanktionen könnte sich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere dieser ausländischen Unternehmen auswirken und die Fähigkeit des Teilfonds zum Erwerb, zum Verkauf, zum Erhalt und zur Lieferung der Wertpapiere beschränken. Der Teilfonds kann indirekt in ausländische Wertpapiere investieren, indem er Depotscheine, z. B. ADR, verwendet, die ähnliche Risiken beinhalten wie direkte Anlagen in solchen Wertpapieren.

Anlagen über Stock Connect

Der Handel über Stock Connect unterliegt verschiedenen Beschränkungen, die sich auf die Anlagen und die Renditen des Teilfonds auswirken können. Beispielsweise unterliegt der Handel über Stock Connect täglichen Quoten, die die maximalen täglichen Nettokäufe an einem bestimmten Tag begrenzen, was die Fähigkeit des Teilfonds, in Stock Connect-A-Aktien zu investieren, einschränken oder unterbinden kann. Ausserdem unterliegen Anlagen, die über Stock Connect getätigt werden, Handels-, Clearance- und Abwicklungsverfahren, die in der VRC relativ unerprobt sind, was ein Risiko für den Teilfonds darstellen könnte. Des Weiteren werden über Stock Connect erworbene Wertpapiere über ein auf den Namen der

HKSCC, der Clearingstelle von Hongkong, lautendes Buchungs-Sammelkonto bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („CSDCC“) gehalten. Die Eigentumsbeteiligung des Teilfonds an Stock Connect-Wertpapieren wird nicht direkt in einer Buchung bei der CSDCC widergespiegelt, sondern nur in den Büchern ihrer Hongkonger Unterdepotbank. Der Teilfonds kann daher von der Fähigkeit oder Bereitschaft der HKSCC als Inhaber der Aufzeichnungen über Stock Connect-Wertpapiere zur Durchsetzung der Anteilsinhaberrechte des Teilfonds abhängig sein. In der Vergangenheit wurde das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums von den Gesetzen der VRC nicht anerkannt; zwar haben die Verordnungen der VRC und die Hong Kong Stock Exchange Klarstellungen und Leitlinien herausgegeben, die das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums über Stock Connect unterstützen, jedoch ist es möglich, dass sich die Auslegung des wirtschaftlichen Eigentums in der VRC durch Regulierungsbehörden und Gerichte weiterhin entwickelt. Ausserdem können Stock Connect-A-Aktien allgemein ausschliesslich über Stock Connect gemäss den geltenden Vorschriften verkauft, erworben oder anderweitig übertragen werden.

Ein Hauptmerkmal von Stock Connect ist die Anwendung der Gesetze und Vorschriften des Heimatmarktes, die für Anleger in A-Aktien gelten. Deshalb unterliegen die Anlagen des Teilfonds in Stock Connect-A-Aktien im Allgemeinen neben anderen Beschränkungen den Wertpapiervorschriften und Notierungsregeln der VRC. Der Teilfonds wird bei Investitionen über Stock Connect nicht vom Zugang zu Hongkonger Anlegerentschädigungsfonds profitieren, die zum Schutz vor Ausfällen von Handelsgeschäften eingerichtet werden. Stock Connect ist nur an Tagen verfügbar, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong geöffnet sind, was die Fähigkeit des Teilfonds zu handeln einschränken kann, wenn dies andernfalls attraktiv wäre. Schliesslich könnten Unsicherheiten bezüglich der Steuervorschriften der VRC für die Besteuerung von Erträgen und Gewinnen aus Anlagen in Stock Connect-A-Aktien zu unerwarteten Steuerverbindlichkeiten für den Teilfonds führen. Die Quellensteuerbehandlung von Dividenden und Veräusserungsgewinnen, die an ausländische Anleger zahlbar sind, ist derzeit ungeklärt.

Das Stock Connect-Programm ist ein relativ neues Programm und kann der weiteren Auslegung und weiteren Vorgaben unterliegen. Es können keine Zusicherungen hinsichtlich des Fortbestehens des Programms oder hinsichtlich der Frage, ob zukünftige Entwicklungen in Bezug auf das Programm die Anlagen oder Renditen des Teilfonds begrenzen oder beeinträchtigen können, gemacht werden. Darüber hinaus sind die Anwendung und die Auslegung der Gesetze und Verordnungen von Hongkong und der VRC sowie die Vorschriften, Regelungen oder Leitlinien, die von relevanten Regulierungsbehörden und Börsen im Hinblick auf das Stock Connect-Programm veröffentlicht oder angewendet werden, ungewiss und können negative Auswirkungen auf die Anlagen und Renditen des Teilfonds besitzen.

Sicherungsrisiko

Verluste oder Gewinne, die von einem vom Teilfonds zu Absicherungszwecken (einschliesslich der Absicherung des Zins- und -Kreditrisikos) eingesetzten Derivat, anderen Instrument oder einer anderen Praktik generiert werden, sollten im Wesentlichen durch Gewinne oder Verluste aus der abgesicherten Anlage ausgeglichen werden. Während die Verluste durch Absicherung reduziert oder eliminiert werden können, kann es jedoch auch passieren, dass die Gewinne durch Absicherung reduziert oder eliminiert werden. Ausserdem ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen des Wertes eines Absicherungsinstruments nicht denjenigen der abgesicherten Anlage entsprechen. Der Anlageverwalter kann möglicherweise die Richtung von Wertpapierkursen, Zinssätzen und anderen wirtschaftlichen Faktoren nicht korrekt vorhersagen, was dazu führen könnte, dass die Absicherungen des Teilfonds an Wert verlieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Absicherungsgeschäfte des Teilfonds effektiv sein werden.

Anlagen in anderen Investmentgesellschaften

Anlagen des Teilfonds in anderen Investmentgesellschaften können den Teilfonds indirekt den zugrunde liegenden Risiken der Investmentgesellschaft aussetzen. Der Teilfonds trägt zudem neben seinen eigenen Gebühren und Aufwendungen seinen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen der zugrunde liegenden Investmentgesellschaft. Anteile von ETF können zu Preisen gehandelt werden, die einen Aufschlag oder Abschlag gegenüber dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft widerspiegeln.

Wenn Wertpapiere von Investmentgesellschaften zu einem Aufschlag auf den Nettoinventarwert erworben werden, existiert dieser Aufschlag möglicherweise nicht, wenn diese Wertpapiere verkauft werden, und der Teilfonds könnte einen Verlust erleiden.

Informationstechnologiesektor

Der Teilfonds kann grösseren Risiken und Marktschwankungen unterliegen als ein Fonds, dessen Portfolio in einem breiteren Spektrum von Sektoren engagiert ist. Der Teilfonds kann anfällig für finanzielle, wirtschaftliche, politische oder marktbezogene Ereignisse und staatliche Regulierungsmassnahmen, die sich auf den Informationstechnologiesektor auswirken, sein. Informationstechnologieunternehmen sind sowohl im Inland als auch international einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt, was sich nachteilig auf die Gewinnmargen auswirken kann. Informationstechnologieunternehmen können begrenzte Produktlinien, Märkte, finanzielle oder personelle Ressourcen haben. Informationstechnologieunternehmen können der Veralterung ihrer Produkte aufgrund schneller technologischer Entwicklungen und der häufigen Einführung neuer Produkte, unvorhersehbaren Änderungen der Wachstumsraten und dem Wettbewerb um die Dienste qualifizierter Mitarbeiter ausgesetzt sein. Unternehmen aus dem Informationstechnologiesektor sind in hohem Masse vom Patentschutz abhängig und der Ablauf von Patenten kann sich nachteilig auf die Rentabilität dieser Unternehmen auswirken.

Sektor der zyklischen Konsumgüter

Der Teilfonds kann grösseren Risiken und Marktschwankungen unterliegen als ein Fonds, dessen Portfolio in einem breiteren Spektrum von Sektoren engagiert ist. Der Teilfonds kann anfällig für finanzielle, wirtschaftliche, politische oder marktbezogene Ereignisse und staatliche Regulierungsmassnahmen, die sich auf den Sektor der zyklischen Konsumgüter auswirken, sein. Unternehmen aus dem Sektor der zyklischen Konsumgüter unterliegen Schwankungen von Angebot und Nachfrage. Diese Unternehmen können auch durch Änderungen der Verbraucherausgaben infolge von Weltereignissen, politische und wirtschaftliche Gegebenheiten, Volatilität der Rohstoffpreise, Veränderungen der Wechselkurse, die Auferlegung von Einfuhrkontrollen, gestiegenen Wettbewerb, die Erschöpfung von Ressourcen und Arbeitsbeziehungen beeinträchtigt werden.

Sektor der Kommunikationsdienste

Der Fonds ist sensitiv für die Gesamtlage des Sektors Kommunikationsdienste, und seine Wertentwicklung wird zu einem größeren Teil davon abhängig sein. Unternehmen des Sektors Kommunikationsdienste werden beeinflusst von Branchenwettbewerb, hohen Kapitalanforderungen, gesetzlichen Bestimmungen und Veralterung von Kommunikationsprodukten und -dienstleistungen durch den technischen Fortschritt.

Direkte Anlagen

Direkte Anlagen können ein hohes geschäftliches und finanzielles Risiko mit sich bringen, das zu wesentlichen Verlusten führen kann. Aufgrund des Nichtvorhandenseins eines öffentlichen Handelsmarkts für diese Anlagen braucht ein Fonds möglicherweise länger, um diese Positionen glattzustellen, als dies bei öffentlich gehandelten Wertpapieren der Fall wäre. Diese Wertpapiere können zwar im Rahmen privat ausgehandelter Geschäfte wieder verkauft werden, doch die dabei erzielten Preise sind eventuell niedriger als die Preise, die der Teilfonds ursprünglich dafür gezahlt hat. Emittenten, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, unterliegen möglicherweise nicht den Veröffentlichungs- und anderen Anlegerschutzanforderungen, die für öffentlich gehandelte Wertpapiere gelten. Direkte Anlagen werden allgemein als illiquide betrachtet und werden für die Zwecke der Beschränkung für illiquide Anlagen mit anderen illiquiden Anlagen zusammengefasst.

Managementrisiko

Die vom Anlageverwalter zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen führen möglicherweise nicht zu den vom Anlageverwalter erwarteten Ergebnissen und können einen Rückgang des Wertes der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere

hervorrufen, der wiederum dazu führt, dass die Anteile des Teilfonds an Wert verlieren oder hinter anderen Fonds mit ähnlichen Anlagezielen zurückbleiben.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass die Marktkurse von Wertpapieren, die von einem Teilfonds gehalten werden, steigen oder sinken, und dies bisweilen schnell und unvorhersehbar. Die Wertpapierkurse können kurzzeitig oder sogar über längere Zeiträume hinweg sinken, nicht nur aufgrund unternehmensspezifischer Entwicklungen, sondern auch aufgrund eines wirtschaftlichen Abschwungs, einer Änderung der Zinssätze oder Währungskurse oder einer Änderung der Anlegerstimmung. Im Allgemeinen neigen Aktienwerte zu einer höheren Kursvolatilität als Schuldtitel.

Konzentrationsrisiko

Die stärkere Konzentration des Teilfonds auf bestimmte Länder/Regionen oder bestimmte Sektoren macht den Teilfonds anfälliger gegenüber finanziellen, wirtschaftlichen oder marktbezogenen Ereignissen, die sich auf diese Länder oder Märkte auswirken. Ein Wertverlust oder Ausfall eines einzelnen Wertpapiers im Portfolio des Teilfonds kann grössere negative Auswirkungen haben, wenn der Teilfonds eine grosse Position hält, als ein ähnlicher Wertverlust oder Ausfall eines einzelnen Wertpapiers in einem diversifizierten Portfolio.

Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung

Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen unterliegen häufig einer geringeren Analystenabdeckung und können sich in frühen und weniger vorhersagbaren Phasen ihrer Unternehmensexistenzen befinden. Darüber hinaus weisen diese Unternehmen häufig eine höhere Kursvolatilität, ein niedrigeres Handelsvolumen und eine geringere Liquidität auf als grössere, etabliertere Unternehmen. Diese Unternehmen haben tendenziell niedrigere Erträge, weniger umfangreiche Produktlinien, eine geringere Managementtiefe und -erfahrung, geringere Anteile ihrer Produkt- oder Dienstleistungsmärkte, weniger finanzielle Ressourcen und eine geringere Wettbewerbsstärke als grössere Unternehmen. Die Renditen auf Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen können – mitunter wesentlich – vom allgemeinen Aktienmarkt abweichen.

Operatives Risiko

Der Teilfonds ist einem operativen Risiko ausgesetzt, das aus verschiedenen Faktoren entsteht, zu denen insbesondere menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler der Dienstleister oder Kontrahenten des Teilfonds oder von anderen Dritten, fehlgeschlagene oder unzureichende Prozesse und Technologie- oder Systemausfälle gehören.

Alle der oben genannten Risikofaktoren können zu einem wesentlichen Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. Eine vollständige Auflistung der relevanten Risikofaktoren ist nicht möglich. Interessierte Anleger sollten sich vor dem Zeichnen von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

9. WESENTLICHE INFORMATIONEN FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand in USD*	Mindestfolgezeichnungsbetrag in USD*
R1-Anteile	100.-	100.-
R2-Anteile (SEK)	100.-	100.-
I1-Anteile	1'000'000.-	n. z.

I2-Anteile	10'000'000.-	n. z.
M-Anteile	100'000.-	n. z.

Anteilsklassen

** Der Verwaltungsrat kann den Mindesterstzeichnungsbetrag, den Mindestfolgezeichnungsbetrag und den Mindestanteilsbestand nach seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder erlassen. Alle Anteile sind Thesaurierungsanteile. Alle Anteile lauten auf US-Dollar, sofern nichts anderes angegeben ist.*

Basiswährung: USD (\$).

Geschäftstag bezeichnet jeden Kalendertag ausser Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland und in den USA für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder den bzw. die anderen Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt werden.

Handelsschluss bedeutet 13.00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag.

Handelstag bezeichnet jeden Geschäftstag. Bestimmte Geschäftstage sind keine Handelstage, wenn im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters: (i) Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind bzw. (ii) der Tag in dem Land, in dem der Anlageverwalter bzw. sein Beauftragter oder seine Beauftragten ansässig ist bzw. sind, ein Feiertag ist. Es muss jedoch mindestens ein Tag alle zwei Wochen ein Handelstag sein. Informationen zu Geschäftstagen, die nicht als Handelstage für den Teilfonds klassifiziert sind, sind unter www.vaneck.com verfügbar.

Bekanntmachung der Preise

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse wird nach jeder Ermittlung des Nettoinventarwerts für einen bestimmten Bewertungstag aktualisiert und ist im Allgemeinen ab 14.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem relevanten Handelstag verfügbar. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds wird am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle und auf der Website www.vaneck.com/funds sowie an anderen Orten, die bisweilen vom Verwaltungsrat festgelegt werden können und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden, verfügbar sein.

Abrechnungstag bedeutet in Bezug auf Zeichnungen drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag. Die Rücknahmeerlöse werden spätestens drei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag gezahlt.

Bewertungszeitpunkt bedeutet 14.00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag.

10. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

	Verwaltungsgebühr*	Betriebskosten und Aufwendungen**	Gesamtkostenquote
R1-Anteile	max. 1.75 % p.a.	max. 0.50 % p.a.	max. 2.25 % p.a.
R2-Anteile (SEK)	max. 1.70 % p.a.	max. 0.40% p.a.	max. 1.70 % p.a.
I1-Anteile	max. 1.00 % p.a.	max. 0.30 % p.a.	max. 1.30 % p.a.
I2-Anteile	max. 0.90 % p.a.	max. 0.30 % p.a.	max. 1.20 % p.a.
M-Anteile	max. 1.10 % p.a.	max. 0.40 % p.a.	max. 1.50 % p.a.

** Es wird eine monatliche Mindestgebühr von 2'000 EUR vom ICAV im Namen des Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sein, wenn die Gebühren, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds am letzten Bewertungstag des Monats berechnet werden, dieses Niveau nicht erreichen. Diese monatliche Gebühr wird anteilig auf die Anteilklassen verteilt. Der anwendbare Gebührensatz sinkt schrittweise im Einklang mit dem Betrag der verwalteten Vermögenswerte im Teilfonds.*

*** Der Gesamtbetrag der Betriebskosten und Aufwendungen (einschliesslich u. a. Verwahrstellengebühren, Zentralverwaltungsgebühren wie Register- und Transferstellengebühren, Zahlstellengebühren, Gebühren der Domizil- und Vertretungsstelle, Verwaltungsratsbezüge, Gebühren und Aufwendungen für Abschlussprüfer und Rechtsberater, wie in diesem Prospekt näher beschrieben), der vom ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilklasse zu zahlen ist, entspricht dem Betrag, der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnet und auf den Nettoinventarwert angewendet wird. Der Anlageverwalter erstattet dem ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilklasse (gegebenenfalls anteilig) jeden Betrag, der sich als Betriebskosten und Aufwendungen qualifiziert und über den Betrag hinausgeht, der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnet wird, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, vorbehaltlich einer maximalen Gebühr für Betriebskosten und Aufwendungen, wie hierin für jede Anteilklasse dargelegt. Umgekehrt zahlt das ICAV dem Anlageverwalter im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilklasse die Differenz zwischen dem auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechneten Betrag und dem Gesamtbetrag der Betriebskosten und Aufwendungen, der tatsächlich vom Anlageverwalter im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilklasse gezahlt wurde, wenn dieser Betrag niedriger ist als der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnete Betrag.*

Die Betriebskosten und Aufwendungen schliessen ausdrücklich die Verwaltungsgebühr, Transaktionskosten und ausserordentliche Aufwendungen aus, wie im Prospekt unter „Sonstige Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert. Diese Gebühren werden monatlich abgegrenzt und monatlich rückwirkend gezahlt.

**** Die Total Expense Ratio kann aufgrund von „anderen Gebühren und Ausgaben“ höher sein als die absichernden Kosten, wie im Prospekt beschrieben.*

Verwässerungsgebühr

Wenn Netto-Zeichnungen oder Netto-Rücknahmen erfolgen, kann der Teilfonds den Zeichnungspreis um eine Verwässerungsgebühr erhöhen bzw. eine Verwässerungsgebühr von den Rücknahmeerlösen abziehen. Eine solche Gebühr spiegelt die Höhe der tatsächlichen Transaktionskosten für den Teilfonds wider und wird zugunsten des Teilfonds einbehalten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf diese Gebühren zu verzichten.

Dieser Abschnitt **Kosten und Aufwendungen** sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** des Prospekts gelesen werden.

11. DIVIDENDENPOLITIK

Derzeit erwartet der Verwaltungsrat, dass es keine Dividendenausschüttungen bezüglich der Anteilklassen geben wird. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne der Anteilklassen in den Teilfonds reinvestiert und im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds widergespiegelt.

Jede Änderung der Dividendenpolitik einer Anteilklasse des Teilfonds wird den Anteilinhabern der betreffenden Anteilklasse im Voraus mitgeteilt.

Die Dividendenausschüttungspolitik bezüglich zukünftiger aufgelegter Anteilklassen und die Einzelheiten zu den Methoden und zur Häufigkeit der Dividendenzahlungen werden in einer aktualisierten Fassung des Nachtrags beschrieben sein, in der die Auflegung der neuen Anteilklassen berücksichtigt wird.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Dividendenpolitik** des Prospekts gelesen werden.

12. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge für Anteile sollten auf dem Antragsformular gestellt und gemäss den im Prospekt dargelegten Bestimmungen so übermittelt werden, dass sie zum oder vor dem Handelsschluss für den relevanten Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Der Mindestanteilsbestand muss von jedem Anteilsinhaber des Teilfonds (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats) nach einer teilweisen Rücknahme, einem Umtausch oder einer Übertragung von Anteilen aufrechterhalten werden.

Zahlungen bezüglich der Ausgabe von Anteilen müssen bis zum relevanten Abrechnungstag mittels elektronischer Überweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Währung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann Anteile jeder Klasse ausgeben und mit der Zustimmung der Zentralbank und ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber neue Anteilklassen auflegen, und zwar zu den Bedingungen, die er ggf. von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank festlegt. Anteile einer bestimmten Klasse können unterschiedliche Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Dividendenbestimmungen sowie Gebühren bzw. Honorarvereinbarungen beinhalten.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen eine Ausgabegebühr von bis zu 5 % des Ausgabepreises auf Anlagen in jeder Anteilsklasse anwenden. Der Verwaltungsrat kann die für jede Anteilsklasse geltende Ausgabegebühr nach seinem alleinigen Ermessen auf Einzelfallbasis erlassen oder reduzieren.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Zeichnung von Anteilen** des Prospekts gelesen werden.

13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Wenn der Teilfonds einem Rücknahmeantrag durch Barzahlung nachkommt, wird der bei der Rücknahme von Anteilen an einem bestimmten Handelstag fällige Betrag bis zum relevanten Abrechnungstag mittels elektronischer Überweisung auf ein auf den Namen des Anteilsinhabers lautendes Konto gezahlt. Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, nachdem die Verwaltungsstelle alle relevanten Rücknahme- und Kontoeröffnungsunterlagen erhalten hat (einschliesslich aller angeforderten Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche).

Kein Anteilsinhaber besitzt das Recht, die Rücknahme eines Teils seines Anteilsbestands einer Klasse des Teilfonds zu beantragen, wenn eine solche Veräusserung dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand dieser Klasse nach einer solchen Veräusserung unterhalb des Mindestanteilsbestands liegen würde (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats).

Wenn ein Anteilsinhaber die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf ein anderes als das im Antragsformular angegebene Konto anfordert, muss er dem Verwalter bei oder vor Erhalt des Rücknahmeformulars ein schriftliches, von einem bevollmächtigten Unterzeichner des Anteilsinhabers unterzeichnetes Rücknahmeantragsformular vorlegen. Es erfolgen keine Zahlungen an Dritte.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Rücknahme von Anteilen** des Prospekts gelesen werden.

14. **UMTAUSCH VON ANTEILEN**

Wie jeweils zutreffend können Anteile des Teilfonds nur in andere Anteile des Teilfonds oder in Anteile anderer Teilfonds umgetauscht werden, wie im Prospekt unter **Umtausch von Anteilen** dargelegt.

15. **VERSCHIEDENES**

Zum Datum dieses Prospekts hat das ICAV die folgenden Teilfonds:

VanEck – Global Hard Assets UCITS

VanEck – Global Gold UCITS

VanEck – Emerging Markets Equity UCITS

VanEck – Unconstrained Emerging Markets Bond UCITS

ANHANG 6 – VANECK – GLOBAL GOLD UCITS

Nachtrag zum Prospekt vom 14. Februar 2020

für das VanEck® ICAV

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Dieser Nachtrag enthält spezielle Informationen über den VanEck – Global Gold UCITS (der **Teilfonds**), ein offener Teilfonds des VanEck ICAV (das **ICAV**), ein Irish Collective Asset-Management Vehicle Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der in Irland von der Zentralbank von Irland gemäss den Verordnungen zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt **Verwaltungsrat des ICAV** im Prospekt genannt werden, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) stimmen diese Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Datum: 14. Februar 2020

1. ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des VanEck – Global Gold UCITS ist ein langfristiger Kapitalzuwachs.

2. ANLAGEPOLITIK

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in eine Anteilsklasse ohne Verwaltungsgebühr (die **Anteilsklasse S**) des LO Funds – World Gold Expertise investiert, eines Teilfonds von Lombard Odier Funds, bei dem es sich um einen in Luxemburg regulierten OGAW handelt (der **Master-Fonds**).

Es wird beabsichtigt, dass die Performance der verschiedenen vom Teilfonds angebotenen Anteilsklassen derjenigen der relevanten Anteilsklasse des Master-Fonds ähneln wird, in den der Teilfonds investiert, wie nachfolgend definiert. Jedoch wird die Performance der beiden Fonds nicht gleich sein, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass sich die dem Teilfonds entstandenen Kosten und Aufwendungen, die Absicherungsinstrumente (z. B. derivative Finanzinstrumente [DFI], wie jeweils zutreffend) und die Referenzwährung der Anteilsklassen des Teilfonds von denjenigen des Master-Fonds unterscheiden.

Im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der OGAW-Verordnungen wird der Teilfonds jederzeit mit mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen des Master-Fonds investiert sein. Der Teilfonds kann bis zu 15 % seiner Vermögenswerte in zusätzlichen liquiden Mitteln, Barmitteln, geldnahen Mitteln und Geldmarktinstrumenten halten, wozu Einlagezertifikate von Banken, Schatzanweisungen, Depotscheine, frei übertragbare Schuldscheine und kurzfristige Bankeinlagen zählen können.

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds werden aus zusätzlichen liquiden Mitteln bestehen, wie vorstehend beschrieben und wie möglicherweise von Zeit zu Zeit zu Zwecken der Handelsliquidität und zur Zahlung von Kosten und Aufwendungen des Teilfonds erforderlich. Der Teilfonds beabsichtigt, das Niveau der zu diesen Zwecken gehaltenen zusätzlichen liquiden Mittel zu minimieren.

In dieser Hinsicht investiert der Master-Fonds vor allem in Aktien, die von Unternehmen begeben werden, die weltweit im Goldbergbau sowie in der Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen aktiv sind, um vom Wachstum und der Verknappung der zukünftigen Goldreserven zu profitieren. Die Portfoliokonstruktion vereint einen Bottom-Up-Ansatz, der nach Unternehmen mit organischem Wachstum, Wert, dem Potenzial, übernommen zu werden, und einem starken Management sucht, mit einem Top-Down-Overlay, das die Gewichtungen anpasst, um der Prognose für den Goldpreis zu entsprechen.

Die Anlagen des Master-Fonds sind in internationalen Aktien diversifiziert, die von Unternehmen begeben werden, die in den Bereichen der Exploration, Förderung, Verarbeitung, Produktion und Vermarktung in den Sektoren Goldbergbau (nicht weniger als zwei Drittel der Vermögenswerte des Master-Fonds), andere Edelmetalle und Edelsteine aktiv sind, oder in Unternehmen, bei denen ein wesentlicher Teil des Umsatzes oder der Erträge mit solchen Aktivitäten in Verbindung steht, oder in Unternehmen, die solche Aktivitäten finanzieren.

Der Master-Fonds investiert vornehmlich in zulässige übertragbare Wertpapiere (einschliesslich solcher, die durch American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts repräsentiert werden), die (i) von Unternehmen weltweit begeben werden, die in den Branchen Goldbergbau, Edelmetalle und Edelsteine aktiv sind, bzw. (ii) den Preis von Gold oder anderen Edelmetallen eins zu eins nachbilden. Es wird beabsichtigt, mindestens zwei Drittel (2/3) des Portfolios des Master-Fonds in Goldbergbauunternehmen zu investieren, die in den Bereichen der Exploration, Förderung, Verarbeitung, Produktion und Vermarktung aktiv sind, oder in Unternehmen, bei denen ein wesentlicher Teil des Umsatzes oder der Erträge mit solchen Aktivitäten in Verbindung steht, oder in Unternehmen, die solche Aktivitäten finanzieren. Der Master-Fonds kann bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts gehebelt sein, und dies kann unter bestimmten Marktbedingungen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Der Master-Fonds wird kein physisches Gold, keine physischen Edelmetalle und keine physischen Edelsteine halten. Der Master-Fonds kann in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (die auf ihren jeweiligen Märkten als solche angesehen werden) investiert sein.

Der Master-Fonds verwendet den NYSE Arca Gold Miners Total Return Net Dividend Index (Bloomberg-Ticker: GDMNTR Index) als seine Benchmark für die Zwecke seiner VaR-Berechnungen.

Direkte Anlagen (lokale Anteile) in Russland (mit Ausnahme von Anlagen, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS oder ggf. deren Nachfolger gehandelt werden) und Anlagen auf Märkten, die keine geregelten Märkten sind, werden insgesamt 10 % des Nettovermögens des Master-Fonds nicht überschreiten.

Wenn Stimmrechte in Verbindung mit Anteilen des Master-Fonds im Namen des Teilfonds ausgeübt werden, wird den Anlegern auf deren spezifische Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Anlageverwalter eine zusammenfassende Beschreibung der Strategien, die bei der Ausübung dieser Rechte verfolgt werden, sowie der auf der Basis dieser Strategien ergriffenen Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Der Master-Fonds kann unter normalen Marktbedingungen auf vorübergehender und ergänzender Basis (i) bis zu 15 % seines Nettovermögens in Form von Barmitteln und geldnahen Mitteln halten, (ii) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen halten, (iii) DFI verwenden und (iv) zu Absicherungszwecken oder für eine effiziente Portfolioverwaltung in strukturierte Finanzinstrumente (insbesondere forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere, besicherte Schuldtitle und besicherte Darlehensobligationen) investieren. Der Teilfonds wird kein physisches Engagement in den vorstehend unter (i) bis (iv) aufgeführten Vermögenswerten, jedoch durch seine Anlage im Master-Fonds ein indirektes Engagement in ihnen haben.

Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Das ICAV darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs) (gemäss Artikel 3 (11) der Verordnung (EU) 2015/2365) (die SFTR) abschliessen. Das ICAV wird jedoch voraussichtlich keine SFTs im Namen des Teilfonds abschliessen. Für den Fall, dass das ICAV den Abschluss besagter Geschäfte im Namen des Teilfonds in Betracht zieht, werden den Anlegern jedoch nähere Informationen zur Struktur und zum Einsatz besagter Geschäfte mitgeteilt, zusammen mit etwaigen weiteren Informationen, die gemäss Artikel 13 und 14 der SFTR gegenüber den Anlegern offengelegt werden müssen, und der Prospekt und der Nachtrag werden im Voraus aktualisiert.

3. PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Master-Fonds

Der Master-Fonds kann für private und institutionelle Anleger geeignet sein, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben
- bereit sind, die höheren Risiken einzugehen, die mit den im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschriebenen Kategorien von Vermögenswerten verbunden sind
- eine Volatilität des Wertes ihrer Anteile tragen können

Eine Anlage in den Master-Fonds ist nicht als Einlage bei einer Bank oder einem anderen versicherten Verwahrinstitut zu betrachten. Die Anlagen sind unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Master-Fonds versteht sich nicht als ein umfassendes Anlageprogramm. Die Anleger sollten daher ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse berücksichtigen, bevor sie eine Anlageentscheidung zu Gunsten des Master-Fonds treffen. Eine Anlage in den Master-Fonds sollte auf einem langfristigen Anlagehorizont basieren. Der Master-Fonds sollte nicht als Handelsinstrument verwendet werden.

Teilfonds

Allgemein ist das Profil des typischen Anlegers, für den der Teilfonds konzipiert wurde, ein Anleger, der langfristig investieren möchte und bereit ist, Schwankungen des Wertes seiner Anlage und die mit Anlagen im Master-Fonds über den Teilfonds verbundenen Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts und im Prospekt des Master-Fonds beschrieben, zu akzeptieren.

Eine Anlage in den Teilfonds ist nicht als Einlage bei einer Bank oder einem anderen versicherten Verwahrinstitut zu betrachten. Die Anlagen sind unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Teilfonds versteht sich nicht als ein umfassendes Anlageprogramm. Die Anleger sollten daher ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse berücksichtigen, bevor sie eine Anlageentscheidung zu Gunsten des Teilfonds treffen. Eine Anlage in den Teilfonds sollte auf einem langfristigen Anlagehorizont basieren. Der Teilfonds sollte nicht als Handelsinstrument verwendet werden.

Der Verwaltungsrat bemüht sich zwar nach bestem Vermögen, die Anlageziele des Teilfonds zu erreichen, kann jedoch nicht garantieren, inwieweit diese tatsächlich erreicht werden.

Der Teilfonds kann für private und institutionelle Anleger geeignet sein, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben
- bereit sind, die höheren Risiken einzugehen, die mit den im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschriebenen Kategorien von Vermögenswerten verbunden sind
- eine Volatilität des Wertes ihrer Anteile tragen können

Anleger sollten beachten, dass die Anlage im Teilfonds nicht für OGAW geeignet ist, da der Teilfonds mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in den Master-Fonds investiert.

Welcher Betrag vernünftigerweise in diesen Teilfonds investiert werden sollte, hängt von der individuellen Situation jedes Anlegers ab. Anlegern wird ausserdem dringend empfohlen, ihre Anlagen zu diversifizieren, sodass sie nicht allein dem Risiko dieses Teilfonds ausgesetzt sind.

4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt **Anlagebeschränkungen** des Prospekts beschrieben sind.

Der Master-Fonds darf nicht weniger als 51 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten anlegen, die eine „Kapitalbeteiligung“ im Sinne von Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes darstellen. Die Aktienwerte, in die der Master-Fonds investiert, sind die Aktien von Unternehmen, die auf den in der Liste in Anhang I des Prospekts enthaltenen Aktienmärkten aktiv sind. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung wird ein Unternehmen als in einem Land aktiv angesehen, wenn es den überwiegenden Teil (mehr als 51 %) seiner wirtschaftlichen Aktivitäten dort ausübt oder an einem geregelten Markt in dem Land notiert ist.

5. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Der Teilfonds kann auch DFI zu Absicherungszwecken verwenden. Der Teilfonds wird keine DFI zu Anlagezwecken einsetzen.

Der Teilfonds kann Futures, Termingeschäfte, Swaps (Währungsswaps), Caps, Call-Optionen und Währungsfutures zum Zweck der Minderung des mit Währungsengagements verbundenen Risikos innerhalb des Teilfonds verwenden. Dies kann gelegentlich zu einer Erhöhung des Risikoprofils des Teilfonds oder zu einer Schwankung des erwarteten Volatilitätsniveaus führen. Bitte beachten Sie den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt in Bezug auf derartige Risiken.

Der Teilfonds darf in DFI anlegen, die an einem geregelten Markt, der in der Liste der Märkte in Anhang II des Prospekts angegeben ist, gehandelt werden (bzw. in Freiverkehr-DFI [OTC-Derivate]). Sie werden für Absicherungszwecke eingesetzt.

6. KREDITAUFNAHME

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtnettoinventarwerts vorübergehend leihen, wie im Abschnitt **Kreditaufnahme, Hebelung, Kreditvergabebefugnisse und Beschränkungen** des Prospekts näher beschrieben.

7. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Das ICAV setzt derzeit ein Risikomanagementverfahren in Verbindung mit der Verwendung von DFI zu diesem Zweck ein, in dem dargelegt wird, wie es die verschiedenen mit der Verwendung solcher DFI zu diesem Zweck verbundenen Risiken genau misst, überwacht und verwaltet. Die Anteilsinhaber erhalten vom ICAV auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement in Bezug auf den Teilfonds, darunter die angewandten quantitativen Beschränkungen und die jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Anlagen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird zu jeder Zeit innerhalb der von den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegten Grenzen bleiben. Der Teilfonds macht im Rahmen seiner Anlagepolitik nicht zielgerichtet Gebrauch von einer Hebelung. Es kann eine gewisse unbeabsichtigte Hebelung durch die Nutzung von DFI zu Zwecken der Währungsabsicherung auftreten, wie unter **Derivative Finanzinstrumente** beschrieben. Wenn der Teilfonds infolge der Verwendung von DFI zu Absicherungszwecken gehebelt ist, überschreitet eine solche Hebelung nicht die von der Zentralbank festgelegten Grenzen.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens nutzt das ICAV den Commitment-Ansatz zur Überwachung und Ermittlung des Gesamtrisikos des Teilfonds. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko mit Bezug auf Positionen in DFI unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Netting und Absicherung ermittelt, wobei der Gesamtnettowert des Portfolios des Teilfonds nicht überschritten werden darf. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird zu jeder Zeit innerhalb der von den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegten Grenzen bleiben und 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Beim standardmässigen Commitment-Ansatz wird jede DFI-Position in den Marktwert einer entsprechenden Position des Basiswerts dieses DFI umgerechnet.

8. RISIKOFAKTOREN

Da der Teilfonds in den Master-Fonds investiert, wird der Teilfonds auch spezifischen Risiken in Verbindung mit seiner Anlage in den Master-Fonds sowie spezifischen Risiken, die auf der Ebene des Master-Fonds und seiner Anlagen entstehen, unterliegen. Wenn der Master-Fonds in eine bestimmte Anlagekategorie, Anlagestrategie oder einen bestimmten Finanz- oder Wirtschaftsmarkt investiert, ist der Teilfonds Schwankungen des Wertes solcher Anlagen ausgesetzt, die aus der Performance dieser bestimmten Anlagekategorie, Anlagestrategie bzw. dieses bestimmten Finanz- oder Wirtschaftsmarkts resultieren.

Daher sollten interessierte Anleger vor einer Anlage in Anteilen die Beschreibung der Risikofaktoren in Verbindung mit einer Anlage im Master-Fonds sorgfältig lesen, wie im Prospekt des Master-Fonds offengelegt, der kostenlos beim Anlageverwalter sowie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds unter www.lombardodier.com verfügbar ist.

Der Master-Fonds wird vornehmlich das Performance-Risiko von Aktien tragen, zu denen er über die seiner Anlagepolitik genannten Instrumente Zugang hat. Wenn die Anlagen des Master-Fonds auf ein bestimmtes Land, einen bestimmten Markt, eine bestimmte Branche, einen bestimmten Sektor oder eine

bestimmte Anlageklasse konzentriert sind, kann der Master-Fonds anfällig für Verluste aufgrund ungünstiger Ereignisse sein, die dieses Land, diesen Markt, diese Branche, diesen Sektor oder diese Anlageklasse betreffen. Der Master-Fonds kann des Weiteren aufgrund nicht abgesicherter Währungsengagements dem Währungsrisiko unterliegen. Ausserdem ist zu beachten: Obwohl der Master-Fonds OGAW-Anlagebeschränkungen unterliegt und daher nicht direkt oder indirekt in bestimmte Arten von unzulässigen Vermögenswerten investieren darf, können die in der Anlagepolitik genannten Anlagen in bestimmten Fällen zu einem breiten (indirekten) Engagement in den wirtschaftlichen Renditen von Anlageklassen wie Rohstoffen für den Master-Fonds führen und bringen daher in diesen Fällen die mit der vorgenannten Anlageklasse verbundenen Risiken mit sich. Der Master-Fonds kann auch bestimmten Risiken in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern ausgesetzt sein, z. B. den nachfolgend beschriebenen.

Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie auf die folgenden Hauptrisikofaktoren, die mit den Anlagen des Teilfonds im Master-Fonds verbunden sind, hingewiesen.

Master-Feeder-Risiken

Die Performance des Teilfonds hängt in wesentlichem Masse von der Anlagepolitik sowie von den Markttrends einzelner Anlagen des Master-Fonds ab und kann nicht im Voraus bestimmt werden. Der Teilfonds investiert all seine Vermögenswerte in den Master-Fonds (mit Ausnahme des Besitzes von zusätzlichen liquiden Mitteln bzw. Instrumenten zur Währungsabsicherung) und ist dementsprechend nicht diversifiziert. Es wird beabsichtigt, eine Diversifizierung auf der Master-Fonds-Ebene zu erzielen. Der Teilfonds kann in dieser Hinsicht nicht für den Master-Fonds garantieren oder diesen kontrollieren.

Die Performance des Teilfonds kann von jener des Master-Fonds abweichen.

Kursschwankungen

Der Goldpreis kann mitunter stark schwanken, was die Volatilität von Goldunternehmen betont, und daher kann der Nettoinventarwert des Master-Fonds stark sinken oder steigen.

Aktienrisiken

Zu den mit der Anlage in Aktien (und aktienähnlichen) Wertpapieren verbundenen Risiken gehören wesentliche Schwankungen der Marktpreise, negative Informationen über Emittenten oder den Markt und der nachrangige Status von Aktien im Verhältnis zu Schuldtiteln desselben Unternehmens. Die Kurse von Aktien schwanken täglich und können von vielen Mikro- und Makrofaktoren beeinflusst werden, z. B. von politischen und wirtschaftlichen Nachrichten, Ergebnisberichten von Unternehmen und Katastrophen. Der Wert von Aktien steigt und sinkt und der Master, der in Aktien investiert, könnte wesentliche Verluste erleiden.

Der Master-Fonds kann in Erstemissionen („**IPO**“) anlegen. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass der Preis des neu ausgegebenen Anteils aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines öffentlichen Marktes, nicht zeitgemässer Transaktionen, der begrenzten Anzahl handelbarer Wertpapiere und fehlender Informationen über den Emittenten einer höheren Volatilität ausgesetzt ist.

Risiko in Verbindung mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung

Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung, die häufig auf OTC-Märkten gehandelt werden, können weniger liquide sein als diejenigen, die an den grossen Wertpapierbörsen notiert sind. Folglich können Wertpapiere von Unternehmen mit geringer und selbst mittlerer Marktkapitalisierung von Zeit zu Zeit und insbesondere bei sinkenden Märkten illiquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität sowie weite Spreads zwischen Geld- und Briefkursen erfahren. Die Kombination aus Kursvolatilität und der begrenzten Liquidität dieser Märkte kann nachteilige Auswirkungen auf die Anlageperformance der Teilfonds besitzen. Des Weiteren ist das Risiko eines Konkurses oder einer Insolvenz bei vielen kleinen Unternehmen höher als bei grösseren „Blue Chips“-Unternehmen.

Schwellenmarktrisiko

Allgemeines – In Schwellenmärkten, in denen der Master-Fonds investieren kann, sind die juristischen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Strukturen noch in Entwicklung begriffen und es bestehen grosse Rechtsunsicherheiten sowohl für die örtlichen Marktteilnehmer als auch für ihre Gegenparteien. Einige Märkte bergen wesentliche Risiken für Anleger, die sich daher vor einer Anlage vergewissern sollten, dass sie die relevanten Risiken verstehen und eine Anlage geeignet ist. Diese Risiken können Folgendes einschliessen: (i) erhöhtes Risiko von Verstaatlichung, Enteignung von Vermögenswerten, Zwangsfusionierungen von Gesellschaften, Schaffung von Regierungsmonopolen, konfiskatorischer Besteuerung oder Preiskontrollen, (ii) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit einschliesslich Krieg, (iii) höhere Abhängigkeit von Exporten und damit verbundene Wichtigkeit des internationalen Handels, (iv) grössere Volatilität, geringere Liquidität, niedrige Handelsvolumina und geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten, (v) grössere Volatilität der Wechselkurse, (vi) grösseres Inflationsrisiko, (vii) stärkere Kontrollen für ausländische Investitionen und Beschränkungen der Rückführung von investiertem Kapital und der Fähigkeit zum Umtausch lokaler Währungen in eine bedeutende Währung bzw. Beschränkungen für den Kauf oder Verkauf durch ausländische Investoren, (viii) erhöhte Wahrscheinlichkeit von Regierungsbeschlüssen zur Beendigung der Unterstützung von Wirtschaftsreformprogrammen oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften, (ix) Unterschiede bei Buchführungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, -methoden, -praktiken und -offenlegungen, die zu fehlender Verfügbarkeit oder Unvollständigkeit oder Verspätung wesentlicher Informationen über Emittenten führen können, (x) weniger umfangreiche Regulierung der Wertpapiermärkte, (xi) längere Abrechnungszeiträume für Wertpapiertransaktionen und weniger zuverlässige Clearing- und Verwahrungsregelungen, (xii) weniger Schutz durch Registrierung von Vermögenswerten und (xiii) weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht bezüglich treuhänderischer Pflichten von Führungskräften und Verwaltungsratsmitgliedern und bezüglich des Schutzes der Anteilhaber.

Kanadische Emittenten – Die kanadische Wirtschaft ist in hohem Masse abhängig von der Nachfrage nach, dem Angebot an und dem Preis von natürlichen Ressourcen. Der kanadische Markt ist relativ stark auf Emittenten konzentriert, die an der Produktion und dem Vertrieb von natürlichen Ressourcen beteiligt sind. Es besteht das Risiko, dass Änderungen in den Sektoren der natürlichen Ressourcen negative Auswirkungen auf die kanadische Wirtschaft besitzen könnten. Die kanadische Wirtschaft ist von der US-Wirtschaft abhängig und kann wesentlich von dieser beeinflusst werden, da die USA der grösste Handelspartner und ausländische Investor Kanadas sind. Kürzungen der Ausgaben für kanadische Produkte und Dienstleistungen oder Änderungen der US-Wirtschaft können die kanadische Wirtschaft beeinträchtigen.

Risiko in Verbindung mit Wechselkursschwankungen – Gemäss den Anlagezielen des Master-Fonds können die Vermögenswerte vornehmlich in Wertpapiere von Unternehmen in Entwicklungsländern investiert werden und der Master-Fonds erhält im Wesentlichen alle Erträge in Währungen solcher Länder. Einige Währungen von Entwicklungsländern haben in den vergangenen Jahren bereits wesentliche Rückgänge gegenüber den wichtigsten Währungen erfahren und könnten diese erfahren, und es kann plötzlich eine Abwertung auftreten. Wo möglich, werden Absicherungsstrategien implementiert, diese können jedoch ungünstige Währungsschwankungen nicht vollständig eliminieren.

Verwahrnisiko – Der Master-Fonds muss möglicherweise auch lokale Serviceanbieter für die Verwahrung der Vermögenswerte und für die Ausführung von Wertpapiertransaktionen einsetzen. Der Master-Fonds beabsichtigt zwar, nur die am besten qualifizierten Serviceanbieter in jedem der betreffenden Märkte einzusetzen, jedoch kann die Auswahl an Anbietern in manchen Schwellenländern sehr begrenzt sein. Diese Anbieter bieten möglicherweise keine mit denjenigen von in Industrieländern tätigen Firmen vergleichbaren Garantien. Dementsprechend kann die Qualität der Dienstleistungen, die der Master-Fonds möglicherweise hinsichtlich der Ausführung von Transaktionen mit Wertpapieren und deren Verwahrung erhält, weniger zuverlässig sein.

Abwicklungsrisiko – Abwicklungssysteme in Schwellenländern sind möglicherweise weniger gut organisiert als in etablierten Märkten. Daher besteht möglicherweise das Risiko einer verzögerten Abwicklung und die Barmittel oder Wertpapiere des Master-Fonds können aufgrund von Systemfehlern

oder -mängeln Risiken ausgesetzt sein. Insbesondere erfordert die Praxis im Markt möglicherweise, dass Zahlungen vor Erhalt des zu erwerbenden Wertpapiers durchgeführt werden oder dass das Wertpapier vor Erhalt der Zahlung ausgeliefert werden muss. Der Master-Fonds wird, wo möglich, die Verwendung von Gegenparteien anstreben, deren Finanzlage dergestalt ist, dass das Ausfallrisiko geringer ist, jedoch kann das Risiko von Verlusten aus einem Zahlungsausfall nicht vollständig eliminiert werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko – Viele der Gesetze, die private und ausländische Investitionen, Transaktionen mit Aktienwerten und andere vertragliche Beziehungen in bestimmten Ländern und insbesondere in Schwellenländern regeln, sind neu und weitgehend unerprobt. Demzufolge kann der Master-Fonds verschiedenen ungewöhnlichen Risiken unterliegen, beispielsweise einem unzulänglichen Anlegerschutz, einer widersprüchlichen Gesetzgebung, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzen, der Unkenntnis oder Verletzung von Vorschriften seitens der anderen Marktteilnehmer, dem Fehlen etablierter oder effektiver Wege für Rechtsbehelfe, dem Fehlen von Standardpraktiken und Vertraulichkeitsgepflogenheiten, die für entwickelte Märkte charakteristisch sind, und einer mangelnden Durchsetzung bestehender Vorschriften.

Darüber hinaus kann es schwierig sein, ein Urteil in bestimmten Ländern, in denen die Vermögenswerte des Master-Fonds investiert sind, zu erwirken und zu vollstrecken. Es besteht keine Gewähr, dass diese Schwierigkeit beim Schützen und Durchsetzen von Rechten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Master-Fonds und seine Geschäftstätigkeit haben werden. Ferner können Erträge und Gewinne eines Master-Fonds von ausländischen Regierungen erhobenen Quellensteuern unterliegen, für die Anteilinhaber möglicherweise keine vollständige ausländische Steueranrechnung erhalten.

Risiko in Verbindung mit Anlage- und Rückführungsbeschränkungen – Einige Länder verbieten Anlagen von ausländischen Körperschaften oder schränken diese in wesentlichem Masse ein. Bestimmte Länder verlangen eine staatliche Genehmigung für Anlagen durch ausländische Personen oder begrenzen den Betrag für die Anlage durch ausländische Personen in einem bestimmten Unternehmen, oder sie begrenzen die Anlage durch ausländische Personen in einem Unternehmen auf eine bestimmte Klasse von Wertpapieren, die möglicherweise weniger vorteilhafte Bedingungen aufweisen als Wertpapiere des Unternehmens, die von Staatsangehörigen erworben werden können. Bestimmte Länder können Anlagegelegenheiten in Emittenten oder Branchen, die als wichtig für nationale Interessen angesehen werden, beschränken. Die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Erlösen aus Verkäufen durch ausländische Anleger kann in manchen Entwicklungsländern eine staatliche Registrierung bzw. Genehmigung erfordern. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb eines Master-Fonds besitzen. Obwohl der Master-Fonds nur in Märkte investiert, wo diese Beschränkungen als akzeptabel angesehen werden, können nach der Erstanlage neue oder zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden, die die Fähigkeit des Master-Fonds zur effektiven Verwaltung solcher Vermögenswerte begrenzen und letztlich zu einem wesentlichen Verlust führen können.

Liquiditätsrisiko – Da der Master-Fonds einen grossen Anteil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere aus Schwellenmärkten investieren kann, die tendenziell weniger liquide sind als solche aus entwickelten Märkten, sollten die Anleger eine Beteiligung am Master-Fonds und am Teilfonds als langfristige Anlage ansehen und sich dessen bewusst sein, dass es eventuell nicht immer möglich ist, Rücknahmezahlungen innerhalb des üblichen Zeitrahmens zu tätigen.

Operatives Risiko – Der Teilfonds ist einem operativen Risiko ausgesetzt, das aus verschiedenen Faktoren entsteht, zu denen insbesondere menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler der Dienstleister oder Kontrahenten des Teilfonds oder von anderen Dritten, fehlgeschlagene oder unzureichende Prozesse und Technologie- oder Systemausfälle gehören.

Risiko in Verbindung mit der Registrierung in Russland

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums an und der Verwahrung von Wertpapieren. In Russland wird der Besitz von Wertpapieren durch eine Eintragung in die Bücher eines Unternehmens oder seines Registerführers beurkundet (der weder ein Vertreter der Depotbank des Master-Fonds noch dieser gegenüber rechenschaftspflichtig ist). Die Depotbank oder Unterdepotbanken des Master-Fonds erhalten keine Eigentumsnachweise über den Besitz von

Wertpapieren russischer Unternehmen. Auch werden keine Eigentumsnachweise in einem zentralen Verwahrungssystem hinterlegt. Aufgrund dieses Systems und infolge der unzureichenden staatlichen Regulierung und der fehlenden Möglichkeiten zur Durchsetzung von Ansprüchen könnte der Master-Fonds die Eintragung sowie den Besitz russischer Wertpapiere durch Betrug, Fahrlässigkeit oder selbst durch ein unbeabsichtigtes Versehen verlieren.

Risiko in Verbindung mit der Konzentration auf Regionen oder Sektoren

Risiko in Verbindung mit der Konzentration auf bestimmte Regionen/Sektoren – Wenn sich der Master-Fonds auf die Anlage in Wertpapieren von Emittenten beschränkt, die in einem bestimmten Land oder in einer bestimmten Region ansässig sind, ist der Master-Fonds durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse ausgesetzt, die in diesem Land oder dieser Region stattfinden können. Das Risiko erhöht sich, wenn das betreffende Land bzw. die betreffende Region ein Schwellenmarkt ist.

Risiko in Verbindung mit der Konzentration auf bestimmte Sektoren – Wenn sich der Master-Fonds auf Anlagen in einem bestimmten Sektor beschränkt, z. B. Technologie oder Gesundheitswesen, kann er empfindlich auf Faktoren reagieren, die sich auf technologiebezogene Branchen auswirken, und einem höheren Risiko sowie stärkeren Marktschwankungen unterliegen als eine Anlage in einer breiteren Palette von Portfoliowertpapieren, die verschiedene wirtschaftliche Sektoren abdeckt. Die Technologiebranche, technologiebezogene Branchen und die Gesundheitsbranche können auch einem höheren Mass an staatlicher Regulierung unterliegen als viele andere Branchen. Dementsprechend können Änderungen der Regierungspolitik und das Erfordernis aufsichtsrechtlicher Genehmigungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf diese Branchen haben. Ausserdem können diese Unternehmen dem Risiko in der Entwicklung befindlicher Technologien, einem Wettbewerbsdruck und anderen Faktoren sowie einem relativ hohen Risiko der Veralterung aufgrund von wissenschaftlichen und technologischen Fortschritten unterliegen und sind im Zuge der Entwicklung neuer Technologien von der Verbraucher- und Geschäftsakzeptanz abhängig. Viele Unternehmen aus dem Technologiesektor sind kleinere Unternehmen und unterliegen somit auch den oben dargelegten Risiken in Verbindung mit Anlagen in solchen Unternehmen. Die Entwicklung dieser sektorspezifischen Anlagen kann vom allgemeinen Börsentrend abweichen.

Alle der oben genannten Risikofaktoren können zu einem wesentlichen Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. Eine vollständige Auflistung der relevanten Risikofaktoren ist nicht möglich. Interessierte Anleger sollten sich vor dem Zeichnen von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

9. WESENTLICHE INFORMATIONEN FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteilklassen

	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand in USD*	Mindestfolgezeichnungsbetrag in USD*
R1-Anteile	100.-	100.-
I1-Anteile	1'000'000.-	n. z.

*** Der Verwaltungsrat kann den Mindesterstzeichnungsbetrag, den Mindestfolgezeichnungsbetrag und den Mindestanteilsbestand nach seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder erlassen. Alle Anteile sind Thesaurierungsanteile. Alle Anteile lauten auf US-Dollar, sofern nichts anderes angegeben ist.**

Basiswährung: USD (\$)

Geschäftstag bezeichnet jeden Kalendertag ausser Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland und in den USA für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder den bzw. die anderen Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt werden.

Handelstag bezeichnet jeden Geschäftstag, vorausgesetzt, dass dieser auch ein Handelstag des Master-Fonds ist.

Handelsschluss bedeutet 9.00 Uhr (irischer Zeit) am Handelstag.

Bekanntmachung der Preise

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse wird nach jeder Ermittlung des Nettoinventarwerts für einen bestimmten Bewertungstag aktualisiert und ist im Allgemeinen ab 14.00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem relevanten Handelstag verfügbar. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds ist am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle und auf der Website www.vaneck.com und an anderen Orten, die bisweilen vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden können, verfügbar.

Abrechnungstag bedeutet in Bezug auf Zeichnungen zwei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag. Die Rücknahmeerlöse werden spätestens zwei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag gezahlt.

Bewertungszeitpunkt bedeutet 14.00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag.

10. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

	Verwaltungsgebühr*	Betriebskosten und Aufwendungen**	Gesamtkostenquote ***
R1-Anteile	max. 1.75 % p.a.	max. 0.44 % p.a.	max. 2.19 % p.a.
I1-Anteile	max. 1.00 % p.a.	max. 0.25 % p.a.	max. 1.25 % p.a.

* *Es wird eine monatliche Mindestgebühr von 2'000 EUR vom ICAV im Namen des Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sein, wenn die Gebühren, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds am letzten Bewertungstag des Monats berechnet werden, dieses Niveau nicht erreichen. Diese monatliche Gebühr wird anteilig auf die Anteilsklassen verteilt. Der anwendbare Gebührensatz sinkt schrittweise im Einklang mit dem Betrag der verwalteten Vermögenswerte im Teilfonds.*

** *Der Gesamtbetrag der Betriebskosten und Aufwendungen (einschliesslich u. a. Verwahrstellengebühren, Zentralverwaltungsgebühren wie Register- und Transferstellengebühren, Zahlstellengebühren, Gebühren der Domizil- und Vertretungsstelle, Verwaltungsratsbezüge, Gebühren und Aufwendungen für Abschlussprüfer und Rechtsberater, wie in diesem Prospekt näher beschrieben), der vom ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse zu zahlen ist, entspricht dem Betrag, der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnet und auf den Nettoinventarwert angewendet wird. Der Anlageverwalter erstattet dem ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse (gegebenenfalls anteilig) jeden Betrag, der sich als Betriebskosten und Aufwendungen qualifiziert und über den Betrag hinausgeht, der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnet wird, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, vorbehaltlich einer maximalen Gebühr für Betriebskosten und Aufwendungen, wie hierin für jede Anteilsklasse dargelegt. Umgekehrt zahlt das ICAV dem Anlageverwalter im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse die Differenz zwischen dem auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechneten Betrag und dem*

Gesamtbetrag der Betriebskosten und Aufwendungen, der tatsächlich vom Anlageverwalter im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse gezahlt wurde, wenn dieser Betrag niedriger ist als der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnete Betrag.

Die Betriebskosten und Aufwendungen schliessen ausdrücklich die Verwaltungsgebühr, Transaktionskosten und ausserordentliche Aufwendungen aus, wie im Prospekt unter „Sonstige Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert. Diese Gebühren werden monatlich abgegrenzt und monatlich rückwirkend gezahlt.

****** Die Total Expense Ratio kann aufgrund von „anderen Gebühren und Ausgaben“ höher sein als die absichernden Kosten, wie im Prospekt beschrieben.***

Anteilsinhaber finden die gesamten auf der Teilfonds- und der Master-Fonds-Ebene angefallenen Gebühren nachstehend im Abschnitt **Gesamtkosten**.

11. MASTER-FONDS

Allgemeines

Der Master-Fonds ist der Teilfonds eines in Luxemburg errichteten OGAW, der von der CSSF zugelassen ist. Solange der Teilfonds weiterhin mindestens 85 % seiner Aktiva im Master-Fonds investiert, wird der Master-Fonds nicht zu einem Feeder-OGAW und er wird keine Anteile eines Feeder-OGAW halten.

Einzelheiten zum Portfolio des Master-Fonds

Das praktische Anlageuniversum von Goldaktien des Master-Fonds besteht aus etwa 400 Titeln.

Basierend auf einer fundamentalen Beurteilung von Unternehmen, die gewöhnlich Produktions- und Kostenprognosen, eine Ressourcenverfolgung, die Modellierung von Wachstumsprojekten, die Kapitalstruktur, die Bilanz und eine Cashflow-Analyse umfasst, ergänzt durch eine qualitative Analyse und Gespräche vor Ort, wird das Universum eingegrenzt und resultiert in einem konzentrierten Portfolio aus etwa 50 bis 70 verschiedenen Titeln, darunter solche mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung.

Interaktion zwischen dem Master-Fonds und dem Teilfonds

Die Handelstage für Anteile des Teilfonds werden den Handelstagen für Anteile des Master-Fonds entsprechen. Gleichermassen wird der jeweilige Handelsschluss für den Teilfonds und den Master-Fonds so festgelegt, dass gültige Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge für Anteile des Teilfonds, die vor dem Handelsschluss des Teilfonds platziert werden, anschliessend in der Anlage des Teilfonds im Master-Fonds reflektiert werden können. Dementsprechend werden auch die Bewertungszeitpunkte für den Teilfonds und den Master-Fonds koordiniert, da die Anlage des Teilfonds im Master-Fonds zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, wie vom Master-Fonds veröffentlicht, bewertet wird.

Es bestehen verschiedene Dokumente und Verträge, um die Interaktionen zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds gemäss den entsprechenden Bestimmungen der OGAW-Verordnungen zu koordinieren.

(A) Der Master-Fonds und der Teilfonds haben eine Vereinbarung geschlossen, derzufolge der Master-Fonds dem Teilfonds alle erforderlichen Dokumente und Informationen bereitstellt, damit Letzterer die in den OGAW-Verordnungen festgelegten Anforderungen erfüllen kann. Der Master-Fonds und der Teilfonds haben des Weiteren geeignete Massnahmen vereinbart, um den Zeitpunkt der Ermittlung und Veröffentlichung ihres Nettoinventarwerts zu koordinieren. Dadurch sollen Market Timing zwischen ihren Anteilen vermieden und Arbitrage-Gelegenheiten verhindert werden. Des Weiteren wurden geeignete Massnahmen zur Minderung von Interessenkonflikten, die zwischen dem Teilfonds und dem Master-Fonds entstehen können, die Basis von Investitionen und Veräusserungen durch den Teilfonds,

standardmässige Handelsvereinbarungen, Ereignisse, die sich auf Handelsvereinbarungen auswirken, und Standardvereinbarungen für den Revisionsbericht vereinbart.

(B) Die Verwahrstelle und die Verwahrstelle des Master-Fonds haben einen Vertrag über den Austausch von Informationen bezüglich des Master-Fonds geschlossen. In diesem Vertrag werden insbesondere die Dokumente und Informationskategorien, die routinemässig zwischen beiden Verwahrstellen ausgetauscht werden oder auf Anfrage verfügbar sein müssen, die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Übertragung, die Koordinierung der Beteiligung jeder Verwahrstelle an operativen Angelegenheiten angesichts ihrer Pflichten im Rahmen der jeweiligen nationalen Gesetze, die Koordinierung von Verfahren am Ende des Geschäftsjahres, meldepflichtige Verstösse des Master-Fonds, das Verfahren für die *Ad-hoc*-Anforderung von Unterstützung und bestimmte unvorhergesehene Ereignisse, die auf *Ad-hoc*-Basis meldepflichtig sind, beschrieben. Dieser Vertrag ist auf Anforderung kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag beim eingetragenen Sitz des ICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsveranstaltung erhältlich.

Anleger erhalten beim Anlageverwalter kostenlos ein gedrucktes Exemplar der folgenden Dokumente:

- des oben unter Punkt (A) genannten Vertrags, der zwischen dem Master-Fonds und dem Teilfonds geschlossen wurde
- des letzten Jahres- und Halbjahresberichts und des Abschlusses des Master-Fonds

Wenn der Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft oder eine im Auftrag des Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds handelnde Person in Verbindung mit einer Anlage im Master-Fonds eine Vertriebsgebühr, eine Provision oder einen anderen geldwerten Vorteil erhält, wird die Gebühr, die Provision bzw. der andere geldwerte Vorteil in die Vermögenswerte des Teilfonds eingezahlt.

Gesamtkosten

Der Teilfonds Feeder investiert in Anteile der Anteilsklasse „S“ des Master-Fonds. Auf der Ebene des Master-Fonds bestehen die mit einer solchen Anlage verbundenen Gebühren, Aufwendungen und Kosten aus (i) einem festen Jahressatz an Betriebskosten, der vom Teilfonds angewendet und an die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds gezahlt wird, sowie aus (ii) weiteren Ausgaben des Master-Fonds, beide wie im Verkaufsprospekt beschrieben. Einzelheiten zu den tatsächlichen Kosten, dem festen Jahressatz an Betriebskosten, der an die Verwaltungsgesellschaft des Master-Fonds gezahlt wird, und den auf der Ebene des Master-Fonds entstandenen Aufwendungen, einschliesslich der laufenden Kosten für jede Anteilsklasse des Master-Fonds, sind unter www.loim.com/home/details.html?c_id=1029&h=0&country=LU&itype=I verfügbar. Der Teilfonds investiert in Anteile der Anteilsklasse S des Master-Fonds, für die keine Verwaltungsgebühr anfällt.

Die auf Teilfonds- und Master-Ebene entstandenen kumulierten Gebühren und der feste Jahressatz an Betriebskosten sind wie folgt:

	R1	B	I1	I2	I3	I4	I5	M
Verwaltungsgebühren:	max. 1.75 % p.a.	n. z.*	max. 1.00 % p.a.	max. 0.90 % p.a.	max. 0.80 % p.a.	max. 0.70 % p.a.	max. 0.60 % p.a.	max. 1.10 % p.a.

Betriebskosten und Aufwendungen	Max.	max.	max.	max.	max.	max.	max.	max.	max.
	0.44 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %	0.25 %	0.35 %
	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.	p.a.

****Die Zeichnung ist nur institutionellen Anlegern möglich, die eine separate Vereinbarung geschlossen und die Genehmigung des Verwaltungsrats erhalten haben, in diese Anteilsklasse zu investieren.***

Die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, die für die einzelnen Anteilsklassen herausgegeben werden, enthalten weitere Informationen zu den vom Teilfonds generierten laufenden Kosten (die mit den auf Master-Fonds-Ebene generierten Kosten zusammengefasst sind).

Verwässerungsgebühr

Wenn Netto-Zeichnungen oder Netto-Rücknahmen erfolgen, kann der Teilfonds den Zeichnungspreis um eine Verwässerungsgebühr erhöhen bzw. eine Verwässerungsgebühr von den Rücknahmeerlösen abziehen. Eine solche Gebühr spiegelt die Höhe der tatsächlichen Transaktionskosten für den Teilfonds wider und wird zugunsten des Teilfonds einbehalten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf diese Gebühren zu verzichten.

Dieser Abschnitt **Kosten und Aufwendungen** sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** des Prospekts gelesen werden.

12. DIVIDENDENPOLITIK

Derzeit erwartet der Verwaltungsrat, dass es keine Dividendenausschüttungen bezüglich der Anteilsklassen geben wird. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne der Anteilsklassen in den Teilfonds reinvestiert und im Nettoinventarwert je Anteil des entsprechenden Teilfonds widergespiegelt.

Jede Änderung der Dividendenpolitik einer Anteilsklasse des Teilfonds wird den Anteilsinhabern der betreffenden Anteilsklasse im Voraus mitgeteilt.

Die Dividendenausschüttungspolitik bezüglich zukünftiger aufgelegter Anteilsklassen und die Einzelheiten zu den Methoden und zur Häufigkeit der Dividendenzahlungen werden in einer aktualisierten Fassung des Nachtrags beschrieben sein, in der die Auflegung der neuen Anteilsklassen berücksichtigt wird.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Dividendenpolitik** des Prospekts gelesen werden.

13. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge für Anteile sollten auf dem Antragsformular gestellt und gemäss den im Prospekt dargelegten Bestimmungen so übermittelt werden, dass sie zum oder vor dem Handelsschluss für den relevanten Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Der Mindestanteilsbestand muss von jedem Anteilsinhaber des Teilfonds (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats) nach einer teilweisen Rücknahme, einem Umtausch oder einer Übertragung von Anteilen aufrechterhalten werden.

Zahlungen bezüglich der Ausgabe von Anteilen müssen bis zum relevanten Abrechnungstag mittels elektronischer Überweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Währung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann Anteile jeder Klasse ausgeben und mit der Zustimmung der Zentralbank und ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber neue Anteilsklassen auflegen, und zwar zu den Bedingungen, die er ggf. von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank festlegt. Anteile einer bestimmten Klasse können unterschiedliche Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Dividendenbestimmungen sowie Gebühren bzw. Honorarvereinbarungen beinhalten.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen eine Ausgabegebühr von bis zu 5 % des Ausgabepreises auf Anlagen in jeder Anteilsklasse anwenden. Der Verwaltungsrat kann die für jede Anteilsklasse geltende Ausgabegebühr nach seinem alleinigen Ermessen auf Einzelfallbasis erlassen oder reduzieren.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Zeichnung von Anteilen** des Prospekts gelesen werden.

14. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Wenn der Teilfonds einem Rücknahmeantrag durch Barzahlung nachkommt, wird der bei der Rücknahme von Anteilen an einem bestimmten Handelstag fällige Betrag bis zum relevanten Abrechnungstag mittels elektronischer Überweisung auf ein auf den Namen des Anteilsinhabers lautendes Konto gezahlt. Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, nachdem die Verwaltungsstelle alle relevanten Rücknahme- und Kontoeröffnungsunterlagen erhalten hat (einschliesslich aller angeforderten Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche).

Kein Anteilsinhaber besitzt das Recht, die Rücknahme eines Teils seines Anteilsbestands einer Klasse des Teilfonds zu beantragen, wenn eine solche Veräusserung dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand dieser Klasse nach einer solchen Veräusserung unterhalb des Mindestanteilsbestands liegen würde (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats).

Wenn ein Anteilsinhaber die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf ein anderes als das im Antragsformular angegebene Konto anfordert, muss er dem Verwalter bei oder vor Erhalt des Rücknahmeformulars ein schriftliches, von einem bevollmächtigten Unterzeichner des Anteilsinhabers unterzeichnetes Rücknahmeantragsformular vorlegen. Es erfolgen keine Zahlungen an Dritte.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Rücknahme von Anteilen** des Prospekts gelesen werden.

15. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Wie jeweils zutreffend können Anteile des Teilfonds nur in andere Anteile des Teilfonds oder in Anteile anderer Teilfonds umgetauscht werden, wie im Prospekt unter **Umtausch von Anteilen** dargelegt.

16. ÜBERLEGUNGEN ZUR BESTEUERUNG

Es gibt im Vergleich zu einer Anlage in einen direkt investierenden Fonds keine nachteiligen steuerlichen Folgen für Anleger, die aus der Anlage des Teilfonds im Master-Fonds resultieren. Anleger des Teilfonds sollten den Abschnitt **Besteuerung** im Prospekt lesen, um weitere Informationen zu den Steuerbestimmungen zu erhalten, die berücksichtigt werden sollten, wenn eine Anlage in den Teilfonds in Betracht gezogen wird. Interessierten Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem professionellen Berater hinsichtlich der relevanten steuerlichen Gesichtspunkte beraten zu lassen, die für den Erwerb, den Besitz, den Umtausch und die Veräusserung von Anteilen sowie den Erhalt von Dividenden (sofern zutreffend) gemäss den Gesetzen der Länder gelten, deren Bürger sie sind oder in denen sie ihren Wohnsitz oder ihr Domizil haben.

17. VERSCHIEDENES

Zum Datum dieses Prospekts hat das ICAV die folgenden Teilfonds:

VanEck – Global Hard Assets UCITS

VanEck – Global Gold UCITS

VanEck – Emerging Markets Equity UCITS

VanEck – Unconstrained Emerging Markets Bond UCITS

ANHANG 7 – VANECK – GLOBAL HARD ASSETS UCITS

Nachtrag zum Prospekt vom 14. Februar 2020

für das VanEck® ICAV

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Dieser Nachtrag enthält spezielle Informationen über den VanEck – Global Hard Assets UCITS (der **Teilfonds**), ein offener Teilfonds des VanEck ICAV (das **ICAV**), ein Irish Collective Asset-Management Vehicle Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der in Irland von der Zentralbank von Irland gemäss den Verordnungen zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt **Verwaltungsrat des ICAV** im Prospekt genannt werden, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) stimmen diese Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Datum: 14. Februar 2020

1. ANLAGEZIEL

Der Teilfonds strebt an, mittels eines Portfolios von internationalen Aktienanlagen im Rohstoffsektor ein mittel- bis längerfristiges Kapitalwachstum zu generieren.

2. ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs anzustreben, indem er vornehmlich in Aktienwerte investiert, die von Hard-Asset-Unternehmen begeben werden.

Ein Unternehmen wird als Hard-Asset-Unternehmen angesehen, wenn es mindestens 50 % seiner Erträge direkt oder indirekt aus der Exploration, Entwicklung, Produktion, Distribution oder Ermöglichung von Prozessen in Zusammenhang mit harten Vermögenswerten bezieht. „Harte Vermögenswerte“ umfasst Edelmetalle (z. B. Gold), Basis- und Industriemetalle, Energie, natürliche Ressourcen und andere Rohstoffe. Da der Teilfonds ein globaler Hard-Asset-Fonds ist, gibt es keinen festgelegten geografischen Schwerpunkt für die Anlage.

Der Teilfonds wird anstreben, mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Aktien, Erstemissionen und aktiengebundene Wertpapiere, z. B. Vorzugs- und Stammaktien, Schuldverschreibungen und Depository Receipts, von Unternehmen zu investieren, deren Erträge vornehmlich aus der Exploration, Entwicklung, Produktion oder Distribution von Rohstoffen stammen (in diesem Zusammenhang deckt der Begriff „Rohstoffe“ Bereiche wie Energie [insbesondere Öl und Gas, jedoch auch alternative Energien], Edelmetalle, Nicht-Edelmetalle, Forstwirtschaftsprodukte [Holz, Zellstoff und Papier] oder andere Bereiche natürlicher Ressourcen ab). Ein aktiengebundenes Wertpapier ist ein Instrument, dessen Rendite von der Performance eines einzelnen, zugrunde liegenden Aktienwerts oder eines Korbes von Aktienwerten bestimmt wird. Die Anlagerendite hängt von der Performance der zugrunde liegenden Aktien ab, die mit den aktiengebundenen Wertpapieren verbunden sind. Der Teilfonds strebt an, eine angemessene Risikostreuung zu erzielen, indem er die Anlage über die jeweiligen vorgenannten Wertpapiere hinweg diversifiziert.

Darüber hinaus strebt der Teilfonds eine Diversifizierung seiner Anlagen über verschiedene Länder und Währungen einschliesslich Schwellenmärkten hinweg an. Innerhalb der im Prospekt festgelegten Anlagegrenzen kann bis zu ein Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds in Partizipationsscheine (**P-Notes**) und American Depositary Receipts (**ADR**) investiert werden. Die Anlage in solchen Instrumenten wird mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen. Der Teilfonds kann anstelle von physischen Wertpapieren P-Notes oder ADR verwenden, um ein Engagement in Aktienwerten zu erlangen, wenn es aufgrund von lokalen Einschränkungen oder Quotenbeschränkungen nicht möglich ist, diese direkt zu halten, oder wenn dies für den Teilfonds auf sonstige Weise von Vorteil ist. Der Teilfonds kann in solche P-Notes investieren, um ein Engagement in beschränkten Märkten, z. B. dem saudi-arabischen oder indischen Markt, zu erlangen. Zum Datum dieses Nachtrags investiert der Teilfonds in solche P-Notes, um ein Engagement im saudi-arabischen Markt zu erlangen. Der Teilfonds kann in ungehebelte Instrumente wie Indexnachbildungszertifikate und Exchange Traded Notes (ETN) investieren, deren Bestandteile die oben dargelegten Anforderungen für harte Vermögenswerte erfüllen, wenn die zugrunde liegende Aktie, in der der Teilfonds ein Engagement erlangen möchte, nicht für eine direkte Anlage frei verfügbar ist, sowie in Geldmarktinstrumente, zu denen Bankeinlagen, Depository Receipts, Einlagenzertifikate, fest oder variabel verzinsliche Instrumente, Commercial Paper, variabel verzinsliche Schuldscheine und frei übertragbare Schuldscheine gehören können. Wenn der Teilfonds in Indexnachbildungszertifikate und ETN investiert, enthält der Jahresbericht nähere Informationen dazu.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds kann in börsennotierte Fonds (**ETF**) investieren, die teilweise den Beratungs- oder Verwaltungsaktivitäten des Anlageverwalters unterliegen können.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere von Unternehmen mit beliebiger Marktkapitalisierung investieren und daher ein Engagement in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung haben, wenn solche Anlagen im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds stehen.

Die Aktienwerte, aktienähnlichen Wertpapiere, P-Notes, ADR, Indexnachbildungszertifikate, Exchange Traded Notes, zusätzlichen liquiden Mittel, Geldmarktinstrumente und DFI (die keine zulässigen nicht börsennotierten Anlagen sind) werden an den im Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Der Teilfonds kann DFI zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken verwenden, wie nachfolgend näher ausgeführt.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter wählt Anlagen basierend auf einer qualitativen und quantitativen Analyse der Aktienwerte von Unternehmen aus, die seiner Ansicht nach Value-Gelegenheiten bieten bzw. ein Wachstumspotenzial aufweisen. Der Anlageverwalter wendet eine breite Palette an Kriterien an, um die relative Attraktivität potenzieller Anlagen zu beurteilen, und überprüft diese regelmässig.

Der Anlageverwalter wird eine aktive Anlagestrategie verfolgen. Diese basiert auf seiner Prüfung wirtschaftlicher Fundamentaldaten, z. B. der Wirtschaftswachstumsrate in einem bestimmten Markt, der politischen Entwicklungen auf den relevanten Märkten, der Identifikation des relativen Wertes durch einen Vergleich des Wertes potenzieller Anlagen mit ihren Pendanten und anderer spezifischer Faktoren, von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie relevant sind. Diese Prüfung generiert die Erwartungen des Anlageverwalters für die Zukunft und das Portfolio wird auf der Grundlage dieser Erwartungen zusammengestellt.

Obwohl der Teilfonds nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark aufgebaut wird, dient der S&P® North American Natural Resources Sector Index (der „Index“) als Referenz-Benchmark. Der Index repräsentiert in den USA gehandelte Wertpapiere, die dem Energie- und Grundstoffsektor des GICS® mit Ausnahme der Chemiebranche und der Stahl-Teilbranche zugeordnet sind.

Der Index wird von einem Verwalter in einem Drittland im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung bereitgestellt. Zum Datum dieses Nachtrags wurde der Index in der EU als Referenz für Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung eines Anlagefonds verwendet.

Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Das ICAV darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTs) (gemäss Artikel 3 (11) der Verordnung (EU) 2015/2365) (die SFTR) abschliessen. Das ICAV wird jedoch voraussichtlich keine SFTs im Namen des Teilfonds abschliessen. Für den Fall, dass das ICAV den Abschluss besagter Geschäfte im Namen des Teilfonds in Betracht zieht, werden den Anlegern jedoch nähere Informationen zur Struktur und zum Einsatz besagter Geschäfte mitgeteilt, zusammen mit etwaigen weiteren Informationen, die gemäss Artikel 13 und 14 der SFTR gegenüber den Anlegern offengelegt werden müssen, und der Prospekt und der Nachtrag werden im Voraus aktualisiert.

3. PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Teilfonds richtet sich speziell an private und institutionelle Anleger, die nach einer langfristigen Anlage in Wertpapieren suchen und sich der Risiken einer solchen Anlage bewusst sind. Der Anleger kann wesentlichen Schwankungen auf den Märkten ausgesetzt sein, in die der Teilfonds investiert.

Welcher Betrag vernünftigerweise in diesen Teilfonds investiert werden sollte, hängt von der individuellen Situation jedes Anlegers ab. Anlegern wird ausserdem dringend empfohlen, ihre Anlagen zu diversifizieren, sodass sie nicht allein dem Risiko dieses Teilfonds ausgesetzt sind.

4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt **Anlagebeschränkungen** des Prospekts beschrieben sind.

Der Teilfonds darf nicht weniger als 51 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerten anlegen, die eine „Kapitalbeteiligung“ im Sinne von Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes darstellen. Die Aktienwerte, in die der Teilfonds investiert, sind die Aktien von Unternehmen, die auf den in der Liste in Anhang I des Prospekts enthaltenen Aktienmärkten aktiv sind. Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung wird ein Unternehmen als in einem Land aktiv angesehen, wenn es den überwiegenden Teil (mehr als 51 %) seiner wirtschaftlichen Aktivitäten dort ausübt oder an einem geregelten Markt in dem Land notiert ist.

5. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Effiziente Portfolioverwaltung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung oder zu Absicherungszwecken innerhalb der in den OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen DFI verwenden kann. Der Teilfonds kann Futures, Termingeschäfte, Währungsswaps, Caps, Call-Optionen und Währungsfutures zum Zweck der Minderung des mit Währungsengagements verbundenen Risikos innerhalb des Teilfonds verwenden. Dies kann gelegentlich zu einer Erhöhung des Risikoprofils des Teilfonds oder zu einer Schwankung des erwarteten Volatilitätsniveaus führen. Bitte beachten Sie den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt in Bezug auf derartige Risiken.

Der Teilfonds kann ein Währungsrisiko absichern, indem er Futures- und Termingeschäfte sowie Währungsswaps abschliesst, sowie durch den Erwerb und Verkauf von Caps bzw. Call-Optionen auf Währungen und Devisenterminkontrakte.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, das Engagement des Teilfonds auf den Aktienmärkten zu reduzieren, indem er derivative Finanzinstrumente verwendet, die dem Teilfonds ermöglichen werden, sein Engagement in einem Aktien-, Sektoren- oder allgemeinen Index abzusichern. Innerhalb der von den OGAW-Verordnungen dargelegten Grenzen können vom Teilfonds verwendete derivative Finanzinstrumente entweder OTC-Derivate oder an geregelten Märkten gehandelte Derivate sein, wie in Anhang 2 des Prospekts dargelegt.

Der Teilfonds verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Teilfonds zu beurteilen und um sicherzustellen, dass der Einsatz von DFI durch den Teilfonds innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen liegt. Das Gesamtrisiko wird täglich berechnet. Der Teilfonds darf zwar durch den Einsatz von DFI gehebelt werden, allerdings ist nicht zu erwarten, dass die Hebelung 100 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds übersteigt.

Die Anlage in DFI unterliegt den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen. Vorbehaltlich dieser Grenzen darf der Fonds in DFI anlegen, die an einem geregelten Markt, der in der Liste der Märkte in Anhang II des Prospekts angegeben ist, gehandelt werden (bzw. in Freiverkehr-DFI (OTC-Derivate)). Sie werden für zur effizienten Portfolioverwaltung bzw. für Absicherungszwecke eingesetzt.

Das ICAV wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Anlagenportfolios des Teilfonds jederzeit genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von dem ICAV über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Der Teilfonds investiert nur im Einklang mit der bei der Zentralbank eingereichten und von dieser freigegebenen Risikomanagementpolitik in DFI.

Vorsorglich wird angemerkt: Wenn der Teilfonds (im Rahmen seiner Technik für eine effiziente Portfolioverwaltung) im Freiverkehr gehandelte DFI verwendet, sind die Gegenparteien dieser OTC-Transaktionen Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.

Die Höhe der Engagements in Basiswerten von DFI, darunter in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert

werden, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen.

Arten derivativer Finanzinstrumente

Termingeschäfte: Ein Terminkontrakt (Forward) ist ein nicht-standardisierter, verhandelter Vertrag im Freiverkehr zwischen zwei Parteien über den Kauf oder Verkauf eines Vermögenswertes zu einem bestimmten zukünftigen Termin zu einem Preis, der heute vereinbart wird. Terminkontrakte können zwischen den Parteien in bar abgerechnet oder physisch erfüllt werden und diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken einsetzen, die aus einigen Vermögenswerten des Teilfonds entstehen, die in anderen Währungen als der Basiswährung gehalten werden. Dementsprechend kann der Teilfonds nach dem Ermessen des Anlageverwalters auch solche Devisenterminkontrakte eingehen, in dem Bestreben, diese Währungsrisiken gegenüber der Basiswährung des Teilfonds oder gegebenenfalls der Währung, in der die entsprechende Aktienklasse denominiert ist, abzusichern.

Futures: Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge einer bestimmten Währung zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures-Kontrakte ermöglichen Anlegern eine Absicherung gegen das Marktrisiko. Da diese Kontrakte täglich marktnah bewertet werden, können sich Anleger durch Schliessen ihrer Position ihrer Pflicht zum Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Währung vor dem Liefertermin des Kontrakts entziehen. Der Erwerb solcher Kontrakte kann einen kostengünstigen und effizienten Mechanismus zur Absicherung des Engagements des Teilfonds gegenüber einem Wertverlust einer bestimmten Währung bieten.

Swaps: Vorbehaltlich der durch die Zentralbank festgelegten Anforderungen kann das ICAV im Namen des Teilfonds Swap-Geschäfte oder Optionen auf Swaps eingehen. Swapvereinbarungen sind zweiseitige Verträge mit Laufzeiten zwischen einigen Wochen und mehr als einem Jahr. In einem Swap wird der zwischen den Parteien zu tauschende Ertrag (oder „Swap-Ertrag“) generell unter Bezugnahme auf einen „fiktiven Wert“ berechnet, d. h. auf den Ertrag oder die Wertsteigerung einer bestimmten Währung oder eines „Währungskorbes“.

Optionen: Put-Optionen sind Verträge, durch die der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht erhält, eine bestimmte Menge einer bestimmten Währung zu einem bestimmten Preis an den Verkäufer zu verkaufen. Call-Optionen sind Verträge, die mit einem Aufschlag verkauft werden und durch die der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht erhält, die der Option zugrunde liegende Währung zu einem bestimmten Ausübungspreis vom Verkäufer der Option zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit des Optionskontrakts zu kaufen. Im Gegenzug zur Gewährung der Option erhält der Verkäufer der Option vom Käufer eine Zahlung oder Prämie bzw. einen Aufschlag. Optionen können bar oder physisch abgerechnet werden.

Der Zweck des Erwerbs von Call-Optionen durch den Teilfonds besteht in der Absicherung gegenüber einem Anstieg des Kurses einer Währung, die der Teilfonds zu erwerben beabsichtigt. Der Zweck des Erwerbs von Put-Optionen durch den Teilfonds besteht in der Absicherung gegenüber einem Rückgang des Marktes im Allgemeinen oder der Absicherung gegenüber Schwankungen einer bestimmten Währung, in der der Teilfonds engagiert sein kann. Der Teilfonds kann Optionskontrakte zu einem höheren oder niedrigeren Wert als die Währung, die er absichern möchte, kaufen oder verkaufen, um Differenzen in der Volatilität zwischen dem Kontrakt und der Währung auszugleichen. Allerdings ist dies unter Umständen nicht immer erfolgreich.

6. KREDITAUFNAHME

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtnettoinventarwerts vorübergehend leihen, wie im Abschnitt **Kreditaufnahme, Hebelung, Kreditvergabebefugnisse und Beschränkungen** des Prospekts näher beschrieben.

7. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Das ICAV setzt derzeit ein Risikomanagementverfahren in Verbindung mit der Verwendung von DFI zu diesem Zweck ein, in dem dargelegt wird, wie es die verschiedenen mit der Verwendung solcher DFI zu diesem Zweck verbundenen Risiken genau misst, überwacht und verwaltet. Die Anteilsinhaber erhalten vom ICAV auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement in Bezug auf den Teilfonds, darunter die angewandten quantitativen Beschränkungen und die jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Anlagen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird zu jeder Zeit innerhalb der von den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegten Grenzen bleiben und 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens nutzt das ICAV den Commitment-Ansatz zur Überwachung und Ermittlung des Gesamtrisikos des Teilfonds. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko mit Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten und sonstigen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Netting und Absicherung ermittelt, wobei der Gesamtnettowert des Portfolios des Teilfonds nicht überschritten werden darf.

Beim standardmässigen Commitment-Ansatz wird jede DFI-Position in den Marktwert einer entsprechenden Position des Basiswerts dieses DFI umgerechnet.

8. RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie auf die folgenden Hauptrisikofaktoren, die für Anlagen im Teilfonds spezifisch sind, hingewiesen.

Aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der eingesetzten Anlagetechniken weist der Teilfonds eine erhöhte Volatilität auf, was bedeutet, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds erhöhten Schwankungen nach oben und nach unten unterliegen kann.

Risiko der Anlage in Aktien und aktiengebundene Wertpapieren

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden hauptsächlich in Aktienwerte investiert, was Bucheintrags-Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, deren Besitz elektronisch aufgezeichnet wird) einschliesst. Zu den mit der Anlage in Aktien (und aktienähnlichen) Wertpapieren verbundenen Risiken gehören wesentliche Schwankungen der Marktpreise, negative Informationen über Emittenten oder den Markt und der nachrangige Status von Aktien im Verhältnis zu Schuldtiteln desselben Unternehmens. Die Kurse von Aktien schwanken täglich und können von vielen Mikro- und Makrofaktoren beeinflusst werden, z. B. von politischen und wirtschaftlichen Nachrichten, Ergebnisberichten von Unternehmen und Katastrophen. Der Wert von Aktien steigt und sinkt und der Wert eines Teilfonds, der in Aktien investiert, könnte wesentliche Verluste erleiden. Die Wertentwicklung kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Der Teilfonds kann in Aktienwerte investieren, die Erstemissionen (initial public offerings, „IPO“) unterliegen. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass der Preis des neu ausgegebenen Anteils aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines öffentlichen Marktes, nicht zeitgemässer Transaktionen, der begrenzten Anzahl handelbarer Wertpapiere und fehlender Informationen über den Emittenten einer höheren Volatilität ausgesetzt ist.

Aktiengebundene Wertpapiere unterliegen Risiken in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren und Stammaktien. Der Wert des aktiengebundenen Wertpapiers wird von Zinssätzen beeinflusst (d. h. sein Kurs steigt im Allgemeinen, wenn die Zinssätze sinken, und sinkt, wenn die Zinssätze steigen) oder neigt dazu, direkt mit dem Kurs des Aktienwerts zu schwanken, mit dem es verbunden ist.

Sektoren der harten Vermögenswerte

Der Teilfonds kann grösseren Risiken und Marktschwankungen unterliegen als ein Fonds, dessen Portfolio in einem breiteren Spektrum von Sektoren engagiert ist. Der Teilfonds kann anfällig für finanzielle, wirtschaftliche, politische oder marktbezogene Ereignisse und staatliche

Regulierungsmassnahmen (einschliesslich Umweltvorschriften), die sich auf die Sektoren der harten Vermögenswerte auswirken, sein. Insbesondere kann der Energiesektor durch Änderungen der Preise von und des Angebots an Öl und anderen Energiekraftstoffen, Energieeinsparung, den Erfolg von Explorationsprojekten sowie Steuer- und andere staatliche Vorschriften beeinträchtigt werden. Der Metallsektor kann durch eine starke Kursvolatilität über kurze Zeiträume hinweg, die durch weltweite wirtschaftliche, finanzielle und politische Faktoren hervorgerufen wird, die Verfügbarkeit von Ressourcen, staatliche Regulierung, Konjunkturzyklen, Änderungen der Inflation, Zinssätze, Währungsschwankungen, Metallverkäufe durch Regierungen, Zentralbanken oder internationale Einrichtungen, Anlagespekulation und Schwankungen des industriellen und gewerblichen Angebots und der Nachfrage beeinträchtigt werden. Wertpapiere aus den Bereichen der Edelmetalle und der natürlichen Ressourcen sind zeitweise volatil und können starken Kursschwankungen unterliegen, selbst in Phasen steigender Kurse. Ausserdem können Unternehmen, die sich der Produktion und dem Vertrieb von harten Vermögenswerten widmen, durch Veränderungen bei Weltereignissen, politische und wirtschaftliche Gegebenheiten, Energieeinsparung, Umweltpolitik, Volatilität der Rohstoffpreise, Veränderungen der Wechselkurse, die Auferlegung von Einfuhrkontrollen, gestiegenen Wettbewerb, die Erschöpfung von Ressourcen und Arbeitsbeziehungen beeinträchtigt werden.

Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung

Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen unterliegen häufig einer geringeren Analystenabdeckung und können sich in frühen und weniger vorhersagbaren Phasen ihrer Unternehmensexistenzen befinden. Darüber hinaus weisen diese Unternehmen häufig eine höhere Kursvolatilität, ein niedrigeres Handelsvolumen und eine geringere Liquidität auf als grössere, etabliertere Unternehmen. Diese Unternehmen haben tendenziell niedrigere Erträge, weniger umfangreiche Produktlinien, eine geringere Managementtiefe und -erfahrung, geringere Anteile ihrer Produkt- oder Dienstleistungsmärkte, weniger finanzielle Ressourcen und eine geringere Wettbewerbsstärke als grössere Unternehmen. Die Renditen auf Aktien von kleinen und mittleren Unternehmen können – mitunter wesentlich – vom allgemeinen Aktienmarkt abweichen.

Anlagen in kanadischen Emittenten

Der Teilfonds kann in Aktienwerte investieren, die in Kanada begeben werden. Die kanadische Wirtschaft ist in hohem Masse abhängig von der Nachfrage nach, dem Angebot an und dem Preis von natürlichen Ressourcen. Der kanadische Markt ist relativ stark auf Emittenten konzentriert, die an der Produktion und dem Vertrieb von natürlichen Ressourcen beteiligt sind. Es besteht das Risiko, dass Änderungen in den Sektoren der natürlichen Ressourcen negative Auswirkungen auf die kanadische Wirtschaft besitzen könnten. Die kanadische Wirtschaft ist von der US-Wirtschaft abhängig und kann wesentlich von dieser beeinflusst werden, da die USA der grösste Handelspartner und ausländische Investor Kanadas sind. Kürzungen der Ausgaben für kanadische Produkte und Dienstleistungen oder Änderungen der US-Wirtschaft können die kanadische Wirtschaft beeinträchtigen. Seit der Implementierung des nordamerikanischen Freihandelsabkommens („NAFTA“) im Jahr 1994 hat sich der gesamte beiderseitige Warenhandel zwischen den USA und Kanada mehr als verdoppelt. Zur Förderung dieser Beziehung sind alle drei NAFTA-Länder im März 2005 die Security and Prosperity Partnership of North America eingegangen, bei der es um wirtschaftliche und sicherheitsbezogene Angelegenheiten geht. Diese Vereinbarungen können Kanadas Abhängigkeit von der US-Wirtschaft weiter erhöhen. In der Vergangenheit haben regelmässige Forderungen der Provinz Quebec nach Souveränität die Aktienbewertungen und Wechselkursänderungen auf dem kanadischen Markt wesentlich beeinflusst und solche Forderungen können in der Zukunft weiterhin diese Wirkung besitzen. Darüber hinaus können bestimmte Sektoren der kanadischen Wirtschaft Beschränkungen für ausländische Eigentümerschaft unterliegen. Dies kann sich negativ auf die Fähigkeit eines Fonds, in kanadische Emittenten zu investieren, auswirken.

Schwellenmarktrisiko

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch in Schwellenmarktwerte investiert werden – entweder überwiegend oder ergänzend.

Mit Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenmärkten sind verschiedene Risiken verbunden. Dies ist vornehmlich auf den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozess zurückzuführen, den einige dieser Länder durchlaufen. Des Weiteren haben diese Märkte eine niedrige Kapitalisierung und neigen dazu, volatil und illiquide zu sein. Ihre frühere Wertentwicklung stellt zudem keinen Hinweis auf ihre künftige Wertentwicklung dar. Andere Faktoren (Wechselkursschwankungen, Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen für ausländische Anlagen und die Kapitalrückführung usw.) können sich ebenfalls auf die Marktgängigkeit von Wertpapieren und die daraus resultierenden Erträge auswirken. Infolgedessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Faktoren wesentliche Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit einiger Emittenten haben oder zu deren vollständiger Zahlungsunfähigkeit führen können.

Des Weiteren können diese Unternehmen einem deutlich geringeren Mass an staatlicher Beaufsichtigung und weniger weit entwickelten Gesetzen unterliegen. Ihre Buchführungs- und Prüfungspraktiken entsprechen möglicherweise nicht immer den Standards, die die Anleger gewohnt sind.

Aus der Anlageperspektive werden Länder des ehemaligen kommunistischen Blocks, insbesondere Polen, Bulgarien und der Balkan, ebenfalls als Schwellenmärkte angesehen. Anlagen in diesen Ländern können spezifische politische, wirtschaftliche und finanzielle Risiken mit sich bringen, die wesentliche Auswirkungen auf die Liquidität dieser Anlagen besitzen. Sie sind auch zusätzlichen Risiken ausgesetzt, die schwierig zu berechnen sind und bei Anlagen in OECD-Ländern oder anderen Schwellenmärkten nicht entstehen würden.

Anlagen in einigen Schwellenmärkten, insbesondere in verschiedenen Ländern des ehemaligen kommunistischen Blocks, darunter Polen, Bulgarien und die Balkan-Länder, sind ebenfalls einem grösseren Risiko ausgesetzt, was den Besitz und die Verwahrung von Wertpapieren betrifft. Das Eigentum an Unternehmen wird in der Regel durch einen Eintrag in den Aufzeichnungen des jeweiligen Unternehmens oder seiner Registerstelle bestimmt. Bei einer fehlenden effektiven staatlichen Regulierung könnte das ICAV seine Registrierung und seinen Besitz von Anteilen an Unternehmen durch Betrug, Fahrlässigkeit oder blosses Versehen verlieren. Ausserdem sind Schuldtitel mit einem höheren Verwahrrisiko behaftet, da es in solchen Ländern gängige Praxis ist, dass solche Wertpapiere von lokalen Institutionen gehalten werden, die möglicherweise nicht angemessen gegen Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Insolvenz versichert sind, während solche Vermögenswerte von ihnen verwahrt werden.

Interessierte Anleger sollten sich daher über alle Risiken im Klaren sein, die mit Anlagen in einen Fonds, der hauptsächlich oder ergänzend in Schwellenmärkten investiert, verbunden sind. Soweit möglich wird jede Anstrengung unternommen, um diese Risiken zu minimieren, indem die Anzahl der Anlagen des Teilfonds in solchen Märkten begrenzt und sichergestellt wird, dass sie angemessen diversifiziert sind.

Derivate

Die Nutzung von Derivaten, z. B. Devisenterminkontrakten, Futures-Kontrakten, Optionen und Swaps, ist mit anderen und möglicherweise grösseren Risiken verbunden als direkte Anlagen in klassischen Wertpapieren. Der Einsatz von Derivaten kann aufgrund von gegenläufigen Bewegungen des Preises oder Werts der zugrunde liegenden Währung oder des zugrunde liegenden Wertpapiers, Vermögenswerts, Index oder Zinssatzes zu Verlusten führen, die durch bestimmte Eigenschaften der Derivate verstärkt werden können. Derivatestrategien beinhalten häufig eine Hebelung, die einen Verlust verstärken und möglicherweise dazu führen kann, dass der Teilfonds mehr Geld verliert, als er bei einer Anlage in das zugrunde liegende Wertpapier verloren hätte. Die Werte von Derivaten können sich in unerwarteter Weise ändern, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen, und neben anderen Folgen zu einer erhöhten Volatilität führen. Die Verwendung von Derivaten kann auch den Betrag der von Anteilhabern zu zahlenden Steuern erhöhen. Ausserdem bestehen noch andere Risiken aufgrund der Gefahr, dass der Teilfonds Derivatepositionen nicht glattstellen oder verkaufen kann. Möglicherweise ist nicht immer ein liquider Sekundärmarkt für die Derivatepositionen des Teilfonds vorhanden, wenn dieser solche Positionen glattstellen oder verkaufen möchte. Im Freiverkehr gehandelte Instrumente (Anlagen, die nicht an einer Börse gehandelt werden) können illiquide sein und Geschäfte mit auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelten Derivaten unterliegen dem Gegenparteirisiko. Die

Verwendung von Derivaten beinhaltet auch das Risiko einer Fehlbewertung und das Risiko, dass Änderungen des Derivatewertes nicht vollständig mit dem zugrunde liegenden Wertpapier, Vermögenswert, Index oder Referenzsatz korrelieren.

Ausländische Wertpapiere

Ausländische Anlagen unterliegen grösseren Risiken als inländische US-Anlagen. Diese zusätzlichen Risiken können Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen, weniger öffentlich zugängliche Informationen, volatilere oder weniger liquide Wertpapiermärkte und die Möglichkeit willkürlicher Massnahmen ausländischer Regierungen, darunter die Übernahme von Eigentum ohne angemessene Entschädigung oder die Auferlegung einer restriktiven Besteuerung, oder politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität umfassen. Der Fonds investiert in Wertpapiere von Emittenten aus Ländern, deren Volkswirtschaften sehr stark vom Handel mit Schlüsselpartnern abhängen. Jede Reduzierung dieses Handels kann sich negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken. Ausländische Unternehmen können auch einer wesentlich höheren Besteuerung unterliegen als US-Unternehmen, einschliesslich einer potenziell konfiskatorischen Besteuerung, wodurch sich das Gewinnpotenzial solcher ausländischen Unternehmen verringert. Die USA oder andere Länder können Sanktionen gegen ausländische Unternehmen verhängen, die zur sofortigen Sperrung der Vermögenswerte oder Wertpapiere der ausländischen Unternehmen führen können. Die Verhängung solcher Sanktionen könnte sich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere dieser ausländischen Unternehmen auswirken und die Fähigkeit des Teilfonds zum Erwerb, zum Verkauf, zum Erhalt und zur Lieferung der Wertpapiere beschränken. Der Teilfonds kann indirekt in ausländische Wertpapiere investieren, indem er Depotscheine, z. B. ADR, verwendet, die ähnliche Risiken beinhalten wie direkte Anlagen in solchen Wertpapieren.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass die Marktkurse von Wertpapieren, die von einem Fonds gehalten werden, steigen oder sinken, und dies bisweilen schnell und unvorhersehbar. Die Wertpapierkurse können kurzzeitig oder sogar über längere Zeiträume hinweg sinken, nicht nur aufgrund unternehmensspezifischer Entwicklungen, sondern auch aufgrund eines wirtschaftlichen Abschwungs, einer Änderung der Zinssätze oder Währungskurse oder einer Änderung der Anlegerstimmung. Im Allgemeinen neigen Aktienwerte zu einer höheren Kursvolatilität als Schuldtitel (z. B. Anleihen).

Anlagen in anderen Investmentgesellschaften

Anlagen des Teilfonds in anderen Investmentgesellschaften können den Teilfonds indirekt den zugrunde liegenden Risiken der Investmentgesellschaft aussetzen. Der Teilfonds trägt zudem neben seinen eigenen Gebühren und Aufwendungen seinen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen der zugrunde liegenden Investmentgesellschaft. Anteile von geschlossenen Fonds und ETF können zu Preisen gehandelt werden, die einen Aufschlag oder Abschlag gegenüber dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft widerspiegeln, der im Falle geschlossener Fonds wesentlich sein kann. Wenn Wertpapiere von Investmentgesellschaften zu einem Aufschlag auf den Nettoinventarwert erworben werden, existiert dieser Aufschlag möglicherweise nicht, wenn diese Wertpapiere verkauft werden, und der Teilfonds könnte einen Verlust erleiden.

Fremdwährungsrisiko

Die Referenzwährung des Teilfonds ist USD. Ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird in die anderen Währungen investiert. Die Performance des Teilfonds kann einer erhöhten Volatilität nach unten und nach oben aufgrund von Währungsschwankungen unterliegen.

Operatives Risiko

Der Teilfonds ist einem operativen Risiko ausgesetzt, das aus verschiedenen Faktoren entsteht, zu denen insbesondere menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler der Dienstleister oder Kontrahenten des Teilfonds oder von anderen Dritten, fehlgeschlagene oder unzureichende Prozesse und Technologie- oder Systemausfälle gehören.

Managementrisiko

Die vom Anlageverwalter zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen führen möglicherweise nicht zu den vom Anlageverwalter erwarteten Ergebnissen und können einen Rückgang des Wertes der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere hervorrufen, der wiederum dazu führt, dass die Anteile des Teilfonds an Wert verlieren oder hinter anderen Fonds mit ähnlichen Anlagezielen zurückbleiben.

Alle der oben genannten Risikofaktoren können zu einem wesentlichen Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. Eine vollständige Auflistung der relevanten Risikofaktoren ist nicht möglich. Interessierte Anleger sollten sich vor dem Zeichnen von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

9. WESENTLICHE INFORMATIONEN FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteilsklassen

	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand in USD*	Mindestfolgezeichnungsbetrag in USD*
R1-Anteile	100.-	100.-
I1-Anteile	1'000'000.-	n. z.
I2-Anteile	10'000'000.-	n. z.
I4-Anteile	50'000'000.-	n. z.

** Der Verwaltungsrat kann den Mindesterstzeichnungsbetrag, den Mindestfolgezeichnungsbetrag und den Mindestanteilsbestand nach seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder erlassen. Alle Anteile sind Thesaurierungsanteile. Alle Anteile lauten auf US-Dollar, sofern nichts anderes angegeben ist.*

Basiswährung: USD (\$)

Geschäftstag bezeichnet jeden Kalendertag ausser Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland und in den USA für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder den bzw. die anderen Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt werden.

Handelstag bezeichnet jeden Geschäftstag. Bestimmte Geschäftstage sind keine Handelstage, wenn im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters: (i) Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind bzw. (ii) der Tag in dem Land, in dem der Anlageverwalter bzw. sein Beauftragter oder seine Beauftragten ansässig ist bzw. sind, ein Feiertag ist. Es muss jedoch mindestens ein Tag alle zwei Wochen ein Handelstag sein. Informationen zu Geschäftstagen, die nicht als Handelstage für den Teilfonds klassifiziert sind, sind unter www.vaneck.com verfügbar.

Handelsschluss bedeutet 13:00 Uhr irischer Zeit am relevanten Handelstag.

Bekanntmachung der Preise

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse wird nach jeder Ermittlung des Nettoinventarwerts für einen bestimmten Bewertungstag aktualisiert und ist im Allgemeinen ab 14:00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem relevanten Handelstag verfügbar. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds wird am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle und auf der Website www.vaneck.com sowie an anderen Orten, die bisweilen vom Verwaltungsrat festgelegt werden können und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden, verfügbar sein.

Abrechnungstag bedeutet in Bezug auf Zeichnungen zwei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag. Die Rücknahmeerlöse werden spätestens zwei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag gezahlt.

Bewertungszeitpunkt bedeutet 14.00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag.

10. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

	Verwaltungsgebühr*	Betriebskosten und Aufwendungen**	Gesamtkostenquote ***
R1-Anteile	max. 1.75 % p.a.	max. 0.44 % p.a.	max. 2.19 % p.a.
I1-Anteile	max. 1.00 % p.a.	max. 0.25 % p.a.	max. 1.25 % p.a.
I2-Anteile	max. 0.90 % p.a.	max. 0.25 % p.a.	max. 1.15 % p.a.
I4-Anteile	max. 0.70 % p.a.	max. 0.25 % p.a.	max. 0.95 % p.a.

** Es wird eine monatliche Mindestgebühr von 2'000 EUR vom ICAV im Namen des Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sein, wenn die Gebühren, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds am letzten Bewertungstag des Monats berechnet werden, dieses Niveau nicht erreichen. Diese monatliche Gebühr wird anteilig auf die Anteilklassen verteilt. Der anwendbare Gebührensatz sinkt schrittweise im Einklang mit dem Betrag der verwalteten Vermögenswerte im Teilfonds.*

*** Der Gesamtbetrag der Betriebskosten und Aufwendungen (einschliesslich u. a. Verwahrstellengebühren, Zentralverwaltungsgebühren wie Register- und Transferstellengebühren, Zahlstellengebühren, Gebühren der Domizil- und Vertretungsstelle, Verwaltungsratsbezüge, Gebühren und Aufwendungen für Abschlussprüfer und Rechtsberater, wie in diesem Prospekt näher beschrieben), der vom ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse zu zahlen ist, entspricht dem Betrag, der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnet und auf den Nettoinventarwert angewendet wird. Der Anlageverwalter erstattet dem ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse (gegebenenfalls anteilig) jeden Betrag, der sich als Betriebskosten und Aufwendungen qualifiziert und über den Betrag hinausgeht, der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnet wird, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, vorbehaltlich einer maximalen Gebühr für Betriebskosten und Aufwendungen, wie hierin für jede Anteilsklasse dargelegt. Umgekehrt zahlt das ICAV dem Anlageverwalter im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse die Differenz zwischen dem auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechneten Betrag und dem Gesamtbetrag der Betriebskosten und Aufwendungen, der tatsächlich vom Anlageverwalter im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse gezahlt wurde, wenn dieser Betrag niedriger ist als der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnete Betrag.*

Die Betriebskosten und Aufwendungen schliessen ausdrücklich die Verwaltungsgebühr, Transaktionskosten und ausserordentliche Aufwendungen aus, wie im Prospekt unter „Sonstige Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert. Diese Gebühren werden monatlich abgegrenzt und monatlich rückwirkend gezahlt.

**** Die Total Expense Ratio kann aufgrund von „anderen Gebühren und Ausgaben“ höher sein als die absichernden Kosten, wie im Prospekt beschrieben.*

Verwässerungsgebühr

Wenn Netto-Zeichnungen oder Netto-Rücknahmen erfolgen, kann der Teilfonds den Zeichnungspreis um eine Verwässerungsgebühr erhöhen bzw. eine Verwässerungsgebühr von den Rücknahmeerlösen abziehen. Eine solche Gebühr spiegelt die Höhe der tatsächlichen Transaktionskosten für den Teilfonds wider und wird zugunsten des Teilfonds einbehalten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf diese Gebühren zu verzichten.

Dieser Abschnitt „Kosten und Aufwendungen“ sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts gelesen werden.

11. DIVIDENDENPOLITIK

Derzeit erwartet der Verwaltungsrat, dass es keine Dividendenausschüttungen bezüglich der Anteilsklassen geben wird. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne der Anteilsklassen in den Teilfonds reinvestiert und im Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse widergespiegelt.

Jede Änderung der Dividendenpolitik einer Anteilsklasse des Teilfonds wird den Anteilsinhabern der betreffenden Anteilsklasse im Voraus mitgeteilt.

Die Dividendenausschüttungspolitik bezüglich zukünftiger aufgelegter Anteilsklassen und die Einzelheiten zu den Methoden und zur Häufigkeit der Dividendenzahlungen werden in einer aktualisierten Fassung des Nachtrags beschrieben sein, in der die Auflegung der neuen Anteilsklassen berücksichtigt wird.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Dividendenpolitik** des Prospekts gelesen werden.

12. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge für Anteile sollten auf dem Antragsformular gestellt und gemäss den im Prospekt dargelegten Bestimmungen so übermittelt werden, dass sie zum oder vor dem Handelsschluss für den relevanten Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Der Mindestanteilsbestand muss von jedem Anteilsinhaber des Teilfonds (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats) nach einer teilweisen Rücknahme, einem Umtausch oder einer Übertragung von Anteilen aufrechterhalten werden.

Zahlungen bezüglich der Ausgabe von Anteilen müssen bis zum relevanten Abrechnungstag mittels elektronischer Überweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Währung der betreffenden Anteilsklasse erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann Anteile jeder Klasse ausgeben und mit der Zustimmung der Zentralbank und ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber neue Anteilsklassen auflegen, und zwar zu den Bedingungen, die er ggf. von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank festlegt. Anteile einer bestimmten Klasse können unterschiedliche Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Dividendenbestimmungen sowie Gebühren bzw. Honorarvereinbarungen beinhalten.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen eine Ausgabegebühr von bis zu 5 % des Ausgabepreises auf Anlagen in jeder Anteilsklasse anwenden. Der Verwaltungsrat kann die für jede Anteilsklasse geltende Ausgabegebühr nach seinem alleinigen Ermessen auf Einzelfallbasis erlassen oder reduzieren.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Zeichnung von Anteilen** des Prospekts gelesen werden.

13. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Wenn der Teilfonds einem Rücknahmeantrag durch Barzahlung nachkommt, wird der bei der Rücknahme von Anteilen an einem bestimmten Handelstag fällige Betrag bis zum relevanten Abrechnungstag mittels elektronischer Überweisung auf ein auf den Namen des Anteilsinhabers lautendes Konto gezahlt. Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, nachdem die Verwaltungsstelle alle relevanten Rücknahme- und Kontoeröffnungsunterlagen erhalten hat (einschliesslich aller angeforderten Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche).

Kein Anteilshaber besitzt das Recht, die Rücknahme eines Teils seines Anteilsbestands einer Klasse des Teilfonds zu beantragen, wenn eine solche Veräußerung dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand dieser Klasse nach einer solchen Veräußerung unterhalb des Mindestanteilsbestands liegen würde (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats).

Wenn ein Anteilshaber die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf ein anderes als das im Antragsformular angegebene Konto anfordert, muss er dem Verwalter bei oder vor Erhalt des Rücknahmeformulars ein schriftliches, von einem bevollmächtigten Unterzeichner des Anteilshabers unterzeichnetes Rücknahmeantragsformular vorlegen. Es erfolgen keine Zahlungen an Dritte.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Rücknahme von Anteilen** des Prospekts gelesen werden.

14. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Wie jeweils zutreffend können Anteile des Teilfonds nur in andere Anteile des Teilfonds oder in Anteile anderer Teilfonds umgetauscht werden, wie im Prospekt unter **Umtausch von Anteilen** dargelegt.

15. VERSCHIEDENES

Zum Datum dieses Prospekts hat das ICAV die folgenden Teilfonds:

VanEck – Global Hard Assets UCITS

VanEck – Global Gold UCITS

VanEck – Emerging Markets Equity UCITS

VanEck – Unconstrained Emerging Markets Bond UCITS

ANHANG 8 – VANECK – UNCONSTRAINED EMERGING MARKETS BOND UCITS

Nachtrag zum Prospekt vom 14. Februar 2020

für das VanEck® ICAV

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

Dieser Nachtrag enthält spezielle Informationen über den VanEck – Unconstrained Emerging Markets Bond UCITS (der **Teilfonds**), ein offener Teilfonds des VanEck ICAV (das **ICAV**), ein Irish Collective Asset-Management Vehicle Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der in Irland von der Zentralbank von Irland gemäss den Verordnungen zugelassen wurde.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, deren Namen im Abschnitt **Verwaltungsrat des ICAV** im Prospekt genannt werden, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) stimmen diese Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht.

Datum: 14. Februar 2020

1. ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des VanEck – Unconstrained Emerging Markets Bond UCITS besteht darin, aus Erträgen und Kapitalzuwachs eine Gesamtrendite zu erzielen.

2. ANLAGEPOLITIK

Zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds investiert der Anlageverwalter hauptsächlich in Schwellenmarktanleihen. Zu diesem Zweck umfassen Schwellenmärkte Länder wie Taiwan, China, Indien, Südafrika und Brasilien. Ein Instrument wird als Schwellenmarktanleihe angesehen, wenn es entweder (i) von der Regierung, einem staatsnahen Institut oder einer Gesellschaft eines Schwellenmarktlandes begeben wird (unabhängig davon, auf welche Währung es lautet) oder (ii) auf die Währung eines Schwellenmarktlandes lautet (unabhängig davon, in welchem Land sich der Emittent befindet). Anleihen können fest oder variabel verzinslich sein. Der Teilfonds kann auch ergänzend in (i) Anleihen aus Ländern, die keine Schwellenmarktländer sind, und (ii) Währungen von Schwellenmarkt- und Industrieländern (wie nachfolgend näher dargelegt) investieren. Es besteht keine Beschränkung bezüglich des Betrags, den der Teilfonds in ein Land oder in auf eine bestimmte Währung lautende Wertpapiere investieren darf. Der Teilfonds kann auch bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anleihen mit einem Kreditrating unter BBB („**Ramschanleihen**“) investieren.

Der Teilfonds erwartet, in Schuldtitel zu investieren, die in Währungen von Schwellen- und Industrieländern von Regierungen und in staatlichem Besitz befindlichen, staatlich kontrollierten oder staatsnahen Körperschaften (und deren Behörden und Unterabteilungen) sowie von Unternehmen begeben werden. Der Teilfonds kann in zusätzliche liquide Mittel, forderungsbesicherte Wertpapiere (**ABS**) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere (**MBS**), American Depositary Receipts, Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine einschliesslich Partizipationsscheinen (**P-Notes**) (Verträge, die von Banken oder Broker-Dealern begeben werden und ein Engagement in einem zugrunde liegenden Wertpapier im Verhältnis 1:1 bezogen auf das zugrunde liegende Wertpapier bieten, das für den Zugang zu einem bestimmten Markt genutzt werden kann) investieren. Der Teilfonds kann anstelle von physischen Wertpapieren P-Notes oder American Depositary Receipts (**ADR**) verwenden, um ein Engagement in Wertpapieren zu erlangen, wenn es aufgrund von lokalen Einschränkungen oder Quotenbeschränkungen nicht möglich ist, diese direkt zu halten, oder wenn dies für den Teilfonds auf sonstige Weise von Vorteil ist. Der Teilfonds kann in solche P-Notes investieren, um ein Engagement in beschränkten Märkten, z. B. dem saudi-arabischen oder indischen Markt, zu erlangen.

Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere investieren, die in der Volksrepublik China (China) über Bond Connect gehandelt werden. Einzelheiten zu Bond Connect finden Sie im Abschnitt „Bond Connect“ und Informationen zu den mit Anlagen in Wertpapieren, die in China über Bond Connect gehandelt werden, verbundenen Risiken werden im Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel über Bond Connect** erläutert.

Der Teilfonds kann auch in Credit Linked Notes (Schuldtitel von Unternehmen, deren Zinszahlungen bzw. Zahlungen bei Fälligkeit von der Performance eines oder mehrerer zugrunde liegender Kreditengagements abhängen) oder in Geldmarktinstrumente investieren, insbesondere in Einlagenzertifikate von Banken, Schatzanweisungen, Depotscheine, frei übertragbare Schuldscheine und kurzfristige Bankeinlagen.

Der Teilfonds kann auch in Währungen von Schwellen- oder Industrieländern investieren. Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente (**DFI**), die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen, verwenden, um ein Engagement in Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen zu erlangen, das auf beliebige Währungen lauten kann, und um die Rendite zu erhöhen, den Wert seiner Vermögenswerte gegenüber ungünstigen Marktbewegungen, Wechselkursen, Zinssätzen und Bewegungen auf den Wertpapiermärkten abzusichern (oder zu schützen), bestimmte Anlagerisiken zu verwalten bzw. als Ersatz für den Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren. Der Teilfonds kann auch Devisenterminkontrakte und nicht-lieferbare Terminkontrakte zur Umsetzung von „Cross-Hedging“-

Strategien verwenden, die den Einsatz einer Währung zur Absicherung gegenüber dem Wertverlust einer anderen Währung beinhalten.

Der Teilfonds wird voraussichtlich Devisenterminkontrakte, Futures auf festverzinsliche Wertpapiere, auf zulässige Indizes bzw. auf Währungen, P-Notes und ADR-Optionen sowie Anleihenindex-Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps und Credit Default Swaps zu Anlagezwecken verwenden.

Die DFI, in die der Teilfonds investiert, können auf beliebige Währungen lauten, z. B. Devisenterminkontrakte oder Futures zum Erlangen eines Engagements (oder zur Absicherung eines Engagements) in bestimmten Währungen oder Zielwertpapieren, die mit der Anlagepolitik im Einklang stehen. Der Teilfonds kann Währungsswap-Kontrakte eingehen. Der Teilfonds kann sein Engagement gegenüber anderen Währungen als dem US-Dollar absichern, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Der Anlageverwalter hat einen breiten Ermessensspielraum bei der Identifizierung von Ländern, von denen er der Ansicht ist, dass sie sich als Schwellenmärkte qualifizieren, was Taiwan, China, Indien, Südafrika und Brasilien umfassen kann. Der Teilfonds geht bei seinen Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren nur Long-Positionen ein.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die von anderen Investmentgesellschaften begeben werden (jeweils ein „**zugrunde liegender Fonds**“), einschliesslich börsennotierter Fonds („**ETF**“). Der Teilfonds kann insbesondere in ETF investieren, um sich an bestimmten Marktsektoren in bestimmten Ländern zu beteiligen oder ein schnelles Engagement darin zu erlangen, z. B. in High-Yield-Märkten in Indien, oder wenn direkte Anlagen in bestimmten Ländern nicht zulässig oder verfügbar sind. Zusätzlich kann der Teilfonds auch in Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements unter Einhaltung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Pensions- bzw. Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Dieser Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ABS und MBS anlegen. ABS und MBS können vom Teilfonds dazu verwendet werden, ein Engagement in zugrunde liegenden Wirtschaftstrends in Schwellenmärkten zu erlangen.

Die zusätzlichen liquiden Mittel, P-Notes, ADR, Geldmarktinstrumente und DFI (die keine zulässigen nicht börsennotierten Anlagen sind) werden an den im Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Der Teilfonds kann vorübergehende defensive Positionen in Erwartung ungünstiger Markt-, wirtschaftlicher, politischer oder anderer Bedingungen oder als Reaktion darauf eingehen und infolgedessen unter angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung hauptsächlich und vorübergehend liquide Mittel halten. Solche liquiden Mittel können Bareinlagen oder Geldmarktinstrumente sein.

Obwohl der Teilfonds nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark aufgebaut wird, hat der Anlageverwalter einen gemischten, nicht verwalteten Index geschaffen, der aus 50 % J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index und 50 % J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets Global Diversified Index besteht (der „Index“) und als Referenz-Benchmark dient. Der Index ist eine Mischung aus dem J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified Index (EMBI), der die Renditen von aktiv gehandelten Auslandsschuldtiteln in Schwellenmärkten nachbildet, und dem J.P. Morgan Government Bond Index-Emerging Markets Global Diversified Index (GBIEM), der von Schwellenmarktregierungen begebene Anleihen in lokaler Währung nachbildet.

Der Index wird von einem Verwalter in einem Drittland im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung bereitgestellt. Zum Datum dieses Nachtrags wurde der Index in der EU als Referenz für Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung eines Anlagefonds verwendet.

Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds Wertpapierleihverträge abschliessen, um zusätzliche Erträge für den Teilfonds zu erwirtschaften. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, gemäss der der Besitz an den „verliehenen“ Wertpapieren von einem „Kreditgeber“ auf einen „Kreditnehmer“ übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin „gleichwertige Wertpapiere“ auszuhändigen.

Der Teilfonds kann Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte eingehen (zusammen die „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“), um sein Anlageziel zu erreichen, Erträge zugunsten des Teilfonds zu generieren. Die Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegen können, sind die in der Anlagepolitik beschriebenen Vermögenswerte. Voraussichtlich wird der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens (assets under management, „AUM“) 30 % des AUM nicht überschreiten und der maximal erwartete Anteil des AUM, das solchen Transaktionen unterliegt, darf 100 % des AUM nicht überschreiten. Nähere Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften finden Sie im Prospekt unter „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung“. Die Wiederverwendung von Sicherheiten durch den Teilfonds ist nicht zulässig.

3. PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGRERS

Dieser Teilfonds richtet sich speziell an private und institutionelle Anleger, die nach einer langfristigen Anlage in Wertpapieren suchen und sich der Risiken einer solchen Anlage bewusst sind. Der Anleger kann wesentlichen Schwankungen auf den Märkten ausgesetzt sein, in die der Teilfonds investiert.

Welcher Betrag vernünftigerweise in diesen Teilfonds investiert werden sollte, hängt von der individuellen Situation jedes Anlegers ab. Anlegern wird ausserdem dringend empfohlen, ihre Anlagen zu diversifizieren, sodass sie nicht allein dem Risiko dieses Teilfonds ausgesetzt sind.

4. INFORMATIONEN ÜBER BOND CONNECT

Bond Connect ist ein zwischen Hongkong und China eingerichtetes Programm für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt. Über diesen Zugang können berechtigte Anleger aus dem Ausland in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden. Bond Connect wurde von China Foreign Exchange Trade System and National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co. Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und der Central Moneymarkets Unit initiiert.

Bond Connect unterliegt Regeln und Verordnungen der chinesischen Behörden, die von Zeit zu Zeit geändert werden können.

Zu gegebener Zeit wird Abschnitt 1 von „Anhang II – Märkte“ des Prospekts geändert, um den China InterBank Bond Index aufzunehmen. In der Zwischenzeit gilt dieser Nachtrag (der in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen ist) als so geändert, dass der betreffende Abschnitt des Prospekts diesbezüglich wirksam ist.

Wenn die Anlagen des Teilfonds über Bond Connect gehandelt werden, können diese Handelsgeschäfte zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen, wie im Abschnitt **Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel über Bond Connect** beschrieben.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt **Anlagebeschränkungen** des Prospekts beschrieben sind.

6. DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Wie in der Anlagepolitik dargelegt, kann der Teilfonds innerhalb der in den OGAW-Verordnungen festgelegten Grenzen DFI zu Anlagezwecken, zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken verwenden.

Der Teilfonds kann Futures- und Termingeschäfte sowie Währungsswaps verwenden und Put- oder Call-Optionen auf Währungen und Devisenterminkontrakte zum Zweck der Minderung des mit Währungsengagements innerhalb des Teilfonds verbundenen Risikos kaufen und verkaufen. Dies kann gelegentlich zu einer Erhöhung des Risikoprofils des Teilfonds oder zu einer Schwankung des erwarteten Volatilitätsniveaus führen. Bitte beachten Sie den Abschnitt **Risikofaktoren** im Prospekt in Bezug auf derartige Risiken.

Der Teilfonds verwendet den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko des Teilfonds zu beurteilen und um sicherzustellen, dass der Derivateinsatz des Teilfonds innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen liegt. Das Gesamtrisiko wird täglich berechnet. Der Teilfonds darf zwar durch den Einsatz von DFI gehebelt werden, allerdings ist nicht zu erwarten, dass die Hebelung 100 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds übersteigt.

Die Anlage in DFI unterliegt den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen. Vorbehaltlich dieser Grenzen darf der Fonds in DFI anlegen, die an einem geregelten Markt, der in der Liste der Märkte in Anhang 2 des Prospekts angegeben ist, gehandelt werden (bzw. in Freiverkehr-DFI (OTC-Derivate)). Sie werden für Anlagezwecke (gemäss der Anlagepolitik), zur effizienten Portfolioverwaltung bzw. für Absicherungszwecke eingesetzt.

Das ICAV wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Anlagenportfolios des Teilfonds jederzeit genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Die Anteilhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von dem ICAV über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Der Teilfonds investiert nur im Einklang mit der bei der Zentralbank eingereichten und von dieser freigegebenen Risikomanagementpolitik in DFI.

Vorsorglich wird angemerkt: Wenn der Teilfonds (im Rahmen seiner Technik für eine effiziente Portfolioverwaltung) im Freiverkehr gehandelte DFI verwendet, sind die Gegenparteien dieser OTC-Transaktionen Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.

Die Höhe der Engagements in Basiswerten von DFI, darunter in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen.

Arten derivativer Finanzinstrumente

Termingeschäfte: Ein Terminkontrakt (Forward) ist ein nicht-standardisierter, verhandelter Vertrag im Freiverkehr zwischen zwei Parteien über den Kauf oder Verkauf eines Vermögenswertes zu einem bestimmten zukünftigen Termin zu einem Preis, der heute vereinbart wird. Terminkontrakte können zwischen den Parteien in bar abgerechnet oder physisch erfüllt werden und diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Teilfonds kann Devisenterminkontrakte zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken einsetzen, die aus einigen Vermögenswerten des Teilfonds entstehen, die in anderen Währungen als der Basiswährung gehalten werden. Dementsprechend kann der Teilfonds nach dem Ermessen des Anlageverwalters auch solche Devisenterminkontrakte eingehen, in dem Bestreben, diese Währungsrisiken gegenüber der Basiswährung des Teilfonds oder gegebenenfalls der Währung, in der die entsprechende Aktienklasse denominiert ist, abzusichern.

Futures: Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge einer bestimmten Währung zu einem festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse

abgewickelte Transaktion vereinbart wird. Futures-Kontrakte ermöglichen Anlegern eine Absicherung gegen das Marktrisiko. Da diese Kontrakte täglich marktnah bewertet werden, können sich Anleger durch Schliessen ihrer Position ihrer Pflicht zum Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Währung vor dem Liefertermin des Kontrakts entziehen. Der Erwerb solcher Kontrakte kann einen kostengünstigen und effizienten Mechanismus zur Absicherung des Engagements des Teilfonds gegenüber einem Wertverlust einer bestimmten Währung bieten.

Swaps: Vorbehaltlich der durch die Zentralbank festgelegten Anforderungen kann das ICAV im Namen eines Fonds Swap-Geschäfte oder Optionen auf Swaps eingehen. Swapvereinbarungen sind zweiseitige Verträge mit Laufzeiten zwischen einigen Wochen und mehr als einem Jahr. In einer Standard-Swaptransaktion vereinbaren zwei Parteien, die Erträge (oder Renditedifferenzen) zu tauschen, die aus bestimmten vereinbarten Anlagen oder Instrumenten erzielt werden.

In einem Swap wird der zwischen den Parteien zu tauschende Ertrag (oder „Swap-Ertrag“) generell unter Bezugnahme auf einen „fiktiven Wert“ berechnet, d. h. auf den Ertrag oder die Wertsteigerung eines bestimmten Wertpapiers oder „Korbes“ von Wertpapieren oder eines Wertpapierindex.

Der Teilfonds darf Swaps zur Absicherung von bestehenden Long-Positionen einsetzen.

Optionen: Put-Optionen sind Verträge, durch die der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht erhält, eine bestimmte Anzahl eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis an den Verkäufer zu verkaufen. Call-Optionen sind Verträge, die mit einem Aufschlag verkauft werden und durch die der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht erhält, die der Option zugrunde liegenden Wertpapiere zu einem bestimmten Ausübungspreis vom Verkäufer der Option zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit des Optionskontrakts zu kaufen. Im Gegenzug zur Gewährung der Option erhält der Verkäufer der Option vom Käufer eine Zahlung oder Prämie bzw. einen Aufschlag. Optionen können bar oder physisch abgerechnet werden.

Der Zweck des Kaufs von Call-Optionen durch den Teilfonds besteht darin, ein Engagement in Aufwärtsbewegungen des Marktes zu erlangen (z. B. in Bezug auf vorübergehende Kassapositionen) oder, um sich gegen Kurssteigerungen von Wertpapieren oder anderen Anlagen abzusichern, die der Fonds erwerben möchte. Der Zweck des Verkaufs von Put-Optionen durch einen Fonds besteht darin, sich gegen Abwärtsbewegungen des Marktes allgemein abzusichern, oder, um sich gegen den Kurs von Wertpapieren oder Anlagen abzusichern, die ein Fonds hält. Der Teilfonds kann Optionskontrakte zu einem höheren oder niedrigeren Wert als die Wertpapiere, die er absichern möchte oder zu kaufen beabsichtigt, kaufen oder verkaufen, um Differenzen in der Volatilität zwischen dem Kontrakt und den Wertpapieren auszugleichen. Allerdings ist dies unter Umständen nicht immer erfolgreich.

7. KREDITAUFNAHME

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Gesamtnettoinventarwerts vorübergehend leihen, wie im Abschnitt **Kreditaufnahme, Hebelung, Kreditvergabebefugnisse und Beschränkungen** des Prospekts näher beschrieben.

8. RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN

Das ICAV setzt derzeit ein Risikomanagementverfahren in Verbindung mit der Verwendung von DFI zu diesem Zweck ein, in dem dargelegt wird, wie es die verschiedenen mit der Verwendung solcher DFI zu diesem Zweck verbundenen Risiken genau misst, überwacht und verwaltet. Die Anteilhaber erhalten vom ICAV auf Anfrage zusätzliche Informationen über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement in Bezug auf den Teilfonds, darunter die angewandten quantitativen Beschränkungen und die jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Anlagen.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird zu jeder Zeit innerhalb der von den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegten Grenzen bleiben und 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens nutzt das ICAV den Commitment-Ansatz

zur Überwachung und Ermittlung des Gesamtrisikos des Teilfonds. Bei diesem Ansatz wird das Gesamtrisiko mit Bezug auf Positionen in derivativen Finanzinstrumenten und sonstigen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Netting und Absicherung ermittelt, wobei der Gesamtnettowert des Portfolios des Teilfonds nicht überschritten werden darf.

Beim standardmässigen Commitment-Ansatz wird jede DFI-Position in den Marktwert einer entsprechenden Position des Basiswerts dieses DFI umgerechnet.

9. RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden insbesondere auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie auf die folgenden Hauptrisikofaktoren, die für Anlagen im Teilfonds spezifisch sind, hingewiesen.

Aufgrund seiner Zusammensetzung bzw. der eingesetzten Anlagetechniken kann der Teilfonds eine erhöhte Volatilität aufweisen, was bedeutet, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds erhöhten Schwankungen nach oben und nach unten unterliegen kann.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der USD. Ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird in andere Währungen investiert. Die Performance des Teilfonds kann einer erhöhten Volatilität nach unten und nach oben aufgrund von Währungsschwankungen unterliegen.

Risiko in Verbindung mit Wertpapieren mit einem Rating unter „Investment Grade“

Der Teilfonds kann in Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ investieren (die manchmal als „Ramschanleihen“ bezeichnet werden). Diese Wertpapiere sind spekulativer als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Bei diesen Wertpapieren ist das Ausfallrisiko weitaus grösser und sie können volatiler sein als besser bewertete Titel mit ähnlicher Laufzeit.

Der Wert dieser Wertpapiere kann durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, Zinssätze und die Kreditwürdigkeit der einzelnen Emittenten beeinträchtigt werden. Diese Wertpapiere können weniger liquide und schwieriger zu bewerten sein als höher bewertete Wertpapiere.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Emittent oder Garantiegeber einer Anleihe oder die Gegenpartei eines OTC-Vertrags (einschliesslich vieler Derivate) nicht in der Lage oder nicht bereit ist, Kapital-, Zins- oder Abrechnungszahlungen pünktlich zu leisten oder in sonstiger Weise den eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Der Teilfonds investiert in Anleihen, die einem unterschiedlich hohen Risiko unterliegen, dass die Kreditratings der Wertpapier-Emittenten herabgestuft werden oder dass die Emittenten ausfallen, was den Wert der Wertpapiere potenziell reduziert.

Schuldtitelrisiko

Schuldtitel (z. B. Anleihen) unterliegen dem Kreditrisiko und dem Zinsrisiko. Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass der Emittent eines Schuldtitels unfähig wird, Zinszahlungen zu leisten oder Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Verschiedene Faktoren könnten die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen, Zins- oder Tilgungszahlungen pünktlich zu leisten, darunter Änderungen der Finanzlage des Emittenten oder der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen. Das Zinssatzrisiko bezieht sich auf Wertschwankungen eines Schuldtitels aufgrund von Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus. Wenn das allgemeine Zinsniveau steigt, neigt der Wert von Anleihen dazu, zu sinken, und wenn die Zinssätze sinken, neigt der Wert von Schuldtiteln dazu, zu steigen. Schuldtitel mit längeren Durationen bringen ein höheres Risiko und eine höhere Volatilität mit sich. Änderungen der Regierungspolitik, z. B. eine Anhebung des Tagesgeldsatzes und/oder eine weitere Drosselung von Massnahmen zur „quantitativen Lockerung“, können die Zinssätze erhöhen, die sich derzeit auf oder nahe an historischen Tiefstständen befinden. Diese Änderungen der Politik können zusammen mit sich verändernden Marktbedingungen zu Phasen erhöhter Volatilität auf dem Schuldtitelmarkt, einer reduzierten Liquidität für bestimmte Teilfondsanlagen und einer Zunahme der Rücknahmen des Teilfonds führen. Änderungen der Zinssätze

und ihre Auswirkungen auf den Teilfonds und seinen Anteilspreis können plötzlich und unvorhersagbar sein. Änderungen des Werts eines Schuldtitels wirken sich in der Regel nicht auf die Höhe der Erträge aus, die der Teilfonds aus ihm erhält, sie können jedoch den Wert der Anteile des Teilfonds beeinträchtigen.

Risiko in Verbindung mit Währungsmanagement-Strategien

Währungsmanagement-Strategien, darunter die Verwendung von Devisenterminkontrakten und Cross-Hedging, können das Engagement des Teilfonds in Wechselkursen wesentlich ändern und könnten zu Verlusten für den Teilfonds führen, wenn sich Währungen nicht entsprechend den Erwartungen des Anlageverwalters entwickeln. Darüber hinaus können Währungsmanagement-Strategien, soweit solche Strategien das Engagement des Teilfonds in Währungsrisiken reduzieren, auch die Fähigkeit des Teilfonds verringern, von günstigen Änderungen der Wechselkurse zu profitieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds von der Nutzung von Währungsmanagement-Strategien durch den Anlageverwalter profitiert oder dass diese zu geeigneten Zeiten verwendet werden oder verwendet werden können. Des Weiteren besteht möglicherweise keine vollkommene Korrelation zwischen dem Betrag des Engagements in einer bestimmten Währung und dem Betrag von Wertpapieren im Portfolio, die auf diese Währung lauten oder in dieser Währung engagiert sind. Devisenmärkte sind im Allgemeinen weniger stark reguliert als Wertpapiermärkte. Derivatgeschäfte, insbesondere Devisenterminkontrakte, währungsbezogene Futures-Kontrakte und Swapvereinbarungen, können ein erhebliches Risiko in Verbindung mit Währungsmanagement-Strategien mit sich bringen. Der Teilfonds, der diese Arten von Instrumenten in grossem Umfang nutzen kann, wird dem Risiko in Verbindung mit Währungsmanagement-Strategien in besonderem Masse unterliegen.

Derivaterisiko

Die Nutzung von Derivaten, z. B. Devisenterminkontrakten, Futures-Kontrakten, Optionen und Swaps, ist mit anderen und möglicherweise grösseren Risiken verbunden als direkte Anlagen in klassischen Wertpapieren. Der Einsatz von Derivaten kann aufgrund von gegenläufigen Bewegungen des Preises oder Werts der zugrunde liegenden Währung oder des zugrunde liegenden Wertpapiers, Vermögenswerts, Index oder Zinssatzes zu Verlusten führen, die durch bestimmte Eigenschaften der Derivate verstärkt werden können. Derivatestrategien beinhalten häufig eine Hebelung, die einen Verlust verstärken und möglicherweise dazu führen kann, dass der Teilfonds mehr Geld verliert, als er bei einer Anlage in das zugrunde liegende Wertpapier verloren hätte. Die Werte von Derivaten können sich in unerwarteter Weise ändern, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen, und neben anderen Folgen zu einer erhöhten Volatilität führen. Die Verwendung von Derivaten kann auch den Betrag der von Anteilshabern zu zahlenden Steuern erhöhen. Ausserdem bestehen noch andere Risiken aufgrund der Gefahr, dass der Teilfonds Derivatepositionen nicht glattstellen oder verkaufen kann. Möglicherweise ist nicht immer ein liquider Sekundärmarkt für die Derivatepositionen des Teilfonds vorhanden, wenn dieser solche Positionen glattstellen oder verkaufen möchte. Im Freiverkehr gehandelte Instrumente (Anlagen, die nicht an einer Börse gehandelt werden) können illiquide sein und Geschäfte mit auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelten Derivaten unterliegen dem Gegenparteirisiko. Die Verwendung von Derivaten beinhaltet auch das Risiko einer Fehlbewertung und das Risiko, dass Änderungen des Derivatewertes nicht vollständig mit dem zugrunde liegenden Wertpapier, Vermögenswert, Index oder Referenzsatz korrelieren.

Risiko in Verbindung mit Transaktionen in anderen Währungen als der US-Dollar

Eine in einer ausländischen Währung getätigte Anlage kann aufgrund von Wechselkursschwankungen an Wert verlieren. Diese Schwankungen können dazu führen, dass die Rendite auf eine Anlage vollkommen unabhängig von der Qualität oder Performance der Anlage selbst steigt oder sinkt. Die Anteile des Teilfonds werden in US-Dollar bewertet (erworben und zurückgenommen) und die vom Teilfonds gezahlten Ausschüttungen werden in US-Dollar gezahlt. Jedoch kann ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds auf andere Währungen als den US-Dollar lauten und vom Teilfonds erhaltene Erträge aus vielen seiner Anlagen können in anderen Währungen als dem US-Dollar gezahlt werden. Diese anderen Währungen können gegenüber dem US-Dollar an Wert verlieren, was sich negativ auf den Wert der Anlagen des Teilfonds in anderen Währungen als dem US-Dollar, der

Wertpapiere, die auf solche Währungen lauten, der Derivate, die ein Engagement in solchen Währungen bieten sowie auf die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge des Teilfonds auswirkt. Der Wert von anderen Währungen als dem US-Dollar, Wertpapieren, die auf solche Währungen lauten, oder Derivaten, die ein Engagement in solchen Währungen bieten, kann durch Wechselkurse, Devisenkontrollregelungen, ausländische Quellensteuern, Beschränkungen oder Verbote bezüglich der Rückführung ausländischer Währungen, Änderungen von Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten, tatsächliche oder wahrgenommene Änderungen der Zinssätze, Interventionen (oder fehlende Interventionen) seitens der US-Regierung oder ausländischer Regierungen, Zentralbanken oder supranationaler Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds sowie durch Devisenkontrollen und andere politische und wirtschaftliche Entwicklungen in den USA oder anderen Ländern beeinträchtigt werden. Die lokalen Schwellenmarktwährungen, in die der Teilfonds von Zeit zu Zeit investiert sein kann, können eine wesentlich höhere Volatilität gegenüber dem US-Dollar aufweisen als die wichtigsten konvertierbaren Währungen der Industrieländer.

Der Anlageverwalter kann versuchen, die mit dem Währungsengagement oder Wechselkursschwankungen verbundenen Risiken zu mildern (oder „**abzusichern**“), indem er Termin-, Futures-, Options-, Swap- oder andere Kontrakte für den Erwerb oder Verkauf der Denominierungswährung einer Anlage, die vom Teilfonds gehalten wird oder ein Risiko für diesen darstellt, und andere vom Teilfonds gehaltene Währungen eingeht, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Solche Kontrakte sind möglicherweise nicht zu günstigen Bedingungen oder in allen Währungen, in die der Teilfonds von Zeit zu Zeit investieren kann, verfügbar.

Im Falle von Absicherungspositionen umfasst das Währungsrisiko das Risiko, dass die Währung, in der der Teilfonds ein Engagement erlangt hat, gegenüber der ausländischen Währung, die abgesichert wird, an Wert verliert. In diesem Fall kann der Teilfonds gleichzeitig einen Verlust aus dem Absicherungsinstrument und aus der abgesicherten Währung realisieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass solche Absicherungsstrategien verfügbar sein oder vom Teilfonds verwendet werden oder, wenn sie verwendet werden, dass sie erfolgreich sein werden.

Der Teilfonds kann Derivate verwenden, um Positionen in Währungen zu erwerben, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass ihr Wert mit dem Wert der Währungen korreliert, die vom Teilfonds gehalten werden, von denen der Anlageverwalter möchte, dass sie vom Teilfonds gehalten werden, oder in denen der Teilfonds über seine Anlagen indirekt oder direkt engagiert ist. Wenn sich die Wechselkurse der involvierten Währungen nicht wie erwartet entwickeln, könnte der Teilfonds aus seinen Beständen einer bestimmten Währung und auch aus dem Derivat Geld verlieren. Der Teilfonds kann auch über- oder untergewichtete Währungspositionen eingehen bzw. das Währungsengagement der Wertpapiere ändern, in die er investiert hat. Infolgedessen kann sein Währungsengagement (in manchen Fällen wesentlich) vom Währungsengagement seiner Wertpapieranlagen abweichen.

Risiko in Verbindung mit ausländischen Wertpapieren

Ausländische Anlagen unterliegen grösseren Risiken als inländische US-Anlagen. Diese zusätzlichen Risiken können Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen, weniger öffentlich zugängliche Informationen, volatilere oder weniger liquide Wertpapiermärkte und die Möglichkeit willkürlicher Massnahmen ausländischer Regierungen, darunter die Übernahme von Eigentum ohne angemessene Entschädigung oder die Auferlegung einer restriktiven Besteuerung, oder politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität umfassen. Der Teilfonds investiert in Wertpapiere von Emittenten aus Ländern, deren Volkswirtschaften sehr stark vom Handel mit Schlüsselpartnern abhängen. Jede Reduzierung dieses Handels kann sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds auswirken. Ausländische Unternehmen können auch einer wesentlich höheren Besteuerung unterliegen als US-Unternehmen, einschliesslich einer potenziell konfiskatorischen Besteuerung, wodurch sich das Gewinnpotenzial solcher ausländischen Unternehmen verringert. Die USA oder andere Länder können Sanktionen gegen ausländische Unternehmen verhängen, die zur sofortigen Sperrung der Vermögenswerte oder Wertpapiere der ausländischen Unternehmen führen können. Die Verhängung solcher Sanktionen könnte sich negativ auf den Marktwert der Wertpapiere dieser ausländischen Unternehmen auswirken und die Fähigkeit des Teilfonds zum Erwerb, zum Verkauf, zum Erhalt und zur Lieferung der Wertpapiere beschränken. Der Teilfonds kann indirekt in ausländische Wertpapiere investieren, indem er Depotscheine, z. B. ADR,

verwendet, die ähnliche Risiken beinhalten wie direkte Anlagen in solchen Wertpapieren.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass die Marktkurse von Wertpapieren, die vom Teilfonds gehalten werden, steigen oder sinken, und dies bisweilen schnell und unvorhersehbar. Die Wertpapierkurse können kurzzeitig oder sogar über längere Zeiträume hinweg sinken, nicht nur aufgrund unternehmensspezifischer Entwicklungen, sondern auch aufgrund eines wirtschaftlichen Abschwungs, einer Änderung der Zinssätze oder Währungskurse oder einer Änderung der Anlegerstimmung. Im Allgemeinen neigen Aktienwerte zu einer höheren Kursvolatilität als Anleihen.

Schwellenmarktrisiko

In Schwellenmärkten, in denen der Teilfonds investieren wird, sind die juristischen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Strukturen noch in Entwicklung begriffen und es bestehen grosse Rechtsunsicherheiten sowohl für die örtlichen Marktteilnehmer als auch für ihre Gegenparteien. Einige Märkte bergen wesentliche Risiken für Anleger, die sich daher vor einer Anlage vergewissern sollten, dass sie die relevanten Risiken verstehen und eine Anlage geeignet ist. Diese Risiken können folgendes einschliessen: (i) erhöhtes Risiko von Verstaatlichung, Enteignung von Vermögenswerten, Zwangsfusionierungen von Gesellschaften, Schaffung von Regierungsmonopolen, konfiskatorischer Besteuerung oder Preiskontrollen, (ii) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit einschliesslich Krieg, (iii) höhere Abhängigkeit von Exporten und damit verbundene Wichtigkeit des internationalen Handels, (iv) grössere Volatilität, geringere Liquidität, niedrige Handelsvolumina und geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten, (v) grössere Volatilität der Wechselkurse, (vi) grösseres Inflationsrisiko, (vii) stärkere Kontrollen für ausländische Investitionen und Beschränkungen der Rückführung von investiertem Kapital und der Fähigkeit zum Umtausch lokaler Währungen in eine bedeutende Währung bzw. Beschränkungen für den Kauf oder Verkauf durch ausländische Investoren, (viii) erhöhte Wahrscheinlichkeit von Regierungsbeschlüssen zur Beendigung der Unterstützung von Wirtschaftsreformprogrammen oder zur Einführung zentraler Planwirtschaften, (ix) Unterschiede bei Buchführungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, -methoden, -praktiken und -offenlegungen, die zu fehlender Verfügbarkeit oder Unvollständigkeit oder Verspätung wesentlicher Informationen über Emittenten führen können, (x) weniger umfangreiche Regulierung der Wertpapiermärkte, (xi) längere Abrechnungszeiträume für Wertpapiertransaktionen und weniger zuverlässige Clearing- und Verwahrungsregelungen, (xii) weniger Schutz durch Registrierung von Vermögenswerten und (xiii) weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht bezüglich treuhänderischer Pflichten von Führungskräften und Verwaltungsratsmitgliedern und bezüglich des Schutzes der Anteilsinhaber.

Mit Anlagen in Wertpapieren aus Schwellenmärkten sind verschiedene Risiken verbunden. Dies ist vornehmlich auf den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozess zurückzuführen, den einige dieser Länder durchlaufen. Des Weiteren haben diese Märkte eine niedrige Kapitalisierung und neigen dazu, volatil und illiquide zu sein. Ihre frühere Wertentwicklung stellt zudem keinen Hinweis auf ihre künftige Wertentwicklung dar. Andere Faktoren (Wechselkursschwankungen, Börsenkontrollen, Steuern, Beschränkungen für ausländische Anlagen und die Kapitalrückführung usw.) können sich ebenfalls auf die Marktgängigkeit von Wertpapieren und die daraus resultierenden Erträge auswirken. Infolgedessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Faktoren wesentliche Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit einiger Emittenten haben oder zu deren vollständiger Zahlungsunfähigkeit führen können.

Des Weiteren können diese Unternehmen einem deutlich geringeren Mass an staatlicher Beaufsichtigung und weniger weit entwickelten Gesetzen unterliegen. Ihre Buchführungs- und Prüfungspraktiken entsprechen möglicherweise nicht immer den Standards, die die Anleger gewohnt sind.

Aus Anlageperspektive werden Länder des ehemaligen kommunistischen Blocks ebenfalls als Schwellenmärkte angesehen. Anlagen in diesen Ländern können spezifische politische, wirtschaftliche und finanzielle Risiken mit sich bringen, die wesentliche Auswirkungen auf die Liquidität dieser Anlagen

besitzen. Sie sind auch zusätzlichen Risiken ausgesetzt, die schwierig zu berechnen sind und bei Anlagen in OECD-Ländern oder anderen Schwellenmärkten nicht entstehen würden.

Anlagen in einigen Schwellenmärkten, insbesondere in verschiedenen Ländern des ehemaligen kommunistischen Blocks, darunter Polen, Bulgarien und die Balkan-Länder, sind ebenfalls einem grösseren Risiko ausgesetzt, was den Besitz und die Verwahrung von Wertpapieren betrifft. Das Eigentum an Unternehmen wird in der Regel durch einen Eintrag in den Aufzeichnungen des jeweiligen Unternehmens oder seiner Registerstelle bestimmt. Bei einer fehlenden effektiven staatlichen Regulierung könnte das ICAV seine Registrierung und seinen Besitz von Anteilen an Unternehmen durch Betrug, Fahrlässigkeit oder blosses Versehen verlieren. Ausserdem sind Schuldtitel mit einem höheren Verwahrisiko behaftet, da es in solchen Ländern gängige Praxis ist, dass solche Wertpapiere von lokalen Institutionen gehalten werden, die möglicherweise nicht angemessen gegen Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Insolvenz versichert sind, während solche Vermögenswerte von ihnen verwahrt werden.

Interessierte Anleger sollten sich daher über alle Risiken im Klaren sein, die mit Anlagen in den Teilfonds, der hauptsächlich oder ergänzend in Schwellenmärkten investiert, verbunden sind.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in anderen Investmentgesellschaften

Anlagen des Teilfonds in anderen Investmentgesellschaften können den Teilfonds indirekt den zugrunde liegenden Risiken der Investmentgesellschaft aussetzen. Der Teilfonds trägt zudem neben seinen eigenen Gebühren und Aufwendungen seinen Anteil an den Gebühren und Aufwendungen der zugrunde liegenden Investmentgesellschaft. Anteile von geschlossenen Fonds und ETF können zu Preisen gehandelt werden, die einen Aufschlag oder Abschlag gegenüber dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft widerspiegeln, der im Falle geschlossener Fonds wesentlich sein kann. Wenn Wertpapiere von Investmentgesellschaften zu einem Aufschlag auf den Nettoinventarwert erworben werden, existiert dieser Aufschlag möglicherweise nicht, wenn diese Wertpapiere verkauft werden, und der Teilfonds könnte einen Verlust erleiden.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren lateinamerikanischer Emittenten

Anlagen in Wertpapieren lateinamerikanischer Emittenten sind mit speziellen Überlegungen verbunden, die normalerweise bei der Anlage in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern, wie den USA, keine Rolle spielen. Die Volkswirtschaften bestimmter lateinamerikanischer Länder haben zeitweise hohe Zinssätze, wirtschaftliche Volatilität, Inflation, Währungsabwertungen und hohe Arbeitslosenquoten erlebt. Ausserdem machen Rohstoffe (z. B. Öl, Gas und Mineralien) einen wesentlichen Prozentsatz der Exporte der Region aus und viele Volkswirtschaften in dieser Region sind besonders anfällig gegenüber Schwankungen der Rohstoffpreise. Nachteilige wirtschaftliche Ereignisse in einem Land können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf andere Länder dieser Region besitzen. Die meisten lateinamerikanischen Länder haben bereits einmal eine starke und anhaltende Inflation erlebt, in manchen Fällen auch eine Hyperinflation. Dies hat wiederum zu hohen Zinssätzen, extremen Massnahmen der Regierungen zur Eindämmung der Inflation und einer allgemein schwächenden Wirkung auf das Wirtschaftswachstum geführt. Obwohl die Inflation in vielen lateinamerikanischen Ländern zurückgegangen ist, gibt es keine Garantie dafür, dass sie auf einem niedrigeren Niveau bleiben wird. Die politische Geschichte bestimmter lateinamerikanischer Länder ist von politischer Ungewissheit, militärischen Interventionen im zivilen und wirtschaftlichen Bereich und politischer Korruption geprägt. Solche Ereignisse könnten günstige Trends hin zu Markt- und Wirtschaftsreformen, Privatisierung und der Abschaffung von Handelsbarrieren umkehren und zu wesentlichen Störungen auf den Wertpapiermärkten in der Region führen. Die Volkswirtschaften der lateinamerikanischen Länder werden allgemein als Schwellenmärkte angesehen und können in wesentlichem Masse von Währungsabwertungen betroffen sein. Bestimmte lateinamerikanische Länder haben möglicherweise manipulierte Währungen, deren Kurs gegenüber dem US-Dollar künstlich festgelegt und nicht vom Markt bestimmt wird. Ein solches System kann zu plötzlichen, umfangreichen Währungsanpassungen führen, die wiederum störende und negative Auswirkungen für ausländische Anleger haben können. Bestimmte lateinamerikanische Länder schränken auch den freien Umtausch ihrer Währung in Fremdwährungen, wie z. B. den US-Dollar, ein. Für viele lateinamerikanische Währungen gibt es keinen wesentlichen Devisenmarkt und es wäre demzufolge schwierig für den Teilfonds, Devisengeschäfte zum Schutz des

Werts der Beteiligungen des Teilfonds an auf diese Währungen lautenden Wertpapieren durchzuführen. Schliesslich gehören mehrere lateinamerikanische Länder zu den grössten Schuldnern der Entwicklungsländer. Es hat in Bezug auf diese Schulden Moratorien über die Rückzahlung und eine Umschuldung gegeben. Solche Ereignisse können die Flexibilität dieser Schuldnerstaaten auf den internationalen Märkten einschränken und zur Verhängung belastender Bedingungen für ihre Volkswirtschaften führen.

Sicherungsrisiko

Verluste oder Gewinne, die von einem vom Teilfonds zu Absicherungszwecken (einschliesslich der Absicherung des Zins- und -Kreditrisikos) eingesetzten Derivat, anderen Instrument oder einer anderen Praktik generiert werden, sollten im Wesentlichen durch Gewinne oder Verluste aus der abgesicherten Anlage ausgeglichen werden. Während die Verluste durch Absicherung reduziert oder eliminiert werden können, kann es jedoch auch passieren, dass die Gewinne durch Absicherung reduziert oder eliminiert werden. Ausserdem ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Änderungen des Wertes eines Absicherungsinstruments nicht denjenigen der abgesicherten Anlage entsprechen. Der Anlageverwalter kann möglicherweise die Richtung von Wertpapierkursen, Zinssätzen und anderen wirtschaftlichen Faktoren nicht korrekt vorhersagen, was dazu führen könnte, dass die Absicherungen des Teilfonds an Wert verlieren. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Absicherungsgeschäfte des Teilfonds effektiv sein werden.

Risiko in Verbindung mit Staatsanleihen

Anlagen in Staatsanleihen (von Regierungen und staatsnahen Einrichtungen) sind mit besonderen Risiken behaftet, die bei Unternehmensanleihen nicht vorhanden sind. Die für die Rückzahlung der Anleihen zuständige Regierungsbehörde ist möglicherweise nicht in der Lage oder nicht bereit, Zinszahlungen für die Anleihen zu leisten und/oder das Kapital zurückzuzahlen oder in sonstiger Weise ihren Verpflichtungen nachzukommen. Wenn der Emittent einer Staatsanleihe in Bezug auf Kapital- und/oder Zinszahlungen in Verzug gerät, hat der Teilfonds möglicherweise nur begrenzten Rückgriff auf den Emittenten. In Phasen wirtschaftlicher Ungewissheit können die Marktkurse von Staatsanleihen und der Nettoinventarwert des Teilfonds volatiler sein als die Kurse von Unternehmensanleihen, was zu Verlusten führen kann. In der Vergangenheit haben bestimmte Regierungen von Schwellenländern erklärt, dass sie nicht in der Lage seien, ihre finanziellen Verpflichtungen termingerecht zu erfüllen, was für die Inhaber von Staatsanleihen zu Verlusten geführt hat.

Risiko in Verbindung mit Wechselkursschwankungen

Die Vermögenswerte des Teilfonds können vornehmlich in Wertpapiere von Unternehmen in Entwicklungsländern investiert sein und im Wesentlichen die gesamten Erträge werden in Währungen solcher Länder erhalten. Einige Währungen von Entwicklungsländern haben in den vergangenen Jahren bereits wesentliche Rückgänge gegenüber den wichtigsten Währungen erfahren und könnten diese erfahren, und es kann plötzlich eine Abwertung auftreten. Wo möglich, werden Absicherungsstrategien implementiert, diese können jedoch ungünstige Währungsschwankungen nicht vollständig eliminieren.

Risiko in Verbindung mit vorübergehenden defensiven Positionen

Der Teilfonds kann vorübergehende defensive Positionen in Erwartung von ungünstigen Markt-, wirtschaftlichen, politischen oder anderen Bedingungen oder als Reaktion darauf eingehen. Eine solche Position könnte die Vorteile, die dem Teilfonds möglicherweise aus einem Marktanstieg erwachsen würden, verringern.

Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften

Der Teilfonds darf seine Wertpapiere verleihen, was die Teilnahme an Wertpapierleihprogrammen einschliesst, die von Broker-Dealern oder anderen Institutionen verwaltet werden. Wertpapierleihgeschäfte ermöglichen dem Teilfonds, die Eigentümerschaft an den verliehenen Wertpapieren zu behalten und gleichzeitig zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Die verliehenen Wertpapiere müssen in voller Höhe mit Barmitteln, US-Staatsanleihen oder hochwertigen Akkreditiven

besichert sein. Für den Teilfonds könnten Verzögerungen und Kosten bei der Wiedererlangung der verliehenen Wertpapiere oder beim Zugriff auf die für das Wertpapierleihgeschäft gestellten Sicherheiten entstehen. Wenn der Teilfonds die verliehenen Wertpapiere nicht zurückerlangen kann, kann der Teilfonds die Sicherheiten verkaufen und auf dem Markt eine Ersatzanlage kaufen. Der Wert der Sicherheiten könnte bis zum Zeitpunkt des Kaufs der Ersatzanlage unter den Wert der Ersatzanlage sinken. Als Sicherheiten erhaltene Barmittel, die investiert werden, unterliegen dem Marktzuwachs und -verlust.

Risiko in Verbindung mit dem Portfolioumschlag

Eine hohe Portfolioumschlagsrate kann infolge des häufigen Handels mit den Portfoliowertpapieren des Teilfonds zu wesentlichen steuerpflichtigen Kapitalerträgen führen und dem Teilfonds entstehen Transaktionskosten in Verbindung mit dem Erwerb und Verkauf der Wertpapiere, was die Rendite des Teilfonds verringern kann.

Operatives Risiko

Der Teilfonds ist einem operativen Risiko ausgesetzt, das aus verschiedenen Faktoren entsteht, zu denen insbesondere menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler der Dienstleister oder Kontrahenten des Teilfonds oder von anderen Dritten, fehlgeschlagene oder unzureichende Prozesse und Technologie- oder Systemausfälle gehören.

Managementrisiko

Die vom Anlageverwalter zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen führen möglicherweise nicht zu den vom Anlageverwalter erwarteten Ergebnissen und können einen Rückgang des Wertes der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere hervorrufen, der wiederum dazu führt, dass die Anteile des Teilfonds an Wert verlieren oder hinter anderen Fonds mit ähnlichen Anlagezielen zurückbleiben.

Risiken in Verbindung mit dem Wertpapierhandel über Bond Connect

Aufsichtsrisiko

Das Programm „Bond Connect“ ist relativ neu. Die von den zuständigen Behörden in China im Zusammenhang mit den Programmen veröffentlichten oder angewendeten Gesetze, Regeln, Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, Rundschreiben oder Leitlinien sind unerprobt und können von Zeit zu Zeit geändert werden. Die Aufsichtsbehörden haben im Rahmen dieser Anlageverordnungen einen breiten Ermessensspielraum erhalten und es gibt keinen Präzedenzfall und keine Gewissheit bezüglich der derzeitigen oder zukünftigen Ausübung dieses Ermessensspielraums. Es ist nicht gewährleistet, dass das Bond Connect-Programm nicht eingeschränkt, ausgesetzt oder abgeschafft wird. Da der Teilfonds über Bond Connect in Wertpapiere investiert, kann er durch solche Änderungen oder Abschaffungen beeinträchtigt werden.

Verwahrrisiko

Gemäss den aktuellen Rechtsvorschriften in China, können zulässige ausländische Anleger, die am Bond Connect-Programm teilnehmen möchten, dies über eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) tun. In dem Fall wären diese Stellen für die entsprechenden Anträge und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden zuständig. Dementsprechend unterliegt der Teilfonds Ausfallrisiken oder Fehlern seitens solcher Stellen.

Handelsrisiko

Der Wertpapierhandel über Bond Connect kann Clearing- und Abrechnungsrisiken unterliegen. Wenn die chinesische Clearingstelle ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/zur Zahlung nicht nachkommt, kann der Teilfonds möglicherweise seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig beitreiben.

Markt- und Liquiditätsrisiko

Die Marktvolatilität und ein möglicher Mangel an Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf dem China Interbank Bond Market gehandelten Schuldtiteln führen. Der Teilfonds, der an dem Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und kann beim Handel mit chinesischen Anleihen Verluste erleiden. Die Geld- und Briefkurse dieser chinesischen Anleihen können stark voneinander abweichen, sodass dadurch dem Teilfonds beim Verkauf derartiger Anlagen erhebliche Handels- und Veräusserungskosten entstehen können.

Risiko von Anlagebeschränkungen

Anlagen über Bond Connect unterliegen keiner Quote. Wenn die zuständigen chinesischen Behörden jedoch die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des Teilfonds, am China Interbank Bond Market zu investieren, eingeschränkt. In diesem Fall kann der Teilfonds möglicherweise seine Anlagestrategie nicht effektiv verfolgen. Auch kann sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, da dieser eventuell gezwungen ist, die betroffenen Bestände zu veräussern. Der Teilfonds kann dadurch auch erhebliche Verluste erleiden.

Risiko lokaler chinesischer Kreditratings

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, deren Kreditrating von den lokalen chinesischen Ratingagenturen vergeben werden. Die Ratingkriterien und die Ratingmethodik solcher Agenturen können von denen der meisten etablierten internationalen Kreditratingagenturen abweichen. Daher bieten solche Ratingsysteme möglicherweise keinen gleichwertigen Standard für Vergleiche mit Wertpapieren, die von internationalen Kreditratingagenturen bewertet wurden. Anleger sollten bei der Bezugnahme auf durch lokale chinesische Ratingagenturen vergebene Ratings vorsichtig sein und die vorstehend erwähnten Unterschiede bezüglich der Ratingkriterien beachten. Wenn auf Kreditratings basierende Bewertungen die Kreditqualität und die inhärenten Risiken eines Wertpapiers nicht widerspiegeln, können Anlegern Verluste entstehen.

Operatives Risiko

Der Handel über Bond Connect wird über neu entwickelte Handelsplattformen und technische Systeme durchgeführt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Systeme (insbesondere unter extremen Marktbedingungen) ordnungsgemäss funktionieren oder dass sie weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen des Markts angepasst werden. Für den Fall, dass die massgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit des Teilfonds, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds bei Investition über Bond Connect auf dem China Interbank Bond Market Risiken von Verzögerungen unterliegen, die den Auftragsplatzierungs- und/oder Abwicklungssystemen innewohnen.

Risiko in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum von Bond Connect-Wertpapieren

Die über Bond Connect getätigten Anlagen des Teilfonds werden nach der Abwicklung von Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer auf Konten im China Foreign Exchange Trade System gehalten, das von der Central Money Markets Unit als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und Nominee-Besitzer unterhalten wird. Die Central Moneymarkets Unit wiederum hält die Bond Connect-Wertpapiere all ihrer Teilnehmer über ein auf ihren Namen lautendes Nominee-Sammel-Wertpapierkonto, das bei China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House in China registriert ist. Da die Central Moneymarkets Unit nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von Bond Connect-Wertpapieren ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Central Moneymarkets Unit Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass Bond Connect-Wertpapiere selbst gemäss den in China geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der Central Moneymarkets Unit angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die Central Moneymarkets Unit ist nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in Bond Connect-Wertpapieren in China

durchzusetzen. Fonds, die über Bond Connect investieren und die Bond Connect-Wertpapiere über die Central Moneymarkets Unit halten, sind wirtschaftliche Eigentümer der Vermögenswerte und können daher ihre Rechte ausschliesslich über den Nominee ausüben.

Eine physische Verwahrung und Entnahme von Bond Connect-Wertpapieren ist über Northbound-Handelsgeschäfte für den Teilfonds nicht verfügbar. Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des Teilfonds an Bond Connect-Wertpapieren und dessen Ansprüche auf Bond Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschliesslich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz, sofern vorhanden. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen.

Risiko in Bezug auf den Anlegerentschädigungsschutz

Anleger sollten beachten, dass Handelsgeschäfte im Rahmen des Bond Connect-Programms weder vom Investor Compensation Fund von Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund abgedeckt werden und die Anleger folglich keine Kompensation aus diesen Fonds erhalten. Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Kompensation zu zahlen. Beispiele für einen Ausfall sind Insolvenz, bei Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Missbrauch.

Risiko in Bezug auf Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und in China oder aus anderen Gründen, z. B. schlechte Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf dem China Interbank Bond Market und der Central Moneymarkets Unit verschieden sein.

Das Bond Connect-System ist daher nur an Tagen in Betrieb, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für die chinesischen Märkte nicht möglich ist, Geschäfte mit Bond Connect-Wertpapieren in Hongkong zu tätigen.

Risiko in Bezug auf die Streichung zulässiger Anleihen und Handelsbeschränkungen

Eine Anleihe kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Bond Connect qualifizierten Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Anlageverwalters für den Teilfonds besitzen.

Risiko von Handelskosten

Neben der Zahlung von Handelsgebühren und anderen Aufwendungen in Verbindung mit dem Handel mit Bond Connect-Wertpapieren sollten die Teilfonds, die Northbound-Handelsgeschäfte über Bond Connect tätigen, auch alle neuen Portfoliogeühren, Dividenden-Steuer und Steuern bezüglich Erträgen aus Übertragungen beachten, die von den relevanten Behörden festgelegt werden.

Währungsrisiko

Northbound-Anlagen des Teilfonds in Bond Connect-Wertpapieren werden in Renminbi (RMB), der offiziellen Währung von China, gehandelt und abgewickelt. Der RMB ist derzeit keine frei konvertierbare Währung. Er unterliegt einer strengen Regulierung durch die chinesische Regierung, die den Wert des RMB auf Niveaus setzt, die vom Wert des US-Dollars abhängen. Die von der chinesischen Regierung erlassenen Beschränkungen bezüglich der Rückführung von RMB ausserhalb Festlandchinas können die Tiefe des Offshore-RMB-Markts beschränken und die Liquidität der Anlagen des Teilfonds verringern.

Wenn der Teilfonds Vermögenswerte hält, die auf eine andere Landeswährung als RMB lauten, ist der Teilfonds dem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert, da die Landeswährung in RMB umgerechnet werden muss. Bei der Umrechnung entstehen dem Teilfonds auch Währungsumrechnungskosten. Selbst, wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und bei der Rückgabe bzw. dem Verkauf durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Teilfonds dennoch bei der Umrechnung des Rücknahme- bzw. Verkaufserlöses in die Landeswährung ein Verlust, wenn der Wert des RMB gesunken ist.

Ausfallrisiko in Bezug auf die Central Moneymarkets Unit

Wenn die Central Moneymarkets Unit ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Bond Connect-Wertpapieren und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Teilfonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Weder der Teilfonds noch der Anlageverwalter sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Steuerrisiken

Es gibt keine spezifischen schriftlichen Richtlinien der chinesischen Steuerbehörden zur Behandlung von Einkommensteuer und anderen Steuerkategorien, die in Bezug auf den Handel im China Interbank Bond Market durch zulässige ausländische institutionelle Anleger über das Bond Connect-Programm zahlbar sind. Daher ist ungewiss, welche Steuerverbindlichkeiten dem Teilfonds aus dem Handel auf dem China Interbank Bond Market über Bond Connect entstehen können.

Alle der oben genannten Risikofaktoren können zu einem wesentlichen Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. Eine vollständige Auflistung der relevanten Risikofaktoren ist nicht möglich. Interessierte Anleger sollten sich vor dem Zeichnen von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

10. WESENTLICHE INFORMATIONEN FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Anteilsklassen

	Mindesterstzeichnungsbetrag und Mindestanteilsbestand in USD*	Mindestfolgezeichnungsbetrag in USD*
R1-Anteile	100.-	100.-
I1-Anteile	1'000'000.-	n. z.
I1-Anteile (in EUR abgesichert)	1'000'000.-	n. z.
I2-Anteile	20'000'000.-	n. z.
I2-Anteile (in EUR abgesichert)	20'000'000.-	n. z.
M-Anteile	100'000.-	n. z.

** Der Verwaltungsrat kann den Mindesterstzeichnungsbetrag, den Mindestfolgezeichnungsbetrag und den Mindestanteilsbestand nach seinem alleinigen Ermessen reduzieren oder erlassen. Alle Anteile sind Ertragsanteile. Alle Anteile lauten auf US-Dollar, sofern nichts anderes angegeben ist.*

Basiswährung: USD (\$)

Geschäftstag bezeichnet jeden Kalendertag ausser Samstag und Sonntag, an dem die Banken in Irland und in den USA für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder den bzw. die anderen Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt werden.

Handelsschluss bedeutet 13.00 Uhr (irischer Zeit) am relevanten Handelstag.

Handelstag bezeichnet jeden Geschäftstag. Bestimmte Geschäftstage sind keine Handelstage, wenn im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters: (i) Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen sind bzw. (ii) der Tag in dem Land, in dem der Anlageverwalter bzw. sein Beauftragter oder seine Beauftragten ansässig ist bzw. sind, ein Feiertag ist. Es muss jedoch mindestens ein Tag alle zwei Wochen ein Handelstag sein. Informationen zu Geschäftstagen, die nicht als Handelstage für den Fonds klassifiziert sind, sind unter www.vaneck.com verfügbar.

Bekanntmachung der Preise

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse wird nach jeder Ermittlung des Nettoinventarwerts für einen bestimmten Bewertungstag aktualisiert und ist im Allgemeinen ab 14:00 Uhr (irischer Zeit) an dem Geschäftstag unmittelbar nach dem relevanten Handelstag verfügbar. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds ist am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle, auf der Website www.vaneck.com und an anderen Orten, die bisweilen vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilsinhabern im Voraus mitgeteilt werden können, verfügbar.

Abrechnungstag bedeutet in Bezug auf Zeichnungen zwei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag. Die Rücknahmeerlöse werden spätestens zwei Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag gezahlt.

Bewertungszeitpunkt bedeutet 14.00 Uhr (irische Zeit) am relevanten Handelstag.

11. KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

	Verwaltungsgebühr*	Betriebskosten und Aufwendungen**	Gesamtkostenquote ***
R1-Anteile	max. 1.55 % p.a.	max. 0.50 % p.a.	max. 2.05 % p.a.
I1-Anteile	max. 0.80 % p.a.	max. 0.30 % p.a.	max. 1.10 % p.a.
I1-Anteile (in EUR abgesichert)	max. 0.80 % p.a.	max. 0.30 % p.a.	max. 1.10 % p.a.
I2-Anteile	max. 0.70 % p.a.	max. 0.30 % p.a.	max. 1.00 % p.a.
I2-Anteile (in EUR abgesichert)	max. 0.70 % p.a.	max. 0.30 % p.a.	max. 1.00 % p.a.
M-Anteile	max. 0.90 % p.a.	max. 0.40 % p.a.	max. 1.30 % p.a.

* Es wird eine monatliche Mindestgebühr von 2'000 EUR vom ICAV im Namen des Teilfonds an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sein, wenn die Gebühren, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Teilfonds am letzten Bewertungstag des Monats berechnet werden, dieses Niveau nicht erreichen. Diese monatliche Gebühr wird anteilig auf die Anteilsklassen verteilt. Der anwendbare Gebührensatz sinkt schrittweise im Einklang mit dem Betrag der verwalteten Vermögenswerte im Teilfonds.

** Der Gesamtbetrag der Betriebskosten und Aufwendungen (einschliesslich u. a. Verwahrstellengebühren, Zentralverwaltungsgebühren wie Register- und Transferstellengebühren, Zahlstellengebühren, Gebühren der Domizil- und Vertretungsstelle,

Verwaltungsratsbezüge, Gebühren und Aufwendungen für Abschlussprüfer und Rechtsberater, wie in diesem Prospekt näher beschrieben), der vom ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse zu zahlen ist, entspricht dem Betrag, der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnet und auf den Nettoinventarwert angewendet wird. Der Anlageverwalter erstattet dem ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse (gegebenenfalls anteilig) jeden Betrag, der sich als Betriebskosten und Aufwendungen qualifiziert und über den Betrag hinausgeht, der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnet wird, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, vorbehaltlich einer maximalen Gebühr für Betriebskosten und Aufwendungen, wie hierin für jede Anteilsklasse dargelegt. Umgekehrt zahlt das ICAV dem Anlageverwalter im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse die Differenz zwischen dem auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechneten Betrag und dem Gesamtbetrag der Betriebskosten und Aufwendungen, der tatsächlich vom ICAV im Namen des Teilfonds für die relevante Anteilsklasse gezahlt wurde, wenn dieser Betrag niedriger ist als der auf der Grundlage der oben dargelegten Betriebskosten und Aufwendungen berechnete Betrag.

Die Betriebskosten und Aufwendungen schliessen ausdrücklich die Verwaltungsgebühr, Transaktionskosten und ausserordentliche Aufwendungen aus, wie im Prospekt unter „Sonstige Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert. Diese Gebühren werden monatlich abgegrenzt und monatlich rückwirkend gezahlt. Diese Gebühren werden monatlich abgegrenzt und monatlich rückwirkend gezahlt.

**** Die Total Expense Ratio kann aufgrund von „anderen Gebühren und Ausgaben“ höher sein als die absichernden Kosten, wie im Prospekt beschrieben.*

Verwässerungsgebühr

Wenn Netto-Zeichnungen oder Netto-Rücknahmen erfolgen, kann der Teilfonds den Zeichnungspreis um eine Verwässerungsgebühr erhöhen bzw. eine Verwässerungsgebühr von den Rücknahmeerlösen abziehen. Eine solche Gebühr spiegelt die Höhe der tatsächlichen Transaktionskosten für den Teilfonds wider und wird zugunsten des Teilfonds einbehalten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit auf diese Gebühren zu verzichten.

Dieser Abschnitt **Kosten und Aufwendungen** sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Gebühren und Aufwendungen** des Prospekts gelesen werden.

12. DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, vierteljährliche Dividenden zu erklären und zu zahlen, die allen oder im Wesentlichen allen ausschüttungsfähigen Nettoerträgen entsprechen, die jeder Anteilsklasse zuzurechnen sind. Es kann jedoch weder garantiert werden, dass solche Dividendenerklärungen erfolgen, noch dass es ein Zielniveau für Dividendenauszahlungen geben wird. Dividenden werden am letzten Geschäftstag jedes Kalenderquartals oder an einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum erklärt, oder zu einer anderen Zeit oder mit einer anderen Häufigkeit, die der Verwaltungsrat als angemessen erachtet. Der Verwaltungsrat kann ausserdem nach seinem Ermessen festlegen, ob und in welchem Umfang gezahlte Dividenden realisierte Kapitalerträge enthalten bzw. sie aus dem Kapital gezahlt werden. An Anteilsinhaber zahlbare Dividenden werden durch die Zeichnung zusätzlicher Anteile des Teilfonds wiederangelegt, sofern die Anteilsinhaber nicht speziell die Zahlung von Dividenden per Überweisung auf Kosten der Anteilsinhaber beantragen. Per Überweisung zahlbare Dividenden werden so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von vier Monaten nach ihrer Erklärung durch den Verwaltungsrat gezahlt.

Jede Änderung der Dividendenpolitik einer Anteilsklasse des Teilfonds wird den Anteilsinhabern der betreffenden Anteilsklasse im Voraus mitgeteilt.

Die Dividendenausschüttungspolitik bezüglich zukünftiger aufgelegter Anteilsklassen und die Einzelheiten zu den Methoden und zur Häufigkeit der Dividendenzahlungen werden in einer

aktualisierten Fassung des Nachtrags beschrieben sein, in der die Auflegung der neuen Anteilklassen berücksichtigt wird.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Dividendenpolitik** des Prospekts gelesen werden.

13. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zeichnungsanträge für Anteile sollten auf dem Antragsformular gestellt und gemäss den im Prospekt dargelegten Bestimmungen so übermittelt werden, dass sie zum oder vor dem Handelsschluss für den relevanten Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen.

Der Mindestanteilsbestand muss von jedem Anteilsinhaber des Teilfonds (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats) nach einer teilweisen Rücknahme, einem Umtausch oder einer Übertragung von Anteilen aufrechterhalten werden.

Zahlungen bezüglich der Ausgabe von Anteilen müssen bis zum relevanten Abrechnungstag mittels elektronischer Überweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Währung der betreffenden Anteilkategorie erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann Anteile jeder Klasse ausgeben und mit der Zustimmung der Zentralbank und ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber neue Anteilklassen auflegen, und zwar zu den Bedingungen, die er ggf. von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank festlegt. Anteile einer bestimmten Klasse können unterschiedliche Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Dividendenbestimmungen sowie Gebühren bzw. Honorarvereinbarungen beinhalten.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen eine Ausgabegebühr von bis zu 5 % des Ausgabepreises auf Anlagen in jeder Anteilkategorie anwenden. Der Verwaltungsrat kann die für jede Anteilkategorie geltende Ausgabegebühr nach seinem alleinigen Ermessen auf Einzelfallbasis erlassen oder reduzieren.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Zeichnung von Anteilen** des Prospekts gelesen werden.

14. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Wenn der Teilfonds einem Rücknahmeantrag durch Barzahlung nachkommt, wird der bei der Rücknahme von Anteilen an einem bestimmten Handelstag fällige Betrag bis zum relevanten Abrechnungstag mittels elektronischer Überweisung auf ein auf den Namen des Anteilsinhabers lautendes Konto gezahlt. Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, nachdem die Verwaltungsstelle alle relevanten Rücknahme- und Kontoeröffnungsunterlagen erhalten hat (einschliesslich aller angeforderten Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche).

Kein Anteilsinhaber besitzt das Recht, die Rücknahme eines Teils seines Anteilsbestands einer Klasse des Teilfonds zu beantragen, wenn eine solche Veräusserung dazu führen würde, dass sein Anteilsbestand dieser Klasse nach einer solchen Veräusserung unterhalb des Mindestanteilsbestands liegen würde (vorbehaltlich des Ermessens des Verwaltungsrats).

Wenn ein Anteilsinhaber die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf ein anderes als das im Antragsformular angegebene Konto anfordert, muss er dem Verwalter bei oder vor Erhalt des Rücknahmeformulars ein schriftliches, von einem bevollmächtigten Unterzeichner des Anteilsinhabers unterzeichnetes Rücknahmeantragsformular vorlegen. Es erfolgen keine Zahlungen an Dritte.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt **Rücknahme von Anteilen** des Prospekts gelesen werden.

15. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Wie jeweils zutreffend können Anteile des Teilfonds nur in andere Anteile des Teilfonds oder in Anteile anderer Teilfonds umgetauscht werden, wie im Prospekt unter **Umtausch von Anteilen** dargelegt.

16. VERSCHIEDENES

Zum Datum dieses Prospekts hat das ICAV die folgenden Teilfonds:

VanEck – Global Hard Assets UCITS

VanEck – Global Gold UCITS

VanEck – Emerging Markets Equity UCITS

VanEck – Unconstrained Emerging Markets Bond UCITS

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Diese länderspezifische Ergänzung ist Bestandteil des Verkaufsprospekts von VanEck ICAV (der „Gesellschaft“) vom 14. Februar 2020 (der „Verkaufsprospekt“) und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt gelesen werden.

Für folgende Teilfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Anteile dieser Teilfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- Nicht zutreffend, da alle Teilfonds registriert sind.

Informationsstelle

VanEck (Europe) GmbH
Kreuznacher Str. 30
60486 Frankfurt am Main

Anleger in der Bundesrepublik Deutschland können Rücknahme- und Konversionsanträge für Anteile der Teilfonds, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden dürfen, direkt bei dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptverwaltung sowie den Vertriebsstellen, die diese an die Hauptverwaltung des Fonds weiterleiten, einreichen.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden über die jeweiligen depotführenden Kreditinstitute der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland geleitet.

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreise der Anteile der Teilfonds sowie alle etwaigen Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind bei der Informationsstelle kostenlos und in Papierform erhältlich.

Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

www.vaneck.com

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Postwege an die im Anteilsinhaberregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und auf www.vaneck.com veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).

Datiert auf den 18. Februar 2020